

ATLAS

**Automatisiertes Tarif- und Lokales
Zoll-Abwicklungs-System**



Verfahrensanleitung

zum IT-Verfahren ATLAS

Stand: Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Vorbemerkungen.....	1
1.2	Begriffsbestimmungen	1
2	Dokumentationen zum IT-Verfahren ATLAS.....	3
2.1	Dokumentationen für Teilnehmer und Clearingcenter	3
2.2	Dokumentationen für Benutzer	4
3	Grundsätzliche Regelungen.....	5
3.1	Registrierung von Anmeldungen, Mitteilungen, Anzeigen und Behandlung der zugehörigen Unterlagen.....	5
3.1.1	Registrierung und Belegsammlungen	5
3.1.2	Vorlage von Unterlagen im Rahmen der Teilnehmereingabe	6
3.1.3	Prüfung von Unterlagen	10
3.1.4	Besonderheiten	10
3.2	Daten für Steuerungszwecke	11
4	Funktionsumfang.....	13
4.1	Allgemeines.....	13
4.2	Verwaltung der Benutzer.....	14
4.2.1	Benutzeranträge.....	15
4.2.2	Benutzerverwaltung	15
4.3	Stammdaten	16
4.3.1	EORI-Auskunft	16
4.3.2	Stammdatenauskunft - Dienststellen	18
4.3.3	Lokale Stammdaten - Versand.....	18
4.3.4	Lokale Stammdaten - Ausfuhr.....	19
4.3.5	Customs Office List (COL)	20
4.4	Bewilligung	21
4.4.1	Erstellung/ Pflege	22
4.4.1.1	Warenaufstellungen	22
4.4.1.2	Zolllagerverfahren	23
4.4.1.3	Einziges Bewilligung	23
4.5	Erfassung des Warenverkehrs	23
4.5.1	Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung	23
4.5.1.1	Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung	24
4.5.1.1.1	Teilnehmereingabe	24
4.5.1.1.2	Internet-ICS-Anmeldung	24
4.5.1.2	Änderung der summarischen Eingangsanmeldung	25

4.5.1.3	Umleitung in einen anderen Mitgliedstaat	26
4.5.1.4	Umleitung aus einem anderen Mitgliedstaat	26
4.5.1.5	Ankunft des Beförderungsmittels	26
4.5.1.6	Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung	27
4.5.2	Summarische Anmeldung	28
4.5.2.1	SumA-spezifische Stammdaten	28
4.5.2.1.1	Verwahrungsorte	28
4.5.2.1.2	Vereinfachte Verfahren <i>der Stufen 1 oder 2 gemäß Artikel 444 bis 448 ZK-DVO</i> im Luft- und Seeverkehr	29
4.5.2.2	Internet-Statusauskunft	29
4.5.2.3	Bildung von Organisationseinheiten	29
4.5.2.4	Verwendung des IATA-Carriercodes	29
4.5.3	Anlegen einer Gestellungsmitteilung/ einer Summarischen Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung	30
4.5.3.1	Vorzeitige Summarische Anmeldung	30
4.5.3.2	Summarische Anmeldung nach Gestellung	31
4.5.3.3	Besonderheiten bei der Summarischen Anmeldung als Gestellungsmitteilung	31
4.5.3.4	Summarische Anmeldung nach Versand	31
4.5.3.5	Verwahrungsmitteilung	32
4.5.4	Bearbeitungsmöglichkeiten	33
4.5.4.1	Sperrvermerk	33
4.5.4.2	Fristverlängerung	33
4.5.4.3	Behandlung des spezifischen Ordnungsbegriffs „AWB“	33
4.5.4.4	Stornierung	33
4.5.5	Erledigung	34
4.5.5.1	Erledigung über die Schnittstelle	34
4.5.5.2	Erledigung über die Funktion Wiederausfuhr/ Versand	34
4.5.5.3	Manuelle Erledigung	35
4.6	Zollbehandlung	36
4.6.1	Erfassen konstruierter Einfuhrdaten	37
4.6.2	Anlegen einer Zollanmeldung	38
4.6.2.1	Zollanmeldung vor Gestellung	38
4.6.2.2	Vereinfachte Zollanmeldung/ Anschreibungsmitteilung	38
4.6.2.3	Einzelzollanmeldung	39
4.6.2.4	Internet-Zollanmeldung	40
4.6.2.5	Mündliche Zollanmeldung	40
4.6.3	Bearbeitungsmöglichkeiten	41
4.6.3.1	Annahme der Zollanmeldung	41
4.6.3.2	Überprüfung der Bemessungsgrundlagen	41

4.6.3.3	Abweichende Festsetzung und Berichtigung auf Antrag	41
4.6.3.4	Ungültig-/ Unwirksamkeitserklärung einer Zollanmeldung	42
4.6.3.5	Sonderfalleingabe bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr.....	42
4.6.4	Festsetzung der Einfuhrabgaben im Normalverfahren	42
4.6.4.1	Einfuhrabgabenbescheid	42
4.6.4.2	Nicht abschließende Festsetzung	42
4.6.4.3	Abschließende Festsetzung ohne Änderung	42
4.6.4.4	Abschließende Festsetzung mit Änderung	43
4.6.4.5	Stornierung eines Einfuhrabgabenbescheids	43
4.6.5	Meldungen an externe Stellen	44
4.6.6	Online-Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	45
4.6.7	Schnittstelle zu NIZZA.....	45
4.6.8	Abschreibung von Online-Einfuhrdokumenten.....	46
4.6.8.1	Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente nach Außenwirtschaftsrecht.....	46
4.6.8.2	Einfuhrlizenzen nach Marktordnungsrecht.....	47
4.6.9	Abfertigungsbezogene Besonderheiten	48
4.6.9.1	Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr nach aktiver Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (Verfahrenscode 4054 und 4254)	48
4.6.9.2	Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung	48
4.6.9.3	Überwachung oder Abrechnung eines Zollverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat	49
4.6.9.4	Überführung in die besondere Verwendung	49
4.6.10	Archivierung von Zollanmeldungen, die nicht weiter bearbeitet werden können	49
4.7	Ergänzende Zollanmeldung/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge).....	49
4.7.1	Anlegen einer ergänzenden Zollanmeldung/ Anlegen eines Auszugs aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge).....	50
4.7.1.1	Ergänzende Zollanmeldung (FV, AV/ UV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge).....	50
4.7.1.2	Ergänzende Zollanmeldung (ZL).....	51
4.7.2	Bearbeitungsmöglichkeiten	51
4.7.2.1	Ergänzende Zollanmeldung (FV, ZL)	51
4.7.2.2	Ergänzende Zollanmeldung (AV/ UV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge).....	52
4.7.2.3	Zollanmeldung mit informellem Anteil	53
4.7.3	Sammelerledigungsnachricht.....	53
4.7.4	Beendigung des Zolllagerverfahrens/ Verfahrensübergang.....	53
4.7.5	Korrekturmöglichkeiten/ Änderungsverfahren	54

4.7.5.1	Änderung der vZA/ AZ	54
4.7.5.2	Änderung der EGZ/ BA	55
4.7.6	Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen	55
4.7.6.1	Nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen	55
4.7.6.2	Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen ohne Änderung/ mit Änderung	56
4.7.6.3	Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Endzustand	56
4.7.7	Einfuhrabgabenänderungsbescheid aufgrund einer Neuberechnung.....	56
4.7.8	Meldungen an externe Stellen	56
4.7.9	Schnittstelle zu NIZZA.....	56
4.7.10	Online-Abschreibung von Einfuhrdokumenten.....	56
4.8	Versandverfahren.....	57
4.8.1	Überführung - gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren	59
4.8.1.1	Anlegen von Zollanmeldungen.....	59
4.8.1.1.1	Normalverfahren	59
4.8.1.1.2	Vereinfachtes Verfahren ZV	59
4.8.1.1.3	Internet-Versandanmeldung.....	59
4.8.1.2	Regelung bei festgestellten Fehlern.....	60
4.8.1.3	Bearbeitungsmöglichkeiten	60
4.8.1.3.1	Zurückstellen von Versandanmeldungen.....	60
4.8.1.3.2	Nichtannahme der Versandanmeldung.....	61
4.8.1.3.3	Berichtigung der Versandanmeldung.....	61
4.8.1.3.4	Ungültigerklärung der Versandanmeldung.....	61
4.8.1.3.5	Stornierung des Versandvorgangs.....	61
4.8.1.4	Überlassung	62
4.8.1.4.1	Normalverfahren	62
4.8.1.4.2	Vereinfachtes Verfahren ZV	63
4.8.1.5	Versandverfahren im Zusammenhang mit einem Ausfuhrverfahren.....	64
4.8.2	Sicherheiten - gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren	64
4.8.2.1	Garantie-Referenz-Nummer (GRN)	65
4.8.2.2	Zugriffs-/ Verwaltungscode	65
4.8.2.3	Überwachung von Sicherheiten	66
4.8.3	Förmlichkeiten während der Beförderung - gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren	66
4.8.3.1	Ereignisse während der Beförderung.....	66
4.8.3.2	Verfahren bei der Durchgangszollstelle	67
4.8.4	Beendigung - gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren	68
4.8.4.1	Normalverfahren	69
4.8.4.2	Vereinfachtes Verfahren ZE	70

4.8.4.2.1	Ankunftsanzeige.....	70
4.8.4.2.2	Entladeerlaubnis	71
4.8.4.2.3	Entladekommentar/ Vorlage des Versandbegleitdokuments	71
4.8.4.2.4	Kontrollergebnisnachricht.....	72
4.8.4.3	Verlorengegangenes Versandbegleitdokument.....	72
4.8.4.4	Versandverfahren ohne Daten	73
4.8.5	Erledigung - gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren	74
4.8.5.1	Zuständigkeit.....	74
4.8.5.1.1	Automatisierte Erledigung	74
4.8.5.1.2	Erledigung durch die Abgangsstelle.....	74
4.8.5.1.3	Erledigung durch das für SMV zuständige HZA.....	75
4.8.5.1.4	Erledigung von im Ausland im Papierverfahren beendeter Versandverfahren.....	75
4.8.5.2	Maßnahmen nach Erledigung des Versandverfahrens.....	76
4.8.5.3	Ausnahmebehandlung	76
4.8.5.3.1	<i>Irrtümlich begonnene Beendigung bei deutschen Versandverfahren</i>	76
4.8.5.3.2	<i>Irrtümliche Beendigung in sonstigen Fällen</i>	77
4.8.6	Überführung - TIR-Verfahren	78
4.8.6.1	<i>Teilnehmereingabe</i> TIR.....	78
4.8.6.2	Internet-Versandanmeldung TIR.....	78
4.8.7	Regelung bei festgestellten Fehlern.....	79
4.8.7.1	Bearbeitungsmöglichkeiten	80
4.8.7.1.1	Nichtannahme	80
4.8.7.1.2	Berichtigung	80
4.8.7.1.3	Ungültigerklärung	80
4.8.7.1.4	Stornierung des Versandvorgangs TIR.....	80
4.8.7.1.5	Behandlung des Carnet TIR-Heftes	81
4.8.7.2	Überlassung und Ausstellung des Versandbegleitdokuments	81
4.8.7.3	Teilbeladungen (mehrere Abgangszollstellen).....	82
4.8.7.4	Behandlung von Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko	82
4.8.7.5	TIR-Verfahren im Zusammenhang mit einem Ausfuhrverfahren	82
4.8.8	Sicherheit beim TIR-Verfahren.....	82
4.8.9	Ereignisse während der Beförderung TIR-Verfahren	83
4.8.10	Durchgangszollstelle TIR-Verfahren	83
4.8.11	Beendigung - TIR-Verfahren	83
4.8.11.1	Normalverfahren	84
4.8.11.2	Vereinfachtes Verfahren ZT	84
4.8.11.2.1	Ankunftsanzeige.....	84
4.8.11.2.2	Entladeerlaubnis	85
4.8.11.2.3	Entladekommentar	86

4.8.11.2.4	Kontrollergebnisnachricht.....	86
4.8.11.3	Teilentladungen (mehrere Bestimmungszollstellen)	87
4.8.11.4	Verlorengegangenes TIR-Versandbegleitdokument	87
4.8.12	Erledigung - TIR-Verfahren	88
4.8.12.1	Zuständigkeit.....	88
4.8.12.1.1	Automatisierte Erledigung	88
4.8.12.1.2	Erledigung durch die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle	88
4.8.12.1.3	Erledigung durch das für SMV zuständige HZA.....	88
4.8.12.1.4	Erledigung von in anderen Mitgliedstaaten im Papierverfahren beendeter TIR-Verfahren	89
4.8.12.2	Maßnahmen nach Erledigung des TIR-Verfahrens.....	89
4.8.12.3	<i>Ausnahmebehandlung</i>	89
4.9	Ausfuhrverfahren.....	89
4.9.1	Überführung	93
4.9.1.1	Anlegen von Zollanmeldungen.....	93
4.9.1.1.1	Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren uAM	93
4.9.1.1.2	Vereinfachtes Verfahren ZA.....	94
4.9.1.1.3	Vereinfachtes Verfahren VA.....	94
4.9.1.2	Regelung bei festgestellten Fehlern.....	94
4.9.1.3	Bearbeitungsmöglichkeiten	95
4.9.1.3.1	Zurückstellen der Ausfuhranmeldung	95
4.9.1.3.2	Nichtannahme der Ausfuhranmeldung.....	95
4.9.1.3.3	Berichtigung der Ausfuhranmeldung.....	95
4.9.1.3.4	Ungültigerklärung vor Überlassung.....	96
4.9.1.3.5	Ungültigerklärung nach Überlassung/ Stornierung	96
4.9.1.4	Überlassung und Ausstellung des Ausfuhrbegleitdokuments	97
4.9.1.4.1	Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren uAM	97
4.9.1.4.2	Vereinfachtes Verfahren ZA.....	98
4.9.2	Überwachung	99
4.9.2.1	Bearbeitungsmöglichkeiten bei der Ausgangszollstelle	100
4.9.2.1.1	Gestellungsanzeige.....	100
4.9.2.1.2	Daten zum Ausgang.....	100
4.9.2.1.3	Qualifizierung der Gestellung.....	100
4.9.2.1.4	Kontrolle/ Erlaubnis zum Ausgang	101
4.9.2.1.5	Untersagung des Ausgangs.....	101
4.9.2.1.6	Umfuhr	101
4.9.2.1.7	Ausgang/ Weiterleitung/ Abbruch/ Abschluss des Ausgangs	102
4.9.2.1.8	Weiterleitung an einen anderen Mitgliedstaat (Übergangsregelung)	103
4.9.2.2	Freizonenbesonderheiten	104
4.9.2.2.1	Ausfuhr von Gemeinschaftswaren	104

4.9.2.2.2	(Wieder-)Ausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren	105
4.9.2.3	Durchgehender Beförderungsvertrag	105
4.9.3	Erledigung	106
4.9.4	Einstufiges Ausfuhrverfahren	107
4.9.5	Nachforschungsersuchen (Follow Up)/ Anerkennung von Alternativnachweisen	108
4.9.6	Nachträgliche Ausfuhranmeldung	113
4.9.7	Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren	114
4.9.8	Ausfuhren im Rahmen der passiven Veredelung	116
4.9.9	Ausfuhren mit Marktordnungswaren	117
4.9.10	Ausfuhren von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung	120
4.9.11	Schnittstelle zum Statistischen Bundesamt	121
4.9.12	<i>Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen</i>	121
4.9.12.1	<i>Schnittstelle zum Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</i>	121
4.9.12.2	<i>Online-Abschreibung</i>	121
4.9.12.3	<i>Nacherfassung von Ausfuhrgenehmigungen</i>	123
4.10	Nacherhebung, Erstattung oder Erlass	124
4.10.1	Anlegen eines NEE-Vorgangs	124
4.10.2	Nachprüfung/ Schlussbehandlung	125
4.11	Download	125
4.12	Lokale Risikohinweise	125
4.13	Lokaler Überlassungszeitraum	125
4.14	Lokale Auswertungen auf Anforderung	126
4.14.1	Sollstellungsnachweisliste	126
4.14.2	Verarbeitungsquittung NIZZA	127
4.14.3	Tagesprüfliste NIZZA	127
4.14.4	Liste Überlassungsmitteilung	127
4.14.5	Funktion PersBB-Auswertung	127
4.14.6	Kassensicherheit	127
4.15	Monitoring Datenaustausch	128
4.15.1	Verfahren bei nicht zugegangenen EDIFACT-Nachrichten	128
4.16	Kontingente und Überwachung	128
4.17	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	129
5	Anerkennung steuerrechtlicher Unterlagen	131
5.1	Zollbehandlung	131
5.1.1	Teilnehmereingabe	131
5.1.2	Benutzereingabe	131
5.2	Ausfuhrverfahren	132
6	Archivierung/ Aufbewahrung von Unterlagen und elektronischen Daten	133

6.1	...auf Zollseite.....	133
6.2	...auf Beteiligenseite.....	133
7	Voraussetzungen für die Teilnahme an ATLAS	135
8	Verfahrensweise im Problem- und Fehlerfall	136
8.1	Service Desk.....	136
8.2	Regelungen zum Ausfallverfahren	137
8.2.1	Allgemeines.....	137
8.2.2	Erfassung des Warenverkehrs.....	138
8.2.2.1	Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung	138
8.2.2.1.1	Regelung von Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇨ Zollstelle	138
8.2.2.1.2	Regelung von Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇨ Teilnehmer	140
8.2.2.2	Summarische Anmeldung	140
8.2.2.2.1	Regelung von Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇨ Zollstelle	140
8.2.2.2.2	Regelung von Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇨ Teilnehmer	141
8.2.3	Freier Verkehr und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung	141
8.2.3.1	Regelung von Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇨ Zollstelle	141
8.2.3.2	Regelung von Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇨ Teilnehmer	142
8.2.4	Gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren.....	142
8.2.4.1	Regelung bei der Überführung.....	142
8.2.4.1.1	Normalverfahren	143
8.2.4.1.2	Vereinfachtes Verfahren ZV	143
8.2.4.1.3	Internetversandanmeldung	144
8.2.4.2	Regelung bei der Durchgangszollstelle.....	144
8.2.4.3	Regelung bei der Beendigung.....	144
8.2.4.3.1	Normalverfahren	144
8.2.4.3.2	Vereinfachtes Verfahren ZE	145
8.2.5	TIR-Verfahren	146
8.2.5.1	Regelung bei der Überführung.....	146
8.2.5.2	Regelung bei der Beendigung.....	147
8.2.6	Ausfuhrverfahren.....	147
8.2.6.1	Regelung bei der Überführung.....	147
8.2.6.1.1	Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren uAM	150
8.2.6.1.2	Vereinfachtes Verfahren ZA.....	150
8.2.6.1.3	Vereinfachtes Verfahren VA.....	151
8.2.6.2	Regelung bei der Ausgangszollstelle	151
8.2.6.2.1	<i>Ausfall bei der Überführung</i>	151
8.2.6.2.2	<i>Ausfall bei der Überwachung</i>	151
8.2.7	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	152

9	Anlagen	154
9.1	Aufbau der Registriernummer	154
9.1.1	Grundsatz.....	154
9.1.2	Belegarten.....	154
9.1.3	Umsetzung der ATLAS-Registriernummer in das NIZZA- Registrierkennzeichen.....	157
9.1.4	Aufbau der MRN im Versandverfahren	158
9.1.5	Aufbau der MRN im Ausfuhrverfahren	158
9.1.6	Aufbau der MRN in EAS	159
9.2	Erlass „Zollrechtliches Ausfuhrverfahren/Abwicklung der Versendung in Gebiete nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG unter Inanspruchnahme von ATLAS-Ausfuhr“	160
9.3	Vereinfachungen ZV bei der Vorlage der Versandanmeldung bei der Abgangsstelle im Rahmen des Ausfallverfahrens gemäß Artikel 353 Absatz 2 i.V.m. 340b Nr. 7 ZK - DVO.....	163
9.4	Vorlage der Ausfuhranmeldung im Rahmen des Ausfallverfahrens im vereinfachten Verfahren ZA	164
9.5	Erfassen von Anmeldungen durch den Benutzer.....	166
9.6	Glossar	168

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

(1) Die deutsche Zollverwaltung hat, um den kommerziellen Warenverkehr mit Drittländern weitgehend automatisiert abzuwickeln, auf der Grundlage von Artikel 61 *Buchstabe b*) ZK [VO (EWG) Nr. 2913/92] und Artikel 4a), Artikel 4b), Artikel 183 ff. und Artikel 222 bis 224 ZK-DVO [VO (EWG) Nr. 2454/93] bundesweit das IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System) eingeführt.

Rechtliche
Grundlage

(2) Die Regelungen in der vorliegenden Verfahrensanweisung sind gemäß § 8a ZollV für Teilnehmer, Beteiligte, Clearingcenter und Benutzer bindend. Die Verfahrensanweisung unterstützt die Anwendung der Zollvorschriften durch eine einheitliche Regelung der IT-gestützten Zollabfertigung bei den Zollstellen.

(3) Das vorliegende Dokument wird von der **Bundesfinanzdirektion Nord** erstellt und redaktionell gepflegt.

(4) Für alle Auskünfte, Verbesserungsvorschläge, Meldungen von Fehlern und Ausfallsituationen steht der Service Desk als Ansprechpartner zur Verfügung. Einzelheiten siehe Kapitel 8.1.

Service Desk

(5) Änderungen zur Vorgängerversion werden im Text kursiv dargestellt. Zusätzlich wird auf geänderte Absätze durch Randbalken hingewiesen.

Änderungen

1.2 Begriffsbestimmungen

(1) In der vorliegenden Verfahrensanweisung werden verschiedene Begriffe genutzt, die nachfolgend aufgeführt und soweit erforderlich näher erläutert werden.

(2) Anmelder ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird (vgl. Artikel 4 Nr. 18 ZK).

Anmelder

(3) Die Definition des Vertreters ergibt sich aus Artikel 5 ZK.

Vertreter

(4) Beteiligte sind Personen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 ZK, die Zollförmlichkeiten erfüllen müssen. Sie können zugleich Teilnehmer sein.

Beteiligte

(5) Teilnehmer im Sinne dieser Verfahrensanweisung sind

Teilnehmer

- Personen, die unter ihrem Namen im System ATLAS registriert sind und elektronisch Daten im Rahmen von ATLAS mit der Zollverwaltung austauschen (vgl. Kapitel 7) oder
- Nutzer der IAA-Plus.

- (6) Teilnehmer am Ausgang sind im Ausführverfahren Personen, die weder Anmelder im Sinne des Absatzes 2 noch Vertreter im Sinne des Absatzes 3 sind, aber direkt oder indirekt vom Anmelder/ Ausführer beauftragt worden sind, elektronische Daten in der Überwachung gemäß Kapitel 4.9.2 mit der Ausgangszollstelle auszutauschen. Teilnehmer am Ausgang
- (7) Benutzer sind die Beschäftigten der Zollverwaltung, die eine Zugangsberechtigung zu mindestens einer ATLAS-Anwendung haben. Benutzer
- (8) Technische Nachrichtenübermittler sind Teilnehmer, die nicht gleichzeitig Beteiligte sind. Der technische Nachrichtenübermittler tritt nur im technischen Teil der EDIFACT-Nachrichten in Erscheinung. Technischer Nachrichtenübermittler
- (9) Clearingcenter stellen ihre Software und den Zugang zum Kommunikationsnetz der Zollverwaltung zur Verfügung, ohne Teilnehmer oder technischer Nachrichtenübermittler zu sein. Clearingcenter
- (10) Beglaubigung ist die Bestätigung der Übereinstimmung einer Abschrift mit dem Original; die Beglaubigung erfolgt durch eine Behörde oder einen Notar. Authentifizierung ist die Bestätigung der Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original durch den Beteiligten, der das Original ausgestellt hat (z. B. die Reederei oder die Spedition, die den grenzüberschreitenden Frachtverkehr durchgeführt hat). Im Falle von Dokumenten erfolgt diese Authentifizierung durch Stempel und Unterschrift. Beglaubigung und Authentifizierung
- (11) Die EORI-Nummer ist eine individuell zugeteilte, unverwechselbare Registrierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte zur Angabe bei der Erfüllung von Zollförmlichkeiten. Diese Registrierungsnummer besitzt gemeinschaftsweit Gültigkeit und dient als alleiniges Identifikationsmerkmal für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU. Die EORI-Nummer *hat* die deutsche Zollnummer als Beteiligtenidentifikationsmerkmal im IT-Verfahren ATLAS *ersetzt*. EORI-Nummer
- (12) Die Niederlassungsnummer ist eine vierstellige Nummer, die ergänzend zur EORI-Nummer als zusätzliches, nationales Identifikationsmerkmal für Wirtschaftsbeteiligte dient. Sie ermöglicht, den Hauptsitz und dessen Unternehmenseinheiten, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, zu kennzeichnen. Niederlassungsnummer

2 Dokumentationen zum IT-Verfahren ATLAS

2.1 Dokumentationen für Teilnehmer und Clearingcenter

(1) Unter der Adresse www.zoll.de steht im Internet umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung.

Dokumen-
tationen

(2) Für Teilnehmer sind insbesondere folgende Dokumentationen und Regelungen von Bedeutung:

- **Merkblatt für Teilnehmer**

Im Merkblatt für Teilnehmer werden der Nachrichtenaustausch, die Nachrichtenabläufe sowie die Teilnahmevoraussetzungen am IT-Verfahren ATLAS dargestellt. Ferner werden hier die in ATLAS genutzten EDIFACT-Nachrichten sowie das Test- und Zertifizierungsverfahren der Teilnehmersoftware erläutert.

- **EDIFACT-Implementierungshandbuch**

Das EDIFACT-Implementierungshandbuch ist die Grundlage für die Entwicklung der Teilnehmersoftware. In ihm werden die einzelnen EDIFACT-Nachrichten und die zugehörigen Codelisten beschrieben. Es hat denselben rechtsverbindlichen Charakter wie z. B. auch das Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen (MZSW, siehe Dienstvorschrift E-VSF Z 34 55).

- **Verfahrensregelung für den Vorsteuerabzug bei papierloser Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer**

Schreiben des BMF an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 08.02.2001 - IV B 7 - S 7302 - 3/01 - (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2001 Teil I Nr. 3 S. 156) über den Nachweis des Vorsteuerabzugs der Einfuhrumsatzsteuer im Zusammenhang mit dem IT-Verfahren ATLAS.

(3) Aktuelle Neuigkeiten werden über das ZIVIT wie folgt bekannt gegeben:

- **ATLAS-Teilnehmerinfo**

Das ATLAS-Teilnehmerinfo enthält fachliche bzw. entwicklungsbezogene Informationen über die Einführung eines neuen Releases sowie über Änderungen im aktuellen Release.

- **Mitteilungen über Ausfälle**

Mitteilungen über Systemausfälle und eingespielte Updates werden per E-Mail an die Clearingcenter verteilt. Teilnehmer können sich an den Service Desk wenden und dort per Ticket beantragen, in den E-Mail-Verteiler aufgenommen zu werden.

Teilnehmer und Clearingcenter sind verpflichtet die deutsche Codeliste bzw. die TARIC-Codierungen und Bescheinigungen auf Änderungen zu überprüfen.

2.2 Dokumentationen für Benutzer

Für die Zollstellen stehen über das ATLAS-Intranet-Portal u.a. die nachstehenden Dokumentationen zur Verfügung. Der Abfertigungsleiter hat sicherzustellen, dass das ATLAS-Intranet-Portal mindestens einmal pro Schicht aufgerufen und auf neue Informationen überprüft wird.

- **Benutzerhandbuch**

Das Benutzerhandbuch beschreibt die einzelnen Anwendungen mit den zugehörigen Oberflächen und soll den Anwendern einige Praxistipps geben.

- **Einweisungshandbuch**

Stellt einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Neuerungen in einzelnen Anwendungen zu einem Releasewechsel für den Benutzer dar.

- **Organisationskonzept der Dienststellen zum IT-Verfahren ATLAS**

Dieses Dokument enthält organisatorische Rahmenbedingungen für die ATLAS-Zollstellen, sowie grundlegende Informationen und Regelungen zur Zusammenlegung und Aufhebung von Dienststellen, die in Zusammenhang mit dem Einsatz des IT-Verfahrens ATLAS stehen.

- **ATLAS-Zollstelleninfo**

Das ATLAS-Zollstelleninfo enthält fachliche bzw. entwicklungsbezogene Informationen über die Einführung eines neuen Releases sowie über Änderungen im aktuellen Release.

- **Aktuelle Mitteilungen**

Aktuelle Mitteilungen sowie Informationen über Systemausfälle werden im ATLAS-Intranet-Portal unter der Rubrik „Aktuelle Mitteilungen“ bekannt gegeben.

3 Grundsätzliche Regelungen

3.1 Registrierung von Anmeldungen, Mitteilungen, Anzeigen und Behandlung der zugehörigen Unterlagen

3.1.1 Registrierung und Belegsammlungen

(1) Die Registrierung von Gestellungsmitteilungen, summarischen Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung, summarische Eingangs- oder Ausgangsanmeldungen einschließlich Ankunftsanzeigen und Zollanmeldungen, die mit Unterstützung des IT-Verfahrens ATLAS bearbeitet werden, erfolgt automatisiert durch das System. Einzelheiten zum Aufbau der Registriernummern sowie zu den Belegarten ergeben sich aus Kapitel 9.1.

Registrier-
nummer

(2) In der Anwendung SumA werden Gestellungsmitteilungen und summarische Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung unter einer ATLAS-Registriernummer mit der jeweiligen Belegart gespeichert.

(3) In den Anwendungen Zollbehandlung, AEGZ, und Zolllager werden Anmeldungen bis zu ihrer Registrierung zunächst unter einer Arbeitsnummer gespeichert. Die Arbeitsnummern werden durch eine endgültige ATLAS-Registriernummer mit der jeweiligen Belegart ersetzt.

(4) In der Anwendung Versand vollständig oder teilweise erfasste und gespeicherte Versandanmeldungen werden unter einer vorläufigen Arbeitsnummer registriert. Die Arbeitsnummer wird durch die MRN als endgültige Registriernummer (siehe auch Kapitel 9.1) nach Entscheidung über das Überlassen von Waren in das Versandverfahren ersetzt. Die MRN ist in allen am gemeinschaftlichen/ gemeinsamen Versandverfahren teilnehmenden Ländern eindeutig.

MRN

(5) In der Anwendung Ausfuhr vollständig oder teilweise erfasste und gespeicherte Ausfuhranmeldungen werden unter einer MRN registriert. Die MRN ist in allen am elektronischen Ausfuhrverfahren teilnehmenden Ländern eindeutig.

(6) In der Anwendung EAS vollständig oder teilweise erfasste und gespeicherte summarische Eingangs- oder Ausgangsanmeldungen sowie Ankunftsanzeigen werden unter einer MRN registriert. Die MRN ist in allen am elektronischen EAS-Verfahren teilnehmenden Ländern eindeutig.

(7) Bei der Teilnehmereingabe versieht der Teilnehmer oder Beteiligte alle zur Zollanmeldung gehörigen Unterlagen mit der vollständigen Registriernummer.

(8) Bei Anmeldungen nach amtlichem Vordruck vermerkt der Abfertigungsbeamte die Registriernummer auf den zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, soweit die Registriernummer nicht bereits auf erzeugten Druckausgaben enthalten ist

Beleg-
sammlung

(9) Alle bei der Zollstelle verbleibenden Unterlagen zu einer Registriernummer werden ggf. mit der Anmeldung zu einem Beleg verbunden und in der Belegsammlung „ATLAS-EAS“, ATLAS-SumA“, „ATLAS-FV“, „ATLAS-ZL“, „ATLAS-AV/UV“, „ATLAS-Versand“, „ATLAS-Ausfuhr“ oder bei erstmaliger Erfassung in der Belegsammlung „ATLAS-NEE“ abgelegt. In die Belegsammlung sind auch separat erstellte Textdokumente aufzunehmen, die z. B. zu erstellen sind, falls ein Vermerk die Zeichenkapazität des Eingabefeldes übersteigt. In diesem Fall erfasst der Benutzer einen Hinweis auf das Textdokument und dessen Seitenzahl im entsprechenden Vermerk-Feld.

(10) Die Belegsammlung ist fortlaufend unvollständig. Für ausschließlich elektronisch vorhandene Zollanmeldungen sind weder Fehlblätter noch Druckausgaben zu erstellen.

(11) Unbeschadet der sonstigen Erleichterungen für ATLAS-Belegsammlungen ist jedoch für sämtliche ATLAS-Zollanmeldungen, Unterlagen und Abgabenbescheide, die traditionelle Eigenmittel der Gemeinschaft betreffen (EigenmittelVO, E-VSF Z 02 06), die Verfahrensanweisung zu Artikel 17 der EigenmittelVO - Erlass vom 29.02.2008 - III A 3 - S 0512/05/0004 - Dok.-Nr. 2008/0040649 - zu beachten.

(12) Die in dieser Verfahrensanweisung getroffenen Regelungen für das Erfassen und Sammeln von Belegen gehen den in der Dienstvorschrift E-VSF Z 28 01 getroffenen Regelungen vor.

(13) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sind Kontrollexemplare T5 auch bei gleichzeitiger Abgabe einer elektronischen Versandanmeldung entsprechend der Dienstvorschrift E-VSF Z 28 01 zu behandeln.

3.1.2 Vorlage von Unterlagen im Rahmen der Teilnehmereingabe

(1) In Anwendung von Artikel 77 Absatz 2 ZK ist bei der Teilnehmereingabe zugelassen, auf die Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen zu den Zollanmeldungen zu verzichten. Der Beteiligte hat diese Unterlagen jedoch zur Verfügung zu halten und vorzulegen, wenn der Abfertigungsbeamte es im Einzelfall verlangt.

Verzicht auf
die Vorlage
von
Unterlagen

(2) Auf die Vorlage der nachstehenden Unterlagen kann grundsätzlich verzichtet werden:

- Alle Handelsdokumente (Handelsrechnungen, Frachtrechnungen usw.), ausgenommen Handelsdokumente anhand derer nachgewiesen wird, dass Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind und eine Anmeldung zum Verfahren 42/ 63 vorliegt.
- Präferenznachweise,
- Übrige Bescheinigungen, die zu einer besonderen Codelinie führen (Handarbeitsbescheinigungen, Bescheinigungen über die Herstellung nach tradierter folkloristischer Volkskunst, usw.).
- Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen.

(3) Grundsätzlich werden die vom BAFA ausgestellten Einfuhrdokumente

- Überwachungsdokumente nach Außenwirtschaftsrecht
- Einfuhrgenehmigungen nach Außenwirtschaftsrecht

elektronisch abgeschrieben (siehe Kapitel 4.6.8 und 4.7.10).

Die Vorlage dieser Dokumente bei der Zollstelle zum Zwecke der Abschreibung ist nicht erforderlich. Der Beteiligte muss sie jedoch jederzeit zur Verfügung halten und auf Verlangen der Zollstelle vorlegen.

Bei nachträglicher Nichtanerkennung einer BAFA-Unterlage ist bei den betroffenen Zollanmeldungen der NEE-Sachbearbeiter mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation über diesen Umstand zu unterrichten.

(4) Unbeschadet spezifischer Regelungen unter Kapitel 4.9.12 sind folgende vom BAFA ausgestellte Ausfuhrgenehmigungen elektronisch anzumelden (§ 18 Absatz 2 Satz 4 bis 6 AWW) und werden elektronische geprüft und ggf. abgeschrieben:

- Einzelausfuhrgenehmigungen (*einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen*),
- Komplementärgenehmigungen (keine Abschreibung),
- Ausfuhrgenehmigungen, die zur einmaligen vorübergehenden Ausfuhr berechtigen,
- Sammelausfuhrgenehmigungen (keine Abschreibung),
- Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (keine Abschreibung).

Nicht online abgeschrieben werden:

- Alle vor dem 13.12.2010 vom BAFA ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen, es sei denn, deren Gültigkeit wurde nach dem 12.12.2010 verlängert,

- Ausfuhrgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr berechtigen und
- Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedsstaaten.

Bei Online-Abschreibungen wird grundsätzlich auf die Vorlage der Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle verzichtet. Der Beteiligte hat sie jedoch jederzeit zur Verfügung zu halten und auf Verlangen der Zollstelle vorzulegen.

Im Übrigen wird auf das Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhr im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr – abrufbar unter www.zoll.de - verwiesen.

(5) Folgende Unterlagen sind mindestens einmal pro Monat oder nach spezieller Vereinbarung mit der Zollstelle vorzulegen:

periodisch
vorzulegende
Unterlagen

- Nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse
- Einfuhrlizenzen nach Marktordnungsrecht
- die unter Absatz 2 genannten Unterlagen, sofern sie neben der Einfuhrlizenz nach Marktordnungsrecht Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Einfuhrzollkontingenten sind
- Kontrollbescheinigung (Obst und Gemüse)/ Konformitätsbescheinigung/ Verzichtserklärung nach § 16a AWW/ § 35a AWW

Die Unterlagen sind im Normalverfahren der Abfertigungszollstelle und in den vereinfachten Verfahren dem HZA vorzulegen.

In den Fällen, in denen die Überführung in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, sind die in Absatz 4 genannten, vom BAFA ausgestellten, abschreibungspflichtigen Ausfuhrgenehmigungen innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft der für den Firmensitz des Ausführers zuständigen Zollstelle vorzulegen (siehe auch Kapitel 4.9.12).

(6) Im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung müssen vorgelegt werden:

papiermäßig
vorzulegende
Unterlagen

- Ausfuhrgenehmigungen des BAFA zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr,
- vor dem 13.12.2010 ausgestellte und nicht nach dem 12.12.2010 verlängerte Ausfuhrgenehmigungen des BAFA
- außenwirtschaftsrechtliche Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedsstaaten,
- sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen nach Außenwirtschaftsrecht z. B. Kimberley-Zertifikate bzw. Abschriften,

- sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen aufgrund von VuB z. B. CITES, Genehmigungen nach Kriegswaffenkontrollgesetz, Kontrollbescheinigung/sog. „Originalbescheinigung“ für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau,
- Ausfuhrlicenzen nach Marktordnungsrecht (z. B. bei Ausfuhrerstattung, Ausfuhr von Nichtquotenzucker),
- Genehmigungen des StBA zur Verwendung von Sammelnummern Kap. 98, 99,
- Überwachungsdokumente und Einfuhrgenehmigungen nach Außenwirtschaftsrecht, wenn sie *entweder* in einem anderen Mitgliedstaat *oder vom BAFA ohne die Nebenbestimmung „Abfertigung in ATLAS“* ausgestellt wurden,

bei Anmeldung zu den Verfahren 42/ 63 geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind (Handelsrechnung oder Frachtunterlagen).

(7) Es besteht eine einmalige Vorlagepflicht im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für vor dem 13.12.2010 ausgestellte und nach dem 12.12.2010 verlängerte Ausfuhrgenehmigungen des BAFA, die einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen und erstmals zur elektronischen Abschreibung in ATLAS verwendet werden sollen (siehe auch Kapitel 4.9.12).

(8) Liegen dem Anmelder oder seinem Vertreter im Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung erforderliche Unterlagen nicht im Original vor, muss er dies in der Zollanmeldung erklären. Der Abfertigungsbeamte prüft, ob eine solche Erklärung abgegeben wurde. In diesen Fällen setzt der Abfertigungsbeamte die Einfuhrabgaben nicht abschließend fest bzw. erkennt die Bemessungsgrundlagen nicht abschließend an. Die nachträglich erfolgte Vorlage der Unterlagen ist in der Zollanmeldung zu vermerken. Fehlen die Unterlagen nach Absatz 5 auch in Kopie, darf die Zollanmeldung nicht angenommen werden.

(9) Unabhängig von der Frist für die Vorlage von Unterlagen nach Artikel 256 ZK-DVO muss der Anmelder mit Ausnahme der BAFA-Online-Dokumente die Unterlagen nach vollständiger Ausnutzung oder Ablauf ihrer Gültigkeit unverzüglich der Zollstelle vorlegen. Notwendige Abschreibungen werden vom Beteiligten vorbereitet und von der Zollstelle nach Prüfung bestätigt.

(10) Erklärungen zur Inanspruchnahme von außertariflichen Abgabenbefreiungen müssen der Zollstelle vorgelegt werden, sofern sie zur zollamtlichen Überwachung ergänzend vorgesehen sind. In anderen Fällen kann auf die Vorlage verzichtet werden.

3.1.3 Prüfung von Unterlagen

(1) Zollamtliche Vermerke über Vorlage und Prüfung von Unterlagen sowie eventuelle Mengen-/Wertabschreibungen sind in den vorgesehenen Eingabefeldern zu erfassen, sofern die Vorlage von Unterlagen vom Abfertigungsbeamten unmittelbar gefordert wird. Werden die Unterlagen gemäß Kapitel 3.1.2 Absatz 3 zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, sind die zollamtlichen Vermerke sowie eventuelle Mengenabschreibungen in der Anwendung nachträglich zu erfassen.

(2) Vorgelegte Unterlagen werden dem Beteiligten nach Prüfung zurückgegeben, sofern nicht das einschlägige Verfahrensrecht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3.1.4 Besonderheiten

(1) Soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, ist zur Abfertigung von Rückwaren keine separate Erklärung zur Rückwareneigenschaft notwendig. Es ist dann ausreichend, die entsprechenden Codierungen in den Feldern Verfahrenscode und EU-Code einzutragen, die zutreffenden erforderlichen Unterlagen anzumelden und die Umstände in einem Freitextfeld zu dokumentieren.

Rückwaren

Unterlagen, die geeignet sind, die Einfuhrabgabenfreiheit als Rückwaren gemäß Artikel 844 ff. VO (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) für Zölle und gemäß § 12 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV) für die Einfuhrumsatzsteuer zu begründen, sind, wenn der Anmelder für die angemeldeten Einfuhrwaren nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt ist, stets anzufordern.

Werden Rückwaren, anlässlich deren Ausfuhr die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder von anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Ausfuhrvergünstigungen erfüllt worden sein könnten, zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so ist mit der Anmeldung, außer den in Artikel 848 ZK-DVO bezeichneten Papieren, ein Auskunftsblatt INF 3 vorzulegen, in dem die in dem Mitgliedstaat der Ausfuhr für die Gewährung solcher Ausfuhrerstattungen oder -vergünstigungen zuständige Behörde die Nicht- bzw. Rückzahlung der Ausfuhrerstattung/-vergünstigung bestätigt hat.

(2) Sieht das Gemeinschaftsrecht vor, dass ein Nachweis der Abfertigung durch das für den Anmelder bestimmte Exemplar der Zollanmeldung (Exemplar Nr. 8 des EP) zu erbringen ist, kann der Anmelder oder sein Vertreter im Falle der Teilnehmereingabe zusätzlich ein entsprechend ausgefülltes und mit der ATLAS-Registriernummer versehenes Exemplar Nr. 8 des EP mit einem Ausdruck des Einfuhrabgabenbescheids vorlegen, das von der

Zollstelle, die die Einfuhrabgaben buchmäßig erfasst hat, mit den Vermerken „Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit ATLAS“ und „ungültig für den Vorsteuerabzug“ sowie mit Unterschrift und Dienststempelabdruck zu versehen ist.

(3) Die Seriennummer (einschließlich Kennbuchstabe falls vorhanden) eines förmlichen Präferenznachweises oder eines Ursprungszeugnisses (präferenziell und nichtpräferenziell) ist ohne zusätzliche Leer- oder Trennzeichen in der Anwendung zu erfassen, weil nur eine einheitliche Schreibweise ggf. später eine erfolgreiche Suche überhaupt ermöglicht.

Ursprungs-
zeugnis

(4) Soll ein Präferenznachweis gemäß Artikel 97o Absatz 2 ZK-DVO als einziger Ursprungsnachweis für mehrere Sendungen anerkannt werden, so ist bei den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Sendung ein formloser Antrag zu stellen, der Erklärungen zu den in Artikel 97o Absatz 2 Buchstabe a) bis d) ZK-DVO festgelegten Voraussetzungen enthält.

Einziger
Ursprungs-
nachweis

Der Ursprungsnachweis und die erforderlichen Unterlagen sind der Zollstelle bei der Einfuhr der ersten Sendung vorzulegen. Auf dem Ursprungsnachweis ist unter Bezugnahme auf die ATLAS-Registriernummer durch die Zollstelle die Entscheidung über den Antrag zu vermerken.

Eine Kopie des Ursprungsnachweises und ggf. der Antrag sind zur Belegsammlung zu nehmen. Für die nachfolgenden Teilsendungen muss der Teilnehmer in den Zollanmeldungen einen Hinweis auf den Antrag und die Registriernummer der ersten Zollanmeldung zusätzlich angeben.

Auf der Kopie des Ursprungsnachweises sind die Mengen für alle Teilsendungen - unter Bezugnahme auf die Belegnummern - zu überwachen und zu vermerken.

3.2 Daten für Steuerungszwecke

(1) Für Steuerungszwecke der Zollverwaltung relevante Daten der in ATLAS bearbeiteten Vorgänge werden automatisiert ausgewertet und über eine Schnittstelle in das KLR Zoll Web VORSYSTEM übernommen. Auf zu erfassende Abfertigungstätigkeiten, die nicht in den ATLAS-Arbeitsfällen enthalten sind und die auch nicht über entsprechende Felder in ATLAS eingegeben werden können, wird in den Erläuterungen zu Zählfällen des Mengenerhebungskatalogs für das Controlling hingewiesen. In Einzelfällen ist hier noch eine manuelle Erfassung im Rahmen der KLR-Mengenerhebung erforderlich.

(2) Zu verschiedenen im System definierten Zählpunkten ist in ATLAS der tatsächlich angefallene Zeitaufwand für bestimmte Abfertigungstätigkeiten zusätzlich zu erfassen (Kontrollmaßnahmen, Beschauen). Derartige Eintragungen sind vom Benutzer vorzunehmen, bevor der jeweilige Vorgang in einen Endbearbeitungszustand versetzt wird. Eine spätere Eintragung ist nicht mehr möglich.

4 Funktionsumfang

4.1 Allgemeines

(1) Wird eine Zollanmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren mit Mitteln der Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 61 Buchstabe b) ZK abgegeben, gelten gemäß Artikel 77 ZK die Artikel 62 bis 76 ZK unter Beachtung der darin niedergelegten Grundsätze sinngemäß.

(2) In den Anwendungen wird nach folgenden Funktionalitäten unterschieden:

- **Teilnehmereingabe**

Im Rahmen der Teilnehmereingabe werden Nachrichten an die Zollstelle per X.400-Mail oder per FTAM im UN-Standard-Nachrichten-Format EDIFACT zur unmittelbaren Weiterverarbeitung an ATLAS übermittelt.

Der Anmelder oder *sein* Vertreter hat die Möglichkeit, für die Datenübermittlung an die Zollstelle einen technischen Nachrichtenübermittler einzuschalten.

Im Rahmen der Bearbeitung werden Antwortnachrichten auf dem gleichen Weg und im gleichen Format an den Teilnehmer zurückgesandt. Das gilt auch dann, wenn der Teilnehmer als Vertreter oder als technischer Nachrichtenübermittler handelt. Die Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten an die Zollstelle im Rahmen der Teilnehmereingabe ist auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Mit der IAA-Plus

(<http://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de/>) besteht die Möglichkeit eine Internet-Ausfuhranmeldung mit elektronischer Signatur zu übermitteln.

- **Internet-Summarische Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldung/ Internet-Zollanmeldung/ Internet-Versandanmeldung**

Mit der IZA oder IVA besteht die Möglichkeit im Normalverfahren, Zollanmeldungen zur Überführung

- in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (www.einfuhr.internetzollanmeldung.de) oder
- in das Versandverfahren (www.versand.internetzollanmeldung.de) bzw. mit der IIA
- die summarische Eingangs- oder Ausgangsanmeldungen (www.eas.internetzollanmeldung.de)

über ein öffentliches Internet-Portal (www.zoll.de) zu übermitteln. Diese Zollanmeldungen sind grundsätzlich erst rechtlich wirksam, wenn sie ausgedruckt und unterschrieben bei der zuständigen Zollstelle vorgelegt wurden. Weitere Einzelheiten sind den Kapiteln 4.5.1.1.2, 4.6.2.4, 4.8.1.1.3 und

4.8.6.2 zu entnehmen.

- **Benutzereingabe**

Im Rahmen der Benutzereingabe werden Daten durch den Benutzer in den Anwendungen erfasst oder geändert.

(3) Die eigenhändige Unterschrift wird in ATLAS durch eine BIN ersetzt (Artikel 4b ZK-DVO), die als technisches Prüfkriterium für die Zugangsberechtigung dient. Beteiligte, die an ATLAS teilnehmen möchten, benötigen eine BIN. Diese muss bei jeder Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten angegeben werden. Bei der Zollverwaltung erscheint die BIN weder auf Benutzeroberflächen noch in Ausdrucken.

(4) Ferner wird für jedes Aufschubkonto eine Aufschub-BIN benötigt. Die EORI-Nummer des Aufschubnehmers und die anzugebende Aufschub-BIN müssen korrespondieren. Bei der Zollverwaltung erscheint die Aufschub-BIN weder auf Benutzeroberflächen noch in Ausdrucken.

(5) Die Regelungen zur Beantragung der BIN ergeben sich aus Kapitel 7.

(6) Die mit ATLAS erzeugten Bescheide ersetzen die bisherigen amtlichen Vordrucke.

4.2 Verwaltung der Benutzer

(1) Die Anwendungen dürfen grundsätzlich nur von geschultem Personal benutzt werden.

(2) Für passwortgeschützte Anwendungen müssen in der Benutzerverwaltung Benutzerkonten eingerichtet werden, denen Benutzerrollen und damit verbundenen Berechtigungen zugewiesen werden.

(3) Bei den Anwendungen „Download“ (Kapitel 4.11) und „Internet-Statusauskunft“ (Kapitel 4.5.2.2) besteht die Besonderheit, dass auf einen Server mit der eigenen Dienststellennummer zugegriffen wird. Daher werden die Zugriffsrechte durch Anlegen der Benutzer unter dieser Dienststellennummer geregelt. Bei Einrichtung der Benutzer des Downloadservers ist bei der Benutzererkennung zu beachten, dass dem Stellenzeichen die Dienststellennummer der Zollstelle des Benutzers voranzustellen ist.

(4) Die Einrichtung der Benutzerkennungen basiert auf der Aufgabenverteilung nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Zollstelle. Die Leitung der Zollstelle legt im Geschäftsverteilungsplan fest, welche Mitarbeiter für die Durchführung von Tätigkeiten in ATLAS eingesetzt werden und weist ihnen den entsprechenden Aufgabenbereich für die einzelnen Anwendungen zu.

(5) Falls ein Benutzer bestimmte Benutzerrollen („Abfertigungsbeamter befugt“, „Abfertigungsleiter“) nur im Vertretungsfall verwenden darf, ist vorher eine gesonderte Vertreter-Benutzerkennung (Stellenbezeichnung des Vertreters mit dem Zusatz „V“) mit den entsprechenden Befugnissen einzurichten. Unter dieser Vertreter-Benutzerkennung meldet sich der jeweilige Benutzer im Vertretungsfall an.

4.2.1 Benutzeranträge

(1) In dieser Anwendung kann der Benutzer

- eine neue Benutzerkennung,
- Änderungen der erfassten Benutzerdaten einschl. Sperrung und
- die Löschung einer Benutzerkennung

beantragen.

(2) Die neue Benutzerkennung bzw. die durchgeführten Änderungen werden erst wirksam, nachdem der LIB-S/ LVB dem Antrag entsprochen hat. Änderungen sollten, um Probleme bei Zugriffsrechten zu vermeiden, unmittelbar mit dem betroffenen Benutzer abgestimmt werden.

(3) Die Benutzerkennung stellt zusammen mit dem Kennwort die elektronische Unterschrift des Benutzers dar. Der Benutzer muss sich alle mit seiner Benutzerkennung in den Anwendungen durchgeführten Tätigkeiten zurechnen lassen. In den meisten Benutzeroberflächen und Ausdrucken ist der Name des Benutzers als Bearbeiter und/ oder seine Benutzerkennung angegeben.

(4) Der Abfertigungsleiter achtet darauf, dass der jeweilige Benutzer nur die ihm zugeordnete Benutzerkennung verwendet. Die Verwendung von fremden Benutzerkennungen ist ausdrücklich untersagt.

4.2.2 Benutzerverwaltung

(1) Die Benutzerverwaltung umfasst sowohl die Einrichtung und Bearbeitung der Benutzerkennungen als auch die Verwaltung der Benutzerrollen in der Zollstelle. Dies erfolgt nach interner Festlegung durch den LIB-S/ LVB.

(2) Die Einrichtung neuer Benutzerverwalter ist beim Service Desk zu beantragen.

(3) Ergeben sich organisatorische und/ oder personelle Änderungen in der Zollstelle, sind die Daten der Benutzerverwaltung dem aktuellen Entwicklungsstand anzupassen. Für die Anpassung ist der LIB-S/ LVB verantwortlich.

(4) Der LIB-S/ LVB vergibt auf Antrag der Benutzer oder von Amts wegen die Benutzerkennung. Wird die Benutzerkennung von Amts wegen vergeben, muss der Benutzer beim ersten Aufruf einer Anwendung das ihm vom LIB-S/ LVB mitgeteilte Kennwort ändern.

4.3 Stammdaten

(1) Die Anwendungen für die Verwaltung der Stammdaten umfassen

- die „EORI-Auskunft“
- die „Stammdatenauskunft – Beteiligte“,
- die „Stammdatenauskunft – Dienststellen“,
- die „Lokale Stammdaten - Versand“
- die „Lokale Stammdaten - Ausfuhr“ und

die Liste der zuständigen Zollstellen (Customs Office List).

(2) Mit Ausnahme der „Lokalen Stammdaten - Versand“ und „Lokalen Stammdaten - Ausfuhr“ werden die Stammdaten vom IWM Zoll gepflegt.

(3) Die „Stammdatenauskunft – Beteiligte“ steht mit einem abgeschlossenem Stand zum 10.03.2012 insbesondere für die Suche nach Zollnummerninhabern ohne EORI-Nummer zur Verfügung.

(4) Die Einarbeitung von neuen und geänderten Stammdatensätzen auf den Servern wird vom ZIVIT grundsätzlich *mehrmals* täglich durchgeführt und überwacht.

4.3.1 EORI-Auskunft

(1) In der Anwendung sind u.a. folgende Daten unter einer Ordnungsnummer (EORI-Nummer) gespeichert:

- Adressdaten,
- Rechtsform,
- EORI-Nummer/ Niederlassungsnummer,
- AEO-Status
- Aufschubkonten,
- Umsatzsteueridentifikationsnummern,
- Kommunikationsadressen sowie
- Nachrichtengruppen mit Angabe des ATLAS-Releases, für das die Teilnehmersoftware zertifiziert ist.

(2) In Deutschland werden die Vergabe und die Bitte zur Beendigung der EORI-Nummer mit vorgesehenem Vordruck (0870) durch den Beteiligten beim IWM Zoll beantragt. Dies gilt entsprechend für Niederlassungsnummern zu deutschen und ausländischen EORI-Nummern. Bei HZÄ eingehende Anträge sind an das IWM Zoll weiterzuleiten.

Antrag

(3) Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen seiner Stammdaten zeigt der Beteiligte dem IWM Zoll unverzüglich mit vorgesehenem Vordruck (0870) an. Dies gilt entsprechend, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer EORI-Nummer entfallen sind. Änderungen

Bei der Neuerteilung von EORI-Nummern oder der Änderung von Beteiligten-Stammdaten erhält der Beteiligte einen Auszug seiner gespeicherten Daten; das zuständige HZA erhält eine Kopie dieses Auszugs. Falls aufgrund der geänderten Daten bestehende Verfahren (z. B. Bewilligungen) geändert werden müssen, wird dies vom zuständigen HZA veranlasst.

Vor der Beendigung von EORI-Nummern stimmt das IWM Zoll vorab mit dem zuständigen HZA ab, dass

- ggf. bestehende Bewilligungen, AEO-Zertifikate und Aufschubkonten widerrufen sind,
- ggf. laufende Bewilligungs- und AEO-Antragsverfahren eingestellt werden,

und beendet die ggf. vorhandenen Daten zur technischen Anbindung.

(4) Änderungen der Stammdaten, die über die Daten des Anhang 38d ZK-DVO hinausgehen und für die technische Anbindung an ATLAS relevant sind, müssen dem IWM Zoll angezeigt werden (vgl. Kapitel 7 Absatz 2).

(5) Das zuständige HZA meldet dem IWM Zoll unverzüglich vorab per *E-Mail* die für die Stammdatenpflege relevanten Angaben zu den Aufschubkonten (z. B. neue Bewilligungen/ Sperrung und Aufhebung der Sperrung des Aufschubkontos usw.). Die Regelungen der Dienstvorschrift EVSF Z 09 14 sind zu beachten.

(6) Die Zollstellen überprüfen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Zollabfertigung die Daten des Beteiligten. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den erfassten Beteiligtenstammdaten, fordert die Zollstelle den Beteiligten auf, ggf. eine Berichtigung seiner Stammdaten durchführen zu lassen. Der Abfertigungsleiter prüft in diesem Fall, ob die Annahme der Zollanmeldung aufgrund der festgestellten Abweichung abzulehnen ist (§ 7 ZollVG).

(7) Bei einer von Insolvenz betroffenen Firma, für die ein Insolvenzverwalter bestellt wurde, werden die Daten des Insolvenzverwalters bei der betreffenden EORI-Nummer eingetragen. Insolvenz

4.3.2 Stammdatenauskunft - Dienststellen

(1) Die Anwendung umfasst Schlüsselnummern, unter denen

- Adressdaten,
- Informationen über Art und Lage der Dienststellen,
- Angaben über Bankverbindungen inkl. IBAN und BIC,
- Kommunikationsdaten einschließlich Netzanbindung,
- Dienststellengruppe,
- Abfertigungsbefugnisse nach dem DVZ sowie
- die organisatorische Zugehörigkeit

gespeichert sind.

(2) Die Dienststellen zeigen Änderungen ihrer Stammdaten unverzüglich auf dem Dienstweg dem IWM Zoll mit dem vorgeschriebenen Erfassungsbogen an.

Änderungen

4.3.3 Lokale Stammdaten - Versand

(1) Die Anwendung umfasst

- die lokalen Stammdaten der Dienststelle,
- die lokalen Stammdaten der Bewilligung und
- die PersBB-Daten.

(2) Die lokalen Stammdaten der Dienststelle beinhalten die Öffnungszeiten einer Dienststelle. Diese Stammdaten sind von der Dienststelle unverzüglich zu erfassen, weil sie zur Steuerung oder zum Aussetzen ggf. eingestellter Wartezeiten zu den einer Dienststelle zugeordneten und gültigen Bewilligungen ZV, ZE oder ZT benötigt werden.

Öffnungs-
zeiten

(3) Die lokalen Stammdaten der Bewilligung beinhalten Festlegungen z. B. zu Wartezeiten einer Dienststelle zu einer ihr als zuständigen Abgangs- oder Bestimmungsstelle zugeordneten, gültigen Bewilligung ZV, ZE oder ZT. Die Wartezeiten sind grundsätzlich auf „0 Std./0 Min.“ zu setzen (siehe auch Kapitel 4.8.4.2.2 Absatz 2 und Kapitel 4.8.11.2.2 Absatz 2).

Wartezeiten

(4) Der Abfertigungsleiter stellt sicher, dass die Anwendung einmal pro Schicht aufgerufen und auf neue Bewilligungen überprüft wird. Für neu erteilte und zugeordnete Bewilligungen ist die Wartezeit zunächst auf „0 Std./0 Min.“ zu setzen, weil die Bewilligungen sonst nicht genutzt werden können.

4.3.4 Lokale Stammdaten - Ausfuhr

(1) Die Anwendung umfasst

- die lokalen Stammdaten der Dienststelle,
- die Wartezeiten Bewilligung,
- die Wartezeiten Auflagen (Bewilligung) und
- die PersBB-Daten.

(2) Die lokalen Stammdaten der Dienststelle beinhalten die Öffnungszeiten einer Dienststelle. Die Stammdaten sind von der Dienststelle unverzüglich zu erfassen, weil sie zur Steuerung oder zum Aussetzen ggf. eingestellter Wartezeiten zu den einer Dienststelle zugeordneten und gültigen Bewilligungen ZA benötigt werden (siehe Kapitel 4.9.1.4.2).

Öffnungs-
zeiten

Die 24-stündige Vorankündigungsfrist kann im Ausfuhrerstattungsverfahren aufgrund individueller Vereinbarungen mit den Wirtschaftsbeteiligten verkürzt werden, sofern die Ausfuhrzollstelle in der Lage ist, trotz verkürzter Frist die erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Die Frist ist auf die am kürzesten vereinbarte Vorankündigungsfrist einzustellen. Wirtschaftsbeteiligte mit längeren Vorankündigungsfristen können den Ausfuhrdatensatz erst nach der mit ihnen vereinbarten Frist vervollständigen. Die Annahme der elektronischen Anmeldung darf für diese Beteiligte auch erst nach Ablauf der individuell vereinbarten Vorankündigungsfrist erfolgen. Die Einhaltung der Fristen ist durch die Zollstelle manuell zu überwachen und zu dokumentieren.

Markt-
ordnung

(3) Bei den Wartezeiten Bewilligung handelt es sich um die Zeitdauer, innerhalb der die vom ZA angemeldete Ausfuhrsendung automatisiert überlassen wird. Diese Wartezeiten sind grundsätzlich auf „0 Std./0 Min.“ zu setzen. Pauschale Wartezeiten sind nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass diese entweder risikoorientiert oder stichprobenweise in einem engen Zeitkorridor erfolgen. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass bei eingestellten Wartezeiten auch eine zeitnahe Bewertung durch einen oder mehrere Benutzer der Ausfuhrzollstelle erfolgt.

Warte-
zeiten
Bewilligung

(4) Bei den Wartezeiten Auflagen (Bewilligung) handelt es sich um die Zeitdauer, innerhalb der die vom ZA angemeldete Ausfuhrsendung grundsätzlich nach Prüfung durch die Ausfuhrzollstelle manuell überlassen werden soll (vgl. Feld 9 der Bewilligung ZA, Vordruck 0851/IT). Die Dauer der Wartezeit ist immer nach den Öffnungszeiten bzw. der Schichtdauer festzulegen (Beispiel: Öffnungszeit 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, d.h. Wartezeit „8 Std./30 Min.“). Die Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ ist systemseitig mit 2 Std. vorbelegt und darf von der Zollstelle nicht geändert werden. Ist die Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ eingehalten, erfolgt grundsätzlich zum Dienstschluss die automatisierte Überlassung; bei Schichtbetrieb erfolgt die automatisierte Überlassung mit Ablauf der Frist „Wartezeiten

Warte-
zeiten
Auflagen

Auflagen (Bewilligung)“. Innerhalb der eingestellten Frist ist eine manuelle Überlassung durch den Benutzer möglich. Für Anmeldungen, die nicht innerhalb der eingestellten Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ übermittelt werden, ist die Überlassung spätestens am nächsten Arbeitstag durch Benutzereingabe sicherzustellen. Für Anmeldungen, die außerhalb der Öffnungszeiten übermittelt werden, ist die Überlassung am nächsten Arbeitstag durch Benutzereingabe sicherzustellen.

(5) Bei Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung ist eine automatisierte Annahme und Überlassung der Ausfuhrsendung nicht möglich.

(6) Der Abfertigungsleiter stellt sicher,

- dass die Anwendung einmal pro Schicht aufgerufen und auf neue Bewilligungen überprüft wird,
- dass zu Beginn sowie rechtzeitig vor Ende der Schicht/ Öffnungszeiten Vorgänge mit Wartezeiten Auflagen (Bewilligung) oder mit Ausfuhrerstattung überprüft werden, um diese manuell zu überlassen.

Für neu erteilte und zugeordnete Bewilligungen ist die Wartezeit „Bewilligung“ zunächst auf „0 Std./0 Min.“ zu setzen, da sonst eine automatisierte Überlassung nicht gewährleistet ist.

4.3.5 Customs Office List (COL)

(1) Die COL ist das Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern für verschiedene Zollverfahren zuständigen Zollstellen.

COL

(2) Die ursprünglich nur für die im gemeinschaftlichen/ gemeinsamen Versandverfahren zuständigen Zollstellen z. B. mit ihren Rollen als Abgangsstellen, vorgesetzte Dienststellen, Stellen der Sicherheitsleistung geführte Liste ist in eine Datenbank der Europäischen Kommission übernommen worden und wird im Rahmen der Entwicklung von grenzüberschreitenden IT-Verfahren ständig um weitere Zollstellenrollen/-funktionalitäten (z. B. für die Verfahren AES/ EMCS/ ICS) ergänzt.

(3) Die COL kann im Internet unter folgenden Adressen aufgerufen werden:

- http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_search_home.jsp?Lang=de oder über
- www.zoll.de.

4.4 Bewilligung

(1) Die Anwendung dient der Erstellung, der Änderung, dem Widerruf und – für bestimmte Bewilligungsarten - der Aussetzung von Bewilligungen durch das zuständige HZA. Darüber hinaus haben andere an ATLAS angeschlossene Zollstellen die Möglichkeit, die erfassten Bewilligungen einzusehen.

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wird nicht in der Anwendung „Bewilligung“ sondern in einer eigenen Anwendung verwaltet (siehe dazu Kapitel 4.17).

(2) Folgende Bewilligungen werden erfasst:

- Bewilligung eines Anschreibeverfahrens
- Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens
- Bewilligung eines Zolllagerverfahrens
- Bewilligungen eines Verfahrens der aktiven Veredelung, eines Umwandlungsverfahrens und der passiven Veredelung
- Bewilligung der Besonderen Verwendung
- Bewilligung der Vorübergehenden Verwendung
- Bewilligung „Status eines zugelassenen Empfängers“ (ZE oder ZT)
- Bewilligung „Status eines zugelassenen Versenders“ (ZV)
- Bewilligung „Zugelassener Ausführer“
- Bewilligung „Vertrauenswürdiger Ausführer“ (§ 13 AWW)
- Einzige Bewilligung als Ergänzung für die o.g. Zollverfahren und Verfahrensvereinfachungen und Zollverfahren (ausgenommen Zolllager Typ A, Versand und Vertrauenswürdiger Ausführer)
- Bewilligung „Zollwertrecht“

(3) Bewilligungen für die Inanspruchnahme einer Gesamtbürgschaft oder Befreiung von der Sicherheitsleistung werden als Vereinfachungen der Sicherheitsleistungen im Versandverfahren in der entsprechenden Anwendung Verwaltung von Sicherheiten erstellt und verwaltet. Andere Bewilligungen für Vereinfachungen für Versandverfahren bestimmter Verkehrszweige (Luft, See oder Eisenbahn) und zugelassene Linienverkehre werden außerhalb von ATLAS erteilt.

(4) Bewilligungen können nur erfasst werden, wenn dem Antragsteller eine EORI-Nummer erteilt wurde (siehe Kapitel 4.3.1).

(5) Bei einer formalrechtlichen Beendigung einer Bewilligung aufgrund einer Gesamtrechtsnachfolge müssen die beendeten Bewilligungen mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die letzten Abrechnungen abgeschlossen sind, unter gleicher Bewilligungsnummer zur Verfügung stehen. Mit der ATLAS-Funktion „Gesamtrechtsnachfolge“ können die Bewilligungen mit ihrer gültigen Bewilligungsnummer der Rechtsnachfolgerin

(Firmenbezeichnung und EORI-Nummer) übertragen werden, sofern diese nachweislich alle erforderlichen Voraussetzungen für die jeweilige Bewilligung erfüllt.

(6) Neue Bewilligungen oder geänderte Inhalte bestehender Bewilligungen werden vom ZIVIT einmal täglich an alle ATLAS-Zollstellen verteilt. Für den Empfang und die Einarbeitung gelten die allgemeinen Regelungen für die Stammdaten (siehe Kapitel 4.3).

4.4.1 Erstellung/ Pflege

(1) In der Anwendung müssen alle Bewilligungen i.S.v. Kapitel 4.4 Absatz 2 erfasst werden. Eine bestehende Bewilligungsnummer kann wieder verwendet werden, wenn sie mit Erfassungsbeginn eingegeben wird. Vor Beginn der Teilnehmereingabe müssen die relevanten Bewilligungen des jeweiligen Teilnehmers oder Beteiligten im System rechtzeitig erfasst sein. Bewilligungsnummern, die bei der Verwendung des amtlichen Vordrucks vergeben wurden, können verwendet werden, sofern diese Nummern noch nicht vergeben worden sind.

(2) Der Gültigkeitsbeginn der Bewilligung ist unter Berücksichtigung der notwendigen Übertragungszeit an alle Zollstellen festzusetzen.

(3) Die Bewilligungsdateien sollten so klein wie möglich gehalten werden (maximale technische Größe ca. 2 MB).

(4) Erstellte Bewilligungen druckt der Benutzer aus und übermittelt sie dem jeweiligen Antragsteller bzw. Bewilligungsinhaber.

(5) Die bewilligenden HZÄ bzw. das Arbeitsgebiet für „Einzige Bewilligungen“ beim HZA Nürnberg sind für die Pflege der von ihnen erfassten Bewilligungen verantwortlich. Änderungen oder Widerrufe sind unverzüglich in der Anwendung zu erfassen, die entsprechenden Bescheide auszudrucken und dem Bewilligungsinhaber zuzustellen. Wenn ein erfasster Widerruf zurückgenommen wird, lebt die alte Bewilligung wieder auf.

4.4.1.1 Warenaufstellungen

In der Warenaufstellung als Bestandteil der Bewilligung ist – unter Beachtung der verfahrensspezifischen Mindestangaben – nicht jede Codenummer einzeln aufzuführen. Stattdessen ist der bewilligte Warenkreis auf Unterpositions-, Positions- oder Kapitelebene zusammenzufassen. Die Warenaufstellung kann vom Antragsteller auch als Textdatei im Format „kommagetrennte Werte“ (Dateiformat *.csv) per E-Mail oder auf einem Datenträger eingereicht werden. Genauere Einzelheiten ergeben sich aus dem Kapitel „Bewilligungen“ im Merkblatt für Teilnehmer. Firmenkataloge sind den Bewilligungen nur in konsolidierter Form anzuhängen. Sie sollen lediglich die jeweiligen Codenummern, nicht jedoch alle Artikel, die unter diese Codenummern fallen, enthalten.

Abweichende Regelungen der einschlägigen Dienstvorschriften – insbesondere bei VuB- Waren oder bei Inanspruchnahme weiterer Vereinfachungen - sind zu beachten. Hier ist eine genaue Bezeichnung der Ware unverzichtbar.

4.4.1.2 Zolllagerverfahren

Im Rahmen der Teilnehmereingabe ist das vereinfachte Anmeldeverfahren in das ZL an allen Abfertigungszollstellen möglich. Bewilligungen, die Antragstellern erteilt werden, die nicht Teilnehmer sind, muss eine abschließende Liste der zugelassenen Abfertigungszollstellen beigefügt werden.

4.4.1.3 Einzige Bewilligung

Von anderen Mitgliedstaaten erteilte einzige Bewilligungen werden vom Arbeitsgebiet für „Einzige Bewilligungen“ beim HZA Nürnberg erfasst. Dabei handelt es sich um Bewilligungen, die von einer ausländischen bewilligenden, überwachenden oder abrechnenden Behörde erteilt wurden. Von deutschen HZÄ erteilte einzige Bewilligungen für das Ausfuhrverfahren, die den Anforderungen der Teilnehmereingabe entsprechen, werden in der Anwendung erfasst. Von anderen Mitgliedstaaten erteilte ausländische einzige Bewilligungen für das Ausfuhrverfahren werden nicht erfasst.

4.5 Erfassung des Warenverkehrs

4.5.1 Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung

(1) Die Anwendung unterstützt

- die Registrierung von summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen,
- die Änderung der in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldeten Daten per Änderungsanzeige,
- die Registrierung von Ankunftsanzeigen,
- *die Umleitung von in summarischen Eingangsanmeldungen benannten Beförderungsmitteln per Umleitungsanzeige.*

Ändern sich die Daten der summarischen Ausgangsanmeldung, ist eine erneute Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung erforderlich. Eine summarische Ausgangsanmeldung kann weder geändert, noch kann eine Umleitungsanzeige abgegeben werden.

(2) Die Abgabe der summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldung erfolgt grundsätzlich per Teilnehmereingabe. Es wird auf die Regelungen zur IIA (Kapitel 4.5.1.1.2) und zum Ausfallverfahren (Kapitel 8.2.2.1) verwiesen.

(3) Die Bearbeitung von summarischen Eingangsanmeldungen kann von den Eingangszollstellen und die Bearbeitung von summarischen Ausgangsanmeldungen von den Ausgangszollstellen nach Artikel 842a ZK-DVO vorgenommen werden.

(4) Die vorliegenden Risikocodes der gemeinschaftlichen *und nationalen Sicherheitsrisikoanalyse* sind zu berücksichtigen.

Risiko-
hinweise

(5) Summarische Eingangsanmeldungen werden nach Ablauf von 200 Kalendertagen automatisiert gelöscht, wenn für das Beförderungsmittel keine Ankunftsanzeige abgegeben oder die Ware nicht gestellt wurde.

(6) Summarische Ausgangsanmeldungen werden, sofern die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben, ebenfalls nach Ablauf von 200 Kalendertagen automatisiert gelöscht.

4.5.1.1 Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung

Die summarische Eingangsanmeldung ist vom rechtlich hierzu Verpflichteten an die erste Eingangszollstelle zu übermitteln. Die Übermittlung der summarischen Eingangsanmeldung an eine andere als die in der Anmeldung angegebene erste Eingangszollstelle ist nicht möglich.

4.5.1.1.1 Teilnehmereingabe

Die summarische Eingangsanmeldung ist vom Teilnehmer zu übermitteln. Sofern keine Fehler auftreten, wird die summarische Eingangsanmeldung automatisiert unter einer MRN gespeichert. Diese wird dem Teilnehmer mit der Nachricht „Empfangsbestätigung der Eingangs-SumA“ übermittelt. Treten Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung der summarischen Eingangsanmeldung.

4.5.1.1.2 Internet-ICS-Anmeldung

(1) Die Daten einer summarischen Eingangsanmeldung können im Internet unter der Adresse www.eas.internetzollanmeldung.de erfasst werden. Die Daten einer Änderungs- oder Umleitungsanzeige können jedoch nicht im Internet erfasst werden.

(2) Im Anschluss an die Erfassung der Daten wird eine Auftragsnummer vergeben. Die Internet-ICS-Anmeldung (IIA) muss ausgedruckt und unterschrieben innerhalb von 30 Tagen der zuständigen Eingangszollstelle vorgelegt werden.

(3) Erst der unterschriebene IIA-Ausdruck ist eine schriftliche Eingangsanmeldung und muss der angemeldeten ersten Eingangszollstelle vorgelegt und von dieser entgegengenommen werden.

(4) Der Benutzer prüft den IIA-Ausdruck. Erkennt er schwerwiegende Fehler, weist er die summarische Eingangsanmeldung zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der Verantwortliche für die summarische Eingangsanmeldung aufgefordert, diese im IIA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend ruft der Benutzer die Daten der IIA anhand der Auftragsnummer auf und erfasst die im IIA-Ausdruck enthaltenen Korrekturen. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar registriert werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.

(5) Die Angaben im IIA-Ausdruck und die in der Anwendung angezeigten Daten müssen übereinstimmen. Die übernommenen Daten werden in der Anwendung bis zu ihrer Registrierung unter einer Arbeitsnummer gespeichert. Die Arbeitsnummer wird mit Registrierung durch die Registriernummer MRN ersetzt. Die IIA wird erst mit der Registrierung rechtswirksam. Erfolgt keine Registrierung, werden die gespeicherten Daten nach Ablauf von 90 Tagen automatisiert gelöscht.

(6) Das unterschriebene Exemplar des IIA-Ausdrucks ist zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1). Legt der Beteiligte ein Mehrstück vor, ist ihm dieses zurückzugeben.

(7) Der Verantwortliche muss bei der Zollstelle erfragen, ob ggf. Informationen über ein „Ladeverbot“ für die abgegebenen Anmeldungen vorliegen. Liegt die Information „Ladeverbot“ vor, erzeugt die Zollstelle auf Anforderung des Verantwortlichen die Druckausgabe. Ist dem Verantwortlichen eine Abholung der Druckausgabe nicht möglich, hat er der Zollstelle eine Faxnummer oder E-Mailadresse zu benennen.

4.5.1.2 Änderung der summarischen Eingangsanmeldung

(1) Ändern sich die Angaben einer per Teilnehmereingabe übermittelten summarischen Eingangsanmeldung, so sind diese durch den Teilnehmer, der die ursprüngliche summarische Eingangsanmeldung übermittelt hat oder durch dessen Änderungsbevollmächtigten mit einer Änderungsanzeige anzuzeigen. In der Änderungsanzeige können Daten geändert, hinzugefügt oder gelöscht werden.

(2) Nicht mit einer Änderungsanzeige änderbar sind jedoch die folgenden Daten:

- Feld „Erste Eingangszollstelle“
- Feld „SumA-Verantwortlicher“

(3) Der Teilnehmer sendet die Änderungsanzeige an die angemeldete erste Eingangszollstelle. Sofern keine Fehler auftreten erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Annahme der Änderungsanzeige. Treten Fehler auf, wird ihm die Ablehnung der Änderungsanzeige mitgeteilt.

(4) Das Senden einer Änderungsanzeige zu einer summarischen Eingangsanmeldung ist nicht mehr möglich, nachdem die angemeldete erste Eingangszollstelle die Information „Ladeverbot“ mitgeteilt hat oder die Ware angekommen ist.

4.5.1.3 Umleitung in einen anderen Mitgliedstaat

(1) Ändert sich die Route des Beförderungsmittels im Luft-, Binnenschiffahrt- und Seeverkehr derart, dass sich die neue erste Eingangszollstelle weder in dem Mitgliedstaat der angemeldeten ersten Eingangszollstelle, noch in einem Mitgliedstaat einer angemeldeten nachfolgenden Eingangszollstellen befindet, so besteht die Verpflichtung, dies mit einer Umleitungsanzeige anzuzeigen.

Umleitung

(2) Der Teilnehmer sendet die Umleitungsanzeige für das Beförderungsmittel an die ursprünglich angemeldete erste Eingangszollstelle, welche die Angaben zur summarischen Eingangsanmeldung an die neue, tatsächlich erste Eingangszollstelle weitergibt. Sofern keine Fehler auftreten, erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Einarbeitung der Umleitungsanzeige. Treten Fehler auf, wird ihm die Ablehnung der Umleitungsanzeige mitgeteilt.

(3) Eine Umleitungsanzeige wird nur einmalig akzeptiert.

4.5.1.4 Umleitung aus einem anderen Mitgliedstaat

Wird eine Mitteilung/ Information über eine erfolgte Umleitung aus einem anderen Mitgliedstaat übermittelt, bleibt die ausländische MRN der summarischen Eingangsanmeldung erhalten.

4.5.1.5 Ankunft des Beförderungsmittels

(1) Die Ankunft des Beförderungsmittels im Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr ist mittels einer Ankunftsanzeige bei der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle anzuzeigen. *Die Ankunftsanzeige referenziert ausschließlich über die Angabe der Beförderungsmitteldaten, dem Entry Key, auf die betreffenden summarischen Eingangsanmeldungen und nicht auf die gegebenenfalls in der Ankunftsanzeige aufgeführten MRN der summarischen Eingangsanmeldungen. Dementsprechend ist in der Ankunftsanzeige das grenzüberschreitende Beförderungsmittel zusammen mit dem angemeldeten Ankunftsdatum sowie dem Verkehrszweig eindeutig und übereinstimmend mit den Angaben in den zugehörigen summarischen Eingangsanmeldungen zu identifizieren.*

Entry Key

(2) Für Waren, die in den übrigen als den in Absatz 1 genannten Verkehrsarten befördert werden, ist die Abgabe einer Ankunftsanzeige nicht erforderlich. Wird dennoch eine Ankunftsanzeige abgegeben, so muss diese die betreffenden summarischen Eingangsanmeldungen unter Nennung der MRN enthalten. Eine Ankunftsanzeige per Entry Key ist in anderen als den in Absatz 1 genannten Verkehrszweigen nicht möglich.

(3) Sofern keine Fehler auftreten, wird dem Teilnehmer automatisiert der Eingang der Ankunftsanzeige mitgeteilt. Treten Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung der Ankunftsanzeige.

(4) Liegen für eine Ankunftsanzeige die Daten zum angegebenen Beförderungsmittel oder einer ausländischen MRN noch nicht im nationalen System vor, so wird automatisch eine elektronische Anfrage an den betroffenen Mitgliedstaat gestartet. Sind die Daten vom Mitgliedstaat zurückgeliefert worden, können bei jeder Zollstelle (angemeldete bzw. tatsächliche erste Eingangszollstellen und angemeldete bzw. tatsächliche nachfolgende Eingangszollstellen) diese Daten eingesehen werden.

(5) Liegen die Daten der summarischen Eingangsanmeldung vor, wird die Übereinstimmung mit den relevanten Daten der Ankunftsanzeige geprüft. Im Falle einer Nichtübereinstimmung der Daten erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung – ggf. auch positionsweise – der Ankunftsanzeige. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn für eine Position bereits eine Ankunftsanzeige vorliegt.

Liegen die Daten der summarischen Eingangsanmeldung nicht vor, wird dem Teilnehmer die Ablehnung der Ankunftsanzeige mitgeteilt.

(6) Im Falle einer Nachmeldung einer summarischen Eingangsanmeldung gem. Artikel 184 c ZK-DVO ist die Abgabe einer weiteren Ankunftsanzeige nicht notwendig, wenn bereits eine Ankunftsanzeige mit demselben Entry Key registriert wurde. Bei der Einarbeitung der nachgemeldeten summarischen Eingangsanmeldung wird systemseitig geprüft, ob bereits eine Ankunftsanzeige vorliegt.

Ankunfts-
anzeige bei
Nachmeldung
einer ESumA

4.5.1.6 Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung

(1) Die summarische Ausgangsanmeldung ist vom rechtlich hierzu Verpflichteten zu übermitteln.

(2) Die summarische Ausgangsanmeldung wird, sofern keine Fehler auftreten, automatisiert entgegengenommen und der Teilnehmer erhält die MRN. Treten Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung der summarischen Ausgangsanmeldung.

(3) Die Überlassung zur Wiederausfuhr gilt nach Ablauf der Fristen gem. Artikel 842d Absatz 1 i.V.m. 592b ZK-DVO als bewirkt. Können die Waren nicht überlassen werden, hat die Zollstelle den Teilnehmer mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation unverzüglich zu informieren.

(4) Hinsichtlich der Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung per Internet-ICS-Anmeldung gelten die Regelungen in Kapitel 4.5.1.1.2.

(5) Ob der Befreiungstatbestand der summarischen Ausgangsanmeldung gem. Artikel 842a Absatz 4 ZK-DVO in der Fassung der VO EG Nr. 430/2010 vorliegt, muss vom Benutzer anhand des Gestellungsdatums geprüft werden.

4.5.2 Summarische Anmeldung

(1) Die Anwendung dient

- der Gestellung der Waren,
- der Abgabe einer summarischen Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung und
- der Überwachung der Frist, innerhalb derer den Waren im Anschluss an die Gestellung oder nach Beendigung eines VV eine zollrechtliche Bestimmung zu geben ist.

Der Abfertigungsleiter stellt sicher, dass arbeitstäglich überprüft wird, für welche Waren die Frist abläuft.

(2) Werden Waren mit Postübergabebogen gestellt, sind sie nicht in der Anwendung zu erfassen.

Keine SumA

(3) Werden Waren im Rahmen des Anschreibeverfahrens in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, in ein Zolllagerverfahren oder in ein Verfahren der AV/ UV überführt, ohne dass sie sich im Zeitpunkt der Überführung in einem Zollverfahren befinden, ist eine SumA Voraussetzung.

(4) Bei der Bearbeitung sind die Ergebnisse der gemeinschaftlichen und nationalen Sicherheitsrisikoanalyse zu berücksichtigen.

Risiko-
hinweise

4.5.2.1 SumA-spezifische Stammdaten

4.5.2.1.1 Verwahrungsorte

(1) In der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ werden die zugelassenen Verwahrungsorte erfasst. Diese können auf Antrag des Verwahrers zugelassen werden, sofern sie im Bezirk der Zollstelle liegen. Darüber hinaus sind in der Bewilligung ZE Übergabeorte festgelegt, die grundsätzlich zugleich Verwahrungsorte sind.

(2) Die Verwahrungsorte erhalten eine zweistellige Verschlüsselung, die dem Teilnehmer mitgeteilt wird.

(3) Ein Verwahrungsort ist als Standard-Verwahrungsort festzulegen. Dieser Standard-Verwahrungsort wird übernommen, wenn der Teilnehmer in seiner SumA zu einem Verwahrer keinen Verwahrungsort angegeben hat.

(4) Entfällt ein Verwahrungsort, löscht der Benutzer diesen in der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“. Der Verwahrungsort kann erst gelöscht werden, wenn in der Anwendung „SumA“ keine Positionen mit diesem Verwahrungsort mehr in Bearbeitung sind.

4.5.2.1.2 Vereinfachte Verfahren der Stufen 1 oder 2 gemäß Artikel 444 bis 448 ZK-DVO im Luft- und Seeverkehr

In der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ kann lokal hinterlegt werden, dass ein Beteiligter zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens *der Stufen 1 oder 2* nach Artikel 444, Artikel 445, Artikel 447 oder Artikel 448 ZK-DVO berechtigt ist.

4.5.2.2 Internet-Statusauskunft

(1) Mit der ISA besteht für Inhaber einer EORI-Nummer die Möglichkeit, Informationen zu SumA-Vorgängen im Internet unter der Adresse www.auskunft.sumastatusauskunft.de abzurufen.

ISA
SumA

(2) Um die Anwendung nutzen zu können, muss sich der Beteiligte als ISA-Nutzer registrieren lassen. Zur Anmeldung stellt er bei einer Abfertigungszollstelle unter Angabe seiner EORI-Nummer einen formlosen Antrag.

(3) Der Benutzer erfasst den Beteiligten als ISA-Berechtigten und weist ihm ein Passwort zu. Der Beteiligte kann über die ISA weitere Nutzer mit zugehörigen Passwörtern anlegen.

4.5.2.3 Bildung von Organisationseinheiten

(1) An großen Zollstellen ist die Unterteilung einer Dienststelle in Organisationseinheiten möglich. Die Einrichtung der Organisationseinheiten muss von den HZÄ auf dem Dienstweg beim BMF beantragt werden.

(2) Bei einer Dienststelle mit mehreren Organisationseinheiten muss jeder SumA-Teilnehmer mit seiner EORI-Nummer in den SumA-spezifischen Stammdaten mit Zuordnung zu einer Organisationseinheit hinterlegt werden, um SumA- oder Erledigungsvorgänge der zuständigen Organisationseinheit zuordnen zu können.

4.5.2.4 Verwendung des IATA-Carriercodes

(1) Der Carriercode ist eine im Luftverkehr international gebräuchliche zwei- oder dreistellige Kurzbezeichnung, die eine Luftverkehrsgesellschaft eindeutig identifiziert (IATA-Code).

IATA-Code

(2) Der Carriercode wird lokal in den SumA-spezifischen Stammdaten hinterlegt.

(3) Für jeden Beteiligten kann nur ein Carriercode hinterlegt werden. Eine Erfassung von sog. „Hilfs-Carriercodes“ für Beteiligte ohne IATA-Carriercode ist nicht vorgesehen.

(4) Bei Erfassung des IATA-Carriercodes ist grundsätzlich der zweistellige Carriercode eines Beteiligten zu verwenden. Gibt es für einen Beteiligten lediglich einen dreistelligen Carriercode, ist dieser zu verwenden.

4.5.3 Anlegen einer Gestellungsmitteilung/ einer Summarischen Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung

4.5.3.1 Vorzeitige Summarische Anmeldung

(1) Der Teilnehmer kann vor der Gestellung der Waren eine vorzeitige SumA übermitteln. Nach der Gestellung bestätigt er die vorzeitige SumA, wobei Änderungen möglich sind.

(2) Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die SumA-Positionen beim Bestätigen der vorzeitigen SumA oder Anlegen einer endgültigen SumA den beendeten Positionen im Versandverfahren sowohl in der Anzahl der Positionen als auch in der Anzahl der Stückzahlen je Position und der Positionsnummer entsprechen.

(3) Wird eine Position einer vorzeitigen SumA bestätigt, werden alle übrigen Positionen derselben SumA am Ende des nächsten Arbeitstages gelöscht, sofern sie nicht bis dahin bestätigt sind.

(4) Im Rahmen der Beendigung von Versandverfahren im vereinfachten Verfahren (ZE oder ZT) kann der Teilnehmer eine vorzeitige SumA mit der MRN als Vorpapier bereits vor Beendigung des Versandverfahrens senden, um ggf. mit einem spezifischen Ordnungsbegriff weiter arbeiten zu können. Im Rahmen der Versandbeendigung muss der ZE anhand der Daten der ihm übermittelten Entladeerlaubnis die Sendung prüfen und die vorzeitig angelegten SumA-Positionen bestätigen. Im Anschluss daran sendet er den Entladekommentar und schließt damit die IT-gestützte Abwicklung des Versandverfahrens ab. Die Daten werden von Versand an SumA übergeben; es wird kein weiterer SumA-Eintrag angelegt.

(5) SumA-Vorgänge, die keine bestätigten Positionen enthalten,

Löschung

4.5.3.2 Summarische Anmeldung nach Gestellung

(1) Nach der Gestellung kann der Teilnehmer eine endgültige SumA übermitteln.

(2) Hat der Teilnehmer eine endgültige SumA übermitteln, die nicht verarbeitungsfähige Positionen enthält, so wird er in der Verarbeitungsmittelung auf die nicht verarbeiteten Positionen hingewiesen. Der Teilnehmer muss die nicht verarbeitungsfähigen Positionen in einer berichtigten SumA übermitteln.

(3) Alle auf Papier abgegebenen SumA müssen unverzüglich vom Benutzer in der Anwendung erfasst werden. Anschließend vermerkt er die SumA-Registriernummer auf dem vorgelegten Dokument.

4.5.3.3 Besonderheiten bei der Summarischen Anmeldung als Gestellungsmittelung

Sofern kein Befreiungstatbestand gem. Artikel 181c ZK-DVO vorliegt, ist bei Erstellung der Gestellungsmittelung folgendes zu beachten:

- Die Anzahl der Positionen in der Gestellungsmittelung muss der Anzahl der Positionen in der zuvor abgegebenen Summarischen Eingangsangemeldung, die tatsächlich eingetroffen sind und gestellt werden, entsprechen (1:1-Beziehung).
- Die Gestellungsmittelung muss eine eindeutige Referenz auf die zuvor abgegebene Summarische Eingangsangemeldung enthalten und den Positionen in der Summarischen Eingangsangemeldung zuzuordnen sein (MRN-Nummer der ESumA und Nummer der betroffenen Position).

4.5.3.4 Summarische Anmeldung nach Versand

(1) Nach Beendigung eines Versandverfahrens mit MRN werden Daten an SumA grundsätzlich automatisiert übergeben und eine endgültige SumA mit Registriernummer erzeugt. Die Registriernummer wird automatisiert an Versand zurückgegeben.

(2) Bei Versandverfahren, die nicht unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen zwischen den Zollbehörden (z. B. Versandverfahren mit Frachtbrief CIM im Eisenbahnverkehr) abgewickelt oder beendet werden, kann der Teilnehmer eine endgültige SumA übermitteln. Die mit der Verwahrungsmittelung übermittelte SumA-Registriernummer ist vom Beteiligten auf den der Bestimmungsstelle vorzulegenden Unterlagen zu vermerken. Der Benutzer prüft mindestens stichprobenweise, ob die SumA vollständig und richtig abgegeben wurde.

(3) Bei der Beendigung des vereinfachten gemeinschaftlichen/ gemeinsamen bzw. nationalen Eisenbahnversandverfahrens muss zu der entsprechenden Vorpapierart als „Vorpapiernummer“ stets der Unternehmenscode des Eisenbahnverkehrsunternehmens und die Versandnummer (Feld 62 des Frachtbriefs CIM/ des Transportscheins bzw. Feld 37 des Containerfrachtbriefs) angegeben werden.

(4) Bei vereinfachten Verfahren *Luftweg der Stufe 2*, die nur unter Einsatz von Informationstechnologie zwischen den Beteiligten ohne Einbindung der Zollbehörden im Abgangs- und Bestimmungsland abgewickelt werden, ist der Beteiligte nur verpflichtet, der Bestimmungsstelle neben der Gestellungsmittelung eine SumA abzugeben, wenn Artikel 186 Absatz 8 ZK-DVO keine Anwendung findet. Auf die Dienstvorschrift E-VSF Z 06 01 wird hingewiesen.

4.5.3.5 Verwahrungsmittelung

(1) Bei der Bestätigung von SumA-Positionen werden an den Verwahrer, Verfügungsberechtigten und den Gestellenden oder seinen Vertreter Verwahrungsmittelungen übermittelt, sofern diese Teilnehmer sind.

(2) Nach Beendigung eines Versandverfahrens erhalten nur der Verwahrer und ggf. der Verfügungsberechtigte eine Verwahrungsmittelung.

(3) Im Rahmen der Benutzereingabe werden die Verwahrungsmittelungen nur automatisiert bei der Zollstelle für den Verwahrer ausgedruckt, wenn dieser kein Teilnehmer ist. Die Zollstelle leitet diese an den Verwahrer oder den Gestellenden weiter. An den Verfügungsberechtigten, den Gestellenden bzw. den Vertreter werden Verwahrungsmittelungen übermittelt, sofern diese Teilnehmer sind.

(4) Benötigt die Zollstelle einen Nachweis darüber, dass der Beteiligte auf seine Verpflichtungen hingewiesen wurde, erzeugt sie eine zusätzliche Verwahrungsmittelung, die der Verwahrer unterschreiben und der Abfertigungszollstelle zurückgeben muss.

(5) Die Zollstelle bestätigt auf begründeten Antrag des Beteiligten durch Dienststempelabdruck auf der Verwahrungsmittelung, dass die Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Dienst-
stempel-
abdruck

4.5.4 Bearbeitungsmöglichkeiten

4.5.4.1 Sperrvermerk

(1) Der Benutzer hat die Möglichkeit, Sperrvermerke zu SumA-Positionen einzutragen, die die Erledigung der SumA-Position verhindern, solange der Sperrvermerk nicht von einem Benutzer aufgehoben wurde.

(2) Noch nicht bestätigte SumA-Positionen können vom Benutzer zur Überholung vorgemerkt werden. Nach Bestätigung der SumA durch den Teilnehmer wird ihm die Vormerkung zur Überholung automatisiert mitgeteilt.

(3) Der Abfertigungsleiter muss zeitnah entscheiden, ob er eine Überholung anordnet oder den Sperrvermerk aufhebt.

4.5.4.2 Fristverlängerung

(1) Der Teilnehmer kann einen Antrag auf Verlängerung der Frist, innerhalb der die Waren eine zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen IT-gestützt stellen. Nach Prüfung der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung (siehe Dienstvorschrift E-VSF Z 06 01) durch die Zollstelle wird dem Teilnehmer die Entscheidung über den Antrag IT-gestützt mitgeteilt.

(2) Der Abfertigungsleiter stellt sicher, dass vorliegende Anträge zügig bearbeitet werden.

(3) Wird ein Antrag auf Verlängerung der Frist mündlich oder schriftlich gestellt, kann der Benutzer im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag die Frist in der Anwendung verlängern.

4.5.4.3 Behandlung des spezifischen Ordnungsbegriffs „AWB“

An Flughafenzollstellen können SumA-Positionen neben der Registrier- und Positionsnummer mit dem spezifischen Ordnungsbegriff identifiziert werden.

AWB

4.5.4.4 Stornierung

(1) Der Benutzer hat die Möglichkeit, Stornierungen von SumAen oder einzelnen SumA-Positionen vorzunehmen. Stornierungen von SumAen oder einzelnen SumA-Positionen sind von einem zweiten Benutzer zu prüfen. Die jeweiligen Benutzer werden vom Abfertigungsleiter hierzu bestimmt. Im Rahmen dieser Beauftragung ist eine halbjährliche Rotation vorzusehen.

(2) SumA-Vorgänge/ -Positionen, die unzutreffende Angaben hinsichtlich der für diese Waren zuvor abgegebenen summarischen Eingangsanmeldungen enthalten, werden automatisiert zurückgewiesen. Die Zurückweisungsnachricht wird dem Teilnehmer

übermittelt. Er muss unverzüglich eine neue Gestellungsmitteilung abgeben.

Der Benutzer überwacht, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wurde. Die Überwachung erfolgt anhand der Liste „Stornierung durch EAS“, welche regelmäßig auszuwerten ist. Die Angabe einer unzutreffenden Referenz auf die zuvor abgegebene summarische Eingangsanmeldung kann ahndungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

4.5.5 Erledigung

(1) Bei der Erledigung eines SumA-Eintrags erhalten der Verwahrer und der Verfügungsberechtigte, sofern diese Teilnehmer sind, eine Erledigungsinformation.

(2) Sollen für eine Teilmenge einer SumA-Position der Verwahrer oder Verfügungsberechtigte geändert werden, muss die Position vorher entsprechend aufgeteilt werden.

4.5.5.1 Erledigung über die Schnittstelle

(1) Werden Waren im Rahmen der Teilnehmereingabe in ein Zollverfahren überführt, muss der Teilnehmer für die betroffenen SumA-Positionen die SumA-Erledigungsdaten melden.

(2) Werden Waren durch Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung in ein Zollverfahren überführt, müssen bei der Benutzereingabe auch die SumA-Erledigungsdaten eingetragen werden.

(3) Mit der Überlassung der angemeldeten Waren werden die betroffenen SumA-Positionen automatisiert erledigt.

4.5.5.2 Erledigung über die Funktion Wiederausfuhr/ Versand

(1) Eine SumA-Position kann bei einer Grenz- und Flughafenzollstelle auch durch eine direkte Wiederausfuhr oder, bei Beförderungen auf dem Luftweg bzw. im zugelassenen Linienverkehr, durch ein vereinfachtes Verfahren der Stufen 1 oder 2 gemäß Artikel 444 bis 448 ZK-DVO erledigt werden. Der Benutzer hat durch das Setzen eines Sperrvermerks die Möglichkeit, die Erledigung von SumA-Positionen ohne vorherige Beteiligung der Zollstelle zu verhindern.

(2) Jede beabsichtigte direkte Wiederausfuhr der Waren oder die Beförderung auf dem Luftweg bzw. im zugelassenen Linienverkehr in einem vereinfachten Verfahren der Stufe 1 muss der zuständigen Zollstelle grundsätzlich vor Beginn der Weiterbeförderung mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Zollstelle können auch Globalmitteilungen für bestimmte Zeiträume abgegeben werden.

Auf die Pflicht zur Abgabe einer Wiederausfuhrmitteilung nach Artikel 841a Absatz 2 ZK-DVO bzw. einer summarischen Ausgangsanmeldung nach Artikel 842a bis 842e ZK-DVO bei der Ausgangszollstelle wird hingewiesen.

(3) Unverzüglich nach erfolgter Wiederausfuhr hat der Teilnehmer eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 444 - 448“ über die tatsächlich ausgeführten Waren an die zuständige Zollstelle zu übermitteln. Die IT-gestützte Erledigung der SumA-Positionen erfolgt erst anhand dieser Nachricht. Die Zollstelle kann die Verwendung der in Rede stehenden Nachricht untersagen.

Wieder-
ausfuhr

(4) Das der Abgangsstelle bei einer Beförderung auf dem Luftweg bzw. im zugelassenen Linienverkehr zur Überführung der Waren vorgelegte Manifest der Stufe 1 gilt als Mitteilung gemäß Absatz 2. Der Teilnehmer muss unverzüglich nach Beginn der Weiterbeförderung der Waren eine entsprechende Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 444 - 448“ an die zuständige Zollstelle zur Erledigung der SumA-Positionen übermitteln.

Artikel
444/447
ZK-DVO

(5) Zur Erledigung der entsprechenden SumA-Positionen übermittelt der Teilnehmer unverzüglich nach der Weiterbeförderung der Waren im vereinfachten Verfahren Luftweg der Stufe 2 eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 444 - 448“ an die zuständige Zollstelle.

Artikel
445
ZK-DVO

(6) Zur Erledigung der entsprechenden SumA-Positionen übermittelt der Teilnehmer unverzüglich nach der Weiterbeförderung der Waren im zugelassenen Linienverkehr der Stufe 2 eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 444 - 448“ an die zuständige Zollstelle.

Artikel
448
ZK-DVO

(7) Die Zollstelle prüft die Richtigkeit der nach den Absätzen 3 bis 6 übermittelten Nachrichten stichprobenweise. Auf Anforderung hat der Teilnehmer der Zollstelle geeignete Nachweise vorzulegen.

4.5.5.3 Manuelle Erledigung

(1) Sollen Nichtgemeinschaftswaren einer SumA-Position eine zollrechtliche Bestimmung außerhalb von ATLAS erhalten, wird die Position mit dem entsprechenden Code manuell erledigt. Eine manuelle Erledigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Erledigung über die Funktion Wiederausfuhr/Versand 444 - 448 möglich ist.

(2) Die bei der manuellen Erledigung erzeugte Registriernummer (Belegart AT/M) dient der Verzahnung von ATLAS mit der zollrechtlichen Anschlussbestimmung außerhalb von ATLAS. Liegt dieser eine Zollanmeldung zu Grunde, wird zu ihrer Registrierung grundsätzlich die von SumA erzeugte Registriernummer verwendet.

Dies gilt nicht für Versandanmeldungen (z. B. Carnet ATA, Versandverfahren mit Vordruck 302), die außerhalb von ATLAS nicht mit der AT/M-Registriernummer, sondern nur nach den Versandvorschriften in Dienstvorschrift E-VSF Z 28 01 und Z 35 15 registriert werden.

(3) Der Abfertigungsleiter hat die Liste „Nichtgespeicherte AT/M-Registriernummern“ in regelmäßigen Abständen anzufordern und zu prüfen. Nach Klärung des Sachverhaltes sind die geprüften AT/M-Registriernummern in der Liste mit dem Kennzeichen „bearbeitet“ zu erledigen.

4.6 Zollbehandlung

(1) Die Anwendung wird bei der Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, in ein Zolllagerverfahren oder ein Verfahren der aktiven Veredelung bzw. Umwandlung genutzt. Die Überführung in die vorgenannten Verfahren ist im

- Normalverfahren (nicht bei AV/ UV),
[Artikel 77 Absatz 1 i.V.m. Artikel 62 ZK]
- vereinfachten Anmeldeverfahren oder im
[Artikel 77 Absatz 1 i.V.m. Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) ZK]
- Anschreibeverfahren
[Artikel 77 Absatz 1 i.V.m. Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c) ZK]

möglich.

(2) Der Abfertigungsleiter stellt sicher, dass die Liste der Zollanmeldungen während der Abfertigungszeiten regelmäßig aufgerufen wird und die Zollanmeldungen abschließend bearbeitet werden.

(3) Maßgeblich für die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung der Zollanmeldungen ist deren Zugang.

(4) Bei der Bearbeitung von Zollanmeldungen müssen

- die zentralen und lokalen Risikohinweise,
- die ggf. auf dem jeweiligen Vorpapier „ESumA“ vorliegenden Risikocodes der gemeinschaftlichen *und nationalen Sicherheitsrisikoanalyse* und
- die abfertigungsbezogenen Besonderheiten (siehe Kapitel 4.6.9)

Risiko-
hinweise

berücksichtigt werden.

(5) Auf ZvGen kann von den Abfertigungszollstellen dienststellenübergreifend zugegriffen werden. Der Zugriff ist auf definierte Dienststellengruppen beschränkt.

(6) Die Überführung von Übersiedlungsgut in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung richtet sich nach den Regelungen der Dienstvorschrift E-VSF Z 08 03. Die Zollanmeldung ist nicht elektronisch, sondern in schriftlicher Form abzugeben.

Elektronisch übermittelte Zollanmeldungen, die den Verfahrenszusatzcode (EU-Code) C01 enthalten sind abzulehnen.

(7) Für den Teilnehmer werden grundsätzlich keine Druckausgaben durch die Zollstelle erstellt.

Ausdrucke

(8) Bei der Zollstelle sind Druckausgaben in der Regel nur

- für den Beteiligten im Rahmen der Erfassung von Zollanmeldungen durch den Benutzer,
- bei Ausfall der Übertragung der Sollstellungs- oder Vormerkungsdaten an NIZZA,
- bei Wegfall der Gründe für die nicht abschließende Festsetzung, sofern eine Sicherheit ausbezahlt oder freizugeben ist oder
- bei Abgabe an das HZA (ausgenommen Vorgänge, die über die Anwendungen „Download“ bzw. „NEE“ weiterbearbeitet werden)

notwendig.

Weitere Ausdrucke sind zu vermeiden. Auf Kapitel 3.1.1 wird hingewiesen.

(9) Konnte eine für den Beteiligten vorgesehene Druckausgabe bei Benutzereingabe nicht automatisch als „Original“ ausgedruckt werden, ist ein weiteres Exemplar auszudrucken. Trägt dieses Exemplar den Vermerk „Duplikat“, ist dieser zu streichen und mit dem Vermerk „Original“ und einem Dienststempelabdruck zu versehen.

(10) Wird von der Vollstreckungsstelle mitgeteilt, dass Einfuhrabgaben nicht bezahlt wurden, so hat die Zollstelle die entsprechenden Einfuhrabgabenbescheide, die mit ATLAS erzeugt wurden, auszudrucken und zu einer gesonderten Sammlung zu nehmen. Die Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

4.6.1 Erfassen konstruierter Einfuhrdaten

(1) Mit dieser Anwendung kann eine Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr simuliert werden, um ggf. erforderliche handelspolitische Maßnahmen und die Höhe der Abgaben zu ermitteln.

(2) Druckausgaben können erzeugt werden, sind aber ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nicht an Beteiligte ausgehändigt werden.

4.6.2 Anlegen einer Zollanmeldung**4.6.2.1 Zollanmeldung vor Gestellung**

(1) Zollanmeldungen (EZA und vZA) können vom Teilnehmer vorzeitig, d.h. vor der Gestellung übermittelt werden. Sie werden unter einer Arbeitsnummer gespeichert, die dem Teilnehmer mit einer Verarbeitungsmitteilung übermittelt wird. Die ZvG wird erst mit der Bestätigung der Gestellung rechtswirksam.

ZvG

Zu einer ZvG können vorab Entscheidungen getroffen werden. Der Teilnehmer erhält ausschließlich Informationen zu den Gestellungsmodalitäten. Die Rückgabe einer ZvG ist möglich. Einzelne Positionen können nicht zurückgegeben werden. Hat der Benutzer innerhalb einer ZvG, die er zurückgeben möchte, bereits Entscheidungen zu einzelnen Positionen getroffen, muss er diese vorher manuell zurücknehmen.

(2) Die Abfertigungszollstelle stellt sicher, dass die ZvGen, zu denen die Waren bei ihr gestellt werden, auch am gleichen Tag bestätigt werden. Nach der Gestellung der Sendung müssen die Gestellungsdaten in der Zollanmeldung erfasst werden. Die Weiterbearbeitung sollte ebenfalls am gleichen Tag durchgeführt werden.

(3) Wird für Waren, für die eine ZvG vorliegt, eine vorzeitige SumA übermittelt, muss der Teilnehmer vor Bestätigung der ZvG zunächst die vorzeitigen SumA-Positionen bestätigen.

(4) Hat der Teilnehmer die vorzeitige SumA vor der ZvG übermittelt, kann er die Erledigungsinformation mit der ZvG übermitteln.

(5) Werden Waren, für die bereits eine ZvG vorliegt, nach ihrer Gestellung in SumA erfasst, muss der Teilnehmer mit der Bestätigung der ZvG die SumA-Erledigungsinformationen übermitteln.

(6) Bei Bestätigung der ZvG durch den Benutzer kann dieser die zuvor getroffene Entscheidung über die ZvG übernehmen oder neu entscheiden.

(7) Eine ZvG wird 31 Tage nach ihrer Übermittlung gelöscht, sofern nicht zuvor die Gestellung bestätigt wurde.

(8) Werden bei der Gestellung Abweichungen von den zuvor mit der ZvG übermittelten Angaben festgestellt, darf die ZvG nicht durch Bestätigung registriert werden. Der Teilnehmer muss in diesem Fall eine neue Zollanmeldung mit den tatsächlichen Angaben übermitteln. Die ZvG wird nicht weiter behandelt und verfällt.

4.6.2.2 Vereinfachte Zollanmeldung/ Anschreibungsmitteilung

(1) Übermittelt der Teilnehmer eine vZA/ AZ, wird anhand der angegebenen Bewilligungsnummer automatisiert geprüft, ob eine gültige Bewilligung vorliegt.

vZA/ AZ

- (2) Nach Bearbeitung durch den Benutzer werden dem Teilnehmer die Entscheidungen mitgeteilt.
- (3) Vor Weiterleitung an das zuständige HZA können Gründe für die nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Gründe für die nicht abschließende Anerkennung der Bemessungsgrundlagen erfasst werden. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der Bearbeitung beim HZA, ohne Wegfall der Gründe, keine abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen vorgenommen werden kann.
- (4) Die Abfertigungszollstelle muss die vZA/ AZ nach Bearbeitung unverzüglich an das HZA weiterleiten.
- (5) Gleichzeitig werden die Prüfungsfeststellungen und Erledigungsvermerke dem Teilnehmer mitgeteilt.
- (6) Unterlagen, die der Teilnehmer in Papierform vorlegt und nicht sofort zurück erhält, weil sie z. B. noch bei anderen Zollstellen benötigt werden, sind von der Zollstelle gemäß Dienstvorschrift E-VSF Z 12 10 Absatz 314 innerhalb der dort genannten Fristen dem HZA zu übersenden.

4.6.2.3 Einzelzollanmeldung

- (1) Im Falle der Benutzereingabe müssen sämtliche mit der EZA vorgelegten Unterlagen in den vorgesehenen Eingabefeldern aufgeführt werden. EZA
- (2) Angaben, die für die Benutzereingabe notwendig, aber in der vorgelegten Zollanmeldung nicht enthalten sind, fordert die Zollstelle vom Anmelder oder dessen Vertreter an. Bereits im Rahmen der Annahmeprüfung ist darauf zu achten, dass die Zollanmeldungen vollständig ausgefüllt sind.
- (3) Vom Benutzer fehlerhaft erfasste Angaben der Zollanmeldung müssen von diesem unter Angabe der Gründe korrigiert werden.
- (4) Sind in der schriftlichen EZA EORI-Nummern angegeben, müssen diese bei der Erfassung verwendet werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Stammdaten mit den in der EZA angegebenen Daten übereinstimmen. Werden Abweichungen in den Adressdaten festgestellt, gelten folgende Regelungen:
 - Liegen fehlerhafte Stammdaten vor, fordert die Zollstelle den Beteiligten auf, eine Berichtigung durchführen zu lassen (siehe Kapitel 4.3.1). In diesem Falle darf die EORI-Nummer bis zur Berichtigung nicht verwendet werden, da ansonsten unzutreffende Einfuhrabgabenbescheide gefertigt werden.
 - Sind die Daten in der EZA unzutreffend, müssen sie vom Anmelder oder dessen Vertreter berichtigt werden.
- (5) Die Fristen für die buchmäßige Erfassung der Einfuhrabgaben ergeben sich aus Artikel 217 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 1 ZK (vgl. Dienstvorschrift E-VSF Z 09 12 Nr. 1). Buchmäßige
Erfassung

Dabei gilt die buchmäßige Erfassung als bewirkt, wenn der Einfuhrabgabenbescheid ausgedruckt oder auf elektronischem Wege versandt wurde.

4.6.2.4 Internet-Zollanmeldung

(1) Im Internet unter der Adresse www.einfuhr.internetzollanmeldung.de können die Daten einer Zollanmeldung zur Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr erfasst und an die Zollverwaltung übermittelt werden. Im Anschluss muss die Zollanmeldung zweifach ausgedruckt, unterschrieben und bei der zuständigen Zollstelle vorgelegt werden.

IZA

(2) Der unterschriebene IZA-Ausdruck ist einer schriftlichen Zollanmeldung gleichgestellt, d.h. es müssen alle zur Zollanmeldung gehörigen Unterlagen bei der Zollstelle vorgelegt werden.

(3) Die Anmeldungen der Angaben zum Zollwert (D.V.1) können nicht im Internet erzeugt werden. Falls eine D.V.1 vorzulegen ist, muss dafür der vorgeschriebene Vordruck verwendet werden.

(4) Der Benutzer prüft den IZA-Ausdruck und die zugehörigen Unterlagen. Erkennt er schwerwiegende Fehler, die eine sinnvolle Übernahme der Daten in ATLAS verhindern, weist er die Zollanmeldung zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der Anmelder aufgefordert, diese im IZA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend übernimmt der Benutzer die Daten in ATLAS und führt die gleichen Korrekturen in der Anwendung durch. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar übernommen werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.

(5) Die Angaben im IZA-Ausdruck und die in der Anwendung angezeigten Daten müssen auf Übereinstimmung geprüft werden. Falls eine D.V.1 vorgelegt wurde, sind die Daten durch den Benutzer in den hierfür vorgesehenen Oberflächen zu erfassen.

(6) Werden die Fehlermeldungen „Keine Verbindung zur IZA-Datenbank“ oder trotz richtiger Eingabe der Auftragsnummer „IZA existiert nicht“ angezeigt, kann der IZA-Ausdruck bei Vorliegen der sonstigen notwendigen Voraussetzungen als Zollanmeldung angenommen und per Benutzereingabe erfasst werden.

4.6.2.5 Mündliche Zollanmeldung

Unter den Voraussetzungen des Artikels 225 ZK-DVO dürfen Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mündlich abgegeben werden. Diese können vom Benutzer in ATLAS erfasst werden.

4.6.3 Bearbeitungsmöglichkeiten

Bei der Bearbeitung von Zollanmeldungen ist zu beachten, dass Korrekturen der Anmeldedaten vom Benutzer immer nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie in Absprache mit dem Teilnehmer erfolgen und dies in den vorgesehenen Eingabefeldern dokumentiert wird.

4.6.3.1 Annahme der Zollanmeldung

(1) Grundsätzlich werden Zollanmeldungen positionsbezogen bearbeitet. Zollanmeldungen können aber auch in einem Arbeitsvorgang (Turboabfertigung) erledigt werden. Auf die Systemvorschläge muss in allen Fällen geachtet werden.

Turbo-
abfertigung

(2) Die Entscheidung über die Annahme/ Nichtannahme muss für alle Positionen am gleichen Kalendertag getroffen werden.

(3) Werden einzelne Positionen einer Zollanmeldung mit mehreren Positionen nicht angenommen, muss der Beendigungsanteil korrigiert werden.

(4) Es besteht keine Möglichkeit, an eine bereits angenommene Zollanmeldung weitere Positionen anzufügen. In diesem Fall muss eine weitere Zollanmeldung übermittelt bzw. erfasst werden.

4.6.3.2 Überprüfung der Bemessungsgrundlagen

(1) Die Abfertigungszollstelle überprüft die Bemessungsgrundlagen. Bestehen Gründe für eine nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen, muss der Benutzer diese in den vorgesehenen Eingabefeldern der jeweiligen Position dokumentieren.

(2) Für den Fall, dass Angaben in der Zollanmeldung ergänzt werden müssen oder Unterlagen fehlen, setzt der Benutzer dem Teilnehmer eine Frist.

4.6.3.3 Abweichende Festsetzung und Berichtigung auf Antrag

(1) Werden Abweichungen zu den Angaben in der Zollanmeldung festgestellt, dokumentiert der Benutzer diese in den vorgesehenen Eingabefeldern. Bei abgabenrelevanten Abweichungen setzt er entsprechend abweichend fest, bei nicht abgabenrelevanten Abweichungen korrigiert er diese.

(2) Wird ein zulässiger Antrag auf Berichtigung der Zollanmeldung gemäß Artikel 65 ZK gestellt, berichtigt der Benutzer die Daten unter Angabe der Gründe in den vorgesehenen Eingabefeldern.

Berichtigung
gemäß
Artikel 65 ZK

4.6.3.4 Ungültig-/ Unwirksamkeitserklärung einer Zollanmeldung

Im Falle der Ungültig-/ Unwirksamkeitserklärung einzelner Positionen einer Zollanmeldung ist Kapitel 4.6.3.1 Absatz 3 zu beachten.

4.6.3.5 Sonderfalleingabe bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr

Stellt ein Anmelder einen zulässigen Antrag, einen anderen als den im EZT ausgewiesenen Abgabensatz anzuwenden, trägt der Benutzer dies in den vorgesehenen Eingabefeldern ein und begründet seine Entscheidung. Übermittelt ein Teilnehmer Angaben zur Sonderfalleingabe, sind diese von ihm zu begründen.

4.6.4 Festsetzung der Einfuhrabgaben im Normalverfahren**4.6.4.1 Einfuhrabgabenbescheid**

(1) Der Einfuhrabgabenbescheid wird an den Teilnehmer automatisiert übermittelt.

(2) Mit der Erstellung des Einfuhrabgabenbescheids werden die sollstellungsrelevanten Daten an NIZZA übergeben.

Schnittstelle
zu NIZZA

4.6.4.2 Nicht abschließende Festsetzung

(1) Bestehen Gründe, Einfuhrabgaben nicht abschließend festzusetzen, muss der Benutzer diese in den vorgesehenen Eingabefeldern der jeweiligen Position dokumentieren.

(2) Des Weiteren ist eine Frist für die Vorlage der fehlenden Unterlagen oder die Ergänzung fehlender Angaben zu setzen. Hinsichtlich der Meldepflichten im automatisierten Überwachungsverfahren ist Kapitel 4.6.5 zu beachten.

4.6.4.3 Abschließende Festsetzung ohne Änderung

(1) Liegen für alle Positionen einer Zollanmeldung die Voraussetzungen für eine abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben vor, setzt der Benutzer die Einfuhrabgaben abschließend fest und dokumentiert den Wegfall der Gründe für die bis dahin nicht abschließende Festsetzung. Nachgereichte Unterlagen sind in den vorgesehenen Eingabefeldern zu erfassen.

(2) Ist nach abschließender Festsetzung der Einfuhrabgaben eine Sicherheit freizugeben oder auszuzahlen, muss eine Druckausgabe des Einfuhrabgabenbescheids für die Zahlstelle erzeugt werden.

4.6.4.4 Abschließende Festsetzung mit Änderung

(1) Liegen für alle Positionen einer Zollanmeldung die Voraussetzungen für eine abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben vor und ergeben sich Änderungen gegenüber der nicht abschließenden Festsetzung, ist der Ausdruck „Information über die Weitergabe des Einfuhrabgabenbescheids“ mit allen vorliegenden Unterlagen in den Fällen dem zuständigen HZA zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten, in denen eine abschließende Festsetzung nicht in ATLAS erfolgen kann (z. B. bei teilweiser Anrechnung zu einem Kontingent).

(2) In allen anderen Fällen wird ein geänderter Einfuhrabgabenbescheid in ATLAS-NEE erstellt. Der Benutzer im HZA ruft die entsprechende Zollanmeldung auf und bearbeitet den Vorgang mit der Anwendung „NEE“.

4.6.4.5 Stornierung eines Einfuhrabgabenbescheids

(1) Einfuhrabgabenbescheide können am Tag ihrer Erstellung bis zur Übertragung an das ZIVIT storniert werden. Dieser Zeitpunkt liegt zwischen 16:00 Uhr und 24:00 Uhr und orientiert sich an den Öffnungszeiten der Zollstelle. Bei Zollstellen, die nicht durchgehend geöffnet sind, kann die Stornierung bis zum Ende der Öffnungszeit durchgeführt werden. Ansonsten ist eine Stornierung bis zum Ende des Kalendertages möglich. Die Gründe für die Stornierung sind in den vorgesehenen Eingabefeldern zu dokumentieren.

Zeitpunkt

(2) Wird ein bereits elektronisch bekannt gegebener Einfuhrabgabenbescheid storniert, erhält der Teilnehmer einen Stornierungsnachweis, der auch die neue Registriernummer der zurückgesetzten Zollanmeldung und die zahlstellenrelevanten Informationen enthält.

(3) Ist der Einfuhrabgabenbescheid vor seiner Stornierung bereits zum Soll gestellt worden, muss der Benutzer den Ausdruck einer Kassenanordnung nach Muster F25 Z/ F25 AZ erzeugen und der Zollzahlstelle übersenden. Der automatisch erstellte Stornierungsnachweis verbleibt bei der Festsetzungsstelle. Geleistete Zahlungen für bereits stornierte Einfuhrabgabenbescheide werden von der Zahlstelle in Verwahrung gebucht. Für die Verwahrungsauszahlung ist der Zahlstelle ein Buchungsbeleg zu übersenden (Nummer 10.5 Absatz 5 der ZZBest).

(4) Ist eine Stornierung des Einfuhrabgabenbescheids nicht mehr möglich, ist der Vorgang zur weiteren Bearbeitung an das zuständige HZA abzugeben.

4.6.5 Meldungen an externe Stellen

(1) Auf die Verwendung von Vordrucken (z. B. EP) mit zusätzlichen Exemplaren für externe Stellen (z. B. Einfuhrkontrollmeldung) wird grundsätzlich verzichtet. Die Daten einer Zollanmeldung werden von ATLAS an die externen Stellen übermittelt.

(2) Die von einer Zollstelle im Laufe eines Tages übertragenen Daten werden durch entsprechende Verarbeitungsläufe ausgewertet. Es stehen folgende Auswertungen zur Verfügung:

- Zusammenstellung der Aufschubdaten für die BK Trier
- Zusammenstellung der Statistikdaten für das StBA
- Zusammenstellung der Daten der EKM für die BLE sowie das BAFA und der Online-Abschreibungsdaten für das BAFA

Die Daten werden am folgenden Tag an die externen Stellen übertragen.

(3) Täglich werden Quotenanforderungen und Überwachungsmeldungen in Sendedateien zusammengefasst an die KEU übermittelt.

(4) Einmal monatlich werden Antidumpingmeldungen in Berichten zusammengefasst an die ZZK übermittelt.

(5) Zollanmeldungen werden mehrfach ausgewertet. Wenn eine Zollanmeldung in einem auswertbaren Status übertragen wird, wird sie positionsweise ausgewertet und es wird ggf. eine Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldung erzeugt. Ändern sich meldungsrelevante Daten während der weiteren Bearbeitung einer Zollanmeldung, bleibt eine bereits erstellte Überwachungs- oder Antidumpingmeldung bestehen und es wird automatisiert eine Änderungsmeldung erstellt. *Änderungsmeldungen zu Antidumpingmeldungen werden dabei nur an die KEU übermittelt, wenn diese die Berichtigung erbeten hat.* Bei Kontingentsmeldungen wird die bereits erstellte Meldung storniert und ggf. eine neue Meldung erstellt. Wird eine Zollanmeldung storniert (Status 90), so wird die Kontingents-, Überwachungs- oder Antidumpingmeldung automatisiert storniert.

(6) Wird eine vZA/ AZ manuell erledigt, so wird eine ggf. erstellte Kontingents-, Überwachungs- oder Antidumpingmeldung immer automatisiert storniert. Diese Stornierung kann nicht durch den Benutzer unterdrückt werden. D.h., sollte der Benutzer eine vZA/ AZ wegen technischer Probleme manuell erledigen, um papiermäßig einen Einfuhrabgabenbescheid erstellen zu können, so muss er manuell in der Anwendung „Kontingente und Überwachungen“ eine neue Meldung erstellen. Die ATLAS-Registriernummer der vZA/ AZ ist dabei im Feld „Registriernummer Nicht ATLAS“ zu erfassen (siehe Kapitel 4.16).

Auto-
matisierte
Meldungen

4.6.6 Online-Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(1) Der Benutzer prüft bei Einfuhrabfertigungen, denen unmittelbare steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferungen folgen sollen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG), in Anwendung der Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 Abschnitt V Absatz 63 bis 71 vor der Annahme der Zollanmeldung die Gültigkeit der USt-IDNrn. Sind die USt-IDNrn. vorhanden und gültig, prüft er die Übereinstimmung der beim BZSt hinterlegten Daten mit den Angaben in der Zollanmeldung. Diese Prüfung ist grundsätzlich in allen Fällen durchzuführen. Stichprobenweise Prüfung ist außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation nur zulässig, wenn die Online-Abfrage der nationalen bzw. EU-ausländischen USt-IDNrn. beim BZSt nicht zur Verfügung steht.

USt-IDNr.

(2) Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die angemeldeten Daten von den beim BZSt gespeicherten Daten abweichen, kommt die Erstellung einer Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS in Betracht.

4.6.7 Schnittstelle zu NIZZA

(1) Sollstellungsdaten für Vormerkungen von Sicherheiten und alle Zahlungsarten außer Zahlungsaufschub werden automatisiert an NIZZA übergeben. Von NIZZA werden Quittungsdateien zu Sollstellungen von Einzahlungen und Vormerkungen von Sicherheiten sowie Mitteilungsdateien zu vorgangsverändernden Buchungen (z. B. Zahlungen) übersandt. Die Sollstellungsnachweisliste wird von NIZZA einmal täglich im Rahmen des Tagesabschlusses übersandt.

Schnittstelle
zu NIZZA

(2) Bei vollständig geleisteter Zahlung versendet ATLAS die Überlassungsnachricht automatisiert an den Teilnehmer.

(3) Sollte die Datenübergabe an NIZZA nicht ordnungsgemäß abgeschlossen worden sein, wird von ATLAS automatisiert eine Fehlermeldung in der Liste der Verarbeitungsquittungen NIZZA (siehe Kapitel 4.14.2) ausgegeben. Die Liste muss in der Anwendung „Lokale Auswertungen auf Anforderung“ mindestens einmal täglich aufgerufen und ausgewertet werden. Im Fehlerfall muss der Zahlstelle zur Sollstellung eine Druckausgabe des Vorgangs zugeleitet werden. Da es vorkommen kann, dass von den zwei möglichen N I Z Z A-Registrierkennzeichen eines Einfuhrabgabenbescheids (1. Sollstellungsregistrierkennzeichen, 2. Sicherheitsregistrierkennzeichen) nur eines als fehlerhaft in der Quittungsliste vermerkt wurde, muss in der Druckausgabe das betroffene Registrierkennzeichen markiert werden.

(4) Bei einem Ausfall der Übertragung von Mitteilungsdateien NIZZA kann der Benutzer die Überlassung aussprechen, sofern der Beteiligte nachweist, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, z. B. durch Vorlage einer Quittung der Zahlstelle.

4.6.8 Abschreibung von Online-Einfuhrdokumenten

Einfuhrdokumente des BAFA und der BLE sind regelmäßig auf versäumte Abschreibung zu überprüfen. Die Liste „Überwachung Abschreibung Online-Dokumente“ ist einmal monatlich von der Zollstelle auszuwerten und die fehlende Bearbeitung nachzuholen.

Ist die Bearbeitung nicht möglich, ist ein Ticket beim Service Desk zu eröffnen.

4.6.8.1 Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente nach Außenwirtschaftsrecht

(1) Die Online-Abschreibung der vom BAFA ab 01.07.2007 ausgestellten Einfuhrdokumente

Schnittstelle
zum BAFA

- Überwachungsdokumente nach Außenwirtschaftsrecht
- Einfuhrgenehmigungen nach Außenwirtschaftsrecht

erfolgt elektronisch über eine Schnittstelle zum BAFA (siehe Kapitel 3.1.2 Absatz 3). Der Teilnehmer erhält eine Bestätigungsnachricht.

(2) Der Beteiligte erhält auch nach der Verfügbarkeit der Online-Abschreibung das beantragte Einfuhrdokument vom BAFA weiterhin in Papierform. Der Beteiligte hat die Pflicht, die durch ATLAS vorgenommenen Abschreibungen für jedes bzw. je Einfuhrdokument nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Bei der Online-Abschreibung auf vom BAFA ausgestellten Überwachungsdokumenten und Einfuhrgenehmigungen ist Folgendes zu beachten:

Wichtige
Hinweise

- Abschreibungen auf den Dokumenten selbst sind nur vorzunehmen, wenn das Dokument die Nebenbestimmung „Abfertigung in ATLAS“ nicht enthält.
- Überwachungsdokumente und Einfuhrgenehmigungen, die den Vermerk „Abfertigung in ATLAS“ enthalten, sind stets über die von ATLAS zur Verfügung gestellte Online-Schnittstelle abzuschreiben. Die Vorlage des Dokuments gilt hiermit gleichzeitig als bewirkt. Überwachungsdokumente und Einfuhrgenehmigungen auf amtlichem Vordruck sind in diesen Fällen vom Anmelder oder seinem Vertreter nicht mehr vorzulegen.
- Eine Abschreibung über die Online-Schnittstelle muss stets vor der Erstellung des Einfuhrabgabenbescheids mit abschließender Festsetzung der Einfuhrabgaben vorgenommen werden.
- In den Fällen, in denen eine vZA in Papierform abgegeben wird, ein zugehöriges Überwachungsdokument oder eine Einfuhrgenehmigung jedoch den Vermerk „Abfertigung in ATLAS“ enthält, muss vom Benutzer unmittelbar eine Teilung des Einfuhrdokuments in der Anwendung „Einfuhrdokumente“ vorgenommen werden. Die Teilung darf nicht erst mit der

Abgabe der EGZ erfolgen, da das Einfuhrdokument unter Umständen in diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig ist und damit eine Teilung unmöglich wird.

- Treten bei der Durchführung einer Online-Abschreibung Probleme auf, ist ausschließlich der Service Desk zu informieren.

(4) Die Online-Abschreibung wird nicht automatisiert rückgängig gemacht, wenn anschließend

- das Ursprungsland und/ oder
- die Warennummer und/ oder
- der maßgebende Zeitpunkt (nur ZiA)

geändert wird. Falls erforderlich ist dies durch den Benutzer zu veranlassen.

(5) Bei der Teilung eines elektronischen Einfuhrdokumentes wird keine Nachricht an den Teilnehmer übermittelt. Der Benutzer muss die Teilung in ATLAS dokumentieren und die entsprechende Menge mit dem Hinweis auf die vorgenommene Teilung im Dokument vermerken.

(6) Wenn der Inhaber eines Einfuhrdokuments entgegen seiner ursprünglichen Planung eine Abfertigung nicht in einem anderen Mitgliedstaat, sondern bei einer deutschen ATLAS-Zollstelle vornimmt, kann er das ihm vorliegende Einfuhrdokument, das die besondere Nebenbestimmung mit der Verpflichtung zur Abfertigung in ATLAS nicht enthält, dennoch nutzen.

(7) Eine Online-Abschreibung ist in NEE nicht vorgesehen. Ist bei verspäteter Erstfestsetzung auf einem Einfuhrdokument eine Abschreibung durchzuführen, muss der Benutzer eine Teilung des Dokumentes vornehmen.

(8) Der Benutzer erzeugt arbeitstäglich für jeden Beteiligten, dem eine Online-Abschreibung nicht automatisiert mitgeteilt wird, eine Druckausgabe.

4.6.8.2 Einfuhrlizenzen nach Marktordnungsrecht

Die ausgestellten Einfuhrdokumente der BLE stehen elektronisch zur Verfügung. Eine Online-Abschreibung ist nicht vorgesehen. Der Beteiligte erhält das beantragte Einfuhrdokument von der BLE in Papierform. Die Abschreibungen werden vom Beteiligten vorbereitet und von der Zollstelle nach Prüfung bestätigt.

Schnittstelle
zur BLE

4.6.9 Abfertigungsbezogene Besonderheiten**4.6.9.1 Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr nach aktiver Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (Verfahrenscode 4054 und 4254)**

(1) Die Verfahrenscode 4054 und 4254 können nur im Normalverfahren genutzt werden. Die Turboabfertigung ist nicht möglich.

(2) Im Positionszusatz der allgemeinen Positionsdaten muss der Hinweis „AV/S“ eingetragen werden.

Vor Annahme der Zollanmeldung muss sich der Benutzer das Auskunftsbblatt INF 1 vorlegen lassen, sofern nicht eine andere Form des Informationsflusses zugelassen ist. Das Auskunftsbblatt INF 1 ist in den vorgesehenen Feldern zu erfassen. Die sich daraus ergebenden Abgaben werden per Sonderfalleingabe erfasst. Ausgleichszinsen müssen außerhalb von ATLAS berechnet und angefordert werden. Ebenso müssen AÜV und außenwirtschaftsrechtliche Meldungen auf herkömmlichem Weg abgegeben werden.

(3) Im Einfuhrabgabenbescheid wird automatisiert ein Hinweis ausgegeben, dass die Beträge aus dem Auskunftsbblatt INF 1 übernommen wurden.

4.6.9.2 Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung

(1) Die Nachweise über die Überführung der Waren in die PV (z.B. das INF 2) müssen im Rahmen der allgemeinen Positionsdaten als Unterlage zur Position mit Nummer und Datum angegeben werden. Die Abschreibung nach Wiedereinfuhr in der PV erfolgt nur auf dieser Unterlage. Die Einzelheiten zur Vorlage der Veredelungs-/Ausbesserungsscheine regelt der Abfertigungsleiter.

(2) In ATLAS kann nur der Minderungsbetrag oder die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertverzollung angegeben und bei der Abgabeberechnung berücksichtigt werden. Die Darstellung und Berechnung dieser Grundlagen wird nicht unterstützt und muss deshalb weiterhin schriftlich abgegeben werden. Die Einzelheiten zur Vorlage regelt der Abfertigungsleiter.

(3) Wenn bei der Wiedereinfuhr der Ausgangsvermerk nicht vorliegt, dann ist das durch die Ausgangszollstelle bestätigte INF 2 als alternative Ausgangsbestätigung anzuerkennen (siehe Kapitel 4.9.5).

4.6.9.3 Überwachung oder Abrechnung eines Zollverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Werden Waren in Deutschland in ein Zollverfahren überführt, das in einem anderen Mitgliedstaat überwacht oder abgerechnet wird, ist eine Druckausgabe des Vorgangs an die Abrechnungsstelle bzw. Überwachungszollstelle im anderen Mitgliedstaat zu übersenden.

(2) Entfallen bei einer EZA-ZL die Gründe für die nicht abschließende Anerkennung der Bemessungsgrundlagen, ist dies in ATLAS zu dokumentieren. Die entsprechende Mitteilung ist auszudrucken und der Überwachungszollstelle des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln. Im Falle der Benutzereingabe ist sie auch für den Anmelder oder Vertreter auszudrucken.

4.6.9.4 Überführung in die besondere Verwendung

Sofern es für Zwecke der zollamtlichen Überwachung notwendig wird, ist eine Druckausgabe des Vorgangs zu erzeugen und an die Überwachungszollstelle zu übersenden.

4.6.10 Archivierung von Zollanmeldungen, die nicht weiter bearbeitet werden können

(1) In Einzelfällen können Zollanmeldungen aufgrund technischer Probleme nicht weiterbearbeitet werden. In diesen Fällen klärt die Zollstelle das weitere Vorgehen mit dem Teilnehmer. Ggf. ist vom Teilnehmer eine neue Zollanmeldung zu übermitteln.

(2) Die Zollstelle informiert den Service Desk, wenn Zollanmeldungen nicht mehr bearbeitet werden können.

Die Löschung einer Zollanmeldung ist beim Service Desk schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss auch die Registriernummer der Zollanmeldung enthalten, die die zu löschende Zollanmeldung ersetzt hat.

4.7 Ergänzende Zollanmeldung/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

(1) Die Anwendung wird für die Abrechnung von vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und zur Überwachung des Zolllagerverfahrens, der aktiven Veredelung sowie des Umwandlungsverfahrens genutzt. Unterstützt werden

- vereinfachte Anmeldeverfahren (VAV) und
- Anschreibeverfahren (ASV).

(2) Maßgebend für die Reihenfolge der Bearbeitung ist der Zeitpunkt des Eingangs.

(3) Der Benutzer muss zu allen EGZen die im System integrierte Risikoprüfung durchführen. Für EGZen bis einschließlich 100 Positionen muss die Risikoprüfung unmittelbar durchgeführt werden; bei allen anderen im Verlaufe des Kalendermonats der Abrechnung.

Risiko-
hinweis

4.7.1 Anlegen einer ergänzenden Zollanmeldung/ Anlegen eines Auszugs aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

4.7.1.1 Ergänzende Zollanmeldung (FV, AV/ UV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

(1) In einer EGZ/ BA können nur vZAen/ AZen mit identischer Bewilligungsnummer und gleichen Angaben zum Anmelder und zum Vertretungsverhältnis angemeldet werden. Fehler führen zum Abbruch der Verarbeitung.

EGZ/ BA

(2) Der Teilnehmer darf eine EGZ/ BA nur für den Abrechnungszeitraum abgeben, dessen Beginndatum kleiner oder gleich dem Datum der Teilnehmernachricht ist. Der Abrechnungszeitraum einer EGZ beschränkt sich auf vZAen/ AZen, deren maßgebende Zeitpunkte innerhalb dieses Abrechnungszeitraums liegen. Ist der angegebene Beginn des Abrechnungszeitraums größer, erfolgt keine Einarbeitung der EGZ/ BA.

(3) Eine vZA/ AZ darf in einer EGZ/ BA nur einmal angemeldet werden, da die Registriernummer der vZA/ AZ innerhalb einer EGZ- / BA-Nachricht eindeutig sein muss. Die vZA/ AZ-Kopfdaten, die zu jeder Position in den EGZen/ BAen anzumelden sind, werden nur bei der ersten Übermittlung gespeichert. Die Positionen einer vZA/ AZ können in unterschiedlichen EGZen/ BAen angemeldet werden.

(4) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, eine EGZ/ BA in mehreren Abschnitten zu übermitteln. Den letzten Abschnitt kennzeichnet der Teilnehmer als solchen, damit im Anschluss der Einfuhrabgabenbescheid/ Bescheid über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen erstellt werden kann.

(5) Bei Eingang einer EGZ/ BA wird automatisiert geprüft, ob die referenzierten vZAen/ AZen im Datenbestand vorliegen. Falls eine vZA/ AZ nicht vorliegt, werden die zu dieser vZA/ AZ angemeldeten Daten verworfen. Der Teilnehmer erhält zu jeder nicht verarbeiteten Position eine gesonderte Fehlermeldung. Der Teilnehmer muss deshalb folgende Regelung beachten:

- Werden die Waren von der Zollstelle bis 20:00 Uhr überlassen, darf eine dazugehörige EGZ/ BA frühestens am folgenden Kalendertag übermittelt werden.

- Erfolgt die Überlassung der Waren nach 20:00 Uhr, darf eine dazugehörige EGZ/ BA erst am übernächsten Kalendertag übermittelt werden.

4.7.1.2 Ergänzende Zollanmeldung (ZL)

(1) In einer EGZ-ZL können nur Abgänge mit identischer Bewilligungsnummer und gleichen Angaben zum Anmelder wie bei der Überführung in das ZL angemeldet werden.

EGZ-ZL

(2) Innerhalb der EGZ-ZL muss auf die entsprechenden Lagerzugänge Bezug genommen werden. Auch die Überführung von Waren, die zuvor nicht mit ATLAS in das Zollagerverfahren überführt wurden, ist möglich.

(3) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, eine EGZ-ZL in mehreren Abschnitten zu übermitteln. Den letzten Abschnitt kennzeichnet der Teilnehmer als solchen, damit im Anschluss der Einfuhrabgabenbescheid erstellt werden kann.

4.7.2 Bearbeitungsmöglichkeiten

4.7.2.1 Ergänzende Zollanmeldung (FV, ZL)

(1) Die vom Teilnehmer zu einer vZA/ AZ übersandten EGZ-Daten werden positionsweise mit den von der Abfertigungszollstelle an die Abrechnungszollstelle übermittelten Daten zu einer vollständigen Zollanmeldung zusammengeführt.

(2) Der Benutzer wählt aus der Liste die älteste EGZ aus und führt folgende Tätigkeiten durch:

- Überprüfung,
- Berechnung und Festsetzung der Einfuhrabgaben sowie
- Übermittlung des Einfuhrabgabenbescheids an den Teilnehmer.

(3) Bei der Abrechnung vereinfachter Anmeldeverfahren (VAV) und Anschreibeverfahren (ASV) ist darauf zu achten, dass die buchmäßige Erfassung nicht bereits während des Abrechnungszeitraums durchgeführt wird. Ist nach Zugang des letzten Teils einer EGZ ausschließlich Einfuhrumsatzsteuer festzusetzen, kann die buchmäßige Erfassung auch während des Abrechnungszeitraums durchgeführt werden.

(4) Der Benutzer druckt zwei Tage vor Ablauf der in der Bewilligung festgelegten EGZ-Abgabefrist eine Liste der noch unerledigten vZAen/ AZen aus und leitet sie dem Teilnehmer mit der Aufforderung zu, innerhalb der verbleibenden Frist eine EGZ abzugeben. Für vZA/ AZ-Positionen einer EGZ-FV, für die trotz mehrfacher Aufforderung noch keine EGZ vom Teilnehmer übermittelt wurde, kann der Benutzer einen Einfuhrabgabenbescheid erstellen, der dem Teilnehmer

automatisiert zugestellt wird. Sofern der elektronische Einfuhrabgabenbescheid durch den Anmelder nicht verarbeitet werden kann, druckt der Benutzer den Einfuhrabgabenbescheid aus und übermittelt ihn dem Anmelder. Hierbei sind jedoch die Regelungen des Kapitels 4.6 Absatz 9 zu beachten.

(5) Erscheint nach Aufruf der Anwendung ein Hinweis zu einer EGZ, zu der noch kein Einfuhrabgabenbescheid erstellt wurde, obwohl die Zahlungsfrist abzulaufen droht, ist die EGZ unverzüglich zu bearbeiten und der Einfuhrabgabenbescheid zuzustellen.

(6) Vor der Bearbeitung einer EGZ muss über die Suchfunktion ermittelt werden, ob es sich um eine EGZ mit Sonderfalleingaben handelt. Liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des beantragten Abgabensatzes vor, werden die Sonderfalleingaben Grundlage für die Berechnung der Einfuhrabgaben. Andernfalls setzt der Benutzer den Abgabensatz abweichend fest.

(7) Werden bei Prüfung der EGZ fehlerhafte Angaben mit Auswirkungen auf die Festsetzung der Einfuhrabgaben festgestellt, muss der Benutzer diese abweichend festsetzen und die Gründe hierfür dokumentieren.

4.7.2.2 Ergänzende Zollanmeldung (AV/ UV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

(1) Die vom Teilnehmer zu einer vZA/ AZ übersandten EGZ/ BA-Daten werden positionsweise mit den von der Abfertigungszollstelle an die überwachende Zollstelle übermittelten Daten zu einer vollständigen Zollanmeldung zusammengeführt.

(2) Der Benutzer wählt aus der Liste die älteste EGZ/ BA aus und führt folgende Tätigkeiten durch:

- Überprüfung,
- Anerkennung der Bemessungsgrundlagen sowie
- Übermittlung des Bescheids über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen an den Teilnehmer.

(3) Der Benutzer druckt zwei Tage vor Ablauf der in der Bewilligung festgelegten EGZ/ BA-Abgabefrist eine Liste der noch unerledigten vZAen/ AZen aus und leitet sie dem Teilnehmer mit der Aufforderung zu, innerhalb der verbleibenden Frist eine EGZ/ BA abzugeben. Für vZAen/ AZen, für die trotz mehrfacher Aufforderung noch keine EGZ/ BA vom Teilnehmer übermittelt wurde, hat der Benutzer die entsprechenden Anmeldungen manuell zu erledigen und zur weiteren Sachbearbeitung abzugeben.

(4) Werden bei Prüfung der EGZ/ BA fehlerhafte Angaben festgestellt, muss der Benutzer diese abweichend festsetzen und die Gründe hierfür dokumentieren.

4.7.2.3 Zollanmeldung mit informellem Anteil

(1) Der Benutzer gleicht bei Übermittlung einer ZiA die Angaben des Teilnehmers mit den durch die Zollstelle im anderen Mitgliedstaat übersandten vZAen/AZen ab. Das Datum der Annahme und das Datum der Überlassung sind vom Teilnehmer mit der ZiA zu übermitteln.

(2) Stellt der Benutzer fest, dass Daten fehlen oder unrichtig sind, ergänzt oder ändert er diese entsprechend. Die Änderung wird dem Teilnehmer elektronisch mitgeteilt. Alternativ gibt er die betroffene Position an den Teilnehmer zurück.

(3) Wurde von der Abfertigungszollstelle im anderen Mitgliedstaat bereits eine Kontingents-, Überwachungs- oder Antidumping-Meldung gefertigt und ergeben sich im Rahmen der Bearbeitung Änderungen der Meldungsinhalte, muss auf organisatorischem Wege eine Berichtigung veranlasst werden.

4.7.3 Sammelerledigungsnachricht

(1) Der Teilnehmer, der gleichzeitig der Inhaber des Zolllagerverfahrens ist, erhält alle 90 Tage eine Mitteilung (Servicenachricht) über alle Lagerzugangspositionen mit Restbestand, zu denen in den vergangenen 90 Tagen keine Abgänge gemeldet wurden.

Service-
nachricht

(2) Der Teilnehmer, der die Servicenachricht erhält, wertet diese aus und teilt dem üHZA alle außerhalb von ATLAS durchgeführten Beendigungen des Zolllagerverfahrens des entsprechenden Zeitintervalls durch Übermittlung der Nachricht „Sammelerledigung Zolllager“ mit.

(3) Der Benutzer veranlasst die Verarbeitung der Nachricht „Sammelerledigung Zolllager“ im System. Treten hierbei Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Fehlernachricht. Der Benutzer ermittelt den zugrunde liegenden Sachverhalt und veranlasst im Benehmen mit dem Teilnehmer die notwendigen Korrekturen.

4.7.4 Beendigung des Zolllagerverfahrens/ Verfahrensübergang

(1) Der Teilnehmer erhält bei Überführung in ein Anschlussverfahren in ATLAS eine Erledigungsinformation als weiteren Nachweis. Sind Anmelder bzw. HV und Bewilligungsinhaber nicht identisch, erhalten beide eine Erledigungsinformation, sofern sie Teilnehmer sind.

(2) Im Falle der Benutzereingabe ist die Erledigungsinformation vom Benutzer auszudrucken und dem Beteiligten auszuhändigen.

4.7.5 Korrekturmöglichkeiten/ Änderungsverfahren

(1) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit:

- Mussfelder der vZA/ AZ zu ändern,
- EGZ-AV/ UV- Positionsdaten bis zur Erstellung des abschließenden Bescheids über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen zu ändern,
- EGZ-FV- bzw. EGZ-ZL-Positionen bis zur Erstellung des abschließenden Einfuhrabgabenbescheids zu ändern.

Nach Absprache mit dem zuständigen HZA kann der Teilnehmer Änderungen der BA-Positionsdaten auch nach abschließendem Bescheid übermitteln.

(2) Gleichzeitig besteht für den Beteiligten die Pflicht, berichtigungspflichtige Fehler (Meldungen mit Meldegewicht-Warnung) zu korrigieren.

(3) Das Löschen von Positionen ist nicht möglich.

(4) Der Benutzer hat die Möglichkeit,

- über Änderungen des Teilnehmers zu entscheiden,
- abschließende Einfuhrabgabenbescheide mit Steueränderung zu erstellen,
- abschließende Bescheide über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen zu erstellen,
- Änderungen des Teilnehmers auszuwerten und
- zu überwachen, ob Positionen, die berichtigt werden müssen, vom Teilnehmer korrigiert werden.

(5) Bei manueller Erledigung einer vZA mit Beendigungsanteil ist die Überwachung der Waren im vorangegangenen Verfahren organisatorisch durch den Benutzer sicherzustellen.

4.7.5.1 Änderung der vZA/ AZ

(1) Mit Abgabe der EGZ/ BA können Daten der vZA/ AZ geändert werden. Wenn eine vZA/ AZ-Position durch eine EGZ/ BA-Position erledigt wurde, sind Änderungen an der vZA/ AZ-Position nicht mehr möglich. Dies gilt nicht für die EGZ-ZL.

(2) Der Benutzer erhält in der Anwendung „AEGZ“ eine Übersicht über die an der vZA/ AZ vorgenommenen Änderungen. Eine Benutzerentscheidung zu diesen Änderungen ist nicht möglich. Die Abfertigungszollstelle wird über diese Änderungen nicht informiert.

4.7.5.2 Änderung der EGZ/ BA

(1) Der Teilnehmer kann grundsätzlich nur bis zur Erstellung des abschließenden Bescheides Änderungen übermitteln. Diese müssen sich immer auf vZA/ AZ-Kopfdaten der EGZ/ BA bzw. auf Positionsdaten beziehen. In der Änderungsnachricht dürfen keine neuen Positionen, sondern ausschließlich Änderungen zu bestehenden Positionen übermittelt werden.

(2) Übersendet der Teilnehmer Änderungen zu abweichend festgesetzten Positionen, muss der Benutzer explizit entscheiden, ob er diese Änderung akzeptiert oder ablehnt.

(3) Der Benutzer kann über vom Teilnehmer übermittelte Änderungen positionsweise entscheiden. Trifft der Benutzer keine andere Entscheidung, wird die vom Teilnehmer übermittelte Änderung übernommen. Der Benutzer kann eine Änderung ablehnen und ggf. besondere Vermerke („Abgabe an die Sachbearbeitung NEE“ oder „Abgabe an die Strafsachenstelle“) mit Begründung erfassen.

(4) Der Teilnehmer wird im Falle der Ablehnung einer Änderung durch einen Vermerk des Benutzers im Einfuhrabgabenbescheid informiert.

(5) Einfuhrabgabenänderungsbescheide aufgrund von Änderungsnachrichten werden nicht automatisiert erstellt. Der Benutzer kann Änderungen aus mehreren Änderungsnachrichten in einem Einfuhrabgabenänderungsbescheid zusammenfassen.

(6) Werden nach Absprache mit dem zuständigen HZA BA-Positionen nach Erstellung des abschließenden Bescheids durch den Teilnehmer geändert, sind bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Änderung insbesondere ggf. vorhandene Folgevorgänge zu berücksichtigen.

4.7.6 Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen

4.7.6.1 Nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen

(1) Kapitel 4.6.4.2 gilt sinngemäß.

(2) Sofern die Bemessungsgrundlagen einer BA-Position noch nicht abschließend anerkannt wurden, können Abgänge einer EGZ-ZL, die sich auf diesen noch nicht abschließend anerkannten Zugang beziehen, ausschließlich nicht abschließend festgesetzt werden.

**4.7.6.2 Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/
Anerkennung der Bemessungsgrundlagen ohne Änderung/
mit Änderung**

Kapitel 4.6.4.3 und 4.6.4.4 gelten sinngemäß.

4.7.6.3 Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Endzustand

Änderungsbescheide für abschließend festgesetzte Positionen einer EGZ oder BA sind in diesen Anwendungen durchzuführen, solange die betreffende EGZ oder BA den technischen Endzustand (entsprechender Eintrag in der Historie des Vorgangs) noch nicht erreicht hat.

4.7.7 Einfuhrabgabenänderungsbescheid aufgrund einer Neuberechnung

(1) Ändert sich bei einem Lagerzugang durch eine vom Benutzer durchgeführte Änderung oder eine Teilnehmernachricht die Zollwertangabe pro Maßeinheit oder die Warennummer und existieren bereits Abgänge per EGZ-ZL zu diesem Zugang, muss der Benutzer die Abgänge neu berechnen. Bei der Neuberechnung muss der Benutzer für Lagerabgänge EGZ-ZL, die abschließend festgesetzt sind, einen Einfuhrabgabenänderungsbescheid erstellen, sofern das interne Kennzeichen „Anmeldung befindet sich im Endzustand“ noch nicht gesetzt ist.

(2) In anderen Fällen kann der Benutzer außerdem einen Einfuhrabgabenänderungsbescheid ohne weitere Bearbeitung des Lagerabgangs EGZ-ZL erstellen.

4.7.8 Meldungen an externe Stellen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Kapitels 4.6.5 sinngemäß.

Auto-
matisierte
Meldungen

4.7.9 Schnittstelle zu NIZZA

(1) Nacherhebungen aufgrund des Änderungsverfahrens werden automatisiert gemeldet.

Schnittstelle
zu NIZZA

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kapitels 4.6.7 sinngemäß.

4.7.10 Online-Abschreibung von Einfuhrdokumenten

Es gelten die Regelungen der Kapitel 4.6.8 ff. sinngemäß.

Schnittstelle
zum BAFA

4.8 Versandverfahren

(1) Die Anwendung wird für

- die Überführung von Waren in das Versandverfahren und die Überwachung (Erledigung) bei der Abgangs(zoll)stelle (inkl. TIR-Verfahren),
- die Behandlung von Versandverfahren an den ggf. beteiligten Durchgangszollstellen (ohne TIR-Verfahren) sowie
- die Beendigung von Versandverfahren (inkl. TIR-Verfahren) bei der Bestimmungs(zoll)stelle

genutzt. Die Anwendungsbereiche umfassen:

- Normalverfahren/ Benutzereingabe (Überführung und Beendigung mit den Einschränkungen gemäß Absätzen 2 und 3)
- Normalverfahren/ Teilnehmereingabe (nur Überführung)
- Vereinfachte Verfahren/ Teilnehmereingabe (Überführung - nicht im TIR-Verfahren - und Beendigung)
- Internet-Versandanmeldung im Normalverfahren (nur Überführung).

Für internationale TIR-Warenbeförderungen nach dem TIR-Übereinkommen ist nur für den Teil der Beförderungsstrecke im Zollgebiet der Gemeinschaft die elektronische Übermittlung der Daten des TIR-Verfahrens an die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle durch den Carnetinhaber und der elektronische Datenaustausch zwischen Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle und Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle vorgeschrieben.

Für TIR-Verfahren erfolgen Überführung, Beendigung und Überwachung neben der weiterhin erforderlichen Behandlung des Carnet TIR-Heftes (siehe auch Dienstvorschrift E-VSF Z 36 15).

(2) Schriftliche Versandanmeldungen unter ausschließlicher Verwendung des EP bzw. des Carnet TIR-Heftes sind nur noch in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen zugelassen:

- das System/ Netzwerk des EDV-gestützten Versandverfahrens der Zollbehörden funktioniert nicht,
- das System/ Netzwerk des HV/ Carnetinhabers funktioniert nicht oder
- die Waren werden von Reisenden befördert, die keinen unmittelbaren Zugang zum EDV-gestützten System der Zollbehörden haben. *In diesem Fall ist die schriftliche Anmeldung als Benutzereingabe zu erfassen (siehe Kapitel 9.5).*

Die Verwendung einer schriftlichen Versandanmeldung durch HV/ Carnetinhaber nach dem 2. Unterpunkt muss vorher von einer Zolldienststelle genehmigt werden (siehe Kapitel 8.2.4.1).

(3) Die Regelungen zum Erfassen von Zollanmeldungen nach amtlichem Vordruck gelten nur noch für die in Absatz 2 aufgeführten Ausnahmefälle im Normalverfahren mit EP (siehe auch Kapitel 8.2.4). Für ZV und TIR-Verfahren ist das Erfassen von Anmeldungen nach amtlichem Vordruck nicht vorgesehen.

(4) Alle ATLAS-Zollstellen können über die Anwendung „Auskunftssystem“ die Daten zu jedem Versandvorgang (national und international) anhand seiner MRN anfordern. Die Zollstelle hat ausschließlich lesenden Zugriff auf die Daten. Ausdrucke werden anderen Organisationseinheiten der Zollverwaltung bei Bedarf auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(5) Informationen zu internationalen Warenbewegungen können zusätzlich über den Online-Dienst der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/tra/transit_home.jsp?Lang=de abgefragt werden.

(6) Eine Versandanmeldung kann gleichzeitig als summarische Eingangs-/ Ausgangsanmeldung genutzt werden, wenn eine summarische Anmeldung mit den erforderlichen Daten (Angaben nach Anhang 30A ZK-DVO – Daten der SumA-Sicherheit) vorgeschrieben ist.

NCTS Safety
and Security

(7) Druckausgaben für die Belegsammlung der Zollstelle sind nicht vorgesehen. Davon ausgenommen sind Druckausgaben („Handzettel“) für eine von der Zollstelle angeordnete Beschau der Waren.

Ausdrucke für
die Zollstelle

(8) Druckausgaben für den Teilnehmer sind nicht erforderlich. Alle Entscheidungen der Zollstelle werden dem Teilnehmer IT-gestützt bekannt gegeben.

Ausdrucke für
den
Teilnehmer

(9) Die Vorschriften über den Verbleib vorgelegter Unterlagen und die Erzeugung von Ausdrucken oder Druckausgaben für die Belegsammlung der Zollstelle gelten spätestens seit der flächendeckenden Einführung des elektronischen Suchverfahrens sinngemäß auch für die Sachbearbeitung bei dem für das SMV zuständigen HZA (SMV). Zur SMV-Belegsammlung sind deshalb nur Unterlagen/ Dokumente zu nehmen, die nicht elektronisch vorliegen. Ausdrucke zu einem SMV-Vorgang sind im Einzelfall nur auf besondere Anforderung z. B. einer Vollstreckungsstelle oder Strafsachen- und Bußgeldstelle zu erzeugen.

Beleg-
sammlung
„SMV“

Im Falle der Anwendung von Kapitel 3.1.1 Absatz 11 ist jedoch eine vollständige Akte zur Verfügung zu halten.

4.8.1 Überführung - gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren

4.8.1.1 Anlegen von Zollanmeldungen

Der HV übermittelt der Abgangsstelle Versandanmeldungen als

- Teilnehmer im Normalverfahren oder als
- Teilnehmer im vereinfachten Verfahren ZV.

4.8.1.1.1 Normalverfahren

(1) Versandanmeldungen werden vom Teilnehmer im Rahmen des Normalverfahrens in der Regel unmittelbar vor der Gestellung der Waren übermittelt und automatisiert entgegengenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind. Sie werden unter einer Arbeitsnummer gespeichert, die dem Teilnehmer mit der Entgegennahmestätigung übermittelt wird. Bei Gestellung der Waren ist der Abgangsstelle die Arbeitsnummer oder Bezugsnummer mitzuteilen.

(2) Die Abgangsstelle entscheidet über die rechtswirksame Annahme der Versandanmeldung nach Gestellung der Waren bei der Abgangsstelle.

(3) Entgegengenommene Versandanmeldungen, für die eine Gestellung der Waren nicht erfolgt, werden nach Ablauf von 14 Kalendertagen automatisiert gelöscht.

Löschung

4.8.1.1.2 Vereinfachtes Verfahren ZV

Im vereinfachten Verfahren wird die Versandanmeldung automatisiert entgegengenommen und angenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind.

4.8.1.1.3 Internet-Versandanmeldung

(1) Im Internet können unter der Adresse www.versand.internetzollanmeldung.de die Daten einer Zollanmeldung zur Überführung in das Versandverfahren im Normalverfahren erfasst und an die Zollverwaltung übermittelt werden. Im Anschluss daran muss die Versandanmeldung zweifach ausgedruckt, unterschrieben und der zuständigen Abgangsstelle vorgelegt werden.

IVA

(2) Erst der unterschriebene IVA-Ausdruck ist eine schriftliche Versandanmeldung und muss zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen der Zollstelle vorgelegt und von dieser entgegengenommen werden.

(3) Der Benutzer prüft den IVA-Ausdruck und die zugehörigen Unterlagen. Erkennt er schwerwiegende Fehler, die eine sinnvolle Übernahme der Daten in ATLAS verhindern würden, weist er die

Zollanmeldung zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der HV aufgefordert, diese im IVA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend übernimmt der Benutzer die Daten der IVA in ATLAS und erfasst die im IVA-Ausdruck enthaltenen Korrekturen. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar übernommen werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.

(4) Die Angaben im IVA-Ausdruck und die in der Anwendung angezeigten Daten müssen übereinstimmen.

4.8.1.2 Regelung bei festgestellten Fehlern

Eine durch einen Teilnehmer übermittelte fehlerhafte Versandanmeldung wird wie folgt behandelt:

- Eine im Normalverfahren abgegebene Versandanmeldung, die wegen formaler Fehler von der Abgangsstelle nicht entgegengenommen werden kann, wird automatisiert abgewiesen.
- Im vereinfachten Verfahren wird die Nichtannahme einer Versandanmeldung aus inhaltlichen Gründen dem ZV automatisiert bekannt gegeben.

4.8.1.3 Bearbeitungsmöglichkeiten

Die Abgangsstelle entscheidet, abhängig von der Art der Eingabe, der Art des Verfahrens (Normalverfahren oder vereinfachtes Verfahren ZV) sowie dem Bearbeitungszustand (Versandanmeldung entgegengenommen oder angenommen; Waren in das Versandverfahren überlassen) über folgende Bearbeitungsmöglichkeiten:

- Zurückstellen der Versandanmeldung,
- Nichtannahme der Versandanmeldung (Artikel 63 ZK i.V.m. Artikel 62 ZK ggf. i.V.m Artikel 77 ZK, § 7 ZollVG),
- Berichtigung der Versandanmeldung (Artikel 65 ZK i.V.m Artikel 77 ZK),
- Ungültigerklärung der Versandanmeldung (Artikel 66 ZK i.V.m Artikel 77 ZK) oder
- Stornierung des Versandvorgangs

4.8.1.3.1 Zurückstellen von Versandanmeldungen

Beim Normalverfahren ist die Annahme der Versandanmeldung nach automatisierter Entgegennahme zurückgestellt. Bis zur Dokumentation der Annahme kann die Abgangsstelle aufgrund von Mitteilungen des HV die Versandanmeldung ergänzen oder ändern. Wahlweise kann der Teilnehmer eine neue Versandanmeldung übermitteln.

4.8.1.3.2 Nichtannahme der Versandanmeldung

(1) Die Nichtannahme einer zur Überführung von Waren im Normalverfahren abgegebenen Versandanmeldung gemäß Artikel 77 i.V.m Artikel 62 und 63 ZK, § 7 ZollVG wird, unbeschadet Kapitel 4.8.1.1.3 Absatz 1 Punkt 1, dem Teilnehmer unter Angabe der Gründe übermittelt und zusätzlich in der Anwendung dokumentiert.

(2) Für die Nichtannahme einer zur Überführung von Waren im vereinfachten Verfahren ZV übermittelten Versandanmeldung siehe Kapitel 4.8.1.1.3 Absatz 1, Punkt 2.

4.8.1.3.3 Berichtigung der Versandanmeldung

Der HV kann die Berichtigung der Versandanmeldung unter den Voraussetzungen der Artikel 65 und 77 ZK formlos beantragen. Die §§ 88, 89 und 153 AO bleiben hiervon unberührt. Die Abgangsstelle erfasst alle Berichtigungen und deren Begründung in der Anwendung.

4.8.1.3.4 Ungültigerklärung der Versandanmeldung

(1) Der HV kann die Ungültigerklärung einer bereits angenommenen Versandanmeldung unter den Voraussetzungen der Artikel 66 und 77 ZK formlos beantragen. Die Abgangsstelle dokumentiert die Ungültigerklärung mit Begründung in der Anwendung. Die Daten der für ungültig erklärten Versandanmeldung werden unter der Arbeitsnummer gespeichert.

(2) Dem Teilnehmer wird die Ungültigerklärung übermittelt.

4.8.1.3.5 Stornierung des Versandvorgangs

(1) Nach Überlassung der Waren ist eine Berichtigung oder Ungültigerklärung nicht mehr zulässig. Die Abgangsstelle hat jedoch die Möglichkeit, Versandvorgänge z. B. aufgrund fehlerhaft erfasster Daten zu stornieren. Die Daten der Versandanmeldung werden archiviert und die MRN ist bei allen Zollstellen für die weitere Bearbeitung gesperrt. Die Abgangsstelle nimmt das mit der Überlassung ausgedruckte VBD/ VBD-S mit dem Vermerk „Storniert“ zur Belegsammlung (siehe Kapitel 3.1.1).

(2) Die Stornierung nach Absatz 1 durch die Abgangsstelle ist nicht mehr zulässig, wenn

- die Waren bereits den Arbeitsplatz der Abgangsstelle verlassen haben,
- bereits die Grenzübergangsanzeige von einer Durchgangszollstelle eingegangen ist oder
- bereits die Eingangsbestätigung, ggf. zusammen mit der Kontrollergebnisnachricht von der Bestimmungsstelle eingegangen ist.

(3) Nach automatisierter Überlassung im vereinfachten Verfahren ZV storniert die Abgangsstelle den Versandvorgang nur, wenn der Teilnehmer glaubhaft macht, dass irrtümlich fehlerhafte Angaben übermittelt wurden und keine Waren mit dem fehlerhaften VBD/ VBD-S den bewilligten Gestellungsort verlassen haben. Das ausgedruckte VBD/ VBD-S wird der Abgangsstelle unverzüglich vorgelegt und von dieser mit dem Vermerk „Storniert“ versehen und zur Belegsammlung genommen. Dem Teilnehmer wird die Stornierung mitgeteilt.

(4) Auf die ausnahmsweise auch später noch zulässige Stornierung nur durch das HZA (SMV) als Ergebnis des Suchverfahrens wird nachrichtlich hingewiesen.

4.8.1.4 Überlassung

(1) Ergibt die Prüfung der angenommenen Versandanmeldung, unabhängig davon, ob eine Zollkontrolle durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Beanstandungen, schließt die Abgangsstelle die Überführung in das gemeinschaftliche/ gemeinsame Versandverfahren mit Überlassung der Waren ab. Eine positionsweise Überlassung (bei mehr als einer angemeldeten Warenposition) ist im Versandverfahren nicht möglich.

(2) Die Überlassung der Waren wird allen angemeldeten Durchgangszollstellen mit einer Vorab-Durchgangsanzeige sowie der angemeldeten Bestimmungsstelle mit einer Vorab-Ankunftsanzeige automatisiert mitgeteilt.

(3) Das VBD/ VBD-S begleitet die Waren während der Beförderung.

(4) Dem VBD/ VBD-S ist ggf. die ebenfalls ausgedruckte LdP/ LdWPVS beizufügen. Die LdP/ LdWPVS ist Bestandteil des VBD/ VBD-S und fest mit diesem zu verbinden.

(5) Der HV kann ein Mehrstück des VBD/ VBD-S (mit dem Vermerk „Kopie“ und der Kennzeichnung als Alternativnachweis) vorbereiten, das bei der Beendigung von der Bestimmungsstelle entsprechend Artikel 361 Absatz 4 behandelt und ggf. später im Suchverfahren gemäß Artikel 365 Absatz 1 ZK-DVO als Beendigungsnachweis vorgelegt werden soll (siehe Kapitel 4.8.4).

4.8.1.4.1 Normalverfahren

(1) Die Abgangsstelle überlässt die Waren, dokumentiert dies in der Anwendung und erzeugt die Druckausgabe des VBD/ VBD-S, ggf. mit LdP/ LdWPVS.

(2) Hat die Abgangsstelle zugelassen, die Waren an einem Ort außerhalb des Arbeitsplatzes zu stellen, kann sie

- nach der Außenabfertigung die Ergebnisse in der Anwendung dokumentieren und das gemäß Absatz 1 ausgedruckte VBD/ VBD-S per Telefax an einen vom HV

bestimmten Empfänger übermitteln. Hierbei muss die Lesbarkeit der Telefaxkopie (insbesondere des Barcodes) gewährleistet sein.

- bei der Verwendung von Notebooks mit ATLAS Zugang im Rahmen der Außenabfertigung die Ergebnisse vor Ort in der Anwendung dokumentieren und die Druckausgabe des VBD/ VBD-S direkt am Gestellungsort erzeugen.

(3) Im Fall der Teilnehmereingabe wird dem HV die Überlassung der Waren mit der Überlassungsnachricht automatisiert bekannt gegeben.

4.8.1.4.2 Vereinfachtes Verfahren ZV

(1) Von einem ZV übermittelte und von der Abgangsstelle automatisiert entgegengenommene und angenommene Versandanmeldungen werden dem ZV grundsätzlich ebenfalls automatisiert ohne Wartezeit auch außerhalb der Öffnungszeiten der Abgangsstelle mit einer Überlassungsnachricht bestätigt.

(2) Die Abgangsstelle unterbricht diesen Automatismus mit der Einstellung von Wartezeiten (siehe Kapitel 4.3.3) für einen ZV nur, wenn sie beabsichtigt, Zollkontrollen mit Dokumentenprüfungen und/ oder *Zollkontrollen* anzuordnen und durchzuführen.

(3) Greift die Abgangsstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem ZV die Überlassung mit Ablauf der Wartezeit automatisiert bestätigt.

(4) Öffnet die Abgangsstelle einen Versandvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit, muss sie die Überlassungsnachricht manuell an den ZV übermitteln. Dies geschieht unverzüglich nachdem sie entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht keine Zollkontrollen durchzuführen, der Abfertigungsbeamte das Ergebnis der beim ZV am zugelassenen Ort durchgeführten Außenabfertigung (*Zollkontrollen*, Nämlichkeitssicherung usw.) in der Anwendung vermerkt hat oder die Dokumentenprüfung erfolgt ist.

(5) Auf dem für die Außenabfertigung ausgedruckten Handzettel sind die Prüfungsfeststellungen und Entscheidungen zu vermerken und später in der Anwendung zu erfassen.

(6) Zur Vermeidung zusätzlicher Wartezeiten kann der Abfertigungsbeamte auf formlosen Antrag des ZV der Abgangsstelle das Ergebnis der Außenabfertigung vorab telefonisch zur Erfassung in der Anwendung mitteilen, damit die Überlassungsnachricht schon vor seiner Rückkehr übermittelt werden kann.

(7) Werden Notebooks mit ATLAS Zugang bei der Außenabfertigung verwendet, kann der Abfertigungsbeamte das Ergebnis der Außenabfertigung abweichend von Absatz 6 vor Ort in der Anwendung dokumentieren und die Druckausgabe des VBD/ VBD-S direkt am zugelassenen Ort erzeugen.

(8) Das mit der Überlassungsnachricht übermittelte VBD/ VBD-S ist ggf. mit LdP/ LdWPVS vom ZV wie vorgeschrieben auszudrucken (Anhang 45a ZK-DVO).

Der vom ZV zu erstellende Ausdruck des VBD/ VBD-S muss den Barcode der MRN in maschinenlesbarer Form beinhalten. Die Abgangsstellen überprüfen dies regelmäßig und ergreifen bei festgestellten Verstößen die erforderlichen Maßnahmen.

(9) Auf Antrag kann einem ZV unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden, auf den Ausdruck der LdP/ LdWPVS zu verzichten. Statt der LdP/ LdWPVS müssen dem VBD/ VBD-S Begleitpapiere (Packlisten, Rechnungen, Luftfrachtmanifeste, usw.) als „Ladeliste“ beigefügt werden, aus der sich die Daten aller zur Überführung in das Versandverfahren angemeldeten Warenpositionen ergeben. Der ZV hat zur Dokumentation in Feld 31 des VBD/ VBD-S deutlich sichtbar den nachfolgenden Stempelabdruck in roter Farbe anzubringen:

Liste der Positionen:
 (Anzahl der Positionen siehe Feld 5)
 ersetzt durch Seiten der Ladeliste(n)
 Nr. vom.....

4.8.1.5 Versandverfahren im Zusammenhang mit einem Ausführverfahren

Es wird auf die Kapitel 4.9.7 und 4.9.9 verwiesen.

4.8.2 Sicherheiten - gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren

(1) Bei den vom zuständigen HZA erfassten und zu überwachenden Sicherheiten

- | | | |
|--|---------|------------------------|
| • Gesamtbürgschaft | Code: 1 | Sicherheiten/
Codes |
| • Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung | Code: 2 | |
| • Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln | Code: 4 | |
| • Einzelsicherheit nach Anhang 47a Nr. 3 ZK-DVO | Code: 9 | |
| • Befreiung von der Sicherheitsleistung
(Artikel 380 Absatz 3 ZK-DVO) | Code: 0 | |

muss der HV in der Versandanmeldung die GRN (siehe auch Kapitel 4.8.2.1) und den dazu gehörigen Zugriffscode (siehe auch Kapitel 4.8.2.2) angeben.

(2) Die Abgangsstelle hat die Möglichkeit, die angemeldeten Sicherheiten und die Abgabenbeträge zu kontrollieren. Hierzu kann sie über einen lesenden Zugriff auf die Anwendung „Verwaltung von Sicherheiten“ die aktuelle Auslastung des Referenzbetrages einsehen. Sie setzt unverzüglich das bewilligende HZA über jede Auffälligkeit in Kenntnis. Hat sie Zweifel, ob der anzurechnende

Abgabenbetrag zutreffend ist, kann sie bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse neu festsetzen oder ändern.

(3) Mit Überlassung zum Versandverfahren wird bei der Verwendung einer Gesamtbürgschaft oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung der Referenzbetrag in Höhe des angemeldeten oder in der Bewilligung festgelegten Abgabenbetrags belastet.

(4) Ist eine Barsicherheit zu leisten, druckt der Benutzer vor Überlassung der Waren zum Versandverfahren einen Kassenzettel zur Weiterleitung an die Zahlstelle aus. Dieser enthält das NIZZA-Registrierkennzeichen und die MRN. Die MRN ist auf der NIZZA-Quittung und auf dem Beleg für die Vormerkung einer Sicherheit, der in die Belegsammlung aufzunehmen ist, handschriftlich zu vermerken.

(5) Soll eine Sicherheit *der Typen 0, 1, 2, 4 oder 9* aus einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ genutzt werden, muss der HV hierzu *neben der GRN auch zwingend* die TIN angeben, unter der *er als Inhaber der* Sicherheit in *einem anderen* Land registriert ist.

(6) Die Entlastung des Referenzbetrags wird dem HV nach Übermittlung der Eingangsbestätigung automatisiert mitgeteilt, so dass er über diesen Betrag bereits zu diesem Zeitpunkt wieder verfügen kann.

(7) Über die endgültige Freigabe von Sicherheiten erhält der Teilnehmer erst nach Erledigung des Versandverfahrens eine Nachricht.

4.8.2.1 Garantie-Referenz-Nummer (GRN)

Die GRN ist eine international eindeutige Registriernummer für Sicherheiten der Codes 0, 1, 2, 4 und 9. Sie wird von der Stelle der Bürgschaftsleistung vergeben.

GRN

4.8.2.2 Zugriffs-/ Verwaltungscode

(1) Der Zugriffscode stellt die Berechtigung dar, die Sicherheit in Anspruch zu nehmen. Abhängig von der Art der Sicherheitsleistung wird der Zugriffscode vom HZA, vom Bürgen oder vom HV festgelegt. Er ist bei der Überführung in das Versandverfahren anzugeben. Im Rahmen der Benutzereingabe stellt die Abgangsstelle die verdeckte Eingabe des Zugriffscode in geeigneter Weise sicher.

(2) Der Verwaltungscode wird vom HZA für registrierte Sicherheiten der Codes 0, 1 und 9 vergeben. Er wird für die Änderung, Ergänzung oder Löschung des Zugriffscode sowie für die Änderung des Verwaltungscodes im Rahmen eines Nachrichtenaustauschs zwischen dem HV und dem HZA benötigt.

4.8.2.3 Überwachung von Sicherheiten

Die Inanspruchnahme von Sicherheiten der Codes 0, 1, 2, 4 und 9 im Rahmen des Referenzbetrages wird grundsätzlich laufend vom bewilligenden HZA als Stelle der Sicherheitsleistung überwacht. Unbeschadet eines Antrags des HV gemäß Artikel 379 Absatz 3 ZK-DVO überprüft das HZA mindestens einmal im Jahr den festgesetzten Referenzbetrag für Sicherheiten des Codes 0 oder 1. Zusätzlich hat es die Möglichkeit zu kontrollieren, ob der HV die Bewilligungsaufgaben einhält (z. B. unverzügliche Anzeige einer Überschreitung des Referenzbetrages). Es kann somit jederzeit eine weitere Überschreitung des Referenzbetrages unterbinden. Das überwachende HZA kann festgestellte Verstöße als Ordnungswidrigkeit ahnden oder die Bewilligung einer Gesamtbürgschaft bzw. die Befreiung von einer Sicherheitsleistung widerrufen.

4.8.3 Förmlichkeiten während der Beförderung - gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren

4.8.3.1 Ereignisse während der Beförderung

(1) Bei Umladungen oder sonstigen Ereignissen i.S.v. Artikel 360 Absatz 1 ZK-DVO informiert der HV die für den Ort des Ereignisses zuständige Zollstelle und legt dieser das mit den entsprechenden Vermerken versehene VBD/VBD-S vor. Diese bestätigt ihre Feststellungen und Maßnahmen mit Dienststempelabdruck und Unterschrift auf dem VBD/VBD-S (Artikel 360 Absatz 2 ZK-DVO). Ist die Feldgröße der dafür vorgesehenen Felder 55 und F oder 56 und G auf der Vorderseite des VBD/VBD-S nicht ausreichend, sind die Vermerke auf der Rückseite des VBD/VBD-S unter Bezugnahme auf das Feld, zu dem sie gehören, fortzusetzen.

(2) Auf die Möglichkeit des Beförderers, Vermerke zu Ereignissen ohne Sichtvermerk einer Zollstelle auf dem VBD/VBD-S einzutragen, wird hingewiesen (MZSW, Titel II Abschnitt II).

(3) Alle gemäß Artikel 360 Absatz 1 ZK-DVO auf dem VBD/VBD-S dokumentierten Ereignisse während der Beförderung sind erst bei Beendigung des Versandverfahrens von der Bestimmungsstelle oder dem ZE in der Anwendung zu erfassen und danach der Abgangsstelle mit der Kontrollergebnisnachricht mitzuteilen. Das VBD/VBD-S muss nach Erfassung der Ereignisse während der Beförderung von der Bestimmungsstelle nicht aufbewahrt werden (siehe auch Kapitel 4.8.4.2.3 Absatz 4).

(4) Als Ereignis während der Beförderung im Versandverfahren gemäß Artikel 360 Absatz 1 Buchstabe c) ZK-DVO brauchen Umladungen von Waren auf ein anderes Beförderungsmittel nicht mehr behandelt zu werden, wenn die Nämlichkeitssicherung bei der Überführung in das Versandverfahren anders als durch Raumverschluss erfolgte und die Beendigung bei einer

Bestimmungsstelle oder einem zugelassenen Empfänger in Deutschland vorgesehen ist (siehe auch Absatz 34 der Dienstvorschrift E-VSF Z 35 10).

4.8.3.2 Verfahren bei der Durchgangszollstelle

(1) Die Durchgangszollstelle prüft insbesondere auf Grundlage der durch Eingabe der MRN angeforderten und mit der Vorab-Durchgangsanzeige zur Verfügung gestellten Daten des Versandvorgangs, ob die Weiterbeförderung der Waren zulässig ist. *Bei Bedarf können für eine beabsichtigte Kontrolle, die in der Versandanwendung vorhandenen Daten zum Versandvorgang in Form eines „Handzettels“ durch den Benutzer ausgedruckt werden.*

Handzettel

(2) Ist die Weiterbeförderung der Waren zulässig, dokumentiert die Durchgangszollstelle die Entscheidung „Durchgang gewährt“ in der Anwendung und gibt das VBD/VBD-S an den Beförderer (Warenführer) zurück. Die Abgangsstelle erhält automatisiert eine Grenzübergangsanzeige.

Grenz-
übergangs-
anzeige

(3) Stehen der Weiterbeförderung Einfuhr-, *Ausfuhr-* oder *Durchfuhrbeschränkungen* entgegen und können diese nicht ausgeräumt werden, dokumentiert die Durchgangszollstelle die Entscheidung „Durchgang nicht gewährt“ mit Begründung in der Anwendung und auf dem vorgelegten VBD/ VBD-S.

(4) Es kann vorkommen, dass statt der angeforderten Daten ein Zurückweisungsgrund durch die Abgangsstelle übermittelt wird, der Auskunft darüber gibt, warum die Daten nicht bereitgestellt wurden. Nachfolgend aufgelistete Gründe können dabei angezeigt werden:

- Versandvorgang ist bereits an der Bestimmungsstelle angekommen,
- Versandvorgang ist bereits im Land der anfordernden Durchgangszollstelle,
- Versandvorgang hat das Land der anfordernden Durchgangszollstelle bereits wieder verlassen,
- andere Gründe (Text),
- MRN unbekannt,
- Sicherheit nicht gültig für das Land der anfordernden Durchgangszollstelle.

(5) Wenn die angeforderten Daten aufgrund eines Fehlers im Nachrichtenaustausch mit anderen Ländern nicht zur Verfügung stehen, wird der Grund hierfür ebenfalls angezeigt. Hierbei handelt es sich nicht um einen Zurückweisungsgrund i.S.v. Absatz 4 sondern um einen technisch bedingten Fehler.

(6) Übermittelt die Abgangsstelle Zurückweisungsgründe i.S.v. Absatz 4, darf der Durchgang nicht gewährt werden. Diese Entscheidung wird nicht in der Anwendung sondern auf dem VBD/ VBD-S dokumentiert.

(7) Nach der Entscheidung „Durchgang nicht gewährt“ kann die Beförderung in das Land der Durchgangszollstelle nicht fortgesetzt werden.

(8) In den Fällen des Absatz 3 ist das Versandverfahren, soweit die Waren nicht unter Rückgabe des VBD/ VBD-S unmittelbar zurück verbracht werden, bei dieser Durchgangszollstelle, nach Rücksprache mit dem Beförderer (Warenführer), zu beenden.

(9) In den Fällen des Absatz 6 ist, soweit die Waren nicht unter Rückgabe des VBD/ VBD-S unmittelbar zurück verbracht werden, eine zulässige zollrechtliche Bestimmung zu wählen.

(10) Sämtliche Maßnahmen sind nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Abgangsstelle oder ggf. der Bestimmungsstelle einzuleiten.

(11) Der Durchgang für Versandverfahren mit einer in der EU nicht gültigen Sicherheit Code 7 wird in Deutschland nicht gewährt. Über das weitere Verfahren entscheidet der Beförderer (Warenführer).

(12) Die Entscheidung einer Durchgangszollstelle, den Durchgang nicht zu gewähren, wird mit jeder neuen Anforderung der Daten der Vorab-Durchgangsanzeige mit derselben MRN jeder anderen anfordernden deutschen Durchgangszollstelle angezeigt.

(13) Hat die Abgangsstelle die vorgesehene(n) Durchgangszollstelle(n) wie vorgeschrieben über die Einleitung des Erhebungsverfahrens mit der dafür vorgesehenen Nachricht informiert, ist das Anfordern der Daten eines Versandvorgangs durch den Benutzer in der Anwendung „Durchgangszollstelle“ zur Durchgangsgewährung nicht mehr möglich. Statt eines Zurückweisungsgrundes wird ein Hinweis auf den aktuellen NCTS-Status „Erhebungsverfahren läuft“ angezeigt. Der Benutzer hat sicherzustellen, dass *für den betreffenden Versandvorgang kein Durchgang gewährt wird und die betreffende Sendung nicht in die EU verbracht wird. Sofern in dem betreffenden Versandvorgang als vorgegebene Bestimmungsstelle eine deutsche Zollstelle angegeben wurde, ist unverzüglich Kontakt mit dem für die Durchgangszollstelle zuständigen HZA (SMV) aufzunehmen, welches seinerseits Kontakt mit der ausländischen Abgangsstelle aufnimmt. Das weitere Verfahren ist jeweils untereinander abzustimmen.*

Erhebungs-
verfahren

4.8.4 Beendigung - gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren

(1) Das Versandverfahren ist auch in der Anwendung zu beenden, wenn der HV/ Beförderer die Waren unter Vorlage des VBD/ VBD-S und aller erforderlichen Dokumente der Bestimmungsstelle gestellt und damit das Versandverfahren beendet ist (Artikel 92 Absatz 1 ZK) oder einem ZE übergeben hat und damit das Versandverfahren als beendet gilt (Artikel 406 Absatz 2 ZK-DVO).

VBD/ VBD-S

(2) Ein Alternativnachweis nach Artikel 366 Absatz 1 ZK-DVO darf ausschließlich zum Nachweis der Beendigung des Versandverfahrens ohne Unstimmigkeiten, d.h. mit Kontrollergebnis „konform“ oder „als konform betrachtet“ ausgestellt werden. Die Bestimmungsstelle versieht hierzu ein Mehrstück des VBD/ VBD-S mit ihrem Sichtvermerk (Dienststempelabdruck und Unterschrift) erst, wenn die Beendigung auch in der Anwendung abgeschlossen ist.

Kopie des
VBD/ VBD-S

(3) Die Bestimmungsstelle oder der ZE stellt der Person, die das VBD/ VBD-S vorlegt, auf Antrag eine TC11-Eingangsbescheinigung aus (Artikel 362 und 406 Absatz 3 ZK-DVO i.V.m. Anhang 47 ZK-DVO), die jedoch nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens verwendet und das Versandverfahren damit bei der Abgangsstelle auch nicht erledigt werden kann.

TC11-
Eingangsbe-
scheinigung

(4) Wenn die angeforderten Daten eines Versandverfahrens einer ausländischen Abgangsstelle aufgrund eines Fehlers im Nachrichtenaustausch mit anderen Ländern nicht zur Verfügung stehen (siehe auch Kapitel 4.8.4.4), wird der Grund hierfür angezeigt.

4.8.4.1 Normalverfahren

(1) Bei der Gestellung der Waren legt der HV/ Beförderer das VBD/ VBD-S ggf. mit der/den LdP/ LdWPVS einschließlich aller Begleitdokumente vor.

(2) Die Bestimmungsstelle schließt die Beendigung des Versandverfahrens insbesondere auf Grundlage der von der Abgangsstelle durch Eingabe der MRN angeforderten Daten der Vorab-Ankunftsanzeige mit Übersenden der Eingangsbestätigung und Kontrollergebnisnachricht an die Abgangsstelle unverzüglich ab. Sie berücksichtigt dabei alle anderen vorliegenden Informationen und ggf. die Ergebnisse ihrer eigenen Kontrollmaßnahmen.

(3) Die Bestimmungsstelle dokumentiert ihre Prüfungsergebnisse und die auf dem VBD/ VBD-S vermerkten, während der Beförderung aufgetretenen Umladungen und sonstigen Ereignisse (siehe Kapitel 4.8.3.1) gemäß Artikel 360 Absatz 1 ZK-DVO in der Anwendung.

(4) Der Abschluss des Versandvorgangs ohne sonstige Kontrollmaßnahmen (Kontrollergebnis „als konform betrachtet“) ist erst möglich, nachdem die Daten mindestens einer Warenposition vom Benutzer eingesehen wurden.

(5) *Bei Bedarf können für eine beabsichtigte Kontrolle, die in der Versandanwendung vorhandenen Daten zum Versandvorgang in Form eines „Handzettels“ durch den Benutzer ausgedruckt werden. Der Befund ist in der Anwendung zu erfassen.*

(6) Alle für die Bestimmungsstelle bestimmten Belege und Ausdrucke sind zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

Beleg-
sammlung

4.8.4.2 Vereinfachtes Verfahren ZE

4.8.4.2.1 Ankunftsanzeige

(1) Der ZE setzt die für den bewilligten Übergabeort zuständige Bestimmungsstelle unverzüglich über die Ankunft im gemeinschaftlichen/ gemeinsamen Versandverfahren beförderter Waren mit der Ankunftsanzeige in Kenntnis.

(2) Bei offensichtlichen Verschlussverletzungen und/ oder sonstigen bereits bei der Ankunft festgestellten Unregelmäßigkeiten (z. B. Ablauf der Gestellungsfrist) lehnt der ZE zunächst die Übernahme der Waren ab und unterrichtet die Bestimmungsstelle, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Ankunftsanzeige ist in diesen Fällen nur nach Absprache mit der Bestimmungsstelle zu übermitteln, wenn diese die Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens ZE, ggf. nach einer Zollkontrolle, zugelassen hat.

Unregel-
mäßigkeiten

(3) Sofern auf dem VBD/VBD-S Ereignisse während der Beförderung gemäß Artikel 360 Absatz 1 ZK-DVO vermerkt sind, ist dies in der Ankunftsanzeige kenntlich zu machen. Die Ereignisse sind im Entladekommentar zu erfassen.

Vermerk von
Ereignissen
auf dem VBD

(4) Die Ankunftsanzeige kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens verwendet werden.

(5) Die Ankunftsanzeige ist **vor dem Entladen** der Bestimmungsstelle zu übermitteln, das bedeutet

- bei Raumverschluss vor dem tatsächlichen Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters.
- bei Packstückverschluss auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters, spätestens jedoch vor dem Entfernen der Packstückverschlüsse.
- bei Nämlichkeitssicherung durch Beschreiben auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters, jedoch unbedingt vor dem Öffnen der Verpackung oder bei unverpackten Waren vor dem Verfügen über die Waren.

(6) Die Abgangsstelle wird über die Ankunft der Waren bei dem ZE unmittelbar nach Eingang der Ankunftsanzeige bei der Bestimmungsstelle automatisiert durch die Eingangsbestätigung unterrichtet.

(7) Die Eingangsbestätigung kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens verwendet werden.

4.8.4.2.2 Entladeerlaubnis

(1) Die Bestimmungsstelle übermittelt dem ZE auf seine Ankunftsanzeige als Entladeerlaubnis die Daten der Versandanmeldung aus der Vorab-Ankunftsanzeige automatisiert ohne Wartezeit auch außerhalb der Öffnungszeiten.

(2) Die Bestimmungsstelle unterbricht diesen Automatismus mit der Einstellung von Wartezeiten (siehe Kapitel 4.3.3) nur, wenn sie für einen bestimmten Zeitraum beabsichtigt, Kontrollmaßnahmen anzuordnen und durchzuführen.

Wartezeiten

(3) Greift die Bestimmungsstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem ZE die Entladeerlaubnis mit Ablauf der Wartezeit automatisiert übermittelt.

(4) Öffnet die Bestimmungsstelle einen Versandvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit, muss sie die Entladeerlaubnis manuell an den ZE übermitteln. Dies geschieht unverzüglich nachdem sie entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht keine Kontrollmaßnahmen durchzuführen oder auf telefonische Anforderung des Abfertigungsbeamten zur Durchführung der nach dem Öffnen angeordneten Kontrollmaßnahmen am zugelassenen Übergabeort.

(5) Die Entladeerlaubnis ist stets durch Benutzereingabe bekannt zu geben, wenn von der Bestimmungsstelle bereits Unregelmäßigkeiten in ATLAS-Versand dokumentiert wurden.

(6) Der ZE prüft auf Grundlage der Entladeerlaubnis die ihm übergebenen Waren unter Beachtung der von der Abgangsstelle getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung.

4.8.4.2.3 Entladekommentar/ Vorlage des Versandbegleitdokuments

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 5 unterrichtet der ZE die Bestimmungsstelle über das Ergebnis der Prüfung der Waren und den Zustand der Verschlüsse mit dem Entladekommentar.

(2) Der Entladekommentar ist der Bestimmungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tage nach der Ankunft zu übermitteln. Die Bestimmungsstelle kontrolliert auch zur Vermeidung sog. „unechter“ Suchverfahren regelmäßig die Einhaltung der Frist. Wiederholte Verstöße sind dem HZA, das die ZE-Bewilligung erteilt hat, mitzuteilen.

(3) Mit der Übermittlung des Entladekommentars ist das vereinfachte Verfahren ZE abgeschlossen.

(4) Die VBD/ VBD-S müssen der Bestimmungsstelle grundsätzlich nicht mehr vorgelegt werden. Ausgenommen sind VBD/ VBD-S, auf denen Ereignisse während der Beförderung (siehe Kapitel 4.8.3.1) vermerkt wurden oder deren Vorlage aus anderen als versandrechtlichen Gründen z. B. als Aufzeichnungsmittel von einer Zollstelle vorgeschrieben oder zugelassen wurde. Der ZE muss die nicht vorzulegenden VBD/ VBD-S jedoch für die

Durchführung von Zollkontrollen oder Ermittlungen im Suchverfahren für die Dauer von mindestens 10 Wochen nach Übernahme der Waren zur Verfügung halten.

(5) Ist dem ZE ein Anschreibeverfahren zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren bewilligt, kann er nach Anschreibung der Waren in seiner Buchführung über die Waren verfügen. Eine anschließende zeitnahe Übermittlung des Entladekommentars erst nach der Anschreibung in seiner Buchführung wirkt sich nicht auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Versandverfahrens aus. Dabei muss der ZE jedoch die Vorschriften zum Anlegen und Bestätigen einer vorzeitigen SumA beachten (siehe Kapitel 4.5.3.1).

4.8.4.2.4 Kontrollerggebnisnachricht

(1) Die Kontrollerggebnisnachricht für die Abgangsstelle wird von der Bestimmungsstelle bei Eingang des Entladekommentars grundsätzlich automatisiert erstellt und übermittelt.

(2) Die Bestimmungsstelle übermittelt der Abgangsstelle die Kontrollerggebnisnachricht manuell, wenn

- die Waren nicht innerhalb der von der Abgangsstelle festgelegten Frist gestellt bzw. dem ZE übergeben wurden,
- der Entladekommentar durch den ZE festgestellte Unstimmigkeiten und/ oder Ereignisse während der Beförderung enthält,
- eine Zollkontrolle vor Übermittlung der Entladeerlaubnis angeordnet wurde oder
- vor Übermittlung des Entladekommentars Unregelmäßigkeiten in der Anwendung dokumentiert wurden.

(3) Alle für die Bestimmungsstelle bestimmten Unterlagen und Ausdrucke sind zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

Beleg-
sammlung

4.8.4.3 Verlorengegangenes Versandbegleitdokument

(1) Werden der Bestimmungsstelle Waren, die nach Angaben des Beförderers (Warenführers) dem Versandverfahren unterliegen, ohne das dazugehörige VBD/ VBD-S gestellt, genügt die Anforderung der Versanddaten von der Abgangsstelle durch Eingabe der festgestellten MRN zur Beendigung des Versandverfahrens, wenn sonst sämtliche Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 859 Nr. 2 ZK-DVO erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere auch die Feststellung, dass die zur Überführung in das Versandverfahren angemeldeten Waren auch tatsächlich unverändert gestellt wurden (Artikel 859 Nr. 2 Buchstabe a) ZK-DVO).

Beendigung
ohne VBD/
VBD-S

(2) Sollen einem ZE Waren ohne das dazugehörige VBD/ VBD-S übergeben werden, von denen dieser weiß, dass sie dem Versandverfahren unterliegen, lehnt der ZE zunächst die

Übernahme der Waren ab und unterrichtet die Bestimmungsstelle, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Ankunftsanzeige ist in diesen Fällen nur nach Absprache mit der Bestimmungsstelle zu übermitteln, wenn diese die Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens ZE, ggf. nach einer Zollkontrolle gemäß Absatz 1, zugelassen hat.

4.8.4.4 Versandverfahren ohne Daten

(1) In nachfolgenden Fällen, bei denen ein ausländischer Versandvorgang angefordert wurde, auf die Daten aber nicht zugegriffen werden kann, weil der Versandvorgang nach dem bei der Eingabe der MRN/Anfordern der Versanddaten angezeigten Zurückweisungsgrund

- im Ausland laut Nachricht nicht zum VV überlassen oder
- bereits an einer Zollstelle eines anderen Mitgliedstaates beendet oder
- storniert wurde,

soll die Bestimmungsstelle nach den erforderlichen Zollkontrollen eine Beendigung im Papierverfahren durchführen, manuell einen SumA-Eintrag mit der MRN als Vorpapier erzeugen und wie im Regelfall weiter abfertigen.

Dies gilt auch, wenn die Daten auch nach Ablauf einer ausreichenden Wartezeit nicht zur Verfügung stehen oder ein Fehler im Nachrichtenaustausch vorliegt (siehe Kapitel 4.8.4 Absatz 5).

Wenn die Daten des Versandvorgangs nicht angezeigt werden können, hat die Bestimmungsstelle durch Aufgabe eines Tickets beim Service Desk den NSD zu informieren, damit die Ursache für die nicht zur Verfügung stehenden Daten gefunden und ggf. Kontakt mit dem Land der Abgangsstelle aufgenommen werden kann.

(2) Für inländische Versandverfahren gilt das Verfahren nach Absatz 1 Unterabsatz 3 entsprechend.

(3) Hat eine ausländische Abgangsstelle die Bestimmungsstelle wie vorgeschrieben über die Einleitung des Erhebungsverfahrens mit der dafür vorgesehenen Nachricht informiert, ist das Anfordern der Daten eines Versandvorgangs durch den Benutzer in der Anwendung „Versand - Beendigung“ nicht mehr möglich. Statt eines Zurückweisungsgrundes oder eines technischen Fehlers wird ein Hinweis auf den aktuellen NCTS-Status „Erhebungsverfahren läuft“ angezeigt. Das zuständige HZA (SMV) ist zu informieren, das seinerseits Kontakt mit der ausländischen Abgangsstelle aufnimmt (siehe auch Artikel 450b ZK-DVO). Abweichend von Absatz 1 ist deshalb die Beendigung des Versandvorgangs und eine sich anschließende Abfertigung bei der Bestimmungsstelle nicht mehr zulässig.

4.8.5 Erledigung - gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren**4.8.5.1 Zuständigkeit**

(1) Versandverfahren werden **von der Abgangsstelle** oder dem für **diese Abgangsstelle** zuständigen HZA (SMV) erledigt (Artikel 92 Absatz 2 ZK).

(2) Die Zuständigkeit für die Erledigung nach Absatz 1 wird unter anderem durch den Ablauf der Gestellungsfrist und die Art der Beendigungsvermerke der Bestimmungsstelle bestimmt.

4.8.5.1.1 Automatisierte Erledigung

Das Versandverfahren wird bei den Kontrollerggebniscodes A 1, A 2 oder A 5 an der Abgangsstelle automatisiert erledigt, wenn die Kontrollerggebnisnachricht

Kontroll-
ergebnis-
codes

- innerhalb der Gestellungsfrist von der Bestimmungsstelle übermittelt wird oder
- nach Ablauf der Gestellungsfrist, jedoch vor der Registrierung des SMV beim zuständigen HZA übermittelt wird **und**

im Zeitpunkt der Überlassung von Waren in das Versandverfahren keine Einzelsicherheit geleistet worden war.

4.8.5.1.2 Erledigung durch die Abgangsstelle

(1) Das Versandverfahren wird durch den Benutzer von der Abgangsstelle manuell erledigt,

- bei den Kontrollerggebniscodes A 1, A 2 oder A 5, wenn das Versandverfahren unter den Voraussetzungen von Kapitel 4.8.5.1.1 von der Bestimmungsstelle beendet wird und im Zeitpunkt der Überlassung eine Einzelsicherheit geleistet wurde,
- beim Kontrollerggebniscode B 1, wenn die automatische Zuordnung zum für SMV zuständigen HZA wegen einer möglichen unmittelbaren Klärung durch den HV innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kontrollerggebnisnachricht unterbrochen wurde und die Unstimmigkeiten mit dem Ergebnis, dass im Versandverfahren keine Zolsschuld entstanden ist, auch tatsächlich geklärt werden konnten.

(2) Gehen bei der Abgangsstelle Beendigungsnachweise in Papierform ein, obwohl der Versandvorgang bereits elektronisch beendet bzw. erledigt ist, kann der Eingang des Papierrückscheins - auch wenn er von einer anderen Bestimmungsstelle stammt als derjenigen, die den Vorgang elektronisch beendet hat - nicht mehr im System erfasst werden. In jedem Fall ist jedoch eine Entscheidung über die Einleitung von Nachprüfungsverfahren mit TC21-Nachprüfungsersuchen zu treffen.

(3) Sofern bei Überführung in ein Versandverfahren eine Barsicherheit hinterlegt wurde, veranlasst die Abgangsstelle die Rückzahlung der Sicherheit und erledigt danach den Versandvorgang manuell.

4.8.5.1.3 Erledigung durch das für SMV zuständige HZA

Das Versandverfahren wird von dem für SMV zuständigen HZA beendet/ erledigt, wenn

- das Versandverfahren bei der Abgangsstelle nicht erledigt werden konnte, weil die Eingangsbestätigung und/ oder die Kontrollergebnisnachricht nicht fristgerecht vorlag, ggf. nach Durchführung des Suchverfahrens oder des Abgabenerhebungsverfahrens, oder
- von einer ausländischen Bestimmungsstelle festgestellte Unstimmigkeiten mit dem Vermerk „Untersuchung eingeleitet“ übermittelt wurden, nach Auswertung der eingegangenen Untersuchungsergebnisse der Bestimmungsstelle, oder
- die Abgangsstelle Versandvorgänge mit Kontrollergebniscode B 1, für die sie zuvor die automatisierte Zuordnung zum für SMV zuständigen HZA unterbrochen hatte, zur Inanspruchnahme des HV/ Bürgen für eine tatsächlich während der Beförderung im Versandverfahren entstandene Zollschuld manuell an das HZA weitergeleitet hat.

4.8.5.1.4 Erledigung von im Ausland im Papierverfahren beendeter Versandverfahren

(1) Der NSD im Land der tatsächlichen Bestimmungsstelle informiert den deutschen NSD darüber, dass die Abgangsstelle eine mit den erforderlichen Vermerken versehene Kopie des VBD/VBD-S als Papier-Rückschein erhalten wird, weil die Beendigung des Versandverfahrens an der Bestimmungsstelle im Ausland im NCTS technisch nicht möglich war und zeitnah auch nicht nachgeholt werden kann.

(2) In diesen Fällen werden die deutschen Abgangsstellen durch den NSD kontaktiert und angewiesen, den Eingang des Papier-Rückscheins zu überwachen und danach, ggf. in Zusammenarbeit mit dem für SMV zuständigen HZA, die manuelle Erledigung des Versandvorgangs sicherzustellen.

(3) Eine Erledigung des Versandvorgangs allein auf Grundlage der Mitteilung des NSD ist unzulässig. Die Erledigung setzt den Eingang des bestätigten Kontrollergebnisses der Bestimmungsstelle als Nachweis der Beendigung zwingend voraus.

4.8.5.2 Maßnahmen nach Erledigung des Versandverfahrens

- (1) Der HV wird, sofern er Teilnehmer ist, automatisiert über die Erledigung des Versandverfahrens mit der Erledigungsnachricht informiert.
- (2) Über die endgültige Freigabe von Sicherheiten erhält der Teilnehmer eine Nachricht.
- (3) Die Abgangsstelle veranlasst die Rückgabe der Einzelbürgschaftsurkunde für ein einzelnes Versandverfahren durch die Stelle der Bürgschaftsleistung (Artikel 346 Absatz 1 ZK-DVO).

4.8.5.3 Ausnahmebehandlung**4.8.5.3.1 Irrtümlich begonnene Beendigung bei deutschen Versandverfahren**

(1) Die Durchführung einer Ausnahmebehandlung für einen Versandvorgang ist nur möglich, wenn sowohl die Abgangsstelle als auch die Bestimmungsstelle in Deutschland liegt.

(2) Beginnt eine Zollstelle irrtümlich mit der Beendigung eines deutschen Versandverfahrens und nimmt eine Speicherung der Vorgangsdaten vor, so wird dieser Versandvorgang für die Bearbeitung durch andere Zollstellen gesperrt. Die Zollstelle informiert unverzüglich durch Eröffnung eines Tickets den Service Desk, welcher den Vorgang an den NSD weiterleitet. Der NSD hebt die systemseitige Sperre für diesen Versandvorgang auf. Das Entsperren des Versandvorgangs durch den NSD ist nur möglich, solange die Beendigung noch nicht abgeschlossen wurde.

(3) Beginnt ein ZE/ ZT irrtümlich mit der Beendigung eines deutschen Versandvorgangs und bemerkt diesen Umstand spätestens vor dem Versenden des Entladekommentars, unterrichtet er unverzüglich seine zuständige Zollstelle. Der ZE/ ZT hat in Abstimmung mit der Zollstelle ein neues Versandverfahren zum tatsächlichen Empfänger zu eröffnen. Die Zollstelle eröffnet ein Ticket beim Service Desk unter Angabe des betreffenden Versandvorgangs und des neu eröffneten Versandverfahrens. Der Service Desk leitet den Vorgang an den NSD weiter, der den irrtümlich beendeten Vorgang in einen technischen Endzustand versetzt.

Ausnahme-
behandlung
in Normal-
verfahren bei
deutschen
MRN

Ausnahme-
behandlung
im
vereinfachten
Verfahren bei
deutschen
MRN

4.8.5.3.2 Irrtümliche Beendigung in sonstigen Fällen

(1) Eine irrtümliche Beendigung in sonstigen Fällen liegt vor, wenn sowohl im Normalverfahren als auch im vereinfachten Verfahren irrtümlich ein deutscher oder ein ausländischer Versandvorgang vollständig beendet wird bzw. bei letzterem zumindest mit der Beendigung begonnen wurde. In diesen Fällen ist eine systemseitige Korrektur bzw. Ausnahmebehandlung nicht mehr möglich.

(2) Befindet sich die Ware des Versandverfahrens auf dem Beförderungsmittel auch körperlich bei der Zollstelle, so ist zu veranlassen, dass

- der ausländische Versandvorgang, bei dem lediglich mit der Beendigung begonnen wurde, ggf. unter Durchführung einer Nämlichkeitsprüfung und Angabe des tatsächlich festgestellten Kontrollergebnisses, systemgestützt vollständig beendet wird, und*
- ein neues Versandverfahren zum tatsächlichen Empfänger bzw. zur tatsächlichen Bestimmungsstelle eröffnet werden kann.*

Die bei der Beendigung des Versandverfahrens erzeugte SumA ist von der Zollstelle manuell zu erledigen (siehe Kapitel 4.5.5.3).

(3) Befindet sich die Ware des Versandverfahrens körperlich nicht bei der Zollstelle, ist zu veranlassen, dass

- der ausländische Versandvorgang, bei dem lediglich mit der Beendigung begonnen wurde, systemgestützt, unter Angabe einer 100%igen Fehlmenge, vollständig beendet wird, und*
- die Zollstelle beim Service Desk ein Ticket eröffnet, um den NSD über den Sachverhalt zu informieren. Der NSD trifft die weiteren erforderlichen Maßnahmen und informiert die Abgangsstelle.*

Die bei der Beendigung des Versandverfahrens erzeugte SumA ist von der Zollstelle manuell zu erledigen.

(4) Unter vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Zollstelle, finden die Regelungen der Absätze 2 und 3 im vereinfachten Verfahren sinngemäße Anwendung.

4.8.6 Überführung - TIR-Verfahren

Die Übermittlung der Daten eines Carnet TIR-Verfahrens an die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle erfolgt durch den Carnetinhaber ausschließlich im Rahmen der Teilnehmereingabe oder mittels einer Internet-Versandanmeldung TIR.

4.8.6.1 Teilnehmereingabe TIR

(1) Die einem TIR-Verfahren zu Grunde liegenden Daten werden vom Teilnehmer unmittelbar vor der Gestellung der Waren übermittelt und durch das IT-Verfahren ATLAS automatisiert entgegengenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind. Sie werden unter einer Arbeitsnummer gespeichert, die dem Teilnehmer mit der Entgegennahmestätigung übermittelt wird. Bei Gestellung der Waren ist der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle die Arbeitsnummer oder Bezugsnummer mitzuteilen und als Nachweis der Sicherheitsleistung (Code B, siehe Kapitel 4.8.8 Absatz 2) das Carnet TIR-Heft vorzulegen.

(2) Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle entscheidet über die Annahme der TIR-Versandanmeldung nicht vor der Gestellung der Waren und nur nach Prüfung der Übereinstimmung der übermittelten Daten mit den Eintragungen im Carnet TIR-Heft. Unbeschadet Absatz 4 ist die Annahme abzulehnen, wenn die Daten der TIR-Versandanmeldung nicht mit den Eintragungen im Carnet TIR-Heft übereinstimmen. Werden im Carnet TIR-Heft Ladelisten anstelle der Eintragungen im Warenmanifest (Felder 9 bis 11) verwendet, ist es zulässig, die Gesamtzahl der Packstücke und die Gesamtrohmase als eine Position in der TIR-Versandanmeldung zu erfassen und als Warenbezeichnung einen Hinweis auf die TIR-Ladefliste(n) aufzunehmen.

(3) Bis zur Dokumentation der Annahme kann die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle aufgrund von Mitteilungen des Carnetinhabers die Daten zur Versandanmeldung, auch zur Herstellung der Übereinstimmung mit den Eintragungen im Carnet TIR-Heft ergänzen oder ändern. Wahlweise kann der Teilnehmer neue Daten zum Versandvorgang übermitteln.

(4) Kapitel 4.8.6.2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Daten einer entgegengenommenen TIR-Anmeldung, für die eine Gestellung der Waren nicht erfolgt, werden nach Ablauf von 14 Kalendertagen automatisiert gelöscht.

Löschung

4.8.6.2 Internet-Versandanmeldung TIR

(1) Im Internet unter der Adresse www.versand.internetzollanmeldung.de können auch die Daten eines TIR-Verfahrens erfasst und elektronisch an die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle übermittelt und die IVA in doppelter Ausfertigung ausgedruckt

IVA

werden. Beide Ausdrücke müssen der zuständigen Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle zur Überführung in das TIR-Verfahren vorgelegt werden. Das Unterschreiben der IVA-Ausdrücke durch den Carnetinhaber ist nicht erforderlich, weil das von ihm unterschriebene Carnet TIR-Heft sowie alle erforderlichen Unterlagen der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle immer gleichzeitig vorzulegen sind.

(2) Nach Entgegennahme prüft der Benutzer den IVA-Ausdruck und die zugehörigen Unterlagen. Erkennt er schwerwiegende Fehler, die eine sinnvolle Übernahme der Daten in ATLAS verhindern würden, weist er die IVA zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der Carnetinhaber aufgefordert, diese im IVA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend übernimmt der Benutzer die Daten der IVA in die Anwendung „Versand - Überführung“ und erfasst ggf. die im IVA-Ausdruck enthaltenen Korrekturen. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar übernommen werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.

(3) Die Angaben im vorgelegten IVA-Ausdruck, die in der Anwendung angezeigten Daten und die Anmeldung im Carnet TIR-Heft müssen übereinstimmen.

(4) Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle ergänzt oder ändert aufgrund von Mitteilungen des Carnetinhabers, aber auch zur Herstellung der Übereinstimmung mit den Eintragungen im Carnet TIR-Heft die Daten der IVA.

(5) Den in den Feldern 40 (Vorpapier) und 44 (vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen) vorgeschriebenen Angaben kommt dabei besondere Bedeutung zu (siehe auch Kapitel 4.8.7.5). Insbesondere ist sicher zu stellen, dass die ATLAS-Registriernummer (hier: AT/B) eines vorangegangenen Versandverfahrens vermerkt ist. Bei einer im Carnet TIR-Heft angebrachten Kennzeichnung „T2L“ zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren (Artikel 319 ZK-DVO i.V.m. Dienstvorschrift E-VSF Z 36 15 Absätze 9 und 10) wird die Codierung „N825“ - ohne Nummer - in den jeweiligen Positionsdaten übernommen.

4.8.7 Regelung bei festgestellten Fehlern

Von einem Teilnehmer übermittelte fehlerhafte Daten eines TIR-Verfahrens, die wegen formaler Fehler von der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle nicht entgegengenommen werden können, werden automatisiert abgewiesen.

4.8.7.1 Bearbeitungsmöglichkeiten

Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle entscheidet über folgende Bearbeitungsmöglichkeiten:

- Nichtannahme (Artikel 63 ZK, § 7 ZollVG),
- Berichtigung (Artikel 65 ZK),
- Ungültigerklärung (Artikel 66 ZK) oder
- Stornierung

4.8.7.1.1 Nichtannahme

Die Nichtannahme wird, unbeschadet Kapitel 4.8.6.2, dem Teilnehmer unter Angabe der Gründe übermittelt und zusätzlich in der Anwendung dokumentiert.

4.8.7.1.2 Berichtigung

Der Carnetinhaber kann die Berichtigung der Daten eines TIR-Verfahrens unter den Voraussetzungen des Artikels 65 ZK formlos beantragen. Die §§ 88, 89 und 153 AO bleiben hiervon unberührt. Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle erfasst alle Berichtigungen mit schlüssiger Begründung in der Anwendung.

4.8.7.1.3 Ungültigerklärung

Die Regelungen aus Kapitel 4.8.1.3.4 finden Anwendung.

4.8.7.1.4 Stornierung des Versandvorgangs TIR

(1) Nach Überlassung der Waren hat die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle die Möglichkeit, die Daten eines TIR-Verfahrens z. B. aufgrund fehlerhaft erfasster Daten zu stornieren. Die Daten des TIR-Verfahrens werden archiviert und die MRN ist bei allen Zollstellen für die weitere Bearbeitung gesperrt. Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle nimmt das mit der Überlassung ausgedruckte TIR-VBD/ VBD-S mit dem Vermerk „Storniert“ zur Belegsammlung. Dem Teilnehmer wird die Stornierung mitgeteilt.

(2) Die Stornierung nach Absatz 1 ist nicht mehr zulässig, wenn die Waren bereits den Amtspfad der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle verlassen haben.

4.8.7.1.5 Behandlung des Carnet TIR-Heftes

Über die Behandlung eines bereits mit den erforderlichen Abfertigungsvermerken versehenen Carnet TIR-Heftes zu einer nicht angenommenen, berichtigten, für ungültig erklärten oder stornierten TIR-Versandanmeldung entscheidet der Abfertigungsleiter im Einzelfall.

4.8.7.2 Überlassung und Ausstellung des Versandbegleitdokuments

(1) Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle schließt die Überführung in das TIR-Verfahren mit Überlassung der Waren ab. Eine positionsweise Überlassung (bei LdP/ LdWPVS) ist auch im TIR-Verfahren nicht möglich.

(2) Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle dokumentiert die Überlassung in der Anwendung und erzeugt die Druckausgabe des TIR-VBD/ VBD-S.

(3) Das TIR-VBD/ VBD-S wird mit dem Trennabschnitt 2 fest verbunden und begleitet zusammen mit dem Carnet TIR-Heft die Waren während der Beförderung.

(4) Dem für Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle bestimmten Trennabschnitt 1 wird grundsätzlich eine Kopie des TIR-VBD/VBD-S beigefügt und zusammen mit allen anderen dort verbleibenden Unterlagen wie vorgeschrieben zur Belegsammlung genommen (siehe Kapitel 3.1.1).

Auf die Kopie des TIR-VBD/ VBD-S kann nur verzichtet werden, wenn mindestens die MRN des TIR-Verfahrens auf dem Trennabschnitt 1 vermerkt wird.

(5) Die Überlassung wird dem Teilnehmer, der gleichzeitig Carnetinhaber ist, nach der Gestellung der Waren mit der Überlassungsnachricht bekannt gegeben.

(6) Hat die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle zugelassen, die Waren an einem Ort außerhalb des Amtsplatzes zu gestellen, kann sie im Fall, dass Notebooks für die Außenabfertigung verwendet werden, die über einen ATLAS-Zugang verfügen, alle Ergebnisse in der Anwendung dokumentieren und die Druckausgabe des VBD/ VBD-S am Gestellungsort erzeugen. Im Fall, dass Notebooks für die Außenabfertigung verwendet werden, die über einen ATLAS-Zugang verfügen, alle Ergebnisse in der Anwendung dokumentieren und die Druckausgabe des VBD/ VBD-S am Gestellungsort erzeugen.

4.8.7.3 Teilbeladungen (mehrere Abgangszollstellen)

Für ein TIR-Verfahren mit einzelnen Teilladungen gilt, dass bei jeder weiteren Abgangszollstelle das vorhergehende TIR-Verfahren im NCTS zu beenden ist und eine erneute Übermittlung aller Daten des TIR-Verfahrens an die Abgangszollstelle, in deren Bezirk die zweite oder weitere Teilbeladung vorgenommen wird, zu erfolgen hat. Vor der Überlassung muss in jedem Fall geprüft werden, dass die übermittelten Daten mit den im Warenmanifest aufgeführten Waren nach durchgeführter Teilbeladung identisch sind.

4.8.7.4 Behandlung von Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko

Auch für Waren des Anhangs 44c ZK-DVO ist im TIR-Verfahren eine verbindliche Beförderungsrouten nicht zwingend vorgeschrieben. Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle kann für Waren des Anhangs 44c ZK-DVO wie für alle anderen Waren eine verbindliche Beförderungsrouten vorschreiben, wenn sie es für erforderlich hält. Sobald die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle jedoch feststellt, dass die Sicherheitsleistung im einzelnen Fall das Abgabenrisiko nicht in vollem Umfang deckt, muss sie die Beförderung auf einer festgelegten Route vorschreiben (Artikel 457b Absatz 1 ZK-DVO i.V.m. Dienstvorschrift E-VSF Z 36 15 Absatz 24).

Für bestimmte Waren des Anhangs 44c muss die Abfertigung abgelehnt werden, wenn ein normales Carnet TIR-Heft vorgelegt wird, die Verwendung eines CARNET TIR „Tabac/ Alcool-Tobacco/ Alcohol“ jedoch vorgeschrieben ist (Dienstvorschrift E-VSF Z 36 15 Absatz 13).

4.8.7.5 TIR-Verfahren im Zusammenhang mit einem Ausfuhrverfahren

Es wird auf Kapitel 4.9.7 verwiesen.

4.8.8 Sicherheit beim TIR-Verfahren

(1) Die erforderliche Sicherheitsleistung wird im TIR-Verfahren durch das Carnet TIR-Heft nachgewiesen. *Die Bürgschaft jedes einzelnen Carnet TIR ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dieser entspricht:*

- *bei einem allgemeinen Carnet dem Gegenwert von 60.000 Euro und*
- *bei einem Carnet »Tabac/Alcool-Tobacco/Alcohol« dem Gegenwert von 175.000 Euro.*

(2) Für das TIR-Verfahren ist der Code B als Art der Sicherheit (Anhang 37c Nr. 10 ZK-DVO) und die Nummer des Carnet TIR-Heftes als Bescheinigung der Sicherheit in den elektronischen Daten zu übermitteln.

(3) Im TIR-Verfahren gibt es weder GRN noch Zugriffscode.

(4) Der Benutzer muss beim TIR-Verfahren prüfen, ob die Carnet-Nummer des vorliegenden Carnets zutreffend als Bescheinigung der Sicherheit in den elektronischen Daten übermittelt wurde.

4.8.9 Ereignisse während der Beförderung TIR-Verfahren

Gab es während der Beförderung der Waren im TIR-Verfahren Ereignisse, die entsprechend den Vorschriften des TIR-Übereinkommens im Carnet TIR-Heft und/ oder auf dem TIR-VBD/ VBD-S vermerkt wurden, sind diese Vermerke bei der elektronischen Beendigung zu übernehmen. Als Ereignis während der Beförderung gilt auch die Änderung der vorgeschriebenen Route auf Antrag des Carnetinhabers oder ein Abweichen davon wegen höherer Gewalt (Artikel 457b Absatz 2 ZK-DVO).

4.8.10 Durchgangszollstelle TIR-Verfahren

Das Zollgebiet der Gemeinschaft gilt im TIR-Verfahren als eine Vertragspartei ohne TIR-Durchgangszollstellen der Mitgliedstaaten im Binnenland. Wegen der Beschränkung der elektronischen Abwicklung des TIR-Verfahrens im NCTS auf das Zollgebiet der Gemeinschaft ist das Anmelden von Durchgangszollstellen im Sinne des NCTS in den elektronischen Daten nicht zulässig.

4.8.11 Beendigung - TIR-Verfahren

(1) Das TIR-Verfahren ist in der Anwendung zu beenden, wenn der Carnetinhaber die Waren unter Vorlage des TIR-VBD/ VBD-S, des Carnet TIR-Heftes und aller erforderlichen Dokumente der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle gestellt oder einem zugelassenen Empfänger TIR (ZT) übergeben hat.

VBD/ VBD-S

(2) Der ZT stellt der Person, die die Sendung übergibt, auf Antrag eine Empfangsbescheinigung für die eingetroffenen Waren unter Bezugnahme auf das VBD/ VBD-S und das Carnet TIR aus (Artikel 454b Absatz 4 ZK-DVO), die jedoch wie die TC11-Eingangsbestätigung einer Bestimmungszollstelle oder eines ZE nicht als alternativer Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des TIR-Verfahrens verwendet werden kann.

Empfangsbescheinigung

(3) Einem ZT ist nicht bewilligt, Warensendungen in Empfang zu nehmen, die ausnahmsweise gemäß Artikel 454 Absatz 6 ZK-DVO nur mit dem Carnet TIR-Heft befördert wurden (siehe Kapitel 8.2.5) oder für die sein Betrieb nicht der endgültige Entlade- und Bestimmungsort ist (Artikel 454a Absatz 2 letzter Satz ZK-DVO). Solche Sendungen sind in jedem Fall der Bestimmungszollstelle zu stellen und die TIR-Verfahren sind wie für Carnet TIR vorgeschrieben durch diese zu beenden.

(4) Wenn die angeforderten Daten eines TIR-Verfahrens einer ausländischen Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle aufgrund eines Fehlers im Nachrichtenaustausch mit anderen Ländern nicht zur Verfügung stehen, wird der Grund hierfür angezeigt.

4.8.11.1 Normalverfahren

(1) Bei der Gestellung der Waren legt der Carnetinhaber/ Beförderer das Carnet TIR-Heft einschließlich TIR-VBD/ VBD-S ggf. mit der/ den LdP/ LdWPVS und aller Begleitdokumente vor.

(2) Die Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle schließt die Beendigung des TIR-Verfahrens mit Übermittlung der Eingangsbestätigung und der Kontrollernachricht an die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle unverzüglich ab. Sie berücksichtigt dabei alle anderen vorliegenden Informationen und ggf. die Ergebnisse ihrer eigenen Kontrollmaßnahmen.

(3) Die Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle dokumentiert ihre Prüfungsergebnisse und sämtliche auf dem Carnet TIR-Heft und/ oder dem TIR-VBD/ VBD-S vermerkten, während der Beförderung aufgetretenen Ereignisse in der Anwendung.

(4) Der Abschluss des Versandvorgangs ohne sonstige Kontrollmaßnahmen (Kontrollergebnis „als konform betrachtet“) ist erst möglich, nachdem die Daten mindestens einer Warenposition vom Benutzer eingesehen wurden.

(5) *Bei Bedarf können für eine beabsichtigte Kontrolle, die in der Versandanwendung vorhandenen Daten zum Versandvorgang in Form eines „Handzettels“ durch den Benutzer ausgedruckt werden. Der Befund ist in der Anwendung zu erfassen.*

(6) Alle für die Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle bestimmten Belege und Ausdrucke sind zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

Beleg-
sammlung

4.8.11.2 Vereinfachtes Verfahren ZT

4.8.11.2.1 Ankunftsanzeige

(1) Der ZT setzt die für den bewilligten Übergabeort zuständige Bestimmungszollstelle unverzüglich über die Ankunft der im TIR-Verfahren beförderten Waren mit der Ankunftsanzeige in Kenntnis.

(2) Bei Verschlussverletzungen und anderen offensichtlichen Unregelmäßigkeiten (z. B. Ablauf der Gestellungsfrist) lehnt der ZT zunächst die Übernahme der Waren ab und unterrichtet die Bestimmungszollstelle, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Ankunftsanzeige ist in diesen Fällen nur nach Absprache mit der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, wenn diese die Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens ZT, ggf. nach einer Zollkontrolle, zugelassen hat.

Unregel-
mäßigkeiten

(3) Sofern auf dem VBD/VBD-S Ereignisse während der Beförderung gemäß Artikel 360 Absatz 1 ZK-DVO vermerkt sind, ist dies in der Ankunftsanzeige kenntlich zu machen. Die Ereignisse sind im Entladekommentar zu erfassen.

Vermerk von
Ereignissen
auf dem VBD

(4) Die Ankunftsanzeige kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des TIR-Verfahrens verwendet werden.

(5) Die Ankunftsanzeige ist **vor dem Entladen** der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, das bedeutet

- bei Raumverschluss vor dem tatsächlichen Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters.
- bei Packstückverschluss auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters, spätestens jedoch vor dem Entfernen der Packstückverschlüsse.
- bei Nämlichkeitssicherung durch Beschreiben auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters, jedoch unbedingt vor dem Öffnen der Verpackung oder bei unverpackten Waren vor dem Verfügen über die Waren.

(6) Die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle wird über die Ankunft der Waren unmittelbar nach Eingang der Ankunftsanzeige bei der Bestimmungszollstelle automatisiert durch die Eingangsbestätigung unterrichtet.

(7) Die Eingangsbestätigung kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des TIR-Verfahrens verwendet werden.

4.8.11.2.2 Entladeerlaubnis

(1) Die Bestimmungszollstelle übermittelt dem ZT auf seine Ankunftsanzeige als Entladeerlaubnis die dem TIR-Verfahren zu Grunde liegenden Daten aus der Vorab-Ankunftsanzeige grundsätzlich automatisiert ohne Wartezeit auch außerhalb der Öffnungszeiten.

(2) Die Bestimmungszollstelle unterbricht diesen Automatismus mit der Einstellung von Wartezeiten (siehe Kapitel 4.3.3) nur, wenn sie für einen bestimmten Zeitraum beabsichtigt, Kontrollmaßnahmen anzuordnen und durchzuführen.

Wartezeiten

(3) Greift die Bestimmungszollstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem ZT die Entladeerlaubnis mit Ablauf der Wartezeit automatisiert übermittelt.

(4) Öffnet die Bestimmungszollstelle einen TIR-Versandvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit, muss sie die Entladeerlaubnis manuell an den ZT übermitteln. Dies geschieht unverzüglich nachdem sie entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht keine Kontrollmaßnahmen durchzuführen, oder auf telefonische Anforderung des Abfertigungsbeamten zur Durchführung der nach

dem Öffnen angeordneten Kontrollmaßnahmen am zugelassenen Übergabeort.

(5) Die Entladeerlaubnis ist abweichend von Absatz 1 stets durch den Benutzer zu erteilen, wenn der Bestimmungszollstelle in der Ankunftsanzeige bereits Unregelmäßigkeiten, z.B. Ereignisse während der Beförderung, angezeigt worden sind (vgl. Kapitel 4.8.11.2.1 Absatz 3).

(6) Unter Beachtung der von der Abgangszollstelle/Eingangszollstelle getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung prüft der ZT die eingetroffenen Waren, insbesondere auf Grundlage der *mit der Entladeerlaubnis übermittelten* Daten der *Versandanmeldung*.

4.8.11.2.3 Entladekommentar

(1) Der ZT unterrichtet die Bestimmungszollstelle über das Ergebnis der Prüfung der Waren und den Zustand der Verschlüsse bei Raumverschluss mit dem Entladekommentar.

(2) Der Entladekommentar ist der Bestimmungszollstelle unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tage nach der Ankunft zu übermitteln. Die Bestimmungszollstelle kontrolliert auch zur Vermeidung sog. „unechter“ Suchverfahren der Eingangszollstelle/Abgangszollstelle (siehe Artikel 455a Absatz 3 ZK-DVO) regelmäßig die Einhaltung der Frist. Wiederholte Verstöße sind dem HZA mitzuteilen, das die ZT-Bewilligung erteilt hat.

(3) Mit der Übermittlung des Entladekommentars ist das vereinfachte Verfahren ZT abgeschlossen.

(4) Ist dem ZT ein Anschreibeverfahren zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren bewilligt, kann er bereits nach Anschreibung der Waren in seiner Buchführung über die Waren verfügen. Allein die Übermittlung des Entladekommentars erst nach der Anschreibung in seiner Buchführung wirkt sich nicht auf die ordnungsgemäße Abwicklung des TIR-Verfahrens aus. Dabei muss der ZT jedoch die Vorschriften zum Anlegen und Bestätigen einer vorzeitigen SumA beachten (siehe Kapitel 4.5.3.1).

4.8.11.2.4 Kontrollergebnisnachricht

(1) Die Kontrollergebnisnachricht wird bei Eingang des Entladekommentars bei der Bestimmungszollstelle grundsätzlich automatisiert erstellt und an die Abgangszollstelle/Eingangszollstelle übermittelt.

(2) Die Bestimmungszollstelle übermittelt der Abgangszollstelle/Eingangszollstelle die Kontrollergebnisnachricht manuell, wenn

- die Waren nicht innerhalb der von der Abgangszollstelle/Eingangszollstelle festgelegten Frist gestellt bzw. dem ZT übergeben wurden,

- der Entladekommentar durch den ZT festgestellte Unstimmigkeiten und/ oder Ereignisse während der Beförderung enthält,
- eine Zollkontrolle vor Übermittlung der Entladeerlaubnis angeordnet wurde oder
- vor Übermittlung des Entladekommentars Unregelmäßigkeiten in der Anwendung dokumentiert wurden.

(3) Alle für die Bestimmungszollstelle bestimmten Unterlagen und Ausdrucke sind zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

Beleg-
sammlung

4.8.11.3 Teilentladungen (mehrere Bestimmungszollstellen)

Für ein TIR-Verfahren mit einzelnen Teilladungen gilt, dass bei der ersten Bestimmungszollstelle das TIR-Verfahren im NCTS zu beenden ist und eine erneute Übermittlung der Daten des sich anschließenden TIR-Verfahrens an diese, nun in ihrer Eigenschaft als Abgangszollstelle, zu erfolgen hat. Hierbei müssen die übermittelten Daten mit den im Warenmanifest aufgeführten Waren nach durchgeführter Teilentladung identisch sein. Jede Bestimmungszollstelle, mit Ausnahme der letzten, verfährt bei weiteren Teilentladungen entsprechend.

4.8.11.4 Verlorengegangenes TIR-Versandbegleitdokument

(1) Werden der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle Waren unter Vorlage des Carnet TIR-Heftes, jedoch ohne das dazugehörige TIR-VBD/ VBD-S gestellt, genügt die Anforderung der Versanddaten von der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle durch Eingabe der im Stammabschnitt 1 des Carnet TIR-Heftes von der Eingangszollstelle/ Abgangszollstelle vermerkten MRN zur Durchführung der Beendigung des TIR-Verfahrens im NCTS.

Beendigung
ohne VBD/
VBD-S

(2) Sollen einem ZT Waren nur mit dem Carnet TIR-Heft ohne das dazugehörige VBD/ VBD-S übergeben werden, lehnt der ZT zunächst die Übernahme der Waren ab und unterrichtet die Bestimmungszollstelle, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Ankunftsanzeige ist in diesen Fällen nur nach Absprache mit der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, wenn diese die Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens ZT zugelassen hat.

4.8.12 Erledigung - TIR-Verfahren

4.8.12.1 Zuständigkeit

(1) TIR-Verfahren werden **von der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle** oder dem für SMV zuständigen HZA **für die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle** erledigt.

(2) Die Zuständigkeit für die Erledigung nach Absatz 1 wird unter anderem durch den Ablauf der Gestellungsfrist und die Art der Beendungsvermerke der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle bestimmt.

4.8.12.1.1 Automatisierte Erledigung

Das TIR-Verfahren wird bei den Kontrollerggebniscodes A 1, A 2 oder A 5 automatisiert erledigt, wenn die Kontrollergebnisnachricht

Kontroll-
ergebnis-
codes

- innerhalb der Gestellungsfrist von der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle oder
- nach Ablauf der Gestellungsfrist, jedoch vor der Registrierung des SMV beim zuständigen HZA

übermittelt wird.

4.8.12.1.2 Erledigung durch die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle

Das TIR-Verfahren wird beim Kontrollerggebniscode B 1 manuell von der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle erledigt, wenn die automatische Zuordnung zu dem für SMV zuständigen HZA wegen einer möglichen unmittelbaren Klärung durch den Carnetinhaber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kontrollergebnisnachricht unterbrochen wurde und die Unstimmigkeiten auch tatsächlich geklärt werden konnten.

4.8.12.1.3 Erledigung durch das für SMV zuständige HZA

Das TIR-Verfahren wird von dem für SMV zuständigen HZA beendet/ erledigt, wenn

- das TIR-Verfahren bei der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle nicht erledigt werden konnte, weil die Eingangsbestätigung und/ oder die Kontrollergebnisnachricht nicht vorlag, ggf. nach Durchführung des Suchverfahrens oder des Abgabenerhebungsverfahrens, oder
- von einer ausländischen Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle festgestellte Unstimmigkeiten mit dem Vermerk „Untersuchung eingeleitet“ übermittelt wurden, nach Auswertung der eingegangenen Untersuchungsergebnisse der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle, oder

- die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle Versandvorgänge mit Kontrollergebniscode B 1, für die sie zuvor die automatisierte Zuordnung unterbrochen hatte, zur Inanspruchnahme des Carnetinhabers/ bürgenden Verbands für eine tatsächlich während der Beförderung im TIR-Verfahren entstandene Zollschuld manuell an das für SMV zuständige HZA weitergeleitet hat.

4.8.12.1.4 Erledigung von in anderen Mitgliedstaaten im Papierverfahren beendeter TIR-Verfahren

(1) Der NSD im Land der tatsächlichen Bestimmungszollstelle informiert den deutschen NSD darüber, dass die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle eine mit den erforderlichen Vermerken versehene Kopie des VBD/ VBD-S als Papier-Rückschein erhalten wird, weil die Beendigung des TIR-Verfahrens an der Bestimmungszollstelle im anderen Mitgliedstaat im NCTS technisch nicht möglich war und zeitnah auch nicht nachgeholt werden kann.

(2) In diesen Fällen werden die deutschen Abgangszollstellen/ Eingangszollstelle durch den NSD kontaktiert und angewiesen, den Eingang des Papier-Rückscheins zu überwachen und danach, ggf. in Zusammenarbeit mit dem für SMV zuständigen HZA, die manuelle Erledigung des TIR-Verfahrens sicherzustellen.

(3) Eine Erledigung des TIR-Verfahrens allein auf Grundlage der Mitteilung des NSD ist unzulässig. Die Erledigung setzt den Eingang des bestätigten Kontrollergebnisses der Bestimmungszollstelle als Nachweis der Beendigung zwingend voraus.

4.8.12.2 Maßnahmen nach Erledigung des TIR-Verfahrens

Dem Teilnehmer wird die Erledigung des TIR-Verfahrens automatisiert mit der Erledigungsnachricht mitgeteilt.

4.8.12.3 Ausnahmebehandlung

Es gelten die Regelungen des Kapitels 4.8.5.3 sinngemäß.

4.9 Ausfuhrverfahren

(1) Die Anwendung wird für die Überführung von Gemeinschaftswaren in das Ausfuhrverfahren bei der Ausfuhrzollstelle, die Überwachung bei der Ausgangszollstelle, die Erledigung bei der Ausfuhrzollstelle, sowie bei der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren genutzt.

Im Hinblick auf die zusätzlichen Bedingungen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung und bei den Ausfuhren von verbrauchssteuerpflichtigen Waren wird auf die Kapitel 4.9.9 bzw. 4.9.10 verwiesen.

(2) Für *Gemeinschaftswaren*, die in die Gebiete nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem versendet werden sollen, ist eine elektronische Ausfuhranmeldung zu übermitteln. Mit der Anmeldeart „CO“ können nur folgende Länder als Bestimmungsland angemeldet werden:

Sonder-
gebiete

- Frankreich (FR),
- Großbritannien (GB),
- Spanien (ES),
- Griechenland (GR),
- Finnland (FI),

Die Sondergebiete sind mit folgendem Bestimmungsland-Code anzumelden:

- Frankreich (FR) für die Gebiete Guadeloupe, Reunion, Martinique, Französisch-Guayana,
- Großbritannien (GB) für das Gebiet der Kanalinseln,
- Spanien (ES) für das Gebiet der Kanarischen Inseln,
- Griechenland (GR) für das Gebiet Berg Athos,
- Finnland (FI) für das Gebiet der Aland Inseln,

Einzelheiten zu weiteren Sondergebieten siehe Anlage 9.2.

(3) Für Waren, die im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung wiederausgeführt werden, ist eine elektronische Ausfuhranmeldung zu übermitteln. Zur ordnungsgemäßen Beendigung des Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung *durch Wiederausfuhr* müssen die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben bzw. muss eine Ausgangsbestätigung dafür vorliegen oder in ein Versandverfahren überführt sein.

Zollverfahren
mit wirtschaft-
licher Be-
deutung

In der Ausfuhr- oder Versandanmeldung *können* Beendigungsanteile bei folgenden Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung *angemeldet werden*:

- Zolllager
- Aktive Veredelung
- Umwandlungsverfahren.

Der Beteiligte hat darauf zu achten, dass Beendigungsanteile nicht gleichzeitig in der Ausfuhranmeldung und in der Versandanmeldung angemeldet werden.

(4) Der Anmelder/ Vertreter kann für Ausfuhrsendungen bis zu einem Warenwert von 1.000,00 Euro anstelle einer mündlichen Anmeldung auch eine elektronische Ausfuhranmeldung übermitteln.

Mündl.
Anmeldung

- | | |
|--|--|
| <p>(5) Ist bekannt oder wahrscheinlich, dass eine Ausfuhrsendung in zwei oder mehr Partien an der Ausgangszollstelle eintreffen und das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen wird, sollen der Anzahl der Partien entsprechende elektronische Ausfuhranmeldungen übermittelt werden. Dies gilt nicht, wenn Exportkontroll- oder Ausfuhrverfahrensvorschriften <i>entgegenstehen</i>.</p> | <p>Ausfuhr-
sendung mit
mehreren
Partien</p> |
| <p>(6) Der Abfertigungsleiter wertet arbeitstäglich die für ATLAS-Ausfuhr relevanten Informationen im Intranet aus und stellt sie seinen Abfertigungsbeamten zur Verfügung.</p> | <p>Intranet</p> |
| <p>(7) Bei der Bearbeitung von Ausfuhranmeldungen sind angezeigte Risikohinweise und/ oder herausgehobene Ausfuhrbeschränkungen/ -verbote zu berücksichtigen.</p> | <p>Risiko
hinweise</p> |
| <p>(8) Soll eine Ausfuhrsendung bei einer örtlich nicht zuständigen Ausfuhrzollstelle angemeldet werden, hat der Teilnehmer die Gründe elektronisch mitzuteilen. Begründete Fälle sind insbesondere die in der Dienstvorschrift E-VSF A 06 10 genannten Fälle. Ausfuhrsendungen bis zu einem Warenwert in Höhe von 3.000,00 Euro pro Sendung können im einstufigen Ausfuhrverfahren gemäß Kapitel 4.9.4 und im Übrigen im zweistufigen Ausfuhrverfahren bei Ausfuhr in einem Versandverfahren bei der zuständigen Abgangsstelle bzw. Abgangszollstelle angemeldet werden.</p> | <p>Klein-
sendungen
und
Artikel 791
ZK-DVO</p> |
| <p>(9) Wenn eine für den Ausführer zuständige Ausfuhrzollstelle keine besonderen Abfertigungsbefugnisse (z. B. VuB, MO) besitzt, ist die Anmeldung unter Hinweis auf Artikel 791 ZK-DVO im Feld „Vermerke“ als Ausnahmefall an die berechnigte Ausfuhrzollstelle zu übermitteln. Der Hinweis auf Artikel 791 ZK-DVO ist aus technischen, nicht aus zollrechtlichen Gründen erforderlich.</p> | <p>Besondere
Abfertigungs-
befugnisse</p> |
| <p>(10) Das Kontrollexemplar T5 ist in elektronischer Form von der Europäischen Kommission noch nicht vorgesehen. Somit ist das Kontrollexemplar T5 weiterhin in Papierform beizufügen. In der Ausfuhranmeldung ist die Registriernummer des Kontrollexemplars T5, soweit diese bereits bekannt ist, mit der Unterlagencodierung „N823“ anzumelden. Im Gegenzug ist im Kontrollexemplar T5 die MRN der Ausfuhranmeldung aufzunehmen. Wird die Registriernummer des Kontrollexemplars T5 erst nach Annahme der Ausfuhranmeldung vergeben, ist diese von der Zollstelle in codierter Form nachzutragen (Besonderheiten bei Ausfuhrsendungen mit Marktordnungs-Waren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, siehe Kapitel 4.9.9 Absatz 1 Unterabsatz 5).</p> | <p>Kontroll
exemplar T5</p> |
| <p>(11) Der Anmelder und ggf. sein Vertreter müssen grundsätzlich in der Gemeinschaft ansässig sein (<i>Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b ZK</i>). Hinsichtlich der Abgabe der Ausfuhranmeldung gelten die Regelungen dieses Dokuments.</p> | <p>Ansässigkeit
des
Anmelders</p> |

(12) Ein außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässiger Ausführer (Privatperson) muss sich grundsätzlich eines gemeinschaftsansässigen Anmelders im Rahmen der indirekten Vertretung bedienen. Die Ausfuhrzollstelle kann zulassen, dass eine außerhalb der Gemeinschaft ansässige Person als Anmelder auftritt, wenn sie nur gelegentlich Waren anmeldet (Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b ZK). Die Regelungen in Kapitel 9.5, insbesondere zu Absatz 1, Unterabsatz 2, sind zu beachten.

Ansässigkeit
des
Ausführers -
Privatperson

(13) Werden Waren der Kapitel 98 oder 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angemeldet, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Besondere
Waren
nummern

- Die besonderen Warennummern des Kapitels 98 dürfen nur mit Genehmigung des StBA verwendet werden. Systemseitig können daher auf Positionsebene nur dann Warennummern des Kapitels 98 angenommen werden, wenn das Vorliegen einer Genehmigung des StBA durch Angabe der Codierung „9DEE“ bestätigt wird.
- Die Warennummern der Positionen 9905, 9919, 9930 und 9931 sind EU-einheitlich und können auch bei Ausfuhren über andere Mitgliedstaaten (indirekte Ausfuhren) angemeldet werden. Einer besonderen Genehmigung des StBA bedarf es nicht.
- Die übrigen Warennummern des Kapitels 99 dürfen nach Maßgabe der Vorbemerkungen zu Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bei der Anmeldung zum Teil nur mit besonderer Genehmigung des StBA verwendet werden (Codierung „9DEE“). Die Warennummern *der Positionen 9990 sind nicht EU-einheitlich* - sie können auf eigenes Risiko des Anmelders bei indirekten Ausfuhren angemeldet werden.

(14) Mit der Internet-Statusauskunft besteht die Möglichkeit, allgemeine Informationen zu Ausfuhrvorgängen im Internet auf der Startseite der IAA-Plus <http://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de> unter MRN Statusauskunft abzurufen.

ISA
Ausfuhr

(15) Druckausgaben für die Belegsammlung der Zollstelle sind nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind Druckausgaben („Handzettel“) für eine von der Zollstelle angeordnete und durchzuführende Kontrollmaßnahme und diejenigen Belege, die bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren nach der einschlägigen Dienstvorschrift aufzubewahren oder der Bundesfinanzdirektion monatlich vorzulegen sind.

Ausdrucke für
die Zollstelle

(16) Für einen Teilnehmer sind zusätzliche Druckausgaben grundsätzlich nicht notwendig. Alle Entscheidungen der Zollstelle werden diesem IT-gestützt bekannt gegeben.

Ausdrucke für
den
Teilnehmer

4.9.1 Überführung**4.9.1.1 Anlegen von Zollanmeldungen**

Nach Artikel 787 ZK-DVO sind Ausfuhrsendungen elektronisch anzumelden, sofern diese nicht mündlich oder konkludent angemeldet werden dürfen.

Der Anmelder/ Vertreter übermittelt der Ausfuhrzollstelle Ausfuhranmeldungen

- im Normalverfahren/ Vereinfachten Verfahren uAM,
- im vereinfachten Verfahren ZA oder
- im vereinfachten Verfahren VA.

4.9.1.1.1 Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren uAM

(1) Ausfuhranmeldungen sind vom Teilnehmer vor der Gestellung der Waren zu übermitteln. Diese werden automatisiert entgegengenommen, sofern keine *technischen* Fehler aufgetreten sind(siehe Kapitel 4.9.1.2).Sie werden unter einer MRN gespeichert, die dem Teilnehmer mit der Nachricht Entgegennahmestätigung übermittelt wird. Bei Gestellung der Waren ist der Ausfuhrzollstelle die MRN mitzuteilen. Wahlweise kann eine Bezugsnummer mitgeteilt werden, sofern diese vom Teilnehmer in der Ausfuhranmeldung angegeben wurde.

(2) Wurde zusammen mit der Ausfuhranmeldung ein Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes übermittelt, wird die Anmeldung entgegengenommen. Der Antrag nach § 9 Absatz 2 AWV ist rechtzeitig zu stellen (Dienstvorschrift E-VSF A 06 10).

(3) Das Fristende des Verladezeitraums *nach Entgegennahme der Anmeldung darf den Zeitraum von 7 Tagen nicht überschreiten. Anträge mit einem längeren Verladezeitraum werden nicht entgegen genommen.*

(4) Die Ausfuhrzollstelle entscheidet über die rechtswirksame Annahme der Ausfuhranmeldung mit Gestellung der Waren am Amtsplatz bzw. am beantragten und zugelassenen Ort. Die Entscheidung über den Antrag auf Gestellung der Waren außerhalb des Amtsplatzes erfolgt zeitgleich mit der Prüfung der Annahme- und Überlassungsvoraussetzungen.

(5) Wird der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtplatzes von der Ausfuhrzollstelle abgelehnt, gibt sie dies dem Teilnehmer nach der Entgegennahme IT-gestützt bekannt. Die Annahme der Ausfuhranmeldung kann dann erst nach Gestellung der Waren am Amtsplatz ausgesprochen werden.

4.9.1.1.2 Vereinfachtes Verfahren ZA

(1) Im vereinfachten Verfahren ZA wird die Ausfuhranmeldung automatisiert entgegengenommen und angenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind (siehe Kapitel 4.9.1.2).

(2) Der Austausch von EDIFACT-Nachrichten zwischen dem Teilnehmer ZA und der Ausfuhrzollstelle ist jederzeit - unabhängig von den Öffnungszeiten - möglich. Für Überlassungsnachrichten gelten die Besonderheiten des Kapitels 4.9.1.4.2.

4.9.1.1.3 Vereinfachtes Verfahren VA

(1) Im vereinfachten Verfahren VA können bei direkten Ausfuhrungen und entsprechender Bewilligung Ausfuhranmeldungen unmittelbar an die deutsche *Ausgangszollstelle* übermittelt werden. Diese werden automatisiert entgegengenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind (siehe Kapitel 4.9.1.2). Sie werden unter einer MRN gespeichert, die dem Teilnehmer mit der Nachricht Entgegennahmestätigung übermittelt wird. Bei Gestellung der Waren ist der *Ausgangszollstelle* die MRN mitzuteilen. Wahlweise kann eine Bezugsnummer mitgeteilt werden, sofern diese vom Teilnehmer in der Ausfuhranmeldung angegeben wurde.

(2) Der Wechsel der *Ausgangszollstelle* ist nicht möglich. Sollen die Waren über eine andere *Ausgangszollstelle* ausgeführt werden, ist eine neue Ausfuhranmeldung abzugeben. Die ursprüngliche Ausfuhranmeldung ist für ungültig zu erklären.

(3) Die Abgabe einer Ausfuhranmeldung im vereinfachten Verfahren VA ist nicht mittels der IAA-Plus möglich.

(4) *Die Ausgangszollstelle überwacht den Ausgang der Waren. Mit der Gestellung richtet sich das weitere Verfahren nach Kapitel 4.9.1.3. Mit Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren sind diese unmittelbar zum Ausgang freigegeben.*

(5) *Die Erledigung des Verfahrens richtet sich nach dem Kapitel 4.9.3.*

4.9.1.2 Regelung bei festgestellten Fehlern

(1) Von einem Teilnehmer übermittelte fehlerhafte Ausfuhranmeldungen werden wie folgt behandelt:

- Ausfuhranmeldungen, die wegen formaler Fehler von der Ausfuhrzollstelle nicht entgegengenommen werden können, werden automatisiert abgewiesen.
- Die Nichtannahme von Ausfuhranmeldungen aus inhaltlichen Gründen wird entweder automatisiert oder manuell durch den Benutzer bekannt gegeben.

(2) Mit einer Fehlernachricht abgewiesene oder beantwortete Ausfuhranmeldungen können nicht berichtigt werden. Es ist eine neue Ausfuhranmeldung zu übermitteln.

4.9.1.3 Bearbeitungsmöglichkeiten

Die Ausfuhrzollstelle entscheidet, abhängig von der Art des Verfahrens (Normalverfahren oder vereinfachtes Verfahren uAM, VA oder ZA) sowie dem Bearbeitungszustand (Ausfuhranmeldung entgegengenommen oder angenommen; Waren in das Ausfuhrverfahren überlassen oder nach § 9 Absatz 2 AWW überlassen) insbesondere über folgende Bearbeitungsmöglichkeiten:

- Zurückstellen der Ausfuhranmeldung,
- Nichtannahme der Ausfuhranmeldung (§ 7 ZollVG),
- Berichtigung der Ausfuhranmeldung (Artikel 65 ZK),
- Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung vor Überlassung (Artikel 66 Absatz 1 ZK) oder
- Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung nach Überlassung (Artikel 66 Absatz 2 ZK).

4.9.1.3.1 Zurückstellen der Ausfuhranmeldung

Eine automatisiert entgegengenommene Ausfuhranmeldung ist bei fehlenden Angaben oder Dokumenten vom Benutzer unter Mitteilung einer Frist zurückzustellen. Innerhalb der Frist bis zur Dokumentation der Annahme kann die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung aufgrund von Mitteilungen des Anmelders/ Vertreters ergänzen oder ändern. Wahlweise kann der Teilnehmer eine neue Ausfuhranmeldung übermitteln.

4.9.1.3.2 Nichtannahme der Ausfuhranmeldung

(1) Die Gründe für die Nichtannahme durch den Benutzer sind in der Anwendung zu vermerken.

(2) Ausfuhrvorgänge werden automatisiert für „nicht angenommen“ erklärt, wenn entgegengenommene Ausfuhranmeldungen ohne Änderung/ Ergänzung 28 Tage in der Anwendung vorgehalten wurden.

4.9.1.3.3 Berichtigung der Ausfuhranmeldung

Der Anmelder/ Vertreter kann die Berichtigung einer angenommenen Ausfuhranmeldung unter den Voraussetzungen des Artikels 65 ZK formlos beantragen. Die Ausfuhrzollstelle erfasst alle Berichtigungen und deren Begründung in der Anwendung.

4.9.1.3.4 Ungültigerklärung vor Überlassung

(1) Der Anmelder/ Vertreter kann die Ungültigerklärung einer bereits angenommenen Ausfuhranmeldung unter den Voraussetzungen des Artikels 66 Absatz 1 ZK formlos beantragen. Wurde der Antrag per Teilnehmernachricht übermittelt, entfällt die Dokumentationspflicht durch die Ausfuhrzollstelle.

(2) Dem Teilnehmer wird die Ungültigerklärung mit einer Nachricht bekannt gegeben.

(3) Wurde die Ausfuhrsendung von dem vom Anmelder/ Vertreter angegebenen Gestaltungsort vor Überlassung entfernt, erklärt die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung für ungültig. Dies gilt auch in den übrigen Fällen des Artikels 75 ZK.

4.9.1.3.5 Ungültigerklärung nach Überlassung/ Stornierung

(1) Nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren hat die Ausfuhrzollstelle die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Artikels 66 Absatz 2 ZK Ausfuhranmeldungen nach Maßgabe des Artikels 251 Nr. 2 ZK-DVO für ungültig zu erklären.

(2) *Bis zur Entscheidung über den elektronischen Antrag auf Ungültigkeit ist die Freigabe zum Ausgang ausgeschlossen. Ist die Freigabe zum Zeitpunkt des elektronischen Antrages auf Ungültigerklärung bereits erteilt, wird diese nicht zurückgenommen.*

(3) *Wurde die Freigabe zum Ausgang oder die Weiterleitung im Versandverfahren vorgenommen, kann die Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung nur erfolgen, wenn der Ausgang durch die Ausgangszollstelle vorab abgebrochen wird. Hat bereits eine Teilausfuhr stattgefunden, ist die Ungültigerklärung ausgeschlossen.*

Nachträgliche
Ungültig-
erklärung

(4) *Eine bereits erledigte Ausfuhranmeldung kann für ungültig erklärt werden, wenn die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben. Ausgenommen hiervon sind Ausfuhranmeldungen von Marktordnungswaren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung. Zu den zusätzlichen Bedingungen im Marktordnungsrecht siehe Kapitel 4.9.9 Absatz 4 sowie Absatz 30 ErstDV ATLAS.*

(5) Zu den Ungültigerklärungen nach Artikel 796e ZK-DVO, die aufgrund einer Nachforschung über den Verbleib der Waren ausgesprochen werden, siehe Kapitel 4.9.5.

(6) *Im Falle der Ungültigerklärung einer Ausfuhranmeldung zu der eine Online-Abschreibung einer Ausfuhrgenehmigung des BAFA durchgeführt wurde, ist Kapitel 4.9.12.2 Absatz 7 zu beachten.*

4.9.1.4 Überlassung und Ausstellung des Ausfuhrbegleitdokuments

(1) Ergibt die Prüfung der angenommenen Ausfuhranmeldung, unabhängig davon, ob eine Kontrollmaßnahme durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Beanstandungen, schließt die Ausfuhrzollstelle die Überführung in das Ausfuhrverfahren mit Überlassung der Waren und Ausstellung des ABD ggf. mit LdP ab. Eine positionsweise Überlassung bei mehr als einer angemeldeten Warenposition ist nicht möglich.

(2) Die Überlassung der Waren wird der angemeldeten Ausgangszollstelle mit einer Vorab-Ausfuhranzeige mitgeteilt.

(3) Mit der Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren erhält der Teilnehmer alle erforderlichen Daten zum Ausdruck des ABD. Der zu erstellende Ausdruck des ABD muss den Barcode der MRN in maschinenlesbarer Form beinhalten. Die Ausfuhrzollstellen überprüfen dies regelmäßig und ergreifen bei festgestellten Verstößen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Erfolgt der gesamte Ausfuhrvorgang im deutschen Hoheitsgebiet, kann auf den Ausdruck und die Vorlage des ABD bei der Ausgangszollstelle verzichtet werden. In diesem Fall sind der Ausgangszollstelle die MRN und der Barcode vorzulegen. Besondere Regelungen für MO siehe aber Kapitel 4.9.9.

Ist dem Anmelder bekannt, dass gemäß Artikel 796c Satz 2 ZK-DVO die Ausgangszollstellen eines anderen Mitgliedstaates auf die Vorlage eines ABD verzichten, ist der Ausdruck des ABD ebenfalls entbehrlich. Etwaige Unsicherheiten/ Risiken gehen in diesem Fall zu Lasten des Anmelders.

4.9.1.4.1 Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren uAM

(1) Die Ausfuhrzollstelle überlässt die Waren, dokumentiert dies in der Anwendung und erzeugt die Druckausgabe des ABD. Dies gilt auch bei Beantragung der Gestellung außerhalb des Amtsplatzes.

(2) Im Fall der Teilnehmereingabe wird dem Anmelder/ Vertreter nach der Gestellung am Amtsplatz oder mit Ablauf des im Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes genannten Verpackungs-/ Verladezeitraums die Überlassung der Waren mit der Überlassungsnachricht zusammen mit dem ABD bekannt gegeben.

(3) Beschließt der Benutzer bei Gestellung außerhalb des Amtsplatzes vor Ende des Verpackungs-/ Verladezeitraums Kontrollmaßnahmen durchzuführen, unterbricht er die automatisierte Überlassung. In diesen Fällen ist der Vorgang manuell zu überlassen, entweder unverzüglich nachdem er entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht doch keine Kontrollmaßnahmen durchzuführen oder der Abfertigungsbeamte das Ergebnis der am zugelassenen Ort durchgeführten Außenabfertigung (Zollkontrolle, Dokumentenprüfung,

Nämlichkeitssicherung usw.) in der Anwendung vermerkt hat.

(4) Zur Vermeidung zusätzlicher Wartezeiten kann auf formlosen Antrag des Anmelders/ Vertreters der Abfertigungsbeamte der Ausfuhrzollstelle das Ergebnis der Außenabfertigung vorab telefonisch zur Erfassung in der Anwendung mitteilen, damit die Überlassungsnachricht schon vor seiner Rückkehr übermittelt werden kann, es sei denn, die Ergebnisse können durch den mobilen Zugriff auf ATLAS erfasst werden.

(5) Vorbehaltlich Kapitel 4.9.1.4 Absatz 4 und Kapitel 4.9.2.1 muss das ABD der Ausgangszollstelle im Zeitpunkt der Gestellung der Waren vorgelegt werden.

4.9.1.4.2 Vereinfachtes Verfahren ZA

(1) Von einem ZA übermittelte und von der Ausfuhrzollstelle automatisiert entgegengenommene und angenommene Ausfuhranmeldungen werden dem ZA grundsätzlich automatisiert ohne Wartezeit auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle (siehe Kapitel 4.3.4) mit einer Überlassungsnachricht bestätigt.

(2) Die automatisierte Überlassung wird unterbrochen, wenn

Wartezeit

- Die Ausfuhrzollstelle Dokumentenprüfungen und/ oder Zollkontrollen anordnet,
- *Bewilligungsauflagen der automatisierten Überlassung entgegenstehen* oder
- die IT-gestützte Risikoanalyse eine weitere Prüfung der Ausfuhranmeldung erforderlich macht.

Greift die Ausfuhrzollstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem ZA die Überlassung mit Ablauf der Wartezeit automatisiert bestätigt.

(3) Öffnet die Ausfuhrzollstelle einen Ausfuhrvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit *und nimmt sie keine Änderungen vor, so wird nach dem Schließen des Ausfuhrvorgangs die Wartezeit zur automatisierten Überlassung fortgesetzt.* Die Ausfuhrzollstelle sollte über die manuelle Überlassung durch Benutzereingabe innerhalb der dafür festgelegten Wartezeit entscheiden.

(4) Vorbehaltlich Kapitel 4.9.1.4 Absatz 4 und Kapitel 4.9.2.1 ist das ABD vom ZA auszudrucken und der Ausgangszollstelle im Zeitpunkt der Gestellung der Waren vorzulegen. Eine LdP ist ggf. beizufügen.

4.9.2 Überwachung

(1) Die Überwachung des Ausfuhrverfahrens ist in der Anwendung abzuschließen, sofern die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben.

Grundsätze

Für Warensendungen, die im Luft-, See-, Post- oder Schienengüterverkehr bei der Ausgangszollstelle gestellt werden, hat der Anmelder/ Vertreter oder der für den Anmelder/ Vertreter tätige Beteiligte an der Ausgangszollstelle alle für die Überwachung erforderlichen Informationen von der Gestellung bis zur Bestätigung des Ausgangs elektronisch mitzuteilen (siehe Artikel 796c ZK-DVO). Hierfür steht unter anderem die IAA-Plus zur Verfügung.

Für Warensendungen, die im Straßengüterverkehr bei der Ausgangszollstelle gestellt werden, sind diese elektronischen Mitteilungen nicht zulässig.

(2) Fehlende oder unzutreffende Mitteilungen oder Gestellungsmitteilungen vor Eintreffen der Waren bei der Ausgangszollstelle ziehen ahndungsrechtliche Folgen nach sich (vgl. § 70 Absatz 5 Nr. 6 AWW).

Ahndung

(3) Für den Einsatz von ATLAS-Ausfuhr ist es unerheblich, ob im Ausfuhrverfahren beförderte Waren bei einer anderen als der angemeldeten Ausgangszollstelle gestellt werden.

Ausgangszollstelle

(4) Die angemeldete Ausgangszollstelle soll noch nicht gestellte Ausfuhrsendungen auf Basis der Vorab-Ausfuhranzeige für mögliche Kontrollmaßnahmen bewerten und ggf. beabsichtigte Kontrollmaßnahmen in der Anwendung vormerken.

Vorab-
bewertung

(5) Das ABD ist einzubehalten und zu vernichten, sofern es für die weitere Bearbeitung nicht benötigt wird. Ausnahmen regelt das Ausfallverfahren (siehe Kapitel 8.2.6).

ABD

(6) Liegen für eine MRN die Zurückweisungsgründe „Stornierung“ oder „MRN unbekannt“ vor, ist für diese MRN keine Erlaubnis zum Ausgang zu erteilen. Sollen die Waren dennoch ausgeführt werden, so ist die Abgabe einer neuen Ausfuhranmeldung erforderlich.

Zurück-
weisungs-
gründe

Wird der Zurückweisungsgrund „Sendung ausgeführt“ angezeigt, hat der Beteiligte Unterlagen vorzulegen, die den Ausgang der Waren nachweisen oder die Überführung in ein anderes Verfahren bestätigen.

Beim Zurückweisungsgrund „Andere Gründe“ ist anhand der Begründung zu prüfen, ob die Waren zum Ausgang freigegeben werden können. Treten bei der Prüfung der Begründung Probleme auf, hat die Ausgangszollstelle durch Aufgabe eines Tickets beim Service Desk den NSD zu informieren, damit die Begründung geklärt und ggf. Kontakt mit dem Land der Ausfuhrzollstelle aufgenommen werden kann.

In den Fällen, in denen bei einer deutschen Ausgangszollstelle die Gestellung erfolgt ist, jedoch noch keine Ausgangsbestätigung des Teilnehmers am Ausgang eingetroffen ist, fordert diese Ausgangszollstelle den Teilnehmer am Ausgang zeitnah auf, den Nachweis über den tatsächlichen Ausgang zu erbringen. Die Ausgangszollstelle stellt sicher, dass der Ausfuhrvorgang elektronisch abgeschlossen wird.

Auf die Mitwirkungspflicht des Teilnehmers am Ausgang nach *Artikel 796 d Absatz 1 Buchstabe c ZK-DVO bzw. § 9 Absatz 3 ZollV* wird hingewiesen. Fehlende Mitwirkung kann ahndungsrechtliche Folgen nach sich ziehen (§ 30 Absatz 1 Nr. 5 ZollV i.V.m. § 382 AO).

4.9.2.1 Bearbeitungsmöglichkeiten bei der Ausgangszollstelle

Das Senden von Teilnehmernachrichten im Luft-, See-, Post- oder Schienengüterverkehr ist jederzeit möglich. Antwortnachrichten der Ausgangszollstelle sind grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten möglich. Die Vorlage des ABD und weiterer Frachtunterlagen bei der Ausgangszollstelle ist nicht erforderlich (siehe jedoch Besonderheiten bei MO Kapitel 4.9.9).

4.9.2.1.1 Gestellungsanzeige

(1) Der Teilnehmer am Ausgang setzt die Zollstelle unverzüglich über die Ankunft der Waren mit der Gestellungsanzeige in Kenntnis.

(2) Werden im Straßengüterverkehr zu befördernde Waren gestellt, prüft die Ausgangszollstelle nach Vorlage des ABD bzw. der MRN-Nummer den Vorgang. Sie erteilt die Erlaubnis zum Ausgang oder untersagt diesen und vermerkt dies in der Anwendung. Im Straßengüterverkehr an der Schweizer Grenze kann die Abfertigungsleitung für bestimmte Fallgruppen auch zulassen, dass nach Vorlage und Prüfung/ Durchsicht der ABD die Erlaubnis zum Ausgang konkludent erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass die Ausgangsbestätigung noch bis zum Ende des jeweiligen Werktages in der Anwendung erfasst wird.

4.9.2.1.2 Daten zum Ausgang

Die Ausgangszollstelle übermittelt dem Teilnehmer auf Basis der Gestellungsanzeige die Daten der Ausfuhranmeldung.

4.9.2.1.3 Qualifizierung der Gestellung

Um Kontrollmaßnahmen sicherzustellen hat der Teilnehmer der Ausgangszollstelle die gestellten Waren unter Angabe des genauen Lagerortes vollständig oder als Mindermenge zu qualifizieren. Nachrichten mit mitgeteilten Mehrmengen werden per Fehlermeldung abgewiesen.

4.9.2.1.4 Kontrolle/ Erlaubnis zum Ausgang

(1) Die Ausgangszollstelle teilt Entscheidungen über Kontrollmaßnahmen und/ oder die Erlaubnis zum Ausgang (Erlaubnis zum Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft) unverzüglich mit, wenn der Teilnehmer die gesamte Warensendung abschließend qualifiziert gestellt hat.

(2) Vorbehaltlich beabsichtigter *Zollkontrollen* und/ oder der Überprüfung vorzulegender Unterlagen und Bescheinigungen wird dem Teilnehmer die Erlaubnis zum Ausgang entweder automatisiert oder durch Benutzereingabe erteilt und elektronisch bekannt gegeben.

(3) Kontrollmaßnahmen können bis zum tatsächlichen Verlassen der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft angeordnet werden. Diese Kontrollmaßnahmen werden dem Teilnehmer IT-gestützt bekannt gegeben. Eine bereits erteilte Erlaubnis zum Ausgang wird mit der Anordnung von Kontrollmaßnahmen aufgehoben und ggf. nach Abschluss dieser erneut erteilt.

(4) Beim Ausgang von Waren über Flughafenzollstellen müssen Kontrollmaßnahmen nach Erlaubnis zum Ausgang außerhalb des Systems angeordnet werden.

4.9.2.1.5 Untersagung des Ausgangs

(1) Stellt die Ausgangszollstelle die Unzulässigkeit des Ausgangs und/ oder im Rahmen einer durchgeführten Kontrollmaßnahme eine andere Warenbeschaffenheit fest, untersagt sie den Ausgang, vermerkt dies in der Anwendung und übermittelt die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis an die Ausfuhrzollstelle.

(2) Wird die Gestellungsanzeige unzulässigerweise an eine Ausgangszollstelle übermittelt, bei der sich die Ware nicht befindet und wird dies durch die Ausgangszollstelle festgestellt, so ist in ATLAS-Ausfuhr mit der Untersagung des Ausgangs zu reagieren. Soll die Sendung dennoch ausgeführt werden, ist die Abgabe einer neuen Ausfuhranmeldung erforderlich. Diese kann unmittelbar bei der Zollstelle abgegeben werden, bei der sich die Waren befinden.

4.9.2.1.6 Umfuhr

(1) Um Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, hat der Teilnehmer nach Erhalt der Erlaubnis zum Ausgang jede Änderung des Lagerortes der Waren innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ausgangszollstelle unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus wird dem Teilnehmer zur möglichst reibungslosen Ausgangsabfertigung empfohlen, jede Änderung des Containers, Beförderungsmittels und/ oder seiner Registriernummer mitzuteilen.

(2) Änderungen werden in der Anwendung vermerkt. Die Mitteilung der Umfuhr bewirkt keine neue oder geänderte Erlaubnis zum Ausgang.

4.9.2.1.7 Ausgang/ Weiterleitung/ Abbruch/ Abschluss des Ausgangs

(1) Nachdem der Teilnehmer die Erlaubnis des Ausgangs erhalten hat, teilt er der Ausgangszollstelle die endgültige Bestimmung der Waren in Form

- der Ausgangsbestätigung (tatsächlicher Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft),
- der Weiterleitung am Ausgang (Weiterleitung der Waren einer Ausfuhrsendung an eine andere deutsche Ausgangszollstelle) und/ oder
- des Abbruchs des Ausgangs (Verbleib der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft oder Weiterleitung an eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Ausgangszollstelle; siehe Kapitel 4.9.2.1.8)

mit.

Die Ausgangsbestätigung und der Abbruch des Ausgangs können positionsbezogen, packstückbezogen oder für den gesamten Vorgang erfolgen. Die packstückbezogene Aufteilung ist nur möglich, wenn eine Position verschiedene Packstückarten aufweist.

Die Weiterleitung ist nur auf Vorgangsebene durchführbar. Eine positionsweise Weiterleitung ist nur möglich, wenn die nicht weiterzuleitende Position bereits ausgangsbestätigt ist.

(2) Der Ausführer/ Anmelder kann eine Weiterleitung von Waren an eine andere deutsche Ausgangszollstelle formlos oder als Teilnehmer per Nachricht beantragen. Eine Weiterleitung kann erst durchgeführt werden, wenn der Teil der Waren, der für die erste Ausgangszollstelle vorgesehen ist, über diese vollständig ausgeführt wurde. Mit dem Antrag hat der Teilnehmer die neue Ausgangszollstelle mitzuteilen. Die Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, stimmt dem Antrag mit Weiterleitung der Daten an die von ihm beantragte deutsche Ausgangszollstelle zu.

Die weitergeleitete Sendung muss unter Angabe der MRN bei der beantragten Ausgangszollstelle erneut gestellt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Kapiteln 4.9.2.1.1 ff. Im Fall einer Weiterleitung wird die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrolleergebnis der Ausfuhrzollstelle erst dann übermittelt, wenn die jeweils letzte Ausgangszollstelle den Ausgang der Waren bestätigt hat.

(3) Soll die Ausfuhrsendung ganz oder teilweise entgegen der ursprünglichen Absicht nicht ausgeführt werden, teilt der Teilnehmer der Ausgangszollstelle den Abbruch des Ausgangs mit.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Anmelders/ Vertreters nach Artikel 792 a Absatz 1 i.V.m. Artikel 251 Nr. 2 ZK-DVO, die Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung für den gesamten Ausfuhrvorgang bei der Ausfuhrzollstelle zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Ausfuhrvorgang teilweise abgebrochen wird. Dieser

Ausfuhrvorgang wird mit Kennzeichnung dieser Waren als „Mindermenge“ von der Ausgangszollstelle abgeschlossen.

(4) Sobald alle qualifiziert gestellten Waren eine endgültige Bestimmung erhalten haben, ist vom Teilnehmer durch Übermittlung des Abschlusskennzeichens der Abschluss des Ausgangs mitzuteilen.

Übermittelt der Teilnehmer den Abschluss des Ausgangs mit Abschlusskennzeichen, obwohl noch nicht zu allen qualifiziert gestellten Waren eine endgültige Bestimmung mitgeteilt wurde, erhält er eine Fehlermeldung.

Die Ausfuhrzollstelle wird automatisiert über das Ergebnis der Überwachung mit der Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis in Kenntnis gesetzt, sobald alle qualifiziert gestellten Waren eine endgültige Bestimmung erhalten haben und das Abschlusskennzeichen gesetzt wurde. Die Bestätigung gegenüber dem Teilnehmer erfolgt in diesem Fall gleichzeitig.

Die Ausgangszollstellen lassen sich auf Grundlage der Ausfuhranmeldungen stichprobenweise Nachweise (z. B. Bill of Lading) der Luft-/ Seeverkehrsgesellschaften zur Prüfung des tatsächlichen Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorlegen.

4.9.2.1.8 Weiterleitung an einen anderen Mitgliedstaat (Übergangsregelung)

(1) Die Weiterleitung einer vollständigen Ausfuhrsendung oder einer Teilsendung eines Ausfuhrvorgangs an eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Ausgangszollstelle wird systemseitig nicht unterstützt.

(2) Für Ausfuhrsendungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung erfolgt die Ausgangsüberwachung über eine Ausgangszollstelle (Bestimmungsstelle) in einem anderen Mitgliedstaat ausschließlich mittels Kontrollexemplar T5. Eine Weiterleitung ist nicht zulässig.

(3) Beabsichtigt der Beteiligte, die Warensendung vollständig über eine Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates auszuführen, beantragt er dies unter Angabe der MRN bei der Ausgangszollstelle.

Vollständige
Weiterleitung

(4) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Abbruch zum Ausgang in der Anwendung und schließt damit die Überwachung des Ausfuhrvorgangs ab. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Teilnehmer bereits den Abbruch zum Ausgang für jede Position unter Angabe des Abschlusskennzeichens mitgeteilt hat.

(5) Die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis an die Ausfuhrzollstelle wird in der Anwendung nicht erzeugt.

(6) Die Sendung ist unter Vorlage des ursprünglichen ABD bei der vorgesehenen Ausgangszollstelle des anderen Mitgliedstaates zu stellen.

(7) Beabsichtigt der Beteiligte, die Warensendung teilweise über eine Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates auszuführen, beantragt er dies unter Vorlage des ABD bei der Ausgangszollstelle. Die Ausgangszollstelle vermerkt den Abbruch zum Ausgang in der Anwendung und kennzeichnet dadurch die weiterzuleitende Teilsendung als „Mindermenge“. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Teilnehmer bereits den Abbruch zum Ausgang für jede weiterzuleitende Position mitgeteilt hat.

Teilweise
Weiterleitung

(8) Der Benutzer kennzeichnet durch Streichung/ Änderung auf dem ABD die Teilsendung, die nicht weitergeleitet wird, und bestätigt dieses durch Dienststempelabdruck und Unterschrift. Zusätzlich bringt er den Vermerk „Partial Consignment, Article 793 a (3) CC-IP“ in roter Farbe an.

(9) Die Sendung ist unter Vorlage des bestätigten ABD bei der vorgesehenen Ausgangszollstelle des anderen Mitgliedstaates zu stellen.

4.9.2.2 Freizonenbesonderheiten

Sofern Ausfuhrsendungen im Rahmen der Überwachung im Zuständigkeitsbereich einer Ausgangszollstelle wieder aus der Freizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden müssen (z. B. bei Weiterleitung an eine andere Ausgangszollstelle oder Umfuhr unter vorübergehendem Verlassen der Freizone) sind folgende Besonderheiten zu beachten.

4.9.2.2.1 Ausfuhr von Gemeinschaftswaren

Wenn sich aus der Anwendung bzw. dem vorgelegten ABD („deutsche“ Ausfuhrsendungen) oder mittels sonstiger Unterlagen (Ausfuhrsendungen aus anderen Mitgliedstaaten, wenn sich nicht aus dem ABD bereits der Status der Waren ergibt) der Gemeinschaftsstatus der Ausfuhrwaren ergibt, wird das ABD bzw. eine Kopie oder ein Mehrausdruck beim Wiederverbringen aus der Freizone als Statusnachweis im Sinne der Dienstvorschrift E-VSF Z 23 02 Absatz 29) anerkannt. Das Wiederverbringen aus der Freizone ist in der Anwendung als Weiterleitung/ Umfuhr oder Abbruch zu erfassen, damit sichergestellt ist, dass das ABD bzw. eine Kopie oder ein Mehrausdruck nicht mehrfach verwendet wird. Kann der Gemeinschaftsstatus der Ausfuhrwaren nicht nachgewiesen werden, gilt Kapitel 4.9.2.2.2. Sonderregelungen in den jeweiligen Freizonen über das vorübergehende Verlassen aus der Freizone zum Zwecke der Umfuhr bleiben unberührt.

4.9.2.2 (Wieder-)Ausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren

(1) Bei der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren nach vorangegangenem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung sind keine mündlichen bzw. konkludenten Ausfuhranmeldungen zulässig, da die Waren „sonstigen besonderen Förmlichkeiten“ unterliegen (siehe Artikel 235 ZK-DVO).

(2) Ist der Gemeinschaftsstatus einer Ausfuhrware nicht nachgewiesen oder ist der Nichtgemeinschaftsstatus einer Ausfuhrware in der Anwendung bzw. dem vorgelegten ABD erkennbar, ist - sofern nicht Sonderregelungen in den jeweiligen Freizonen über das vorübergehende Verlassen aus der Freizone zum Zwecke der Umfuhr bestehen - vor dem Wiederverbringen aus der Freizone grundsätzlich ein externes Versandverfahren zu eröffnen. Kapitel 4.9.7 findet Anwendung.

(3) Dies gilt nicht, wenn ausnahmsweise die (wieder-) auszuführende Nichtgemeinschaftsware (z. B. aus einem Zolllager oder einer aktiven Veredelung) beim Verbringen in die Freizone nicht gestellt worden ist. In diesem Fall kann die Weiterleitung an eine andere Ausgangszollstelle ohne externes Versandverfahren erfolgen. In der Anwendung ist - neben dem Hinweis auf die Weiterleitung - zu vermerken, dass das Nichterhebungsverfahren (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung) noch nicht beendet ist.

4.9.2.3 Durchgehender Beförderungsvertrag

(1) Die Überwachung des elektronischen Ausfuhrverfahrens ist auch von den deutschen Ausgangszollstellen abzuschließen, die als Ausgangszollstelle nach Artikel 793 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) ZK-DVO tätig werden, d.h. in denen anschließend im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages noch eine Teilstrecke innerhalb der Gemeinschaft zurückgelegt wird.

(2) Die Ausgangszollstellen lassen sich stichprobenweise den durchgehenden Beförderungsvertrag zur Kontrolle vorlegen.

(3) Als Nachweis für die Luftverkehrsgesellschaft, dass die Waren von der Ausgangszollstelle zum Ausgang freigegeben wurden, wird mit der Nachricht „Erlaubnis zum Ausgang“ ein PDF-Dokument mit allen erforderlichen Informationen zur Freigabe übermittelt. Bei Übergabe der Waren an die Luftverkehrsgesellschaft kann diese Druckausgabe als Nachweis der Freigabe übergeben werden. Eine Abstempelung der Frachtpapiere (AWB) ist somit hierfür nicht mehr vorgesehen. Das PDF-Dokument braucht durch den Wirtschaftsbeteiligten nicht aufbewahrt zu werden.

(4) Die MRN ist durch den Verkehrsträger auf dem Beförderungspapier zu vermerken. Dies gilt auch bei Ausfuhrn über einen anderen Mitgliedstaat.

4.9.3 Erledigung

(1) Ausführverfahren, für die die Ausfuhranmeldung von der Ausfuhrzollstelle IT-gestützt bearbeitet wurden, sind automatisiert oder durch Benutzereingabe von der Ausfuhrzollstelle zu erledigen.

(2) Die Erledigung dient grundsätzlich der Bestätigung des Ausgangs der Waren und der Überwachung der fristgerechten Vorlage der eAM.

(3) Auf Grundlage des Eingangs der elektronischen Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis erstellt die Ausfuhrzollstelle einen für den Ausführer bestimmten Ausgangsvermerk. Der Teilnehmer erhält diesen IT-gestützt. Für Ausfuhrvorgänge, die im Rahmen der Benutzereingabe in das Ausführverfahren überführt worden sind, erzeugt die Ausfuhrzollstelle auf formlosen Antrag eine Druckausgabe, die dem Anmelder/ Vertreter auszuhändigen ist. Die Aushändigung des Ausgangsvermerks bzw. der gesammelten Ausgangsvermerke erfolgt grundsätzlich an Amtsstelle. Wurden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr *im Rahmen einer PV* angemeldet (Verfahrenscode 21 und 22), erstellt die Ausfuhrzollstelle einen für den Ausführer bestimmten Ausgangsvermerk mit dem quer eingedruckten Hinweis „zollrechtliche passive Veredelung“ (Verfahrenscode 21) bzw. „wirtschaftliche passive Veredelung“ (Verfahrenscode 22). Wurden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand angemeldet (Verfahrenscode 23), enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk den quer eingedruckten Hinweis „vorübergehende Ausfuhr“. Wurden Waren zur Wiederausfuhr angemeldet (Verfahrenscode 31), enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk den quer eingedruckten Hinweis „Nichtgemeinschaftswaren“. Wurden Waren zur Endgültigen Ausfuhr (Verfahrenscode 10) oder zur Ausfuhr im Rahmen einer AV (Verfahrenscode 11) angemeldet, enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk den quer eingedruckten Hinweis „Ausgangsvermerk“.

Ausgangs-
vermerk

(4) Der Anmelder/ Vertreter hat die eAM innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der uAM bei einer der nachfolgenden Zollstellen abzugeben:

- im vereinfachten Verfahren uAM bei der Zollstelle, die gemäß der Anmeldung für die Entgegennahme der eAM bezeichnet wurde,
- im vereinfachten Verfahren ZA/ VA bei der Zollstelle, die in der Bewilligung für die Entgegennahme der eAM festgelegt wurde.

Nach Ablauf von 30 Tagen wird der Anmelder/ Vertreter mit der Nachricht „Anmahnung der ergänzenden/ ersetzenden Ausfuhranmeldung“ zur Übermittlung der eAM aufgefordert. Verfügt der Anmelder/ Vertreter über keine Netzanbindung erinnert die Zollstelle auf sonstigem Wege an die Vorlage der eAM.

In diesem Fall ist eine Nachreichungsfrist von 14 Tagen vorzusehen. Ist die eAM bis zum Ablauf der Nachreichungsfrist nicht eingegangen, ist der Vorgang durch den Benutzer zur weiteren Sachbearbeitung abzugeben. Diese hat ggf. unter Androhung von Zwangsmitteln, die Daten der eAM beim Anmelder/ Vertreter einzufordern. Unberührt hiervon bleiben ahndungsrechtliche Folgen.

Abgleich
uAM/eAM

Die eAM bezieht sich auf die Daten der uAM zum Zeitpunkt der Überlassung zur Ausfuhr. Nachträgliche Änderungen (z. B. Minderungen am Ausgang) können in der eAM nicht übermittelt werden. Minderungen werden bei der Verarbeitung der Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis berücksichtigt. Folgende Felder müssen mit den Feldern der uAM übereinstimmen:

- Feld Art der Anmeldung (Ausfuhr),
- Feld Art der Anmeldung (Überführung),
- Feld Ausführer/ Subunternehmer,
- Feld Anmelder/ Vertreter,
- Feld Bestimmungsland,
- Feld Kennzeichen für „Container vorhanden“ (ja/ nein)
- Feld Warenbezeichnung,
- Feld Packstück,
- Feld Containernummer,
- Feld Warennummer,
- Feld Verfahren in codierter Form,
- Feld Eigenmasse,
- Feld Unterlagen in codierter Form.

4.9.4 Einstufiges Ausfuhrverfahren

(1) Die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren, die Überwachung und Erledigung des Ausfuhrverfahrens unmittelbar bei einer Ausgangszollstelle ist zulässig:

Voraus-
setzungen

- bei einem statistischen Wert bis einschließlich 3.000,00 Euro pro Ausfuhrsendung und sofern die Waren keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen oder
- in begründeten Ausnahmefällen gemäß Artikel 791 ZK-DVO (siehe Kapitel 4.9 Absatz 11) oder
- *im vereinfachten Verfahren VA (siehe Kapitel 4.9.1.1.3).*

Gründe für die Anerkennung eines Ausnahmefalls sind vom Anmelder/ Vertreter in der Ausfuhranmeldung zu benennen.

(2) Im einstufigen Ausfuhrverfahren sind

- Anmeldungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung,
- Anmeldungen zu den vereinfachten Verfahren uAM/ ZA,
- Anträge auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes,
- Weiterleitungen an andere Ausgangszollstellen *nach erfolgter Gestellung am Ausgang*,
- Anmeldungen im Postverkehr und
- Anmeldungen im Schienengüterverkehr mit vorgezogener Ausgangsabfertigung nach Artikel 793 Absatz 2 Buchstabe b) ZK-DVO

nicht zulässig. Die Anmeldung zum einstufigen Ausfuhrverfahren wird mitgliedstaatenübergreifend nicht unterstützt.

(3) Die Ausgangszollstelle überwacht den Ausgang der Waren. Mit der Gestellung richtet sich das weitere Verfahren nach Kapitel 4.9.1.3. Mit Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren sind diese unmittelbar zum Ausgang freigegeben.

Überwachung

(4) An den Flughafenzollstellen und an den im Schienengüterverkehr zuständigen Zollstellen kann eine entgegengenommene Ausfuhranmeldung analog dem Verfahren „Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige“ vorab bestätigt werden.

(5) Die Erledigung von Ausfuhrverfahren richtet sich nach Kapitel 4.9.3.

Erledigung

4.9.5 Nachforschungsersuchen (Follow Up)/ Anerkennung von Alternativnachweisen

(1) Das Nachforschungsersuchen *nach Artikel 796 da ZK- DVO* dient der Erledigung von Ausfuhrvorgängen, für die der Ausgang der Waren nicht nachgewiesen worden ist.

Grundsatz

(2) In den Fällen, in denen die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollerggebnis zu einem Ausfuhrvorgang 90 Tage nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren nicht vorliegt, wird ein Nachforschungsersuchen durch die Ausfuhrzollstelle eingeleitet.

Automat.
Nach-
forschungs-
anfrage

Die Aufforderung zur Aufklärung des Verbleibs der Ware erfolgt:

- für den Teilnehmer mit der elektronischen Nachforschungsanfrage,
- für den Beteiligten, dessen Ausfuhranmeldung durch Benutzereingabe erfasst wurde, mit Zustellung des Reports „Nachforschungsersuchen/ Follow Up“.

(3) Auf die Nachforschungsanfrage kann der Teilnehmer/ *Beteiligte* innerhalb von 45 Tagen mit einer der folgenden Möglichkeiten reagieren:

Rück-
meldung
durch
Teilnehmer

- Ausfuhr verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist noch nicht erfolgt

In der Antwortnachricht ist der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen. Bei einer Angabe größer 150 Tage wird die Nachricht automatisiert abgewiesen.

- Ausgang verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist bereits erfolgt

Diese Antwort gilt auch für Ausfuhrvorgänge, bei denen sich ein Versandverfahren angeschlossen hat. In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle an der die Gestellung stattgefunden hat und der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen. Bei einer Angabe größer 150 Tage wird die Nachricht automatisiert abgewiesen.

- Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt nicht vor

In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle und der tatsächliche Zeitpunkt des Ausgangs mitzuteilen.

- Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor

In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle und der tatsächliche Zeitpunkt des Ausgangs mitzuteilen. Der Alternativnachweis ist der Ausfuhrzollstelle unverzüglich vorzulegen. Diese Antwort soll immer dann gewählt werden, wenn dem Teilnehmer Informationen vorliegen, dass mit einer elektronischen Ausgangsbestätigung, z. B. aufgrund von technischen Problemen in einem Mitgliedstaat nicht/ nicht zeitnah zu rechnen ist.

Bleibt eine *fristgerechte* Antwort aus, wird der Ausfuhrvorgang für ungültig erklärt.

(4) *Antworten von Beteiligten, deren Ausfuhrvorgänge durch Benutzereingaben erfasst wurden, sind durch die Ausfuhrzollstelle manuell zu erfassen.*

(5) Antwortet der Teilnehmer/ *Beteiligte* innerhalb von 45 Tagen entweder mit

- Ausfuhr verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist noch nicht erfolgt oder
- Ausgang verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist bereits erfolgt oder

- Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt nicht vor, wird die Ausgangszollstelle durch die Ausfuhrzollstelle aufgefordert, den Verbleib der Ware aufzuklären oder den Ausgang zu bestätigen.

Antwortet der Teilnehmer/Beteiligte innerhalb von 45 Tagen entweder mit:

- „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“

ist der Alternativnachweis innerhalb von 150 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr vorzulegen. *Bei nicht fristgerechter Vorlage wird der Ausfuhrvorgang für ungültig erklärt. Kann der Alternativnachweis anerkannt werden, erledigt die Ausfuhrzollstelle den Ausfuhrvorgang. Wird der Alternativnachweis nicht anerkannt, ist der Ausfuhrvorgang unmittelbar für ungültig zu erklären.*

(6) Stehen die Antworten des Teilnehmers/ Beteiligten oder die Ausgangszollstelle im Widerspruch zu den vorliegenden Daten oder antwortet die Ausgangszollstelle nicht, wird der Ausfuhrvorgang mit dem Kennzeichen „Klärung widersprüchlich“ versehen.

Die Aufforderung zur Klärung der Widersprüchlichkeit und Vorlage von Alternativnachweisen erfolgt:

- für den Teilnehmer mit der elektronischen Nachricht „Anfrage auf Alternativnachweis“ oder mit dem Report „Klärung widersprüchlich“,
- für den Beteiligten, dessen Ausfuhranmeldung durch Benutzereingabe erfasst wurde mit dem Report „Klärung widersprüchlich“. Dieser wird mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation zugeleitet.

(7) Der Teilnehmer/ Beteiligte kann innerhalb von 14 Tagen einen Alternativnachweis vorlegen. Wird der Alternativnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt oder durch die Ausfuhrzollstelle nicht anerkannt, erfolgt die Ungültigerklärung des Ausfuhrvorgangs.

(8) Der Teilnehmer kann das Nachforschungsersuchen bereits 70 Tage nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren durch Übermittlung der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“, unter Angabe der tatsächlichen Ausgangszollstelle und des Ausgangsdatums, von sich aus starten. Anschließend wird das Nachforschungsersuchen automatisiert fortgeführt.

(9) Der Anmelder/ Vertreter oder Ausfuhrer kann der Ausfuhrzollstelle frühestens 70 Tage nach Überlassung zur Ausfuhr einen Alternativnachweis zur Erledigung des Ausfuhrvorgangs vorlegen, sofern zu dem Ausfuhrvorgang die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis nicht vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Anerkennung der Rückwareneigenschaft, Wiedereinfuhr im Anschluss an die PV, Ausfuhr von Marktordnungswaren, Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger

Erledigung
durch
Alternativ-
nachweis

Waren unter Steueraussetzung) kann die Ausfuhrzollstelle die Vorlage der Alternativnachweise bereits vor Ablauf der 70-Tage-Frist zulassen. Die Anerkennung von Alternativnachweisen ist auch für bereits gestellte Ausfuhrvorgänge an der Ausgangszollstelle möglich. Die Ausfuhrzollstelle kann in Einzelfällen die Ausgangszollstelle über den Verbleib der Waren befragen.

Auf die Mitwirkungspflicht des Teilnehmers am Ausgang nach Artikel 796d Absatz 1 Buchstabe c ZK-DVO wird hingewiesen.

(10) Alternativnachweise nach Artikel 796da ZK-DVO dienen der nachträglichen Erledigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens.

Alternativ-
nachweise

Da der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ als Alternativnachweis für Umsatzsteuerzwecke gilt, können von der Ausfuhrzollstelle als Alternativnachweise insbesondere folgende Nachweise anerkannt werden (ggf. auch in Kombination):

- Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland (im Original oder beglaubigt),
- ein von der Ausgangszollstelle abgestempeltes INF 2
- unterzeichnete oder authentifizierte Versendungsbelege von Unternehmen, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht haben (z. B. Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein),
- sonstige handelsübliche Belege [z. B. Spediteursbescheinigung im Straßengüterverkehr bei Transport über die Grenze (im Original), vom außergemeinschaftlichen Empfänger unterzeichneter oder authentifizierter Lieferschein, unterzeichnete oder authentifizierte Auszüge aus betriebseigenen Tracking-Systemen, sofern sie folgende Mindestangaben enthalten: MRN, Barcode, Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Anschrift des Ausstellers (wenn dieser nicht identisch ist mit dem Unternehmen), die handelsübliche Bezeichnung und die Menge, Ort und Tag der Ausfuhr, sowie Name und Anschrift des Empfängers],
- Bescheinigungen von Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (z. B. diplomatische oder konsularische Vertretungen),
- ein nachträglich, d.h. frühestens nach 70 Tagen nach Überlassung zur Ausfuhr abgestempeltes ABD eines anderen Mitgliedstaates (Informationen über die in anderen Mitgliedstaaten verwendeten Stempelabdrucke sind im Intranet der BFV eingestellt unter IV_BFinV > aus dem BMF > Erlasse/Infos > Zollverwaltung > III B 3 > AWR/AHStat > Ausfuhrverfahren > Ausfuhrstempel; Zweifelsfälle sind unmittelbar mit der BFD Nord – ZF 3 – zu klären).

Zahlungsnachweise oder Rechnungen können grundsätzlich nicht als Nachweise anerkannt werden.

Für Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland kann die Ausfuhrzollstelle die Vorlage einer amtlich anerkannten Übersetzung verlangen.

Bei Nutzung der betriebseigenen Tracking-Systeme lassen sich die Ausfuhrzollstellen stichprobenweise die dazugehörigen oben genannten Belege vorlegen.

Die bei den Zollstellen vorgelegten Alternativnachweise sind nach Prüfung zurückzugeben.

Sofern Alternativnachweise für Ausfuhrsendungen im marktordnungsrechtlichen Ausfuhrerstattungsverfahren vorgelegt werden, legt der Beteiligte der Ausfuhrzollstelle gleichzeitig mit dem Original zwei Ablichtungen dieser Nachweise vor. Diese werden von der Ausfuhrzollstelle einbehalten und unter Angabe der MRN an die zuständige Bundesfinanzdirektion und das Hauptzollamt Hamburg-Jonas zur Vervollständigung der dortigen Unterlagen übersandt.

Hinsichtlich der Anerkennung gleichwertiger Unterlagen im marktordnungsrechtlichen Ausfuhrerstattungsverfahren als Grundlage für die Gewährung der Ausfuhrerstattung wird im Übrigen ergänzend auf die Regelungen des Artikels 46 der VO (EG) Nr. 612/2009 sowie des Artikels 912 f der ZK-DVO hingewiesen. Die Entscheidung über die Anerkennung dieser Unterlagen obliegt dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas.

Das BMF-Rundschreiben der Steuerabteilung an die obersten Landesfinanzbehörden vom 3. Mai 2010 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2010 Teil 1, Seite 499) kann hiervon abweichende Regelungen zur Vorlage von Alternativnachweisen bei den Finanzämtern zur Anerkennung als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke enthalten.

(11) Abweichend von den in Absatz 6 genannten Alternativnachweisen kann bei der Wiederausfuhr von Flugzeugen zur Beendigung aktiver Veredelungen von dem für das Ausfuhrverfahren geltenden Erfordernis, den Ort und Tag der Ausfuhr nachzuweisen, eine Erklärung des Empfängers über die Übernahme des Flugzeugs mit der Absicht zur Wiederausfuhr an einem bestimmten Tag treten (Angabe des beabsichtigten Datums ist erforderlich). Zusätzlich sind neben einem Zahlungsnachweis über die Reparaturkosten folgende Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- die genaue Bezeichnung und Menge des ausgeführten Flugzeugs bzw. der ausgeführten Flugzeuge, die MRN und der Barcode der Ausfuhranmeldung,
- Empfänger und Bestimmungsort im Drittland,
- eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind,
- die Unterschrift des Ausstellers.

(12) Bei EMCS richtet sich die Anerkennung von Alternativnachweisen und die manuelle Erledigung des EMCS-Vorgangs nach den verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen und obliegt dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt.

4.9.6 Nachträgliche Ausfuhranmeldung

(1) Die nachträgliche Ausfuhranmeldung ist für Waren, die bereits ausgeführt wurden, in den folgenden Fällen vom Teilnehmer an die Ausfuhrzollstelle zu übermitteln

- a) nachträgliche Bewilligung einer PV gemäß Artikel 508 ZK-DVO
- b) nachträgliche Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 795 ZK-DVO,
- c) nachträgliche Ausfuhranmeldung nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr gemäß Artikel 798 ZK-DVO oder
- d) monatliche Sammelanmeldung gemäß Artikel 285a Absatz 1a ZK-DVO

Darüber hinaus können für Waren, die bereits ausgeführt wurden, nachträgliche Ausfuhranmeldungen vom Teilnehmer an die Ausfuhrzollstelle übermittelt werden

- e) nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren, siehe Kapitel 8.2.6 oder
- f) nachträgliche Korrektur einer Ausfuhranmeldung für die Außenhandelsstatistik

Da bei einer nachträglichen Ausfuhranmeldung die Waren bereits ausgeführt wurden, ist die Ausgangszollstelle bei der Bearbeitung dieser Ausfuhrvorgänge nicht beteiligt.

(2) Die Abgabe der nachträglichen Ausfuhranmeldung ist nicht möglich, für ausgeführte Waren für die

- ein Antrag auf Ausfuhrerstattung gestellt,
- eine Ausfuhrgenehmigung erteilt oder
- ein Vorverfahren ZL/ AV/ UV angemeldet

wurde.

Unabhängig davon sind Mengen/ Werte von Waren, für die eine Ausfuhrgenehmigung des BAFA erteilt wurde, nachträglich in ATLAS zu erfassen (siehe Kapitel 4.9.12.3).

(3) Bei Abgabe einer nachträglichen Ausfuhranmeldung, ausgenommen der monatlichen Sammelanmeldung, ist eine Unterlage anzumelden, mit der ein Bezug auf den zu Grunde liegenden Ausfuhrvorgang/ Ausfuhrsending hergestellt werden kann.

Unterlagen

Im Fall der nachträglichen Bewilligung einer PV oder der nachträglichen Korrektur einer Ausfuhranmeldung ist mit der Unterlage „N830“ die MRN anzugeben, mit der die Waren

ausgeführt wurden. Die Unterlage „N830“ ist gleichermaßen anzugeben, wenn es sich um eine nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren handelt, bei der die Registriernummer der im Papierverfahren abgefertigten Ausfuhranmeldung anzugeben ist. Bei der nachträglichen Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 795 ZK-DVO ist die Unterlage „Nzzz“ mit einer Referenz auf die Buchführung des Ausführers anzugeben, mit der sich Art und Umfang der ausgeführten Waren feststellen lassen. Für die nachträgliche Ausfuhranmeldung nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr gemäß Artikel 798 ZK-DVO ist die Unterlage „N955“ mit dem Carnet ATA anzugeben.

(4) Die Ausfuhrzollstelle prüft, ob die vom Teilnehmer gemäß Absatz 1 - ausgenommen Buchstabe d) - vorgelegten Dokumente, unter Angabe der MRN die Annahme oder den Ersatz der Ausfuhranmeldung ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die vorgelegten Dokumente in geeigneter Weise den Ausgang der Waren, für die die nachträgliche Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, bestätigen.

Annahme der nachträglichen Ausfuhranmeldung

Ergibt die Prüfung keinen Anlass zu Beanstandungen, nimmt die Ausfuhrzollstelle die nachträgliche Ausfuhranmeldung an bzw. ersetzt die ursprüngliche Ausfuhranmeldung und schließt den Vorgang unmittelbar mit Übermittlung des Ausgangsvermerks an den Teilnehmer ab. Ein Ausfuhrbegleitdokument wird nicht erzeugt.

(5) Für die Inanspruchnahme der monatlichen Sammelanmeldung ist eine Bewilligung „Zugelassener Ausführer“ mit der Besonderheit des Artikel 285a Absatz 1a ZK-DVO Voraussetzung. Die monatliche Sammelanmeldung wird von der Ausfuhrzollstelle automatisiert geprüft und unmittelbar erledigt. Ein Ausfuhrbegleitdokument wird nicht erzeugt. Der Ausgangsvermerk wird an den Teilnehmer übermittelt.

ZA mit Bewilligung „Sammelanmeldung“

(6) Bei Nutzung der IAA Plus ist die Abgabe einer nachträglichen Ausfuhranmeldung möglich. Diese Möglichkeit besteht nicht bei der Abgabe einer monatlichen Sammelanmeldung.

Sonderfall IAA Plus

4.9.7 Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren

(1) Zwischen dem Versand- und dem Ausfuhrverfahren besteht zurzeit keine Schnittstelle.

(2) Auch wenn *bei der Überführung in das Ausfuhrverfahren bereits* bekannt ist, dass die Ausfuhrsending im Versandverfahren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt wird, ist in der Ausfuhranmeldung die voraussichtliche Ausgangszollstelle („Grenzzollstelle“) einzutragen.

Voraussichtliche Ausgangszollstelle

Die Annahme einer Ausfuhranmeldung bei der Abgangsstelle bzw. Abgangszollstelle ist unter den Voraussetzungen des Kapitels 4.9 Absatz 8 möglich.

(3) In der Versandanmeldung ist auf Positionsebene durch Aktivierung der entsprechenden Checkbox der Vermerk „EXPORT“ zu setzen. Zusätzlich muss mindestens eine der folgenden Unterlagen im Feld „vorzulegende Unterlagen/ Bescheinigung und Genehmigungen“ angemeldet worden sein:

- Ausfuhranmeldung (830) mit Angabe der Ausfuhr-MRN
- Handelsrechnung (380) mit Angabe der Rechnungsnummer
- Sonstige (ZZZ)

Der Abgangsstelle ist zusammen mit der Arbeitsnummer der Versandanmeldung das ABD vorzulegen.

Nach Überführung der Waren zum Versandverfahren schließt die Abgangsstelle das eröffnete Ausfuhrverfahren in der Anwendung „Ausfuhr – Überwachung“ ab:

- in anderen Mitgliedstaaten eröffnete Ausfuhrverfahren unmittelbar,
- in Deutschland eröffnete Ausfuhrverfahren unmittelbar, wenn die Waren im vereinfachten Eisenbahnversandverfahren befördert werden (die für die *zentralen Verrechnungsstellen der berechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen zuständigen überwachenden Zollstellen* überprüfen stichprobenweise die ordnungsgemäße Abwicklung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens),
- sonstige in Deutschland eröffnete Ausfuhrverfahren erst, nachdem das Versandverfahren ohne Unstimmigkeiten beendet wurde.

In der Anwendung „Ausfuhr - Überwachung“ sind im Anschluss an die Freigabe unter „Weitertransport per Versandverfahren“ die Daten zum Versandverfahren zu erfassen.

Bis zur Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem Versand- und dem Ausfuhrverfahren ist von der Zollstelle organisatorisch sicherzustellen, dass die Bestätigung des Ausgangs für Ausfuhranmeldungen mit Versandvorgängen arbeitstäglich in der Anwendung „Ausfuhr - Überwachung“ erfolgt, sobald das Versandverfahren erledigt ist.

(4) Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gelten für den ZV grundsätzlich die gleichen Regelungen wie im Normalverfahren, vgl. Kapitel 4.9.7 Absatz 3.

(5) Abweichend von Kapitel 4.9.7 Absatz 3 versieht der ZV das ABD mit den erforderlichen Vermerken (Angabe der Versand-MRN) und legt es der Abgangsstelle unverzüglich nach Überlassung der Waren zum Versandverfahren vor. *Das ABD wird von der Zollstelle zur Belegsammlung genommen (siehe Kapitel 3.1.1).*

(6) Bei der Überführung in ein Versandverfahren mit Carnet TIR gelten die Regelungen des Kapitels 4.9.7 Absatz 3 sinngemäß.

(7) Zur Vermeidung praktischer Schwierigkeiten bei der Bestimmungsstelle am Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft *ist* dem VBD/ VBD-S, das die Sendung bis dorthin begleiten muss, kein weiteres Exemplar des ABD *beizufügen*.

Die Abgangsstelle bzw. Abgangszollstelle schließt in der Anwendung „Ausfuhr - Überwachung“ für deutsche Ausfuhrvorgänge den Ausgang erst nach Erhalt der Kontrollergebnisnachricht ab und übermittelt der Ausfuhrzollstelle die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Abgangsstelle bzw. Abgangszollstelle um eine Ausfuhrzollstelle und/ oder Abgangszollstelle handelt.

Abschluss
des
Ausfuhr-
vorgangs

(8) In den Fällen, in denen Versandverfahren mit Unstimmigkeiten beendet wurden, *sind diese vor Erledigung des Versandverfahrens aufzuklären. Auf Verlangen der Abgangsstelle oder des zuständigen HZA (SMV) hat der HV die Zuordnung der einzelnen Ausfuhranmeldungen zu den unstimmigen Positionen des Versandverfahrens zu veranlassen, um eine Aufklärung der festgestellten Unstimmigkeiten sicherzustellen.*

Unstimmig-
keiten

4.9.8 Ausfuhren im Rahmen der passiven Veredelung

Waren, die im Rahmen der PV ausgeführt werden sollen, sind mit dem Verfahrenscodex 21 oder 22 elektronisch inklusive der sicherheitsrelevanten Daten des Anhangs 30A ZK-DVO anzumelden.

Folgende Besonderheiten sind dabei zu beachten:

- Die Bewilligungsnummer des BAFA (Code 2AAF) ist ggf. bei der entsprechenden Unterlagencodierung mit anzugeben.
- *Eine laufende Nummer der PV ist zwingend bei der Verwendung des Vordrucks 0251 zu vergeben. Dieser Vordruck ist im Ausfallverfahren zu nutzen. Er kann darüber hinaus im Anschreibeverfahren (A 7) verwendet werden. Ausnahmsweise kann eine laufende Nummer der PV auch bei der Verwendung eines elektronischen INF 2 vergeben werden (z. B. wenn zur Nämlichkeitssicherung Muster, Fotos etc. hinterlegt werden sollen).*
- Zum Ausfallverfahren und die im Rahmen des Ausfallverfahrens ersatzweise zu verwendenden papiergestützten Ausfuhranmeldungen wird auf Kapitel 8.2.6.1 Absatz 1 verwiesen.
- Zur Anerkennung der Alternativnachweise wird auf Kapitel 4.9.5 verwiesen.

Im Normalverfahren wird das INF 2 von der Ausfuhrzollstelle erzeugt, abgestempelt und dem Beteiligten ausgehändigt.

Im Anschreibeverfahren A 7 wird dem Teilnehmer das INF 2 mit der Überlassung elektronisch übermittelt. Dieses ist entweder danach

von der zuständigen Ausfuhrzollstelle abzustempeln oder es ist ein von der Zollstelle vorabgestempeltes, mit laufender Nummer PV versehenes INF 2 (Vordruck 0251) zu verwenden.

Das INF 2 muss die Ware nicht zwingend begleiten. Jedoch bestätigt die Ausgangszollstelle auf Antrag des Anmelders/Vertreters im Feld 17 den tatsächlichen Ausgang der Waren. Ist jedoch die Beendigung der PV in der Türkei vorgesehen, ist das INF 2 zwingend der Ausgangszollstelle vorzulegen, damit diese den tatsächlichen Ausgang der Ware auf dem INF 2 bestätigen kann (Artikel 26 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG – Türkei vom 26. September 2006). Im Übrigen wird auf die Dienstvorschrift E-VSF Z 16 01 und das Merkblatt PV verwiesen.

4.9.9 Ausfuhren mit Marktordnungswaren

(1) Ausfuhrsendungen mit Marktordnungswaren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, sind mit Hilfe der Anwendung „Ausfuhr - Überführung“ in das Ausfuhrverfahren zu überführen.

Ausfuhr-
erstattung

In der Anwendung ist der Erstattungsantrag gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 612/2009 integriert. Eine gesonderte Antragstellung beim HZA Hamburg-Jonas als zuständige EU-Zahlstelle entfällt.

Die Weiterleitung der für die Auszahlung der Ausfuhrerstattung notwendigen Daten der Ausfuhranmeldung an das HZA Hamburg-Jonas erfolgt über eine Schnittstelle zum IT-Verfahren AIDA. Die Daten werden automatisiert weitergeleitet.

AIDA

Die Überführung von Marktordnungswaren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung erfolgt im zweistufigen Ausfuhrverfahren, dies gilt auch für Ausfuhren über andere Mitgliedstaaten. Die Nutzung des einstufigen Ausfuhrverfahrens ist nicht zulässig.

Für Ausfuhren von Marktordnungswaren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung über andere Mitgliedstaaten erfolgt die Überwachung des tatsächlichen Verlassens des Zollgebiets der Gemeinschaft weiterhin mit Hilfe von Kontrollexemplaren T5 (auf amtlichem Vordruck, siehe Kapitel 4.9 Absatz 10). In der Ausfuhranmeldung ist abweichend zu Kapitel 4.9 Absatz 10 das Kontrollexemplar T 5 mit der Unterlagencodierung N823/AE durch den Benutzer einzutragen. Dies gilt auch für vorabgestempelte Kontrollexemplare T 5.

Die Verfahren ZA und VA sind bei Anmeldungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung nicht zulässig.

Eine uAM mit Antrag auf Ausfuhrerstattung ist zulässig. Die Angaben zum Antrag auf Ausfuhrerstattung sind jedoch in jedem Fall vollständig anzugeben.

Für eine Ausfuhranmeldung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung ist ein Antrag gemäß § 9 Absatz 2 AWV zulässig.

Das Verfahren der Vorabstempelung der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke gemäß Artikel 912g ZK-DVO ist in abgewandelter Form (weiterhin Befreiung von der Pflicht zur Gestellung am Arbeitsplatz, Anlegen eigener Nämlichkeitsmittel) zulässig.

Zur Anmeldung ggf. vorhandener Dreiecksgeschäfte siehe Artikel 64 Absatz 3 Zollkodex. In diesen Fällen ist neben dem außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer der Erstattungsnehmer als Subunternehmer anzugeben.

(2) Nach Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 612/2009 ist die Ausfuhrzollstelle über eine beabsichtigte Verladung von Waren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, zu unterrichten. Die Vorankündigung ist grundsätzlich 24 Stunden vor Verladung abzugeben (*siehe Kapitel 4.3.4 Absatz 2 Unterabsatz 2*). Die Prüfung zur Entgegennahme der Vorankündigung erfolgt automatisiert. Der Ausfuhrvorgang erhält mit der Entgegennahme der Vorankündigung eine MRN. Im Anschluss hat der Teilnehmer der zuständigen Ausfuhrzollstelle die Vervollständigung der Vorankündigung zur Ausfuhr unter Bezugnahme auf die MRN zu übermitteln. Bereits in der Vorankündigung übermittelte Daten können vom Teilnehmer nicht mehr geändert werden. Die Angaben in der Vorankündigung sind nur in begründeten Ausnahmefällen, frühestens nach Einarbeitung der Vervollständigung der Vorankündigung zur Ausfuhr und bis zur Überlassung durch den Benutzer änderbar. Der Benutzer muss diese Entscheidung begründen und dokumentieren.

Überführung

(3) Nach Abschluss der Verladung mit einer ggf. durchgeführten Kontrollmaßnahme wird die Überlassung manuell vorgenommen. Dem Teilnehmer wird die Überlassung zur Ausfuhr mit dem Ausfuhrbegleitdokument im PDF-Format durch die Ausfuhrzollstelle übermittelt. Das ABD ist ggf. mit der LdP vom Teilnehmer auszudrucken und dem Frachtführer mitzugeben sowie der Ausgangszollstelle oder jeder anderen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.

Überlassung

(4) Wird eine Ausfuhranmeldung für eine Ausfuhrsendung im marktordnungsrechtlichen Ausfuhrerstattungsverfahren für ungültig erklärt, sind durch die Zollstelle ABD-Ausdrucke (ggf. mit LdP) mit allen zugehörigen Unterlagen einschließlich eines ggf. erteilten Kontrollexemplar T 5 unter Angabe der MRN sowie ein Vermerk, aus dem sich der gesamte Sachverhalt ergibt, dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas und der zuständigen Bundesfinanzdirektion zu übersenden (siehe auch Absatz 30 ErstDV ATLAS).

Ungültig-
erklärung

Da hinsichtlich der für ungültig erklärten Ausfuhranmeldungen bereits Abschreibungen auf marktordnungsrechtlichen Ausfuhrlicenzen vorgenommen wurden, sind diese Ausfuhrlicenzen der Ausfuhrzollstelle durch den Beteiligten vorzulegen, damit die Abschreibungen nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 376/2008 berichtigt bzw. annulliert werden können.

(5) Bei nicht normierten Einheiten und Waren in loser Schüttung, bei denen die Warenmenge zunächst im Schätzverfahren angemeldet werden darf (siehe Artikel 5 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 612/2009) – *erkennbar in der Anwendung „Ausfuhr – Überführung“ durch das ausgewählte Kennzeichen „geschätzt“ in der Registerkarte „AE-Antrag“ der Positionsdaten*, ist die geschätzte Warenmenge nach Feststellung des endgültigen Gewichtes nach Abschluss der Verladung mit der Nachricht „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr“ zu übermitteln.

Schätz-
verfahren

(6) Gleichgestellte Lieferungen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben b und c der VO (EG) Nr. 612/2009 sind von ATLAS-Ausfuhr ausgenommen und weiterhin im Papierverfahren durchzuführen.

Bevor-
ratungs-
lieferungen

(7) Eine Einlagerung in ein deutsches Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Artikel 37 ff. der VO (EG) Nr. 612/2009) erfolgt mit der Ausfuhranmeldung für EG-Ausfuhrerstattungszwecke. Nach Überlassung ist der Vorgang unverzüglich zu erledigen (die Einzelheiten zur Überlassung ergeben sich aus Absatz 113 ff. ErstDV ATLAS). Der tatsächliche Ausgang (Auslagerung) wird mit einer neuen Ausfuhranmeldung überwacht. Mit der Ausfuhranmeldung zur Auslagerung darf kein Antrag auf Ausfuhrerstattung gestellt werden. Der Teilnehmer stellt sicher, dass es zu keiner doppelten Beantragung von Ausfuhrerstattungen kommt. Bei einer Einlagerung in ein Vorratslager eines anderen Mitgliedstaates ist zur Überwachung zusätzlich das Kontrollexemplar T5 zu verwenden.

(8) Das ABD (ggf. mit LdP) ist der Ausgangszollstelle stets vorzulegen, sofern hierauf Abweichungen nach Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren vermerkt worden sind.

Über-
wachung

(9) Ausfuhrsendungen mit Kontrollexemplar T5 sind unter Vorlage des ABD (ggf. mit LdP) und des Kontrollexemplars T5 bei der Ausgangszollstelle zu stellen, selbst wenn Teilnehmernachrichten nach Kapitel 4.9.2.1 übermittelt werden. Das Kontrollexemplar T5 ist eine ausgangsrelevante Unterlage. Der Benutzer muss die Freigabe manuell erteilen. Unabhängig davon kann der Teilnehmer den Ausgang mitteilen.

Freigabe

Ausfuhrsendungen ohne Kontrollexemplar T5 sind ebenfalls manuell durch den Benutzer freizugeben. Unabhängig davon, kann der Teilnehmer den Ausgang mitteilen.

(10) Für die Bestätigung des Ausgangs sind der Ausgangszollstelle bei Ausfuhrsendungen mit und ohne Kontrollexemplar T5 zwingend die Beförderungsdokumente vorzulegen.

Ausgangs-
nachweis

Die Vorlage eines Kontrollexemplar T5 ist wie folgt zu dokumentieren:

- Bei Sendungen mit Marktordnungswaren, die in anderen Mitgliedstaaten zur Ausfuhrabgefertigt wurden, ist zwingend das Auswahldialogfeld "es wurde eine Unterlage N823 (T5) zu Marktordnungszwecken" oder "die Unterlage N823 (T5) dient keinen Marktordnungszwecken" auszuwählen.
- Bei in Deutschland abgefertigten Ausfuhrsendungen, die unter Verwendung eines Kontrollexemplars T5 (Unterlagencodierung N823/AE) in das Ausfuhrverfahren überführt wurden, ist zwingend im Freitextfeld zur Freigabe die Ergänzung "Kontrollexemplar T5 lag vor" einzutragen.

(11) Erlangt die Ausgangszollstelle nach Beendigung des Ausfuhrvorgangs in der Anwendung über Tatsachen Kenntnis, die für die Gewährung der Ausfuhrerstattung relevant sind, ist dieses außerhalb der Anwendung zu dokumentieren und zusammen mit einem Ausdruck des ABD (ggf. mit LdP) unter Angabe der MRN an das HZA Hamburg-Jonas weiterzuleiten.

erstattungs-
relevante
Tatsachen

4.9.10 Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung

(1) Zwischen dem IT-Verfahren EMCS und dem Ausfuhrverfahren besteht derzeit keine automatisierte Schnittstelle.

Für die Ausfuhr von VSt-pflichtigen Waren unter Steueraussetzung übermittelt der Teilnehmer die Ausfuhranmeldung an die zuständige Ausfuhrzollstelle. In der Ausfuhranmeldung ist im Feld Vorpapier der Unterlagencode „AAD“ und im Unterfeld Referenz der ARC sowie die jeweilige Positionsnummer des e-VD anzugeben.

(2) Ausfuhrvorgänge im Normalverfahren, für die gleichzeitig ein Verfahren zur Beförderung von VSt-pflichtigen Waren unter Steueraussetzung (EMCS) eröffnet wurde, sind erst zur Ausfuhr zu überlassen, wenn die Daten der Ausfuhranmeldung mit den Daten des e-VD übereinstimmen.

Der Datenabgleich ist vom Benutzer durchzuführen.

(3) Nach Erledigung eines Ausfuhrvorgangs mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren, für die zusätzlich ein e-VD im IT-Verfahren EMCS eröffnet wurde, ist das e-VD durch manuelles Erstellen der Ausfuhrmeldung im IT-Verfahren EMCS zu beenden. Der Ausfuhrvorgang ist danach als „EMCS-Bezug bearbeitet“ abzuschließen.

(4) Im Übrigen wird auf die Verfahrensanleitung zum IT-Verfahren EMCS verwiesen.

4.9.11 Schnittstelle zum Statistischen Bundesamt

(1) Die zusammengefassten Statistikdaten werden für Ausführungsvorgänge nach Erledigung an das StBA übertragen (siehe Kapitel 4.6.5).

Schnittstelle
zum StBA

(2) *Durch Ungültigerklärung einer Ausfuhranmeldung nach Überlassung oder nach Erledigung wird eine Korrektur an bereits gemeldeten statistischen Daten erforderlich. Diese Korrektur wird dem StBA elektronisch übermittelt. Eine Meldung auf amtlichem Vordruck ist nicht erforderlich.*

4.9.12 Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen**4.9.12.1 Schnittstelle zum Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Die Online-Abschreibung der vom BAFA ab 13.12.2010 ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen

Schnittstelle
zum BAFA

- Einzelausfuhrgenehmigungen
- Höchstbetragsgenehmigungen
- Ausfuhrgenehmigungen, die zur einmaligen vorübergehenden Ausfuhr berechtigen

erfolgt elektronisch über eine Schnittstelle zum BAFA (siehe Kapitel 3.1.2 Absatz 4).

4.9.12.2 Online-Abschreibung

(1) Der Abgleich zwischen den Anmeldedaten und den Genehmigungsdaten hat durch den Benutzer nach Entgegennahme bis zur *Überlassung* auf Basis der durch ATLAS erzeugten Druckausgabe „Genehmigungsreports“ zu erfolgen. Insbesondere müssen die Daten hinsichtlich des Empfängers, des ggf. abweichenden Endverwenders, *der Genehmigungscodierung (Typ/Qualifikator), der Warenbezeichnung und der abzuschreibenden Mengen/ Werte* überprüft werden.

(2) Unbeschadet der Online-Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen durch die Ausfuhrzollstelle erhält der Beteiligte die Ausfuhrgenehmigung vom BAFA weiterhin in Papierform. Der Beteiligte hat nach § 18 Absatz 5 AWV die durch ATLAS vorgenommenen Abschreibungen zu dokumentieren.

(3) Bei der Online-Abschreibung der vom BAFA ausgestellten *Ausfuhrgenehmigungen* ist Folgendes zu beachten:

Wichtige
Hinweise

- Abschreibungen auf den Dokumenten sind nur noch bei unter Kapitel 3.1.2 Absatz 4 aufgelisteten, nicht zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigungen vorzunehmen (*dies gilt auch dann, wenn eine Ausfuhrgenehmigung mit Sondercodierung 3LOA/AUS*

angemeldet wird).

- In der Ausfuhranmeldung sind die nach § 18 Absatz 2 Satz 4 und 5 AWW genannten Angaben zur Identifizierung der Ausfuhrgenehmigung zu machen, bei abschreibungspflichtigen Waren zudem die Angaben nach § 18 Absatz 2 Satz 6 AWW.
- Der Ausführer hat nach § 18 Absatz 2 Satz 3 AWW sicherzustellen, dass die Ausfuhrgenehmigung im Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrabfertigung in seinem Unternehmen bzw. bei ihm vorhanden und gültig ist.
- Jede in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung ist, ungeachtet einer möglichen Abschreibung in der elektronischen Ausfuhranmeldung, im Feld „Unterlagen“ entsprechend zu codieren. Unzutreffend angegebene Genehmigungscodierungen können zu Plausibilitätsverletzungen führen. Ohne korrekte Angabe der Genehmigungscodierung ist eine elektronische Abschreibung nicht möglich.
- Bei Anmeldung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ muss der Anmelder der Ausfuhrzollstelle eine gültige, dem Ausführer erteilte Ausfuhrgenehmigung nachweisen, soweit die angegebene Genehmigung nicht über den Genehmigungsreport aufrufbar ist.

(4) Der Beteiligte hat sicherzustellen, dass bei wechselseitiger Inanspruchnahme von Online-Abschreibung und Papierabschreibung weder doppelte Abschreibungen noch Mengen- bzw. Wertüberschreitungen erfolgen.

(5) In der Anwendung „Ausfuhr Erledigung“ kann zur Unterstützung bei der Durchführung der manuellen Prüfung die Ausfuhrgenehmigung über den Menüpunkt „Genehmigungsreport“ als Ausdruck ausgegeben werden. Weiterhin können Korrekturen/ Nacherfassungen zu Ausfuhrgenehmigungen des BAFA vorgenommen werden. Hinsichtlich der Nacherfassung von Ausfuhrgenehmigungen des BAFA wird auf das Kapitel 4.9.12.3 verwiesen.

(6) Erfolgt die Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts in mehreren Teilsendungen und ist zur Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich, die der zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist der Anmelder verpflichtet, bei Angaben zur Identifizierung der Genehmigung im Feld „Zusatz“ auf die Ausfuhr in Teilsendungen hinzuweisen (z. B. „2. Teilsendung“). Die letzte Teilsendung ist als solche zu benennen.

Teil-
sendungen

Bei der Ausfuhr in Teilsendungen kann die Anmeldung der Menge mit bis zu sieben Nachkomma-Stellen erfolgen. Dabei muss der angemeldete Nachkommawert dem prozentualen Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung entsprechen (z. B. Mengenangabe 0,15 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von 15 % des Gesamtwertes).

(7) Eine Berichtigung von Angaben zur angemeldeten Ausfuhrgenehmigung einschließlich der zugehörigen Abschreibungswerte/-mengen ist nur bis zur Überlassung der elektronischen Ausfuhranmeldung zulässig.

Stornierungen

Wird eine Ausfuhranmeldung nach der Überlassung, aber vor Gestellung bei der Ausgangszollstelle für ungültig erklärt, wird die Online-Abschreibung systemseitig rückgängig gemacht.

Erfolgt die Ungültigerklärung nach der Gestellung bei der Ausgangszollstelle, nach der Erledigung des Ausfuhrvorgangs (Nachträgliche Ungültigerklärung) oder im Rahmen des Nachforschungsersuchens (Follow Up), wird keine automatisierte Korrektur der Online-Abschreibung vorgenommen. Die erforderliche Korrektur der Abschreibungsdaten ist über das Modul „Nacherfassung“ vorzunehmen.

4.9.12.3 Nacherfassung von Ausfuhrgenehmigungen

Die auf den Ausfuhrgenehmigungen des BAFA abbeschriebenen Werte/ Mengen sind in folgenden Fällen durch die Ausfuhrzollstelle bzw. durch die für den Sitz des Ausführers zuständige Zollstelle in ATLAS nachträglich zu erfassen:

Nacherfassung

- nach Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat (§ 18 Absatz 3 AWW),
- bei erstmaliger elektronischer Anmeldung einer vor dem 13.12.2010 erteilten und nach dem 12.12.2010 verlängerten abschreibungspflichtigen Ausfuhrgenehmigung,
- Ausfuhren mit Carnet ATA, deren genehmigungspflichtige Güter einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen,
- nach der Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens,
- bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“, soweit die betreffende Ausfuhrgenehmigung der zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- bei Korrektur von Buchungen zur Erfassung von Differenzen zur ursprünglich zur Abschreibung angemeldeten Menge/ zum angemeldeten Wert.

Keine Nacherfassung im Modul „Nacherfassung“

- sofern der Ausfuhrgenehmigungstyp keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf (z. B. Sammelausfuhrgenehmigung),
- sofern die Ausfuhrgenehmigung aufgrund eines förmlichen Abschreibungsverzichts keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- sofern die Ausfuhrgenehmigung keine abschreibungsfähigen Werte/ Maßeinheiten aufweist,
- sofern die betreffende Position der Ausfuhrgenehmigung aufgrund einer Änderung der Genehmigung durch das BAFA in AES nicht mehr verfügbar ist,

- bei Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr.

Die Zollstelle erfasst in den ersten beiden Fallvarianten die abschreibungsrelevanten Daten *elektronisch nach*, bestätigt die Nacherfassung in der Abschreibungszeile des Genehmigungsbescheids durch Dienstsiegelabdruck und den Vermerk: „nacherfasst am ...“ und gibt die Ausfuhrgenehmigung nach stichprobenweiser Prüfung wieder zurück.

Steht für die elektronische Nacherfassung der Abschreibung in ATLAS kein ausreichendes (*Rest*)Kontingent zur Verfügung, behält die Zollstelle das Original der Ausfuhrgenehmigung zum Zwecke der Weiterleitung an die Sachbearbeitung ein und gibt eine vollständige Kopie der Ausfuhrgenehmigung zurück.

4.10 Nacherhebung, Erstattung oder Erlass

(1) Die Anwendung NEE ist zu verwenden, wenn

- sich die Höhe der Einfuhrabgaben nach abschließendem bzw. nicht abschließendem Einfuhrabgabenbescheid ändert, sofern der Vorgang nicht mit der Anwendung „AEGZ“ bearbeitet wird, oder
- Einfuhrabgaben erstmalig verspätet festgesetzt werden oder
- sich Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung aufgrund einer nachträglichen Prüfung der Zollanmeldung nach Artikel 78 ZK ändern, auch wenn diese Änderungen ohne abgabenrechtliche Auswirkungen sind.

Einem Teilnehmer wird der Einfuhrabgabenbescheid automatisiert übermittelt, wenn er für diese Nachricht frei geschaltet ist.

(2) In NEE sind die zeitgleiche erstmalige Festsetzung der Abgaben und deren Erlass nach Artikel 239 ZK nicht möglich. Der Erlass muss in einem zweiten Bescheid mitgeteilt werden, der aber wegen der Archivierung erst am nächsten Tag erstellt werden kann.

(3) Mit der Anwendung „NEE-Verwaltungsbuch“ kann nach Vorgängen gesucht werden, die in NEE weiter bearbeitet wurden.

4.10.1 Anlegen eines NEE-Vorgangs

(1) Ein NEE-Vorgang wird durch den Benutzer oder aufgrund einer automatisierten Auswertung der archivierten Zollanmeldungen angelegt.

(2) Angaben, die für die Bearbeitung notwendig, aber im Vorgang nicht enthalten sind, fordert der Benutzer vom Beteiligten oder der jeweiligen Zollstelle an.

(3) Im Rahmen eines NEE-Vorgangs vorzulegende Unterlagen (z. B. Präferenzpapiere) sind einzubehalten und zum Vorgang zu nehmen.

(4) Im Rahmen der Erfassung personenbezogener Daten ist möglichst die EORI-Nummer zu verwenden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Stammdaten mit den vorliegenden Angaben zum Namen und zur Anschrift übereinstimmen (siehe Kapitel 4.3.1).

(5) Pauschalierte Einfuhrabgaben können nicht automatisiert berechnet werden. Der Benutzer errechnet den zu erhebenden Betrag und trägt diesen in der Anwendung ein.

(6) Die im Rahmen von NAÄ, NUÄ und NKÄ eingestellten Vorgänge sind ein- bis zweimal monatlich bei den HZÄ zu prüfen.

4.10.2 Nachprüfung/ Schlussbehandlung

(1) In den Fällen, in denen im Erlass-/ Erstattungsverfahren Zollstellen für die Nachprüfung und/ oder die Schlussbehandlung einzubinden sind, übersendet der Benutzer die hierfür vorgesehene Druckausgabe an die zuständige Zollstelle.

(2) Befinden sich die Waren, für die der Antrag gestellt wird, in einem anderen Mitgliedstaat, sind die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe (Artikel 910 ff. ZK-DVO) anzuwenden.

4.11 Download

Die Anwendung steht allen ATLAS-Dienststellen zur Verfügung. Sie unterstützt die Sachbearbeitung der HZÄ und der ZÄ bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Bereiche SumA und Zollbehandlung einschließlich NEE. Druckausgaben müssen von der festsetzenden Stelle für eine weitere Bearbeitung nur noch in Ausnahmefällen angefordert werden.

Der Benutzer kann über die Anwendung „Download“ auf dem Downloadserver Vermerke zu einzelnen Zollanmeldungen erfassen.

4.12 Lokale Risikohinweise

(1) Die Anwendung „Lokale Risikohinweise“ steht den Abfertigungszollstellen sowie den abrechnenden/ überwachenden Hauptzollämtern zur Verfügung.

(2) Die lokalen Risikohinweise sind vom Benutzer nach Maßgabe der jeweiligen Dienstvorschriften zu berücksichtigen.

4.13 Lokaler Überlassungszeitraum

(1) Die Daten dieser Anwendung stehen nur der Zollstelle zur Verfügung, die sie erfasst hat. Sie verwaltet die Inhalte in eigener Verantwortung.

(2) Der lokale Überlassungszeitraum für Waren, die im Anschreibeverfahren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, richtet sich nach den Festlegungen in der

Bewilligung. Werden die Waren nicht mit der Anschreibung überlassen, muss von der Zollstelle der Überlassungszeitpunkt entsprechend den Festlegungen in der Bewilligung eingestellt werden.

(3) Bei Aussetzung eines lokalen Überlassungszeitraumes ist das Beginndatum des Gültigkeitszeitraums der Aussetzung so festzulegen, dass bis zu diesem Datum noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, den Bewilligungsinhaber anhand des Ausdrucks oder bei Bedarf anhand des amtlichen Vordrucks 0510 über die Aussetzung zu informieren.

4.14 Lokale Auswertungen auf Anforderung

(1) Die Anwendung gibt der Zollstelle die Möglichkeit, ATLAS-Daten auf lokaler Ebene auszuwerten und zu prüfen. Dabei hat jede Zollstelle nur auf ihre eigenen Daten Zugriff. Auswertungen zentraler oder lokaler Datenbestände zu Verhaltens- oder Leistungskontrollen sind untersagt.

(2) Folgende Auswertungen stehen zur Verfügung:

- Sollstellungsnachweisliste,
- Verarbeitungsquittung NIZZA,
- Tagesprüfliste NIZZA,
- Liste Überlassungsmitteilung,
- Funktion PersBB-Auswertung und
- Kassensicherheit

4.14.1 Sollstellungsnachweisliste

(1) NIZZA übermittelt eine Sollstellungsnachweisliste pro Tag und Dienststelle. Die Sollstellungsnachweisliste dient der Zollstelle zur Überprüfung, ob die festgesetzten, nicht aufgeschobenen Abgabebeträge sowie Sicherheiten tatsächlich und in richtiger Höhe zum Soll gestellt bzw. vorgemerkt wurden.

(2) Such- und Auswahlkriterium der Sollstellungsnachweisliste ist das Datum ihrer Erstellung. Derzeit ist der Zugriff auf die Sollstellungsnachweislisten der letzten hundert Tage möglich.

(3) Anhand der Sollstellungsnachweisliste müssen Nachprüfungen durchgeführt werden, deren Umfang die Dienststellenleitung bestimmt. Die Nachprüfungsergebnisse sind zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren.

4.14.2 Verarbeitungsquittung NIZZA

(1) In dieser Liste sind die Registriernummern aller Vorgänge enthalten, die von ATLAS an NIZZA übergeben wurden. Zu jedem Eintrag ist angegeben, ob die Daten ordnungsgemäß in NIZZA übernommen worden sind. Im Fehlerfall ist die Art des Fehlers angegeben.

(2) Ist die Datenübernahme von NIZZA nicht bestätigt worden, muss der Vorgang von den Beschäftigten der Zahlstelle ggf. manuell in NIZZA erfasst werden. Dazu ist der Zahlstelle eine Druckausgabe des Vorgangs (siehe Kapitel 4.6.7 Absatz 3) zuzuleiten.

4.14.3 Tagesprüfliste NIZZA

Aus der Tagesprüfliste NIZZA geht hervor, ob alle NIZZA-relevanten Buchungen eines Tages übertragen wurden und ob Fehler aufgetreten sind. Sie muss im Anschluss an den Tagesabschluss bzw. am nachfolgenden Tag geprüft werden. Die Zollstelle dokumentiert das Prüfungsergebnis in geeigneter Weise.

4.14.4 Liste Überlassungsmitteilung

Aus der Liste Überlassungsmitteilung geht hervor, ob die Einfuhrabgaben zu den dort aufgeführten Zollanmeldungen gezahlt wurden. Sind Zahlungen verzeichnet, ist die Überlassung der betreffenden Waren mitzuteilen, sofern nicht andere Gründe der Überlassung entgegenstehen. Es ist arbeitstäglich zu überprüfen, ob Zahlungen eingegangen sind.

4.14.5 Funktion PersBB-Auswertung

Über die Funktion PersBB-Auswertung kann eine Statistik über die ATLAS-Einfuhrvorgänge abgerufen werden. Für die Ausfuhr- und Versandvorgänge sind die Daten in den jeweiligen lokalen Stammdaten hinterlegt. Die Informationen können zur Berichterstattung an vorgesetzte Dienststellen oder zur Steuerung der Aufgabenerledigung verwendet werden.

4.14.6 Kassensicherheit

(1) Es können Zollanmeldungen gemäß Dienstvorschrift E-VSF Z 09 13 ausgewertet werden, die

- von der Zollstelle erfasst wurden und einen zu entrichtenden Abgabebetrag von mehr als 2500 Euro beinhalten sowie
- vom Teilnehmer erfasst und vom Benutzer geändert wurden.

Die Auswertungen sind wöchentlich von der Zollstelle vorzunehmen.

(2) Über die Auswertung „Anmeldungen ohne weitere Bearbeitung“ können Registriernummern von Vorgängen ermittelt werden, die über einen längeren Zeitraum keine Bearbeitung erfahren haben. Diese Auswertung ist einmal monatlich vorzunehmen.

(3) Zu jedem Vorgang muss handschriftlich das Ergebnis der Prüfung, das Prüfdatum und das Namenskürzel des Prüfers vermerkt werden. Führt eine Prüfung zu Beanstandungen, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die ausgedruckten Listen sind elf Jahre aufzubewahren.

4.15 Monitoring Datenaustausch

Die Anwendung steht dem LIB-S und LVB zur Verfügung und ermöglicht, den EDIFACT-/ Nachrichtenfluss sowie den Status einzelner Nachrichten zu verfolgen.

4.15.1 Verfahren bei nicht zugegangenen EDIFACT-Nachrichten

(1) Meldet ein Teilnehmer, dass er zu einer abgesandten EDIFACT-Nachricht keine Empfangsquittung erhalten hat, muss geprüft werden, ob die Nachricht bei der Zollstelle eingegangen ist. Ggf. muss der Service Desk zur Fehleranalyse und -behebung hinzugezogen werden.

(2) Macht der Teilnehmer geltend, dass ihm Antwortnachrichten der Zollstelle nicht zugegangen sind, muss Folgendes geprüft werden:

- Ist die entsprechende Nachricht des Teilnehmers der Zollstelle zugegangen?
- Hätte der Bearbeitungsstand des Vorgangs bereits eine Antwortnachricht auslösen müssen?
- Wurden alle dem Bearbeitungsstand entsprechenden Nachrichten versandt und vom Teilnehmer quittiert?

Falls notwendig, muss von den Betreuungsinstanzen der erneute Versand der nicht zugestellten Nachrichten veranlasst werden.

(3) Wurden alle Nachrichten quittiert, ist eine Versandwiederholung ausgeschlossen (siehe Kapitel 5.1). In diesem Fall liegt der Fehler außerhalb des Bereichs der Zollverwaltung. Der Teilnehmer muss die notwendigen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten.

4.16 Kontingente und Überwachung

(1) Die Anwendung ermöglicht dem Benutzer, für schriftliche Zollanmeldungen, die außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS bearbeitet werden, Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldungen manuell zu erstellen. Die mit der Anwendung erstellten Meldungen werden von ATLAS an die EU-Kommission (KEU) übermittelt. Der Benutzer kann damit für die

Meldungen
an
KEU

eigene und für andere Dienststellen Meldungen zu „Nicht-ATLAS-Vorgängen“ neu erfassen sowie Änderungs- oder Stornomeldungen zu bereits an die KEU übermittelten Meldungen veranlassen. Die Änderung bzw. Löschung neu erfasster Meldungen, die noch nicht an die KEU übermittelt wurden, ist ebenfalls möglich. Zusätzlich sind die für elektronisch vorliegende Zollanmeldungen automatisiert erstellt und bereits direkt an die KEU übermittelten Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldungen für den Benutzer einsehbar.

(2) Darüber hinaus sind Kontingents- Überwachungs- und Antidumpingmeldungen immer manuell zu erstellen, wenn im Rahmen von Nacherhebung, Erstattung oder Erlass ein papiergestützter Bezugsvorgang (Papiervorgang), eine nachträglich hinzugefügte Position für eine Zollanmeldung oder eine erstmalige verspätete buchmäßige Erfassung nach Artikel 218 Absatz 3 ZK (verspätete Erstfestsetzung) zu Grunde liegt.

(3) Die KEU sendet zu übermittelten Kontingentsmeldungen die Anrechnungsmittelungen zurück, die automatisiert in der Anwendung „Kontingente und Überwachungen“ eingearbeitet werden. Zur weiteren Bearbeitung muss der Benutzer in den Fachanwendungen tätig werden.

Kontingents-
meldung

(4) Die monatlichen Berichte mit Antidumpingmeldungen werden von ATLAS per E-Mail an die ZZK gesendet und von dort per „Upload“ über die Website der KEU übermittelt. *Änderungsmeldungen zu Antidumpingmeldungen werden dabei nur an die KEU übermittelt, wenn diese die Berichtigung erbeten hat.*

Antidumping
meldung

(5) In der Anwendung können zusätzlich die automatisiert erstellten Ausfuhrüberwachungsmeldungen eingesehen werden. Eine manuelle Erfassung, Änderung oder Stornierung durch den Benutzer ist nicht möglich.

4.17 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

(1) Die Anwendung ermöglicht dem Benutzer beim HZA bzw. bei der Kontaktstelle AEO des HZA Nürnberg die Erfassung und Bearbeitung von AEO-Vorgängen.

AEO

(2) Anträge können über die Internetanwendung oder mit schriftlichem Formantrag beim zuständigen HZA gestellt werden.

(3) Der Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten kann in folgenden Varianten erteilt werden:

- AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C)
- AEO-Zertifikat „Sicherheit“ (AEO S)
- AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen/ Sicherheit“ (AEO F)

(4) Treten bei der Antragsbearbeitung inhaltliche Abweichungen zwischen den AEO-Antragsdaten und den EORI - Stammdaten auf, sind diese gem. Artikel 14c Absatz 2 ZK – DVO zu klären. Der AEO-Antragsteller ist verpflichtet, unzutreffende Angaben im AEO-Antrag zu berichtigen bzw. unzutreffende/ fehlende Angaben der EORI-Stammdaten beim IWM Zoll zu berichtigen/ zu ergänzen.

(5) Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge kann das AEO-Zertifikat nicht übertragen werden.

5 Anerkennung steuerrechtlicher Unterlagen

5.1 Zollbehandlung

5.1.1 Teilnehmereingabe

(1) Die festgesetzten Einfuhrumsatzsteuerbeträge können von vorsteuerabzugsberechtigten Anmeldern i.S.v. § 15 UStG für den jeweiligen Monat der Steuerentstehung dem zu-ständigen Finanzamt in einer Summe mit dem Hinweis „ATLAS“ gemeldet werden.

(2) Auf Verlangen des zuständigen Finanzamts kann der Nachweis durch einen Ausdruck des elektronisch übermittelten Einfuhrabgabenbescheids in Verbindung mit einem Beleg über die Zahlung der festgesetzten Einfuhrumsatzsteuer geführt werden.

(3) Um einen doppelten Vorsteuerabzug zu vermeiden, dürfen für elektronische Einfuhrabgabenbescheide keine Ersatzbelege ausgestellt werden. Für Einführer ohne EORI-Nummer, die sich durch einen Teilnehmer vertreten lassen, wird bis auf weiteres, ein Ersatzbeleg gemäß Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 ausgestellt. Die Ausstellung eines Ersatzbeleges ist in einem dafür vorgesehenen Verzeichnis unter Angabe folgender Daten zu dokumentieren:

Ersatzbelege

- Registriernummer,
- festgesetzter EUSt-Betrag,
- Datum der Ausstellung des Ersatzbelegs.

(4) Vor der Ausstellung eines Ersatzbelegs muss geprüft werden, ob für diesen Vorgang bereits ein Ersatzbeleg ausgestellt wurde. Weitere Ersatzbelege dürfen nur unter den Voraussetzungen der Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 ausgestellt werden.

(5) Bei Verlust des elektronischen Einfuhrabgabenbescheids gelten die Regelungen der Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 Absatz 25.

(6) Das ZIVIT übermittelt den Landesfinanzbehörden auf Anfrage die in ATLAS gegen einen Anmelder festgesetzten Monatssummen der Einfuhrumsatzsteuer für den erbetenen Zeitraum. Bei Bedarf kann auch die Aufschlüsselung der Monatssummen verlangt werden.

Informationen
für die
Finanz-
behörden

5.1.2 Benutzereingabe

(1) Für Einfuhrabgabenbescheide in Form einer Druckausgabe, die im Rahmen der Benutzereingabe aus ATLAS erzeugt wurden, gilt weiterhin die Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01.

(2) Einfuhrabgabenbescheide sind weder mit der Unterschrift des verantwortlichen Beamten (§ 119 Absatz 3 AO) noch mit einem Dienststempelabdruck zu versehen.

5.2 Ausführungverfahren

(1) Die Dokumente „Ausgangsvermerk“ oder „Alternativ-Ausgangsvermerk“ gelten als Belege im Sinne des § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 1 UStDV und werden von den Landesfinanzbehörden als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2011 Teil I, Seite 2416).

(2) Die Dokumente „Ausgangsvermerk“ oder „Alternativ-Ausgangsvermerk“ werden im Rahmen der Teilnehmereingabe und im Rahmen der IAA Plus zusätzlich in Form eines PDF-Dokuments übermittelt. Bei der Benutzereingabe (siehe Kapitel 9.5 Absatz 1) werden diese Dokumente dem Anmelder/ Vertreter auf Antrag durch die Ausfuhrzollstelle ausgedruckt und an Amtsstelle ausgehändigt.

Ausgangsvermerk

6 Archivierung/ Aufbewahrung von Unterlagen und elektronischen Daten

6.1 ...auf Zollseite

(1) Die lokal gespeicherten Daten jeder Abfertigungs- und Abrechnungszollstelle werden täglich auf der Produktionsdatenbank archiviert.

(2) Lokal gelöschte Daten können noch 3 Jahre von der PDB heruntergeladen werden. Sind die Daten von der PDB gelöscht, können die Daten beim ZIVIT über die Registriernummer aus dem Langzeitarchiv angefordert werden.

(3) Die Daten jeder am Versandverfahren beteiligten Zollstelle sowie alle EAS-Daten werden unmittelbar in einer zentralen Datenbank gespeichert. Nach Ablauf vorgegebener Fristen werden die Daten dort gelöscht und je nach Sachverhalt im Langzeitarchiv weiter vorgehalten.

(4) Eine Ausfuhrbestätigung kann bei Versandvorgängen mit Export-Vermerk auf Positionsebene, bei denen zu einer Position die Ausfuhrbestätigung noch nicht erteilt worden ist, bis 10 Jahre nach dem letzten Stand des Versandvorgangs erteilt werden. Nach der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren erreichen diese Versandvorgänge den Endzustand und werden wie alle anderen Versandvorgänge von der Versanddatenbank gelöscht.

(5) Im Langzeitarchiv werden alle Daten der Zollstellen revisionssicher gespeichert. Die Archivierungsdauer der Daten beträgt grundsätzlich zehn Jahre beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert wurden.

(6) EP, IZA-, IVA-, und IIA-Ausdrucke sowie Unterlagen zu ATLAS-Vorgängen werden in der ATLAS-Belegsammlung abgelegt (siehe Kapitel 3.1.1).

6.2 ...auf Beteiligenseite

(1) Die mit der Zollverwaltung ausgetauschten EDIFACT-Nachrichten und das Logbuch zum Nachweis des Nachrichtenaustauschs sind vom *Beteiligten* (siehe Kapitel 1.2) zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nachrichten versandt oder empfangen wurden bzw. der Eintrag im Logbuch vorgenommen wurde.

(2) Die für die Zollabfertigung erforderlichen Unterlagen sind gemäß § 147 Absatz 1 Nummer 4 a i.V.m. Absatz 3 AO zehn Jahre aufzubewahren. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 147 Absatz 4 AO.

(3) Der Informationsfluss zwischen Vertreter und Vertretenem (z. B. über Höhe und Fälligkeit festgesetzter Einfuhrabgaben) wird nicht von der Zollverwaltung geregelt. Die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten aus Artikel 14, 16 und 78 Absatz 2 ZK sowie § 145 ff. und § 200 AO bleiben unberührt.

(4) Die in der IAA-Plus zum Download angebotenen PDF-Dokumente sowie eingestellten XML-Nachrichten erfüllen die Anforderungen einer Archivierung im Sinne dieses Kapitels.

IAA-Plus

7 Voraussetzungen für die Teilnahme an ATLAS

(1) Für die Teilnahme an ATLAS hat die Person, die zukünftig an ATLAS teilnehmen möchte, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie muss sich bei der

**Bundesfinanzdirektion Südost
- Dienstort Weiden -**

**Postfach 16 58
92606 Weiden**

Telefax: +49 961 / 302-261

anmelden.

- Für die Übermittlung der Teilnehmernachrichten muss eine von der BFD Südost zertifizierte Software eingesetzt werden.
- Sie muss Inhaber einer EORI-Nummer und ggf. einer Niederlassungsnummer sein.
- Ihr muss eine BIN und bei Inanspruchnahme des laufenden Zahlungsaufschubs auch eine Aufschub-BIN zugeteilt sein.

(2) Erfüllt der Antragsteller die vorgenannten Voraussetzungen, erteilt das IWM Zoll die BIN und ggf. die Aufschub-BIN. Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt für Teilnehmer zu entnehmen.

Merkblatt für
Teilnehmer

8 **Verfahrensweise im Problem- und Fehlerfall**

8.1 **Service Desk**

(1) Um die Beteiligten, Teilnehmer und Benutzer in der Bundesfinanzverwaltung bei Fragen oder Problemen mit IT-Verfahren umfassend betreuen und beraten zu können, steht ein zentraler **Service Desk** zur Verfügung.

(2) Für Anwenderprobleme (Nutzung von Codierungen und Erläuterungen zu einzelnen Eingabefeldern usw.), die das IT-Verfahren Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung (EAS) und die Internet(zoll)anmeldungen betreffen, steht der **Service Desk Zoll** zur Verfügung.

Fachliche Anfragen sind an das IWM Zoll zu richten.

(3) Der **Service Desk ZIVIT** ist darüber hinaus Ansprechpartner für Probleme und Anfragen aller Beteiligten des IT-Verfahrens ATLAS.

(4) Erreichbar ist der **Service Desk ZIVIT** rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres über Telefon, Telefax und E-Mail. Außerdem besteht für Benutzer die Möglichkeit, Probleme per Ticket zu melden. Die Anschrift lautet:

Service
Desk

**Zentrum für Informationsverarbeitung
und Informationstechnik
- Service Desk -
Wilhelm-Fay-Straße 11
65936 Frankfurt am Main**

**Postfach 75 04 61
60534 Frankfurt am Main**

**Telefon: 0800 / 800 7545 1
 +49 69 / 2 09 71-545 (aus dem Ausland)**

**Telefax: +49 69 / 20971-584
Mail: servicedesk@zivit.de**

Der **Service Desk Zoll** steht von Mo. – Fr. von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Verfügung. Die Anschrift lautet:

Informations- und Wissensmanagement Zoll
- Service Desk Zoll -
Glösaer Straße 35
09131 Chemnitz

Telefon: 0800 / 800 7545 2
+49 351 / 44834 555 (aus dem Ausland)
Telefax: +49 69 / 20971-584
Mail: servicedesk@zivit.de

Aktuelle Informationen zu Verzögerungen im ATLAS-Nachrichtenverkehr stehen im Internet unter der Adresse http://www.zivit.de/DE/Leistungsangebot/Kundenservice/stoerungsmeldungen/stoerungsmeldungen_node.html.

(5) Störungsmeldungen, die nicht sofort beim Service Desk gelöst werden können, werden von diesem intern weitergeleitet. Problemlösungen und Fehlerbeseitigungen werden ausschließlich durch den Service Desk bekannt gegeben.

(6) Störungsmeldungen, die den internationalen Nachrichtenaustausch betreffen, werden vom Service Desk an die betroffenen europäischen Betreuungsinstanzen weitergeleitet, sofern Fehlerursachen im Verantwortungsbereich der deutschen Zollverwaltung ausgeschlossen werden konnten. Problemlösungen und Fehlerbeseitigungen werden nach Klärung und Abstimmung mit den betroffenen europäischen Betreuungsinstanzen ausschließlich durch den Service Desk bekannt gegeben.

8.2 Regelungen zum Ausfallverfahren

8.2.1 Allgemeines

(1) Um die Zollabfertigung im Falle von technischen Störungen zwischen dem Teilnehmer und der Abfertigungszollstelle oder zwischen den Zollstellen nicht unnötig zu verzögern, gelten unter Beachtung der Rechtsvorschriften und den dazu erlassenen Dienstvorschriften neben einem technischen Ausfall- und Sicherheitskonzept die Regelungen dieses Kapitels als fachliches Ausfallverfahren. *Auf die Beachtung des „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ wird hingewiesen.*

(2) Die Ausfallregelungen kommen immer dann zur Anwendung, wenn der Teilnehmer oder die Zollstelle wegen technischer Störungen nachweisbar nicht in der Lage sind, die für ATLAS vorgesehenen Nachrichten zu übermitteln oder zu empfangen und

die technische Störung nicht unmittelbar behoben werden kann. Dabei ist es unerheblich, in wessen Verantwortungsbereich die technische Störung liegt. Soweit eine länger andauernde Störung der Zollstelle nicht ohnehin bekannt ist, prüft der LIB-S bzw. der LVB, ob die geltend gemachte Störung tatsächlich vorliegt und noch längere Zeit andauern wird.

8.2.2 Erfassung des Warenverkehrs

8.2.2.1 Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung

8.2.2.1.1 Regelung von Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle

(1) Kann die IT-gestützte summarische Eingangs- oder Ausgangsanmeldung von einem Teilnehmer nicht übermittelt werden, so hat der Teilnehmer die summarische Eingangs- oder Ausgangsanmeldung über die Internet-ICS-Anmeldung (IIA) abzugeben.

Ist die Abgabe einer IIA nicht möglich, können folgende Möglichkeiten von der zuständigen Zollstelle gewährt werden:

- Abgabe einer summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung auf dem Vordruck „Sicherheitsdokument“ (Vordruck 033023) und ggf. dem Ergänzungsvordruck (Vordruck 033024) oder
- Abgabe eines Handelspapiers, das mindestens die Angaben nach Anhang 30A ZK-DVO enthält,

Die vorstehend genannten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Kann die Zollstelle eine per Teilnehmereingabe abgegebene summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen aufgrund einer eigenen Systemstörung nicht empfangen oder verarbeiten, führt sie die notwendige Risikoanalyse anhand der Angaben der Summarischen Anmeldung (für die vorübergehende Verwahrung) oder Zollanmeldung nach Gestellung der Waren durch, wenn der Empfang und die Verarbeitung bis zum Eintreffen der Waren nicht wieder aufgenommen werden konnten und daher kein Ergebnis der Risikoanalyse vorliegt. Wird nach Behebung der Störung im Zollsysteem für eine im transkontinentalen Seeverkehr befindliche Ware ein Ladeverbot ermittelt, nachdem das Beförderungsmittel bereits ausgelaufen ist, wird dieses unwirksam. In Abhängigkeit des festgestellten Risikos sind durch die zuständigen Behörden die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Benutzer prüft die im IIA-Ausdruck angegebenen Daten gemäß Kapitel 4.5.1.1.2 und registriert diese in ATLAS. Die Zollstelle führt eine Ausfallliste EAS, in der sie den Vordruck „Sicherheit“ oder ggf. andere hierfür zugelassene Handelspapiere

unter Vergabe jeweils fortlaufender Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung.

(3) Das Original des IIA-Ausdrucks bzw. des Vordrucks „Sicherheitsdokument“ und ggf. der „Liste der Warenpositionen“ ist dem Teilnehmer/ Verantwortlichen für die summarische Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldung zurückzugeben. Der Beteiligte ist verpflichtet, das Original aufzubewahren.

(4) Das Mehrstück des IIA-Ausdrucks bzw. des Vordrucks „Sicherheitsdokument“ und ggf. der „Liste der Warenpositionen“ ist zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

(5) Kann die IT-gestützte Umleitungs- oder Ankunftsanzeige zu einem Beförderungsmittel von einem Teilnehmer nicht übermittelt werden, so hat der Teilnehmer

- die Umleitungsanzeige auf dem Vordruck „Umleitungsantrag Ausfallkonzept“ (Vordruck 033046)
- die Ankunftsanzeige auf dem Vordruck „Ankunftsmeldung“ (Vordruck 033043) und ggf. dem Vordruck „Ankunftsmeldung – Liste der Positionen“ (Vordruck 033044).

in zweifacher Ausfertigung abzugeben.

(6) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellenummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Für die Dauer der technischen Störung sind die vorgelegten Vordrucke/ Dokumente zusätzlich mit der Ticketnummer durch den Teilnehmer/ Verantwortlichen zu kennzeichnen.

(7) Der Teilnehmer/ Verantwortliche muss bei der Zollstelle erfragen, ob ggf. Informationen über ein „Ladeverbot“ für die abgegebenen Anmeldungen vorliegen. Liegt die Information „Ladeverbot“ vor, erzeugt die Zollstelle auf Anforderung des Teilnehmers/ Verantwortlichen die Druckausgabe. Ist dem Teilnehmer/ Verantwortlichen eine Abholung der Druckausgabe nicht möglich, hat er der Zollstelle eine Faxnummer oder E-Mailadresse zu benennen.

8.2.2.1.2 Regelung von Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer

Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke (z. B. Information „Ladeverbot“) einer Zollstelle zu bereits IT-gestützt übermittelten summarischen Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldungen nicht an den Teilnehmer übermittelt werden können, werden diese dem Teilnehmer später IT-gestützt übermittelt.

8.2.2.2 Summarische Anmeldung

8.2.2.2.1 Regelung von Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle

(1) Bei einer Kommunikationsstörung wird dem Teilnehmer bewilligt, statt der IT-gestützten SumA eine SumA in zweifacher Ausfertigung auf Papier abzugeben. Für diese SumA kommen sämtliche Papiere in Betracht, die die erforderlichen Angaben nach Vordruck 0306 enthalten.

SumA
auf Papier

(2) Die Zollstelle führt eine Ausfallliste SumA (AL-SumA), in der sie die SumAen unter Vergabe fortlaufender Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung „AL-SumA“. Der Teilnehmer erhält eine Ausfertigung der SumA mit der AL-Nummer zurück.

Ausfall
liste

(3) Die Zollstelle überwacht, dass alle Waren einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden. Sollen Waren während der Kommunikationsstörung einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden, muss der Teilnehmer auf die AL-Nummer verweisen.

(4) Nachdem das System wieder zur Verfügung steht, übersendet der Teilnehmer für Waren, die noch keiner zollrechtlichen Bestimmung zugeführt wurden, die Daten der SumA unter Angabe der AL-Nummer. Dies gilt nicht, wenn die Daten automatisiert von der Anwendung Versand übergeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass die von Versand übergebenen SumAen manuell erledigt werden müssen, wenn die Waren zwischenzeitlich eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben. Dazu hat der Benutzer den Report, der innerhalb der zyklischen Auswertungen in SumA zur Verfügung gestellt wird, aufzurufen. Dies gilt auch für fehlerhafte Beendigungsanteile.

(5) In der AL ist in allen Fällen ein weiterer Nachweis zu vermerken (z. B. SumA-, ZB-Registriernummer oder MRN). Es muss regelmäßig geprüft werden, ob die in der AL-SumA enthaltenen Eintragungen bereits erledigt wurden.

**8.2.2.2 Regelung von Kommunikationsstörungen
Zollstelle ⇒ Teilnehmer**

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke einer Zollstelle (Verwahrungsmittelung, Entscheidung über den Verwahrerwechsel usw.) zu bereits IT-gestützt übermittelten SumAen nicht abgesetzt werden können, werden diese dem Teilnehmer vorab in geeigneter Weise mitgeteilt und später IT-gestützt übermittelt.

8.2.3 Freier Verkehr und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung**8.2.3.1 Regelung von Kommunikationsstörungen
Teilnehmer ⇒ Zollstelle**

(1) Bei einer Kommunikationsstörung wird dem Teilnehmer bewilligt, statt der IT-gestützten Zollanmeldung zunächst eine unvollständige Zollanmeldung (uZA, Artikel 76 ZK i.V.m. Artikel 254 ZK-DVO) in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Für diese uZA kommen folgende Möglichkeiten in Betracht, wenn die Mindestangaben nach Artikel 254 ZK-DVO und ggf. Dienstvorschrift E-VSF Z 12 10 Absatz 302 (Verbrauchsteuergrundlagen) enthalten sind:

uZA
auf Papier

- Vordrucke EP, z. B. 0777, 0737 (unvollständige)
- Handelspapier, z. B. Rechnung, Lieferschein, Packlisten
- Ausdruck der „Zollanmeldung“ aus der Anwendung des Teilnehmers.

Die in Kapitel 3.1.2 getroffenen Regelungen in Bezug auf den Verzicht auf vorzulegende Unterlagen bleiben anwendbar.

(2) Die Zollstelle führt eine Ausfallliste ZB (AL-ZB), in der sie die uZAen unter Vergabe fortlaufender Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung „AL-ZB“.

Ausfall-
liste

(3) Die Zollstelle überführt die Waren in das mit der uZA beantragte Zollverfahren. Zollamtliche Vermerke werden auf einem Zusatzblatt (z. B. Vordruck 0785 oder dem Vordruck 0777) angebracht. Der Teilnehmer erhält eine Ausfertigung der uZA ggf. mit dem Zusatzblatt zurück. Im Übrigen ist die Dienstvorschrift E-VSF Z 12 10, insbesondere Absatz 300 ff. (Tätigkeiten der Abfertigungszollstelle), sinngemäß anzuwenden.

(4) Nachdem das System wieder zur Verfügung steht, gibt der Teilnehmer die ergänzende Zollanmeldung zur uZA in Form der vollständigen Zollanmeldung IT-gestützt ab. Damit die Zollstelle die uZA der IT-gestützten Zollanmeldung zuordnen kann, vermerkt der Anmelder als Zusatz zur Zollanmeldung die vergebene AL-Nummer.

Ist die Störung vor Ablauf des Abrechnungszeitraums beseitigt, kann die papiermäßige vZA auch durch eine IT-gestützte vZA abgelöst werden. Das Datum der Annahme ist dann entsprechend über die Funktion „Störung“ zu korrigieren.

(5) Die Zollstelle prüft, ob die in der IT-gestützten Zollanmeldung enthaltenen Angaben mit der uZA übereinstimmen und holt die Abfertigungsvermerke und Entscheidungen in der Anwendung „ZB“ nach. Soweit die IT-gestützte Zollanmeldung nicht am Tag der Annahme der uZA bearbeitet wird, muss der Benutzer das Annahmedatum auf das in der uZA vermerkte Datum ändern.

(6) In der AL wird als weiterer Nachweis die ATLAS-Registrierungsnummer der Zollanmeldung vermerkt. Es muss regelmäßig geprüft werden, ob die in der AL enthaltenen Eintragungen bereits erledigt wurden.

8.2.3.2 Regelung von Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇨ Teilnehmer

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke einer Zollstelle (Annahme der Zollanmeldung, Überprüfung oder Überlassung der Waren usw.) zu bereits IT-gestützt übermittelten Zollanmeldungen nicht abgesetzt werden können, werden diese dem Teilnehmer vorab in geeigneter Weise mitgeteilt und später nochmals IT-gestützt übermittelt.

8.2.4 Gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren

8.2.4.1 Regelung bei der Überführung

(1) Kann die IT-gestützte Versandanmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Abgangsstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, ist als Versandanmeldung die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung auf den Exemplaren Nr. 1, 4 und 5 des EP zu verwenden. Dem VBD/ VBD-S entsprechende Ausdrucke sind als Versandanmeldung nicht zulässig.

Versand-
anmeldung
auf EP

(2) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer oder der Zollstelle technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellennummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Es ist sicherzustellen, dass die Nachrichtenübermittlung nicht nur aufgrund eingestellter Wartezeiten verzögert wurde. Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Ticket-
eröffnung

(3) Für die Dauer der technischen Störung sind alle Versandanmeldungen (Exemplare Nr. 1, 4 und 5 des EP) zusätzlich neben Feld 1 mit folgendem Stempelabdruck sichtbar in roter Farbe (Dimension 26 mm x 59 mm) durch den HV oder die Abgangsstelle zu kennzeichnen:

Stempel

<p style="text-align: center;">NCTS NOTFALLVERFAHREN</p> <p>KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR</p> <p>Begonnen am (Datum/Uhrzeit)</p> <p>Ticket-Nr.:</p>
--

(4) Für in das Versandverfahren mit EP überlassene Waren ist eine parallele elektronische Abwicklung des gemeinschaftlichen/ gemeinsamen Versandverfahrens für ein und denselben Versandvorgang auszuschließen, d.h.

- eine nachträgliche Übermittlung der Versandanmeldung oder eine nachträgliche Erfassung der vorgelegten Versandanmeldung durch Benutzer ist nicht zulässig;
- für eine bereits von einem Teilnehmer übermittelte oder durch die Abgangsstelle erfasste Versandanmeldung entscheidet die Abgangsstelle, abhängig vom Bearbeitungsstatus, unverzüglich über die Ungültigerklärung (die Versandanmeldung besitzt den Bearbeitungsstatus 003, 103, 112, 113).

8.2.4.1.1 Normalverfahren

Schriftliche Anmeldungen die wegen technischer Störungen des EDV-gestützten Versandverfahrens der Zollbehörden oder der Anwendung des HV/ Carnetinhabers vorgelegt werden, erfasst die Abgangsstelle nicht. Das Versandverfahren ist vollständig auf Grundlage der vorgelegten Exemplare Nr. 1, 4 und 5 des EP abzuwickeln. Der Nachweis einer geleisteten Sicherheit und der Unterschriftsberechtigung ist zu erbringen (z. B. durch Vorlage einer TC31-Bürgschaftsbescheinigung).

8.2.4.1.2 Vereinfachtes Verfahren ZV

(1) Im Rahmen einer bewilligten Vereinfachung „Status eines ZV“ kann der HV das gemeinschaftliche/ gemeinsame Versandverfahren mit einer Anmeldung auf Grundlage des EP in Anspruch nehmen, ohne diese hierfür der zuständigen Abgangsstelle im Voraus vollständig ausgefüllt vorzulegen.

(2) Dem Inhaber einer ZV-Bewilligung nach Kapitel 4.4 wird auf formlosen Antrag unter derselben Bewilligungsnummer ergänzend eine Vereinfachung gemäß E-VSF Z 35 15 Abschnitt F i.V.m. Anlage 9.3 schriftlich außerhalb von ATLAS zugelassen. Die jeweils zuständigen Abgangsstellen sind über die vom ZV gewählte Art der Vereinfachung zu unterrichten.

8.2.4.1.3 Internetversandanmeldung

(1) Im Fall einer technischen Störung der IVA kann bei Privatpersonen die Erfassung der Daten für die Versandanmeldung per Benutzereingabe erfolgen. Als Grundlage dient die ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung auf den Exemplaren Nr. 1 und 4 des EP.

(2) Wirtschaftsbeteiligte müssen sich im Fall einer technischen Störung der IVA an einen Vertreter wenden.

8.2.4.2 Regelung bei der Durchgangszollstelle

(1) Abweichend von Kapitel 4.8.3.2 Absatz 1 und unbeschadet Kapitel 4.8.3.2 Absatz 6 trifft die Durchgangszollstelle ihre Entscheidung auf Grundlage des vorgelegten VBD/ VBD-S, wenn die Vorab-Durchgangsanzeige nicht angefordert oder von dieser nicht verarbeitet werden kann.

(2) Für das Verfahren bei der Durchgangszollstelle gelten die Regelungen von Kapitel 4.8.3.2 Absätze 2 und 3 analog. Die Durchgangszollstelle dokumentiert ihre Entscheidung „Durchgang gewährt“ oder „Durchgang nicht gewährt“ auf einer Kopie des VBD/ VBD-S mit dem Vermerk „TC10“ und ihrem Sichtvermerk (Dienststempelabdruck und Unterschrift) und nimmt diese zur Belegsammlung.

(3) Die Durchgangszollstelle dokumentiert ihre Entscheidungen in der Anwendung unmittelbar nach Wiederaufnahme des Betriebs.

(4) Wurde das Ausfallverfahren bei der Abgangsstelle in Anspruch genommen, ist gemäß Nr. 15 Anhang 37d ZK-DVO zu verfahren und bei jeder Durchgangszollstelle ein TC10-Grenzübergangsschein nach dem Muster in Anhang 46 ZK-DVO abzugeben.

8.2.4.3 Regelung bei der Beendigung

8.2.4.3.1 Normalverfahren

(1) Abweichend von Kapitel 4.8.4.1 Absatz 2 schließt die Bestimmungsstelle die Beendigung des Versandverfahrens nur auf Grundlage des vorgelegten VBD/ VBD-S ab, wenn die Vorab-Ankunftsanzeige wegen technischer Störungen nicht angefordert werden kann.

(2) Die Bestimmungsstelle dokumentiert ihre Beendigungsvermerke auf dem VBD/VBD-S, erfasst diese vorbehaltlich Kapitel 4.8.4.4 Absatz 1 unverzüglich nach Wiederaufnahme des Betriebs und übermittelt der Abgangsstelle die Eingangsbestätigung zusammen mit der Kontrollerggebnisnachricht.

8.2.4.3.2 Vereinfachtes Verfahren ZE

(1) Abweichend von Kapitel 4.8.4.2.2 Absatz 6 ist dem ZE allgemein bewilligt, die Vollständigkeit der eingetroffenen Waren sowie den Zustand ggf. angelegter Verschlüsse nur auf Grundlage der Daten des VBD/VBD-S zu prüfen, wenn die Ankunftsanzeige oder die Entladeerlaubnis nicht übermittelt oder nicht angefordert werden kann.

(2) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens gelten die Regelungen des Kapitels 8.2.4.1 Absatz 2 sinngemäß. Wird die technische Störung während der Öffnungszeit der Bestimmungsstelle festgestellt, entscheidet diese über die Kontrolle der Waren.

(3) Der ZE übermittelt den Entladekommentar auf Grundlage der Entladeerlaubnis unmittelbar nach Wiederaufnahme des Betriebs, wenn die technische Störung nach Übermittlung der Ankunftsanzeige eingetreten ist (Status 112).

(4) Wenn die technische Störung bereits vor Übermittlung der Ankunftsanzeige aufgetreten ist, vermerkt der ZE die Übernahme mit Angabe der ZE-Bewilligungsnummer, des Übergabeortes, des Datums der Ankunft der Waren, des Ergebnisses der Prüfung der Waren und ggf. der Verschlüsse mit Unterschrift auf dem VBD/VBD-S und legt es unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Übernahme der Waren folgenden Arbeitstag, der Bestimmungsstelle vor. In diesem Fall übermittelt die Bestimmungsstelle der Abgangsstelle die Eingangsbestätigung zusammen mit der Kontrollerggebnisnachricht wie im Normalverfahren.

(5) Dem ZE ist allgemein bewilligt, Warensendungen in Empfang zu nehmen, die mit Versandanmeldungen befördert wurden, die von der Abgangsstelle im Ausfallverfahren behandelt worden sind, (siehe Kapitel 8.2.4.1). Die übernommenen Waren sind unverzüglich zu prüfen. Die Übernahme ist auf dem für die Bestimmungsstelle vorgesehenen Exemplar der Versandanmeldung unter Angabe der ZE-Bewilligungsnummer, des Übergabeortes, des Datums der Ankunft der Waren sowie des Ergebnisses der Prüfung der Waren und der Verschlüsse mit Unterschrift zu vermerken (siehe auch E-VSF Z 35 15).

Die Versandanmeldung ist der Bestimmungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Übernahme folgenden Tages zuzuleiten. Ausnahmen davon und nähere Einzelheiten regelt die Bestimmungsstelle.

(6) In den Fällen nach Kapitel 4.8.4.4 Absatz 1 legt der ZE das mit seinen Beendigungsvermerken versehene VBD/ VBD-S unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Übernahme der Waren folgenden Arbeitstag, der Bestimmungsstelle vor, damit diese wie vorgesehen verfahren kann.

8.2.5 TIR-Verfahren

8.2.5.1 Regelung bei der Überführung

(1) Können die einem TIR-Verfahren zu Grunde liegenden Daten durch einen Teilnehmer nicht an die zuständige Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle übermittelt oder dort nicht verarbeitet werden, ist ausschließlich das ordnungsgemäß ausgefüllte Carnet TIR-Heft zu verwenden (Dienstvorschrift E-VSF Z 36 15 i.V.m. Z 28 01). Eine Benutzereingabe bei der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle ist ausgeschlossen.

Verwendung
des Carnet
TIR-Heftes

(2) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer oder der Zollstelle technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellennummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Teilnehmer werden, soweit möglich, über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet. Die Ticket-Nummer ist auf Abschnitt 1 des Carnet TIR zu vermerken.

Ticket-
eröffnung

(3) Für die Dauer der technischen Störung sind die für die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle und Bestimmungsstelle/ Ausgangszollstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmten Trennabschnitte 1 und 2 der Carnet TIR-Hefte mit folgendem Stempelabdruck sichtbar in roter Farbe (Dimension 26 mm x 59 mm) durch die Abgangszollstelle zu kennzeichnen:

Stempel

NCTS NOTFALLVERFAHREN

KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR

Begonnen am
(Datum/Uhrzeit)

Ticket-Nr.:

(4) Absatz 1 gilt auch für den Fall einer technischen Störung der Internetversandanmeldung TIR.

8.2.5.2 Regelung bei der Beendigung

(1) Bei einer technischen Störung bei der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle ist die Beendigung des TIR-Verfahrens im NCTS zunächst zurückzustellen.

(2) Die Bestimmungszollstelle beendet das TIR-Verfahren in diesen Fällen auf Grundlage des TIR-VBD/ VBD-S und gleicht es mit dem Carnet TIR-Heft ab, das in jedem Fall - wie vorgeschrieben - vorgelegt und zollamtlich behandelt werden muss. Die Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle holt die Beendigung nach Beseitigung der Störung im NCTS nach.

(3) Kann das TIR-Verfahren beim ZT wegen einer technischen Störung nicht im NCTS beendet werden, sind die Waren der Bestimmungszollstelle, die dann die Beendigung vornimmt, zu stellen.

8.2.6 Ausfuhrverfahren**8.2.6.1 Regelung bei der Überführung**

(1) Kann die IT-gestützte Ausfuhranmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Ausfuhrzollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, so stehen dem Teilnehmer folgende Möglichkeiten gleichberechtigt nebeneinander zur Verfügung:

Ausfuhr-
anmeldung
auf EP/
IAA-Plus

- die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung auf den Exemplaren Nr. 1, 2 und 3 des EP Ausfuhr/ Sicherheit [(Vordruck 033025 und ggf. Vordruck 033026 (Ergänzungsvordruck)) - auch im Laserdruckverfahren erzeugt,
- die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung auf den Exemplaren Nr. 1, 2 und 3 des EP [Vordruck 0733 und ggf. Vordruck 0734 (Ergänzungsvordruck)] zusammen mit dem - ggf. auch im Laserdruckverfahren erzeugten - Vordruck „Sicherheitsdokument“ [Vordruck 033023 und ggf. Vordruck 033024 (Ergänzungsvordruck)],
- die IAA-Plus.

Auf die Beachtung des „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ wird hingewiesen. Sofern kein durchschreibendes Papier verwendet wird, sind alle Exemplare des EP zu unterschreiben. Es sind der Anzahl der Ausfuhrsendungen entsprechend viele Ausfuhranmeldungen unter Verwendung des EP zu erstellen. Die IAA-Plus hat keinen Vorrang vor den anderen Möglichkeiten bei Ausfall des Systems.

(2) Durch den Anmelder/ Vertreter auf EP vorgelegte Ausfuhranmeldungen sind grundsätzlich nicht durch den Benutzer zu erfassen.

(3) Bei der Abfertigung von Marktordnungswaren hat der Teilnehmer zusätzlich zu einer der in Absatz 1 genannten Möglichkeiten zwingend ein Kontrollexemplar T5 (ggf. mit Ladelisten) auszufüllen, dass alle für die Gewährung der Ausfuhrerstattung erforderlichen Angaben enthält und die Ausfuhrsendung auch bei Ausfuhr über deutsche Ausgangszollstellen begleitet. Die zusätzlichen marktordnungsrechtlichen Vorschriften (z. B. *Dienstvorschrift E-VSF M 35 65 Absatz 14*) sind zwingend zu beachten.

Marktordnung

(4) Kann die IT-gestützte Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die PV (vorübergehende Ausfuhr) nicht an die zuständige Zollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, gelten die Regelungen des Absatz 1 entsprechend.

passive Veredelung

Das INF 2 (Vordruck 0251) ist im Rahmen des Ausfallverfahrens zu verwenden. Es muss die Ware jedoch nicht zwingend zur Ausgangszollstelle begleiten. Allerdings bestätigt die Ausgangszollstelle auf Antrag des Anmelders/ Vertreters im Feld 17 den tatsächlichen Ausgang der Waren. Ist jedoch die Beendigung der PV in der Türkei vorgesehen, ist das INF 2 (Vordruck 0251) zwingend der Ausgangszollstelle vorzulegen, damit diese den tatsächlichen Ausgang der Ware darauf bestätigen kann (Artikel 26 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG – Türkei vom 26. September 2006).

Auf den im Rahmen des Ausfallverfahrens zugelassenen Dokumenten sind folgende Vermerke anzubringen:

- beabsichtigte Wiedereinfuhrfrist
- Mitgliedstaat der Wiedereinfuhr
- Art der Veredelungsvorgänge
- Art der Veredelungserzeugnisse
- beabsichtigte Art der Nämlichkeitssicherung
- Bewilligung PV mit Code C019

Diese Angaben werden nach Prüfung von der Ausfuhrzollstelle in das INF 2 (Vordruck 0251) übernommen.

Im Rahmen der Annahme der Anmeldung bringt diese einen Verweis auf das INF 2 (Vordruck 0251) durch Angabe des Codes „C604“ inkl. der laufenden Nummer PV in der Anmeldung an. Weitere Hinweise zur Ausfüllung des INF 2 können dem Anhang 71 ZK-DVO entnommen werden.

Im Anschreibeverfahren bringt der Bewilligungsinhaber die o.g. Vermerke bzw. Hinweise sowie zusätzlich die Bewilligungsnummer des Anschreibeverfahrens mit Code 9DEQ in der Anmeldung an. Ist die Überführung in eine wirtschaftliche PV für Textilerzeugnisse (VO des Rates (EG) Nr. 3036/94) vorgesehen, ist die Angabe der vom BAFA *vorherig* erteilten Bewilligung (*Einfuhrgenehmigung*) mit dem Code „2AAF“ und der Bewilligungsnummer in der Anmeldung erforderlich.

(5) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Es ist sicherzustellen, dass die Nachrichtenübermittlung nicht aufgrund eingestellter Wartezeiten verzögert wurde. Teilnehmer werden über technische Störungen mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Ticket-
eröffnung

Technische Nachrichtenübermittler eröffnen bei Ausfall bzw. Nichtverfügbarkeit ihrer Systeme beim Service Desk unter Angabe der eigenen EORI-Nummer ein Ticket.

(6) Für die Dauer der technischen Störung sind alle Ausfuhranmeldungen zusätzlich zwischen den Feldern B und 54 (Einheitspapier Ausfuhr/ Sicherheit) bzw. in Feld C mit folgendem Stempelabdruck (Mindestgröße 26 mm x 59 mm) durch den Teilnehmer zu kennzeichnen:

Stempel

<p style="text-align: center;">ECS/AES NOTFALLVERFAHREN</p> <p>KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR</p> <p>Begonnen am (Datum/Uhrzeit)</p> <p>Ticket-Nr.:</p>

(7) Für in das Ausfuhrverfahren mit EP überlassenen, noch nicht ausgeführten Waren ist eine parallele, elektronische Abwicklung des Ausfuhrverfahrens für ein und denselben Ausfuhrvorgang auszuschließen. D.h. nach Wiederherstellung der Systemverfügbarkeit ist eine erneute Übermittlung dieser Ausfuhranmeldung nicht zulässig.

Für eine bereits von einem Teilnehmer übermittelte oder durch die Ausfuhrzollstelle erfasste Ausfuhranmeldung entscheidet diese unverzüglich über die Ungültigerklärung oder Stornierung der Ausfuhranmeldung.

(8) Wird die Ausfuhranmeldung auf den Exemplaren Nr. 1, 2 und 3 des EP vorgelegt, ist das Exemplar Nr. 2 von der Ausfuhrzollstelle an das StBA und Exemplar Nr. 1 an das ZKA zu übersenden. *Exemplar Nr. 3 ist von der Ausfuhrzollstelle in Feld A mit einem Dienststempelabdruck zu versehen und zurückzugeben. Sofern eine Ausfuhrüberwachungsmeldung erforderlich ist, ist eine Ablichtung der Ausfuhranmeldung mit dem Hinweis „Ausfuhrüberwachungsmeldung“ formlos per Fax oder auf dem Postweg an die Überwachende Stelle zu übersenden.*

StBA/ ZKA/
BAFA

Ist die Abgabe einer Mineralölmeldung erforderlich, ist vom Exemplar 1 eine Kopie zu fertigen und handschriftlich mit „Mineralölausfuhranmeldung“ zu versehen und an das BAFA weiterzuleiten.

8.2.6.1.1 Normalverfahren/ Vereinfachtes Verfahren uAM

(1) *Im Ausfallverfahren bedarf es im Normalverfahren der Abgabe der schriftlichen Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle. Wie im Verfahren mit elektronischer Ausfuhranmeldung ist die Ausfuhrsendung bei der Ausfuhrzollstelle zu stellen. Die Gestellung außerhalb des Amtsplatzes ist mit Vordruck 0765 zu beantragen.*

(2) Wurde eine uAM mit EP abgegeben, ist die eAM ebenfalls mit EP vorzulegen.

uAM

8.2.6.1.2 Vereinfachtes Verfahren ZA

(1) *Im Ausfallverfahren ist für die schriftliche Ausfuhranmeldung das in Kapitel 8.2.6.1 Absatz 1 genannte EP mit den Daten gemäß Anhang 30A ZK-DVO zu verwenden. Die IAA-Plus hat keinen Vorrang vor den anderen Möglichkeiten bei Ausfall des Systems. Für die Dauer der technischen Störung ist das Exemplar Nr. 3 des EP vom ZA mit dem Stempelabdruck "ECS/ AES Notfallverfahren" zu kennzeichnen.*

Ausfuhr-
anmeldung
auf EP/
IAA-Plus

(2) Dem Bewilligungsinhaber werden eine oder mehrere Vereinfachungen gemäß Anlage 9.4 allgemein bewilligt.

(3) Im Ausfallverfahren in das Ausfuhrverfahren überführte Ausfuhrsendungen sind in der Buchführung anzuschreiben. Sie gelten mit der Anschreibung in der Buchführung als zur Ausfuhr überlassen. Dies gilt nicht für Ausfuhrsendungen, die aufgrund des Waren- und/ oder Länderkreises in der Bewilligung von der sofortigen Überlassung ausgenommen sind. In diesen Fällen ist eine vorherige Unterrichtung der Ausfuhrzollstelle erforderlich, die die Einzelheiten regelt.

(4) Der ZA legt die Exemplare Nr. 1 und 2 des EP spätestens 30 Tage nach Anschreibung oder Annahme seiner Zollstelle vor.

Die Ausfuhrzollstelle verfährt wie in Kapitel 8.2.6.1 Absatz 7 beschrieben.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. hohes Ausfuhrvolumen) kann anstelle des EP im Einvernehmen mit der Ausfuhrzollstelle ein Datenträger dem ZKA und mit Zustimmung auch dem StBA abgegeben werden.

(5) Wurde eine uAM mit EP abgegeben, ist die eAM ebenfalls mit EP vorzulegen.

uAM

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. hohes Ausfuhrvolumen) kann anstelle des EP im Einvernehmen mit der Ausfuhrzollstelle ein Datenträger dem ZKA und mit Zustimmung auch dem StBA abgegeben werden.

(6) Wurde eine uAM im Rahmen der Teilnehmereingabe übermittelt, hat der Anmelder/ Vertreter die eAM auf gleichem Weg zu übermitteln. Kann eine eAM vom ZA nicht fristgerecht der Ausfuhrzollstelle übermittelt und verarbeitet werden, weil ATLAS oder die Teilnehmersoftware des ZA (vorübergehend) nicht oder nicht ordnungsgemäß arbeitet, ist sie unverzüglich nach Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs zu übermitteln.

8.2.6.1.3 Vereinfachtes Verfahren VA

Im Ausfallverfahren ist für die schriftliche Ausfuhranmeldung der Vordruck 033028 und ggf. der Vordruck 033029 (Ergänzungsvordruck) zu verwenden. Der VA legt seiner in der Bewilligung genannten Zollstelle die vollständig ausgefüllten Exemplare Nr. 1 und 2 des EP spätestens 30 Tage nach Annahme vor. Diese verfährt wie in Kapitel 8.2.6.1 Absatz 7 beschrieben. Die Ausfuhranmeldung ist von der Ausgangszollstelle nach der Ausgangsabfertigung stichprobenweise an die in der Bewilligung bezeichnete Ausfuhrzollstelle zu übersenden.

8.2.6.2 Regelung bei der Ausgangszollstelle

8.2.6.2.1 Ausfall bei der Überführung

Die Ausgangszollstelle überwacht den Ausfuhrvorgang auf Grundlage des vorgelegten Ex. Nr. 3 EP. Der Beteiligte muss bei Abgabe der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle mitteilen, ob eine Rückgabe des Exemplars 3 mit Ausgangsbestätigung gewünscht ist und an wen es ausgehändigt werden soll. Daraufhin bestätigt die Ausgangszollstelle den Ausgang auf der Rückseite des Ex. Nr. 3 und gibt es zurück.

8.2.6.2.2 Ausfall bei der Überwachung

(1) Abweichend von Kapitel 4.9.2 Absatz 1 überwacht die Ausgangszollstelle den Ausfuhrvorgang auf Grundlage des vorgelegten ABD, wenn auf die Daten der Vorab-Ausfuhranzeige

- wegen technischer Störungen (Systemausfall),
- innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (mindestens 10 Minuten) oder
- aufgrund technischer Fehlernachrichten der Ausfuhrzollstelle eines anderen Mitgliedstaates

nicht zugegriffen werden kann.

(2) Die Ausgangszollstelle dokumentiert in den in Absatz 1 genannten Fällen ihre Kontrollergebnisse, insbesondere das Datum des tatsächlichen Ausgangs, auf dem ABD.

(3) Nach Wiederaufnahme des Betriebes oder nach Verfügbarkeit der Daten der Vorab-Ausfuhranzeige erfasst die Ausgangszollstelle unverzüglich das auf dem ABD vermerkte Kontrollergebnis und übermittelt der Ausfuhrzollstelle die Ausfuhrbestätigung zusammen mit den Kontrollergebnissen.

(4) Erfolgt auf das Anfordern von Daten für einen Ausfuhrvorgang eines anderen Mitgliedstaates nach einem angemessenen Zeitraum (nach 10 Minuten) keine Rückmeldung oder erscheint die Fehlnachricht, dass fachliche oder technische Fehler aufgetreten sind, ist durch die Ausgangszollstelle der Fehler per Ticket beim Service Desk zu melden.

Der Ausfuhrvorgang wird im Ermessen der Zollstelle außerhalb von ATLAS bearbeitet und alle Maßnahmen müssen auf dem ABD dokumentiert werden, einschließlich der Nummer des eröffneten Fehlertickets. Eine Bestätigung des Ausfuhrvorgangs durch Abstempeln des ABD ist auch in diesem Fall nicht zulässig.

Teilt der Service Desk der Ausgangszollstelle mit, dass der Ausfuhrvorgang nunmehr elektronisch zur Verfügung steht, so erfolgt die weitere Bearbeitung in ATLAS-Ausfuhr und die bereits getroffenen Maßnahmen sind nachzuerfassen.

Kann nach den Informationen des Service Desk auf die Daten des Ausfuhrvorgangs nicht mehr zurückgegriffen werden, schließt die Ausgangszollstelle den Vorgang im System mit „Weiterbearbeitung außerhalb von AES“ ab und nimmt das ABD in eine gesonderte Belegsammlung. Die Informationen zu diesen Ausfuhrvorgängen sind in einer nach Mitgliedstaaten sortierten Excel-Liste zu erfassen und zum 10. Tag des Folgemonats an die BFD Nord zu übermitteln.

(5) Kann der Teilnehmer an der Ausgangszollstelle wegen technischer Störungen die Gestellungsanzeige, die Daten zum Ausgang und/ oder die Qualifizierung der Gestellung nicht übermitteln, legt er der Ausgangszollstelle das ABD vor. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

Teilnehmer-
eingabe
an der
Ausgangs-
zollstelle

8.2.7 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

(1) Die Maßnahmen dieses Kapitels werden nur im Falle eines unerwarteten, ungeplanten Ausfalls angewendet, sofern durch die BFD Nord eine entsprechende Aufforderung mittels ATLAS-Info erfolgt.

System-
ausfall
ATLAS-
Anwendung
AEO

Je nach Art und voraussichtlicher Dauer des Systemausfalls der Anwendung „AEO“ werden ggf. Excel Listen von der Kontaktstelle AEO (KAEO) zur Verfügung gestellt, in denen geänderte Antrags- und Zertifikatsdaten durch die bewilligenden HZÄ zu registrieren und zu speichern sind.

Alle relevanten Informationen im Antragsverfahren und nach Zertifizierung sind mit Mitteln der Bürokommunikation (vornehmlich per E-Mail) an die KAEO zu senden. Ergänzende Anweisungen

werden durch die KAEO mittels Rundmail über die zu ergreifenden Maßnahmen an die bewilligenden HZÄ übermittelt.

Die Überwachung der Fristen im Antragsverfahren, sowie die Fristen für die voraussichtliche (teilweise) Aussetzung und die Aussetzung, müssen vollständig durch die bewilligenden HZÄ erfolgen.

Die KAEO nimmt bis auf weiteres alle Eintragungen im „AEO-WebLightClient“ auf der CDCO vor.

Konsultationsanfragen anderer Mitgliedstaaten, sowie sachdienliche Hinweise im Informationsverfahren zu nat. Anträgen/ Zertifikaten leitet die KAEO per E-Mail einmal täglich an die zuständigen HZÄ und tauscht die Ergebnisse aus.

(2) Kann der Antrag auf Erteilung eines AEO-Zertifikats wegen Systemausfall der Internetanwendung nicht auf elektronischem Wege gestellt werden, so kann die Antragstellung in Papierform mit Vordruck 0390 auf www.zoll.de oder dem Formular-Management-System unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=0390> erfolgen.

Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist dem zuständigen HZA zu übersenden.

(3) Ist ein Download von Antrags- und Zertifikatsdaten anderer Mitgliedstaaten oder die Überprüfung der Gültigkeit eines Zertifikats eines anderen Mitgliedstaates nicht möglich, sind die notwendigen Auskünfte über die Kontaktstelle AEO einzuholen, sofern die Gültigkeit nicht bereits über das Verzeichnis der Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten im Internet unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/aeo_consultation.jsp?Lang=de festgestellt werden kann.

Systemausfall des automatisierten Datenaustauschs mit der EU (CDCO)

Kann eine automatische Übermittlung sachdienlicher Hinweise im Rahmen des Informationsverfahrens zu Anträgen und Zertifikaten anderer Mitgliedstaaten sowie bei der Übermittlung von Antworten im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu Anträgen und Zertifikaten anderer Mitgliedstaaten nicht erfolgen, dann werden alle erforderlichen Eintragungen manuell auf dem „AEO-WebLightClient“ durch die Kontaktstelle AEO vorgenommen. Die Kommunikation zwischen der Kontaktstelle AEO und den Hauptzollämtern erfolgt in diesem Fall teilweise außerhalb von ATLAS; das nähere Verfahren wird zeitnah durch die Kontaktstelle AEO geregelt.

9 Anlagen

9.1 Aufbau der Registriernummer

9.1.1 Grundsatz

(1) Die ATLAS-Registriernummer setzt sich aus 21 Zeichen in 7 Feldern zusammen, die jeweils durch einen Schrägstrich getrennt sind.

Zusammensetzung der Felder	Stellenzahl	Beispiel
Kennzeichen IT-Verfahren ATLAS	2	AT
Art des Belegs (siehe Kapitel 9.1.2)	1	C
Beantragtes Verfahren (die ersten beiden Stellen des Verfahrens codes)	2	40
Laufende Nummer	6	999999
Monat	2	01
Jahr	4	2002
Dienststellenschlüsselnummer der registrierenden Dienststelle (Dienstvorschrift E-VSF O 39 30)	4	9551
<u>Beispiel:</u> AT/C/40/999999/01/2002/9551		

(2) Die Registriernummer ist Grundlage für die Bildung des NIZZA-Registrierkennzeichens.

(3) Der Belegkreis setzt sich aus den Feldern „Art des Belegs“ und „Beantragtes Verfahren“ zusammen. Für jeden Belegkreis werden die Registriernummern innerhalb eines Kalendermonats fortlaufend vergeben.

9.1.2 Belegarten

(1) Die Registrierungen der Anmeldungen in den verschiedenen Anwendungen werden durch „Belegarten“ gekennzeichnet.

(2) Zur Zeit werden folgende Belegarten verwendet:

AT/A/00/999999/05/2005/9551	A = Arbeitsnummer
Die Belegart kennzeichnet eine Zollanmeldung im System, die noch nicht endgültig registriert worden ist (einschl. einer ZvG). Sie wird in den Anwendungen „ZB“, „NEE“ und „AEGZ“ verwendet.	

AT/B/15/999999/05/2005/9551	B = Summarische Anmeldung
	Die Belegart kennzeichnet die Registrierungsnummer der „Vorpapiere“. Sie wird in der Anwendung „SumA“ verwendet.
AT/C/40/999999/05/2005/9551	C = Einzelzollanmeldung
	Die Belegart kennzeichnet die Registrierungsnummer der EZA. Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet.
AT/D/40/999999/05/2005/9551	D = vereinfachte Zollanmeldung
	Die Belegart kennzeichnet die Registrierungsnummer der vZA (einschl. ZvG). Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/E/40/999999/05/2005/9551	E = Anschreibungsmitteilung Zoll
	Die Belegart kennzeichnet die Registrierungsnummer der AZ. Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/F/40/999999/05/2005/9550	F = Ergänzende Zollanmeldung
	Die Belegart kennzeichnet die Registrierungsnummer der EGZ-FV. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/G/40/999999/05/2005/9550	G = Ergänzende Zollanmeldung - Zolllager
	Die Belegart kennzeichnet die Registrierungsnummer der EGZ - ZL. Sie wird in der Anwendung „ZL“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/H/71/999999/05/2005/9550	H = Bestandsaufzeichnungen - Zolllager
	Die Belegart kennzeichnet die Registrierungsnummer der BA. Sie wird in der Anwendung „ZL“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/I/00/999999/05/2005/9551	I = Internetzollanmeldung
	Die Belegart wird nur für die Auftragsnummer in der IZA verwendet.
AT/J/15/999999/05/2005/9550	J = Beendigungsanteil - Zolllager
	Die Belegart kennzeichnet die Registrierungsnummer des Beendigungsanteils ZL. Sie wird nur intern verwendet.

AT/ K /40/999999/05/2005/9551	K = Mündliche Zollanmeldung
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der mündlichen Zollanmeldung. Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet.
AT/ M /40/999999/05/2005/9551	M = Manuelle Erledigung
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer eines manuell angelegten SumA-Erledigungsvorgangs. Sie wird in der Anwendung „SumA“ verwendet.
AT/ N /40/999999/05/2005/9550	N = Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der AmG. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/ O /31/999999/05/2005/9551	O = Wiederausfuhr
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer eines durch die Wiederausfuhr erledigten SumA-Vorgangs. Sie wird in der Anwendung „SumA“ verwendet.
AT/ P /51/999999/05/2005/9550	P = Ergänzende Zollanmeldung - Aktive Veredelung
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der EGZ - AV. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/ Q /40/999999/05/2005/9550	Q = Beendigungsanteil - AV/ UV
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer des Beendigungsanteils AV/ UV. Sie wird nur intern verwendet.
AT/ R /91/999999/05/2005/9550	R = Ergänzende Zollanmeldung - Umwandlungsverfahren
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer der EGZ - UV. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
AT/ S /00/999999/05/2005/9550	S = NEE-Vorgang (nach Registrierung)
	Die Belegart kennzeichnet die Registriernummer eines NEE-Vorgangs. Sie wird in der Anwendung „NEE“ verwendet.

9.1.4 Aufbau der MRN im Versandverfahren

Beispiel: MRN 08DE810300000111M3

Die MRN im Versandverfahren ist 18-stellig (vgl. hierzu auch Anhang 45a der ZK-DVO) und setzt sich in Deutschland wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der 18 Felder nach dem Beispiel oben: 08-DE-8103-00000111-M-3	Stellen zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	08
ISO-Alpha 2 Code des Landes der Erzeugung der MRN	2	DE
Dienststellennummer der Abgangs(zoll)stelle nach dem DVZ	4	8103
laufende Nummer, die im IT-Verfahren ATLAS-Versand bundesweit vergeben und pro Jahr hochgezählt wird	8	00000111
Kennzeichen der Versandanmeldungen Versand (Buchstabe M für gVV/ gemVV oder Buchstabe T für Carnet TIR); zur Unterscheidung von Ausfuhr- oder EAS-MRN	1	M
Prüfziffer für Algorithmusprüfung	1	3

9.1.5 Aufbau der MRN im Ausfuhrverfahren

Beispiel: MRN 08DE810300000222E3

Die MRN im Ausfuhrverfahren ist 18-stellig (vgl. hierzu auch Anhang 45g der ZK-DVO) und setzt sich in Deutschland wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Felder nach dem Beispiel oben: 08-DE-8103-00000222-E-3	Stellen zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	08
ISO-Alpha 2 Code des Landes der Erzeugung der MRN	2	DE
Dienststellennummer der Ausfuhrzollstelle, bei der die Überführung in das Ausfuhrverfahren stattgefunden hat	4	8103
laufende Nummer, die im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr bundesweit, vergeben und pro Jahr hochgezählt wird	8	00000222
Export (zur Unterscheidung von Versand-Registrier-nummern mit Kürzel M bzw. T)	1	E
Prüfziffer für Algorithmusprüfung	1	3

9.1.6 Aufbau der MRN in EAS

Beispiel: MRN 10DE810300000111I3

Die MRN im Fachverfahren EAS ist 18-stellig (vgl. hierzu auch Anhang 45i der ZK-DVO) und setzt sich in Deutschland wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Felder nach dem Beispiel oben: 10-DE-8103-00000111-I-3	Stellen zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	10
ISO-Alpha 2 Code des Landes der Erzeugung der MRN	2	DE
Dienststellennummer der Eingangs bzw. Ausgangszollstelle, bei der die summarische Eingangsanmeldung, Ankunftsanzeige bzw. summarische Ausgangsanmeldung abgegeben wird	4	8103
laufende Nummer, die im IT-Verfahren ATLAS EAS bundesweit, vergeben und pro Jahr hochgezählt wird	8	00000111
Kennzeichen der summarische Eingangsanmeldung (Buchstabe I), der Ankunftsanzeige (Buchstabe Z) oder der summarischen Ausgangsanmeldung (Buchstabe X)	1	I
Prüfziffer für Algorithmusprüfung	1	3

9.2 Erlass „Zollrechtliches Ausfuhrverfahren/Abwicklung der Versendung in Gebiete nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG unter Inanspruchnahme von ATLAS-Ausfuhr“**Bundesministerium
der Finanzen**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Ralf Decker-Schümann
Referat III B 3
TEL +49 (0) 1888 682-3956 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 1888 682-4018
E-MAIL IIIB3@bmf.bund.de
TELEX 886645
DATUM 19. November 2008

BETREFF **Veröffentlichung in den E-VSF-N;****Elektronische Anmeldung zur Versendung in Gebiete nach Art. 6 Abs. 1 der RL 2006/112/EG**GZ **III B 3 - A 0601/0**DOK **2008/0627665**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zollrechtliches Ausfuhrverfahren/Abwicklung der Versendung in Gebiete nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG unter Inanspruchnahme von ATLAS-Ausfuhr

III B 3 - A 0601/0 - Dok.-Nr. 2008/0627665 vom 19. November 2008

Nach Art. 279 der RL 2006/112/EG sind für Versendungen in die Gebiete nach Art. 6 Abs. 1 dieser RL die für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft geltenden gemeinschaftlichen Zollvorschriften maßgebend. Daraus folgt, dass ab dem 1. Juli 2009 derartige Versendungen nach Art. 787 Abs. 2 ZK-DVO elektronisch angemeldet werden müssen. Aufgrund technischer Restriktionen ist dies in dem derzeitigen ATLAS-Ausfuhr-Release 1.0 nicht möglich. Die dafür erforderliche Art der Anmeldung „CO“ wird jedoch in ATLAS-Ausfuhr mit ATLAS-Release 2.0 spätestens zum 1. Juli 2009 realisiert.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht dient hierzu der Arbeitserleichterung bei Anmeldungen im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr. Gebiete, zu denen in der Vergangenheit

häufiger Anfragen an die deutsche Zollverwaltung gestellt wurden, sind ebenfalls berücksichtigt.

Erfassung des Warenverkehrs bei der „Ausfuhr“ in ausgewählte Gebiete,

bei denen Besonderheiten zu beachten sind

Gebiet	Ländercode	Für Marktordnungswaren ggf. zusätzlich anzugebender Ländercode	Zoll- / Verbrauchsteuer- / Mehrwertsteuergebiet der Gemeinschaft	Art der Anmeldung
Akrotiri und Dhekelia	GB		Ja, nach Maßgabe des Protokolls zur Beitrittsakte. ⁴⁾	./.
Aland-Inseln	FI		Ja, aber kein Steuergebiet für Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer.	CO ¹⁾
Andorra	AD		Nein	EU ³⁾
Azoren	PT		Ja	./.
Berg Athos	GR		Ja, aber kein Steuergebiet für Mehrwertsteuer.	CO ¹⁾
Büsingén	CH		Nein	EU
Campione d'Italia	CH	XB	Nein	EU
Ceuta	XC		Nein	EX
Färöer	FO		Nein	EX
Französische überseeische Departements: <ul style="list-style-type: none"> • Französisch-Guayana • Guadeloupe • Martinique Reunion 	FR		Ja, aber kein Steuergebiet für Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer.	CO ¹⁾
Grönland	GL		Nein	EX
Helgoland	DE	XO	Nein, aber dt. Wirtschaftsgebiet, keine Ausfuhr gemäß Art. 161 Abs. 3 Zollkodex	./.
Insel Man	GB		Ja ²⁾	./.
Island	IS		Nein	EU
zum ital. Gebiet gehörender Teil des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone	IT		Nein	EX
Kanalinseln <ul style="list-style-type: none"> • Guernsey • Jersey 	GB		Ja, aber kein Steuergebiet für Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer.	CO ¹⁾

<ul style="list-style-type: none"> • Alderny • Sark-Inseln • Herrn 				
Kanarische Inseln	ES		Ja, aber kein Steuergbiet für Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer.	CO ¹⁾
Liechtenstein	LI		Nein	EU
Livigno	IT	XD	Nein	EX
Madeira	PT		Ja	./.
Mayotte	YT		Nein	EX
Melilla	XL		Nein	EX
St. Pierre und Miquelon	PM		Nein	EX
Monaco	FR		Ja ²⁾	./.
Norwegen	NO		Nein	EU
San Marino	SM		Nein, aber für Verbrauchsteuern so zu behandeln als befinde sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort in Italien.	EU ³⁾
Schweiz (ohne Campione d'Italia)	CH	XA	Nein	EU
Vatikanstadt	VA		Nein	EX
(Nord-)Zypern	CY	XP	Nein	EX

¹⁾ Anmeldung zur Versendung von Gemeinschaftswaren i. R. d. Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der RL 2006/112/EG anwendbar sind und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten sowie im Rahmen des Warenverkehrs zur Versendung zwischen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

²⁾ Insel Man und Monaco sind kein Verbrauchsteuergbiet der Gemeinschaft, jedoch so zu behandeln, als befinde sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort im Vereinigten Königreich, bzw. in Frankreich.

³⁾ „EU“-Zuordnung aufgrund technischer Einschränkung der internationalen ECS-Referenzdaten.

⁴⁾ Die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia sind verbrauchsteuerrechtlich so zu behandeln, als befinde sich der Ausgangs- und Bestimmungsort in der Republik Zypern.

Im Auftrag

Jakobs

9.3 Vereinfachungen ZV bei der Vorlage der Versandanmeldung bei der Abgangsstelle im Rahmen des Ausfallverfahrens gemäß Artikel 353 Absatz 2 i.V.m. 340b Nr. 7 ZK - DVO

Vorabstempelung

Der ZV kann seiner Bewilligung entsprechend Versandanmeldungen verwenden, in denen das Feld „C Abgangsstelle“ im Voraus mit VAB-Stempelabdruck und Unterschrift der zuständigen Abgangsstelle versehen wurde (siehe auch E-VSF Z 35 15).

Für die Anwendung des Ausfallverfahrens ist der Abgangsstelle die voraussichtlich benötigte Zahl der Versandanmeldungen zur Vorabstempelung vorzulegen. Dabei können diese bis auf Feld 50 unausgefüllt bleiben. Soweit notwendig, können BIS-Vordrucke vorgelegt werden. Die Versandanmeldungen sind im Versandschein-Ausfertigungs-Buch zu registrieren.

Die Abgangsstelle versieht alle vorab gestempelten Exemplare des EP gut sichtbar zusätzlich mit dem für die Anwendung des Ausfallverfahrens vorgesehenen Stempelabdruck (siehe Kapitel 8.2.4.1 Absatz 3) in roter Farbe.

Der ZV vervollständigt den von der Abgangsstelle angebrachten Stempelabdruck auf allen während der technischen Störung verwendeten Exemplaren 1, 4 und 5 des EP mit Datum, Uhrzeit und der entsprechenden Ticket-Nummer.

Nicht verwendete vorab gestempelte Versandanmeldungen sind der Abgangsstelle mit Ablauf der in der Bewilligung der Vorabstempelung festgelegten Frist zurückzugeben.

Sonderstempeldruck

Der ZV kann seiner Bewilligung entsprechend Versandanmeldungen verwenden, in denen das Feld „C Abgangsstelle“ im Voraus von einer zugelassenen Druckerei mit Sonderstempeldruck versehen wurde (siehe auch E-VSF Z 35 15 Abschnitt F Absatz 41 Unterabsatz 2 Buchstabe b).

Der ZV versieht alle während der technischen Störung verwendeten Exemplare des EP mit Sonderstempeldruck gut sichtbar zusätzlich mit dem für die Anwendung des Ausfallverfahrens vorgesehenen Stempelabdruck (siehe Kapitel 8.2.4.1 Absatz 3) und vervollständigt diesen mit Datum, Uhrzeit und der entsprechenden Ticket-Nummer.

Metall-Sonderstempel

(Anhang 62 ZK-DVO)

Der ZV kann seiner Bewilligung entsprechend Versandanmeldungen verwenden, in denen das Feld „C Abgangsstelle“ mit einem Metallsonderstempelabdruck versehen wurde. Auf E-VSF Z 35 15 Abschnitt F Absatz 41 Unterabsatz 2 Buchstabe c) wird hingewiesen.

9.4 Vorlage der Ausfuhranmeldung im Rahmen des Ausfallverfahrens im vereinfachten Verfahren ZA**Vorabstempelung**

(Artikel 286 Absatz 2 Buchstabe a) ZK-DVO)

Der Bewilligungsinhaber kann Ausfuhranmeldungen verwenden, in denen das Feld „A Ausfuhrzollstelle“ im Voraus mit Dienststempelabdruck und Unterschrift der zuständigen Ausfuhrzollstelle versehen wurde.

Für die Anwendung des Ausfallverfahrens ist der Ausfuhrzollstelle eine angemessene Zahl der Ausfuhranmeldungen zur Vorabstempelung vorzulegen. Angemessen ist die Anzahl an vorabgestempelten Ausfuhranmeldungen, die der Bewilligungsinhaber für den unmittelbaren Erstbedarf im Störfall zwingend für erforderlich hält. Die Verwendbarkeit der vorabgestempelten Ausfuhranmeldungen ist zeitlich an die Gültigkeit der Drucknorm des verwendeten Vordrucksatzes gekoppelt. Es können vollständige Vordrucksätze mit den Exemplaren Nr. 1 bis 3 oder einzelne Stücke des Exemplars Nr. 3 des EP Ausfuhr/ Sicherheit [Vordruck 033025 und ggf. Vordruck 033026 (Ergänzungsvordruck)] verwendet werden. Dabei können diese bis auf Feld 2 und Feld 44 unausgefüllt bleiben. Werden der Vordruck EP [Vordruck 0733 und ggf. Vordruck 0734] und das Sicherheitsdokument [Vordruck 033023 und ggf. Vordruck 033024 (Ergänzungsvordruck)] vorgelegt, ist auch das Sicherheitsdokument oben rechts mit einem Dienststempel zu versehen. Soweit notwendig, können BIS-Vordrucke vorgelegt werden.

Der Bewilligungsinhaber versieht alle vorab gestempelten Exemplare des EP gut sichtbar zusätzlich mit dem für die Anwendung des Ausfallverfahrens vorgesehenen Stempelabdruck (siehe Kapitel 8.2.6.1 Absatz 5).

Sonderstempeldruck

(Artikel 286 Absatz 2 Buchstabe b) und Anhang 62 ZK-DVO)

Der Bewilligungsinhaber kann Ausfuhranmeldungen verwenden, in denen das Feld „A Ausfuhrzollstelle“ im Voraus von einer zugelassenen Druckerei mit Sonderstempeldruck versehen wurde.

Vordrucke dürfen erst dann bezogen werden, wenn die Überprüfung des Korrekturabzugs durch das für den Bewilligungsinhaber zuständige HZA keine Beanstandungen ergeben hat oder festgestellte Beanstandungen behoben worden sind.

Bestellungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn das zuständige HZA der Bestellung durch Vermerk „Einverstanden“ unter Beifügung des Dienststempelabdrucks, Datum und Unterschrift zugestimmt hat.

Der Ausfuhrzollstelle ist eine Durchschrift der Rechnung von der Druckerei vorzulegen.

Feld 3 innerhalb des Sonderstempeldrucks braucht nicht ausgefüllt zu werden, da sich die Daten aus Feld 7 der Ausfuhranmeldung ergeben. Das Datum ist in das dafür vorgesehene Feld des eingedruckten Sonderstempels gut lesbar einzufügen.

Herstellen und Ausfüllen der Ausfuhranmeldung in einem Arbeitsgang mittels Datenverarbeitungsanlagen (Laserausdruck)

(MZSW Absatz 21)

Im Normalverfahren kann der Anmelder seine im Ausfallverfahren benötigten Exemplare Nr. 1, 2, 3 des EP Ausfuhr/ Sicherheit in einem Arbeitsgang mittels Datenverarbeitungsanlagen herstellen und gleichzeitig ausfüllen.

Zusätzlich zu den Vereinfachungen Vorabstempelung, Sonderstempeldruck und Metall-Sonderstempel kann der ZA auch ein sog. Laserausdruck der Ausfuhranmeldung verwenden. Feld A enthält das digital erzeugte Abbild des Sonderstempels nach Anhang 62 ZK-DVO. Es bedarf keiner vom BAFA zugeteilten Nummer, wenn auf andere Weise eine eindeutige Zuordnung der Ausfuhranmeldung gewährleistet ist (z. B. durch die Nummer in Feld 3 des Sonderstempels). Feld 3 innerhalb des Sonderstempels braucht nicht ausgefüllt werden, da sich die Daten aus Feld 7 der Ausfuhranmeldung ergeben.

ZA-Verfahren in Form der einzigen Bewilligung

(Artikel 253h ff. ZK-DVO)

Deutsche Bewilligung mit Verpackungs-/ Verladeorten in anderen Mitgliedstaaten:

Das Ausfallverfahren für die Abwicklung des Ausfuhrvorgangs im Rahmen der einzigen Bewilligung im Falle von technischen Störungen erfolgt nach den Festlegungen für das vereinfachte Verfahren ZA. Damit eine Zuordnung zu den deutschen und ausländischen Verpackungs-/ Verladeorten gewährleistet ist, sollte im Feld 14 oder alternativ im Feld 44 des Einheitspapiers der Ladeort der jeweiligen Sendung eingetragen werden. Da die außenhandelsstatistischen und umsatzsteuerrechtlichen Regelungen den zuständigen Behörden des jeweils beteiligten Mitgliedstaates obliegen, ist ein Ausfallverfahren in diesen Bereichen seitens der deutschen Zollverwaltung nicht zu erstellen. Bei Verwendung des Einheitspapiers ist darauf zu achten, dass für die Ausfuhren ab dem ausländischen Verpackungs-/ Verladeort das Exemplar Nr. 2 nicht an das Statistische Bundesamt übersandt wird.

Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten mit deutschen

Verpackungs-/ Verladeorten:

Die zollrechtliche Ausfuhrabwicklung für Ausfuhrsendungen an deutschen Verpackungs-/ Verladeorten im Falle von technischen Störungen richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Mitgliedstaates. Eine standardisierte Verfahrensweise ist daher nicht möglich. Während des Konsultationsverfahrens wird der außenhandelsstatistische Datenaustausch zwischen dem Bewilligungsinhaber des Mitgliedstaates und dem Statistischen Bundesamt für die deutschen Verpackungs-/ Verladeorte festgelegt. Die Erbringung des umsatzsteuerlichen Ausfuhrnachweises muss der Bewilligungsinhaber mit der für den deutschen Verpackungs-/ Verladeort zuständigen Landesfinanzbehörde festlegen.

9.5 Erfassen von Anmeldungen durch den Benutzer

(1) Die auf Vordruck nach amtlichem Muster entgegengenommenen Anmeldungen können in ATLAS erfasst werden. Ausgenommen hiervon sind – vorbehaltlich etwaiger Ausnahmeregelungen – Ausfuhranmeldungen (siehe auch Kapitel 8.2.6.1 Absatz 2), Versandanmeldungen (siehe Kapitel 4.8 Absatz 2) und summarische Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldungen (siehe auch Kapitel 4.5.1 Absatz 2).

Erfassen des
EP bzw.
Sicherheits-
dokuments

Die Ausfuhranmeldung von einer Privatperson, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässig ist und nur gelegentlich Waren anmeldet (siehe Kapitel 4.9 Absatz 15), kann ausnahmsweise in Form des EP abgegeben werden. Die Anmeldung ist dann vom Benutzer zu erfassen. Der Haken „Anmelder im Drittland“ ist zu setzen. Zu der Anerkennung

Ausfuhr-
anmeldung
von Privat-
personen

steuerrechtlicher Unterlagen siehe auch Kapitel 5.2 Absatz 2)

(2) Entgegengenommene und erfasste Anmeldungen auf Vordruck nach amtlichem Muster werden in ATLAS (Kapitel 9.1) registriert.

Registrieren

(3) Im Falle der Nichtannahme einer Zollanmeldung auf Vordruck nach amtlichem Muster gemäß Artikel 63 ZK, § 7 ZollVG oder bei einer Entscheidung über eine Ungültigerklärung einer Zollanmeldung ist diese mit Begründung auf der Anmeldung durch die Zollstelle zu vermerken.

Nicht-
annahme
bzw.
Ungültig-
erklärung

(4) Die Zollstelle nimmt nach abschließender Bearbeitung der Anmeldung in der Anwendung die entsprechenden Exemplare der Papieranmeldung zu ihrer Belegsammlung. Zusätzlich vorgelegte Exemplare sind dem Beteiligten zurückzugeben.

Ab-
schließende
Bearbeitung/
Überlassung

(5) Nach Bearbeitung erhält der Anmelder/ Vertreter eine den Teilnehmernachrichten entsprechende Druckausgabe (z. B. den Einfuhrabgabenbescheid).

9.6 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
A 1	Beendigung VV: Kontrollerggebniscode „konform“
A 2	Beendigung VV: Kontrollerggebniscode „als konform betrachtet“
A 5	Beendigung VV: Kontrollerggebniscode „Abgabenerhebung erfolgt“
ABD	Ausfuhrbegleitdokument
AEO	Authorised Economic Operator = Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB)
AES	Automated Export System
AIDA	Ausfuhrvergünstigung als integrierte Dialoganwendung (IT-Verfahren für das HZA Hamburg-Jonas)
AL	Ausfallliste
AO	Abgabenordnung (Dienstvorschrift E-VSF S 01 01)
ARC	Administrative Reference Code (= eindeutiger Referenzcode des elektronischen Verwaltungsdokuments)
ASV	Anschreibeverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 76 ZK)
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System
AÜV	Automatisiertes Überwachungsverfahren
AWB	Air Waybill (Frachtpapier im Luftverkehr)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
AZ	Anschreibungsmitteilung (Zoll) (vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 76 ZK)
B 1	Beendigung VV: Kontrollerggebniscode „Unstimmigkeiten“
BA	Bestandsaufzeichnung (Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände - Zugänge -)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAZ	Bearbeitungszustand
BFD	Bundesfinanzdirektion
BFV	Bundesfinanzverwaltung
BIC	Bank Identifier Code
BIN	Beteiligten-Identifikations-Nummer
BIS-Vordrucke	Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier
BK	Bundeskasse
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMF	Bundesministerium der Finanzen

Abkürzung	Bedeutung
BVD	Begleitendes Verwaltungsdokument
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
Carnet TIR	TIR-Versandverfahren (Transports Internationaux Routiers)
COL	Customs Office List
DVZ	Dienststellenverzeichnis
eAM	Ergänzende Ausfuhranmeldung
EAS	Eingangs-/ Ausgangs-SumA
ECS	Export Control System (= Exportkontrollsystem)
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport (Internationaler Standard für den elektronischen Austausch von Nachrichten)
EDV	Elektronische-Daten-Verarbeitung
EFTA	European Free-Trade-Association (Europäische Freihandelszone)
EGZ	Ergänzende Zollanmeldung
EGZ-AV/UV	Ergänzende Zollanmeldung für die Überführung in die Aktive Veredelung/ in das Umwandlungsverfahren
EGZ-FV	Ergänzende Zollanmeldung für die Überführung in den Freien Verkehr
EGZ-ZL	Ergänzende Zollanmeldung für die Überführung in den Freien Verkehr nach vorangegangenem Zolllagerverfahren
EMCS	Excise Movement and Control System (= EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren)
EORI	Economic Operators' Registration and Identification system (= Registrierungs- und Identifikationssystem für Wirtschaftsbeteiligte)
EP	Einheitspapier
ErstDV	Dienstvorschrift zum Ausfuhrerstattungsrecht (E-VSF M 35 65)
EU	Europäische Union
e-VD	Elektronisches Verwaltungsdokument
E-VSF	Elektronische Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
EZA	Einzelzollanmeldung
EZA-ZL	Einzelzollanmeldung für die Überführung in das Zolllagerverfahren
EZT	Elektronischer Zolltarif
GRN	Guarantee Reference Number
HV	Hauptverpflichteter
HZA	Hauptzollamt
HZA (SMV)	Hauptzollamt, zuständig für Suchverfahren
IIA	Internet-ICS-Anmeldung

Abkürzung	Bedeutung
IBAN	International Bank Account Number
ICS	Import Control System (= Importkontrollsystem)
ISA	Internet-Statusauskunft
IT	Informationstechnik
IAA	Internet-Ausfuhranmeldung
IVA	Internet-Versandanmeldung
IWM Zoll	Informations- und Wissensmanagement Zoll, Carusufer 3-5, 01099 Dresden
IZA	Internet-Zollanmeldung
KAEO	Kontaktstelle AEO
KEU	Europäische Kommission
LdP	Liste der Positionen zum VBD (Artikel 358 Absatz 2 ZK-DVO)
LdWPVS	Liste der Warenpositionen zum VBD-S (Artikel 358 Absatz 2 ZK-DVO)
LIB-S	Lokaler IT-Beauftragter (Systemverwalter)
LVB	Lokaler Verfahrensbeauftragter
MO	Marktordnung
MRN	Movement Reference Number Versand- bzw. Ausfuhr- bzw. EAS-Registriernummer
MZSW	Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen
NAÄ	Nachträgliche Abgabensatzänderung
NCTS	New Computerised Transit System (IT-gestütztes Versandverfahren)
NEE	Nacherhebung, Erstattung oder Erlass
NKÄ	Nachträgliche Kontingentänderung
NIZZA	Neues IT-gestütztes Zollzahlstellen Verfahren
NSD	National Service Desk
NUÄ	Nachträgliche Umrechnungskursänderung
PDF	Portable Document Format
PersBB	Personalbedarfsberechnung
PV	Passive Veredelung
SMV	Such- und Erhebungsverfahren in ATLAS
StBA	Statistisches Bundesamt
SumA	Summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
TIN	Trader Identification Number (Zollnummer eines anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei)

Abkürzung	Bedeutung
uAM	Unvollständige Ausfuhranmeldung (vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 76 ZK)
üHZA	Überwachendes Hauptzollamt
UStG	Umsatzsteuergesetz (Dienstvorschrift E-VSF Z 80 01)
USt-IDNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
uZA	Unvollständige Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 76 ZK)
VA	Vertrauenswürdiger Ausführer (§ 13 AWW)
VAV	Vereinfachtes Anmeldeverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 76 ZK)
VBD/ VBD-S	Versandbegleitdokument/Versandbegleitdokument-Sicherheit
VO	Verordnung
VSt	Verbrauchssteuer
VuB	Verbote und Beschränkungen
VV	Versandverfahren
vZA	Vereinfachte Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 76 ZK)
vZA/AZ-AV/UV	Vereinfachte Zollanmeldung/ Anschreibungsmitteilung für die Überführung in die Aktive Veredelung/in das Umwandlungsverfahren
vZA/AZ-FV	Vereinfachte Zollanmeldung/Anschreibungsmitteilung für die Überführung in den freien Verkehr
vZA/AZ-ZL	Vereinfachte Zollanmeldung/Anschreibungsmitteilung für die Überführung in das Zolllagerverfahren
X.400-Mail	Internationaler Standard für elektronische Post
XML	Extensible Markup Language
ZA	Zugelassener Ausführer
ZB	Zollbehandlung
ZE	Zugelassener Empfänger gVV
ZiA	Zollanmeldung mit informellem Anteil
ZIVIT	Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik
ZK	Zollkodex - VO (EWG) Nr. 2913/92 - (Dienstvorschrift E-VSF Z 02 00)
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung - VO (EWG) Nr. 2454/93 - (Dienstvorschrift E-VSF Z 02 05)
ZL	Zolllager
ZollV	Zollverordnung (Dienstvorschrift E-VSF Z 01 50)
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz (Dienstvorschrift E-VSF Z 01 05)

Abkürzung	Bedeutung
ZT	Zugelassener Empfänger - TIR
ZV	Zugelassener Versender
ZvG	Zollanmeldung vor Gestellung
ZZBest	Zollzahlstellenbestimmungen (Dienstvorschrift E-VSF H 50 01)
ZZK	Hauptzollamt Düsseldorf - Arbeitsbereich Zollkontingente